Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken

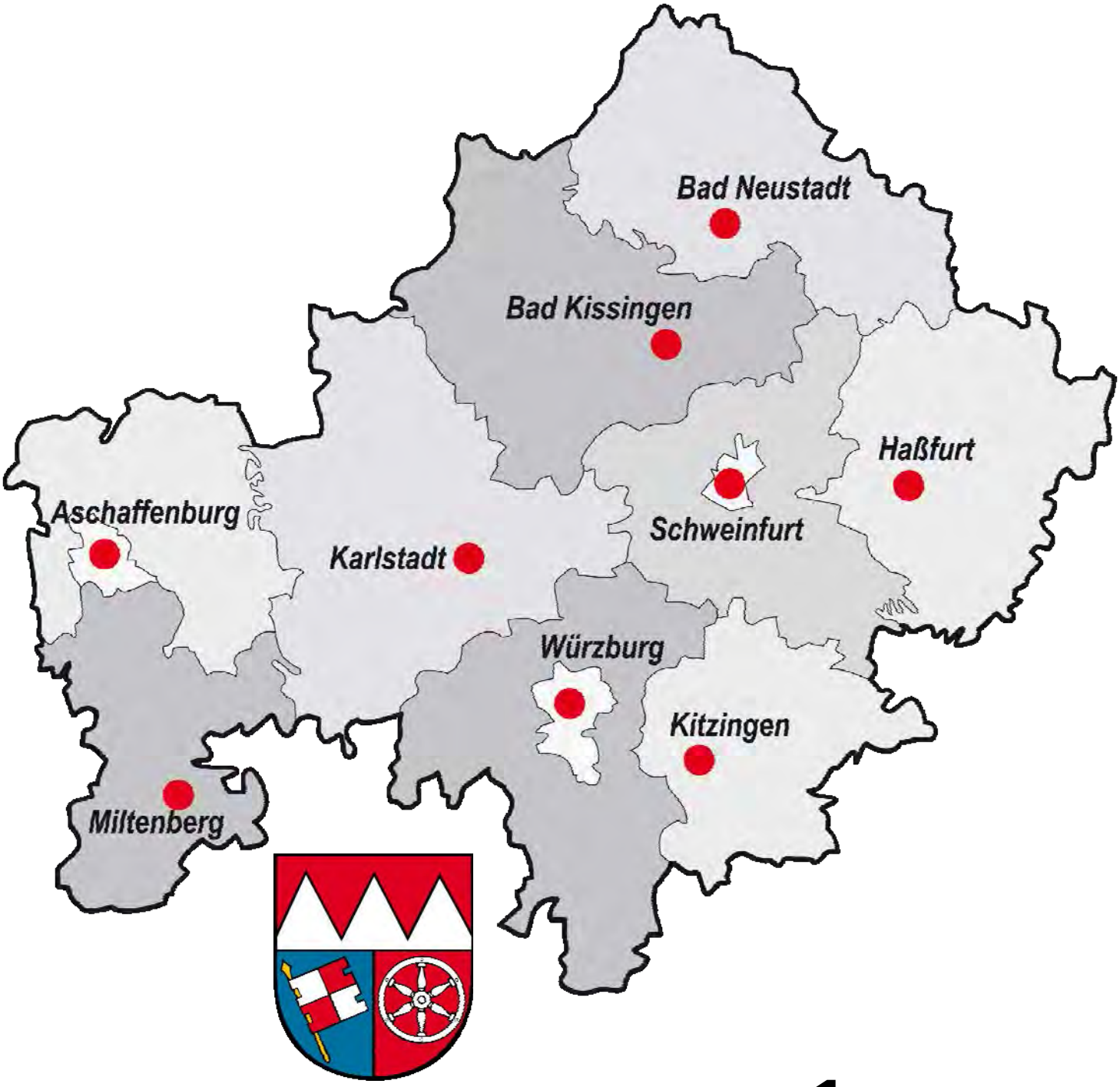

1

Würzburg, 22. Dezember 2011
136. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 3

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen 3

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN 5

Stellenbesetzung; Einsatzwünsche und Vorsprachen bei der Regierung 5

Versetzungen in andere Regierungsbezirke 6

Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter 2012 8

Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II 2012 (LPO II) 9

Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2012 10

< Mädchen UND Jungen > – 3. Unterfränkische Lesewochen 2012 vom 23.04. - 04.05.2012 10

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrer/innen an Grundschulen/Haupt-/Mittelschulen/Förderschulen in Bayern 12

Verordnung über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV) 12

Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 13

Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 16

Einstellungsprüfung zum staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern 17

NICHTAMTLICHER TEIL 19

Ausschreibung der Stelle einer Rektorin/eines Rektors (Besoldungsgruppe A14) an der Privaten Katholischen Volksschule (Grund- und Teilhauptschule) mit musikpädagogischem Zweig der Diözese Würzburg im Elisabethenheim Würzburg 20

BILDUNGSARTEN – mit den Künsten auf dem Weg 20

Vorlesungsreihe „Geschlechtergerechte Schule“ 21

Schulentwicklungstag 2011 Schule auf dem Weg zur Inklusion – Unterschiedliche Leistungen als Herausforderung – Berichte sind online 22

Sommertheater Pusteblume – Leherfortbildungen Theater/Tanz 22

Qualitätsentwicklung an Ganztagsschulen – Dritter bayerischer Ganztagsschulkongress 23

SchulkinoWoche Bayern geht in die fünfte Runde 23

Regionaler Fortbildungstag für kirchliche und staatliche Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Förderschulen 24

MEDIENHINWEISE 24

Stellenausschreibungen

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.
Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger

Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm

Unterfranken
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html

Oberpfalz
http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php

Oberbayern
http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa

Niederbayern
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm

Schwaben
http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst wird vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstelle zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Volksschule Kolitzheim (G) Schulweg 15 97509 Kolitzheim Tel.: 09382/8388 Fax: 09382/3733 E-Mail: verwaltung@grundschule-kolitzheim.de	Schülerzahl: 181 Klassenzahl: 8	SW-L	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ[1]
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[1]
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ[1]
	1. Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ[1] 170,37 € bzw. AZ[2] 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum

Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**20.01.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**25.01.2012**
bei der Regierung:	**27.01.2012**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Stellenbesetzung; Einsatzwünsche und Vorsprachen bei der Regierung

Bekanntmachung vom 13.11.2011 Nr. 4-5142.00-06/11

1. Im Rahmen der Klassenbildung werden immer wieder Stellen frei, die aus terminlichen Gründen nicht mehr zur Ausschreibung gelangen können. Den planmäßigen Lehrern, die aus dringenden Gründen den Einsatz an einem anderen Dienstort anstreben, wird deshalb anheim gestellt, sich mit ihren Stellenwünschen schriftlich über ihr zuständiges Staatliches Schulamt an die Regierung von Unterfranken zu wenden.

   Vordrucke hierfür sind an den Staatlichen Schulämtern erhältlich oder können im Internet (http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) abgerufen werden:

   – **Versetzung innerhalb des Schulamtsbereiches**
   – **Versetzung innerhalb Unterfrankens**

   Über Versetzungen innerhalb des bisher zuständigen Schulamtes entscheidet das Schulamt in **eigener Zuständigkeit**. Diese Anträge sind in einfacher Ausfertigung nur beim Staatlichen Schulamt einzureichen.

   Alle Versetzungs- und Zuweisungsgesuche innerhalb des Regierungsbezirks sind

   a) für **Lehrkräfte an Volksschulen** über die Schulleitung **beim zuständigen Schulamt**
   b) für **Lehrkräfte an Förderschulen bei der Schulleitung**

   bis spätestens **30. April 2012** einzureichen.

   Die Schulleitung (der Förderschule) übermittelt der Regierung die Anträge gesammelt bis zum **7. Mai 2012**. Das Schulamt trägt ebenfalls alle notwendigen Daten bis zum **7. Mai 2012** in SVS ein

und übermittelt der Regierung zu diesem Datum die Anträge. In begründeten Ausnahmefällen können Gesuche um Versetzung bzw. Zuweisung an andere Schulen noch bis **21. Mai 2012** über das Schulamt nachgereicht werden. Gesuche, die nach den vorstehend genannten Terminen eingehen, können für das Schuljahr **2012/2013** in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind auf dem Dienstweg **dreifach** vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt beim abgebenden Staatlichen Schulamt, bzw. bei der Schulleitung (der Förderschule), eine Ausfertigung wird an das Zielschulamt weitergeleitet und eine Ausfertigung ist der Regierung vorzulegen.

2. Lehramtsanwärter, Studienreferendare, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter können **in besonders begründeten Fällen** Einsatzwünsche für das Schuljahr **2012/2013** auf dem Dienstweg äußern.

3. Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter, die **2012** ihre Zweite Lehramtsprüfung ablegen, können ebenfalls Einsatzwünsche abgeben, die jedoch nur im Falle der Anstellung berücksichtigt werden können. Einsatzentscheidungen müssen in erster Linie **nach dienstlichen Notwendigkeiten** erfolgen. Persönliche Einsatzwünsche können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies auch zulassen. Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, muss ihnen eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Ebenso haben die Anwärterinnen und Anwärter die Möglichkeit, ihre Gründe darzulegen, die bei einer eventuellen Anstellung für einen Verbleib im Regierungsbezirk Unterfranken sprechen. Bei bevorstehender Eheschließung ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung bis **spätestens 1. Juni 2012** bei der Regierung durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

   Vordrucke für Einsatzwünsche sind an den Staatlichen Schulämtern erhältlich oder können im Internet (http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) abgerufen werden. Die Formblätter sind auf dem Dienstweg über Seminar und Schulamt in zweifacher Ausfertigung bis zum **7. Mai 2012** bei der Regierung von Unterfranken vorzulegen. Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Einsatzwünschen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

4. Allen Lehrkräften wird empfohlen, zwischenzeitlich noch eintretende Familienstands- und Wohnsitzänderungen in ihrem eigenen Interesse rechtzeitig auf dem Dienstweg der Regierung anzuzeigen.

5. Auskünfte über Stellenbesetzungen, Versetzungen in andere Regierungsbezirke und über den Einsatz von Lehramtsanwärtern können im Rahmen der Klassenbildung für das Schuljahr **2012/2013** erst nach der endgültigen Stellenzuteilung und der Zuweisung der Lehramtsbewerber durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gegeben werden.

Die Regierung bittet im Interesse einer zügigen Bearbeitung und damit im Interesse aller Antragstellerinnen/Antragsteller dringend, von zusätzlichen Vorsprachen oder telefonischen Nachfragen abzusehen.

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Versetzungen in andere Regierungsbezirke

Bekanntmachung vom 15.11.2011 Nr. 4-0321.00-5/11

Anträge auf Versetzung von Lehrern und Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr **2012/2013**.

1. Die Anträge sind **ausschließlich** mit dem Formblatt zu stellen, das im **Internet** unter der Adresse **www.regierung.unterfranken.bayern.de** Menü: „Schulen/ Personalrecht/ Versetzungen in andere Regierungsbezirke“ abgerufen werden kann.

2. Die Anträge sind

   a) für Lehrkräfte an Volksschulen über die Schulleitung beim zuständigen Schulamt
   b) für Lehrkräfte an Förderschulen (einschließlich Sonderberufsschulen) bei der Schulleitung

   bis spätestens **5. März 2012** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. (Termin der Vorlage bei der Regierung: **9. März 2011**)

   Die Regierung von Unterfranken weist darauf hin, dass sich der Versetzungsantrag lediglich auf einen anderen Regierungsbezirk bezieht. **Über die tatsächliche Zuweisung zu einem Schulamtsbezirk, bzw. zu einer Förderschule entscheidet die aufnehmende Regierung.**

   Entsprechend einem Beschluss des bayerischen Landtages vom 19. Juli 1984 sind dabei Familienzusammenführungen vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner. Sofern die Gesuche mit **„Familienzusammenführung“** begründet werden, muss ihnen eine **amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten und eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Bei **bevorstehender Eheschließung** ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung **bis spätestens 1. Juni 2012 bei der Regierung** durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

3. **Verspätet eingehende Gesuche** können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

4. Die Anträge sind auf dem Dienstweg in **dreifacher Ausfertigung** (ein Exemplar verbleibt beim Schulamt, zwei Ausfertigungen sind an die Regierung weiterzuleiten) mit dem **Formblatt für Versetzungen vollständig ausgefüllt** einzureichen. Dort ist zusätzlich anzugeben, seit wann der Bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken tätig ist. **Diese Angabe bezieht sich auf die Zeit nach der 2. Staatsprüfung**.

5. In die Versetzungsliste können grundsätzlich nur die Antragsteller aufgenommen werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres (zumindest teilweise) Dienst leisten. Zuweisungen von Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerbern ohne gleichzeitige Einstellung erfolgen nicht.

6. Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weiteren Regierungsbezirk sind für jeden gewünschten Regierungsbezirk gesondert die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die Rangfolge der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch bzw. Zweitwunsch).

7. Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Unterfranken aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Gesuchen um Versetzung oder Zuweisung in einen anderen Regierungsbezirk keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.

Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen (Eheschließung, Schwangerschaft etc.). Änderungen, die der Regierung am **1. Juni 2012** nicht vorliegen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Kreuzt ein Antragsteller **nicht** an „mit jedem anderen Schulamtsbezirk einverstanden“ zu sein, bekundet er damit unmissverständlich, dass er einen Verbleib im bisherigen Regierungsbezirk einer Versetzung vorzieht, falls sich der gewünschte Schulamtsbezirk nicht realisieren lässt.

Alle Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, wird die Regierung erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegen. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d. h. gegen **Ende Juli** möglich.

Bewerber von der Warteliste und Prüflinge **2012** erhalten persönlich ein gesondertes Anschreiben mit einem Formblatt, in dem sie ggf. ihre Einsatzwünsche für das Schuljahr **2012/2013** äußern können.

Soweit Antragsteller aus Unterfranken auf diese Weise nachträglich berücksichtigt werden können, erhalten sie zu gegebener Zeit Bescheid.

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter 2012

Bekanntmachung vom 17.06.2011 Nr. 40.2

Staatliche Schulämter

Seminarleiterinnen und Seminarleiter der Fachlehrer

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer

Schulleitungen

A

Der schriftliche Teil der Anstellungsprüfung der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter findet

am **2. April 2012 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

statt.

Prüfungsgebäude:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Prüfungsraum:

Großer Sitzungssaal, 1. Stock, Zimmer-Nr. 109

Die Auslosung der Arbeitsplätze beginnt um 8.00 Uhr im Prüfungsraum.

Jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin hat hierfür seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt.

Mobiltelefone müssen ausgeschaltet und im Prüfungsraum abgegeben werden.

B

Die **mündliche Prüfung** findet vom 29. Mai bis 1. Juni 2012 statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 11 Abs. 3 FPO II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

Prüfungsgebäude:

Matthias-Grünewald-Gymnasium
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

C

Bei Verhinderung durch Krankheit ist unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss.

Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger gegen Unterschriftsnachweis den Fachlehreranwärtern und Fachlehreranwärterinnen zuzuleiten.

D u s e l
Ltd. Regierungsschuldirektor
Prüfungsleiter

Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II 2012 (LPO II)

Bekanntmachung vom 17.06.2011 Nr. 40.2

Staatliche Schulämter

Seminarleiterinnen und Seminarleiter

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer

Schulleitungen

A

Das Kolloquium der Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen 2012 nach der Lehramtsprüfungsordnung II wird in der Woche vom 17. April bis 20. April 2012 in Bischbrunn und Werneck durchgeführt (siehe Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Unterfranken Nr. 3/2011, S. 21 ff.; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25.01.2011 Az.: IV.3-5 S 7154-4b.1481).

Die Einzeltermine und die Prüfungsorte werden gemäß § 15 Abs. 2 LPO II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

B

Die **mündliche Prüfung** findet vom 29. Mai bis 1. Juni 2012 statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 15 Abs. 2 LPO II den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

Prüfungsgebäude:

Matthias-Grünewald-Gymnasium
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

C

Zur besonderen Beachtung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren **Personalausweis** vorzulegen.

2. Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztliches Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prü-

fungsfähigkeit enthalten muss (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LPO II). Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.

3. Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.

4. **Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet,** nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.

Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen unmittelbar gegen Unterschriftsnachweis zuzuleiten.

D u s e l
Ltd. Regierungsschuldirektor
Prüfungsleiter

Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2012

Bekanntmachung vom 17.06.2011 Nr. 40.2

Staatliche Schulämter

Seminarleiterin der Förderlehrerinnen und Förderlehrer

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer

Schulleitungen

Der schriftliche Teil der Zweiten Prüfung der Förderlehrer und Förderlehrerinnen findet am **2. und 3. April 2012 in den Räumen der Regierung von Unterfranken statt.**

Prüfungsraum am 2. April 2012:
Großer Sitzungssaal, 1. Stock, Zi.-Nr. 109

Prüfungsraum am 3. April 2012:
Kleiner Sitzungssaal, 1. Stock, Zi.-Nr. 101

Die Prüfung beginnt jeweils um 8.30 Uhr und dauert 2 Stunden 30 Minuten.

Die Auslosung der Arbeitsplätze beginnt um 8.00 Uhr.

Jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin hat hierfür seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt.
Mobiltelefone müssen ausgeschaltet und im Prüfungsraum abgegeben werden.

Bei Verhinderung durch Krankheit ist unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss (§ 8 Abs. 2 FPO II). Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.
Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger gegen Unterschriftsnachweis den Förderlehreranwärtern und Förderlehreranwärterinnen zuzuleiten.

D u s e l
Ltd. Regierungsschuldirektor
Prüfungsleiter

< Mädchen UND Jungen > – 3. Unterfränkische Lesewochen 2012 vom 23.04. - 04.05.2012

Mit dem Welttag des Buches am 23. April 2012 starten die 3. Unterfränkischen Lesewochen 2012 unter dem Motto < Mädchen UND Jungen >.

Auf Grund aktueller Erkenntnisse müssen die Jungen gezielt gefördert werden, um ihre Chance, sich zum kompetenten Leser zu entwickeln, erfolgreich zu steigern.

Um dabei die Mädchen nicht aus dem Blick zu verlieren, ist eine geschlechtersensible Leseförderung notwendig.

Dabei gilt der Grundsatz: Mädchen ist nicht gleich Mädchen, Junge ist nicht gleich Junge!

An den 3. Unterfränkischen Lesewochen 2012 < Mädchen UND Jungen > beteiligen sich

– die Kindertageseinrichtungen,

– die Schulen aller Schularten

sowie zahlreiche außerschulische Partner wie

– das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Würzburg,

– die Akademie für Kinder- und Jugendliteratur in Volkach,

– BSB/Staatliche Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen,

– die Stadtbücherei Würzburg,

– Mediengruppe Main-Post GmbH Würzburg,

– der unterfränkische Buchhandel,

– KBA – Fachstelle für katholische Büchereiarbeit,

– viele Büchereien und Bibliotheken.

Die Schulen in Unterfranken werden gebeten, die Beteiligung an den Lesewochen in ihrem Jahresplan, soweit dies noch nicht geschehen ist, vorzusehen und im genannten Zeitraum verstärkt nachhaltige Leseförderung unter dem Aspekt der Geschlechtersensibilität zu gestalten.

Bereits heute sind Sie zu den Veranstaltungen herzlich eingeladen:

Eröffnung: **23. April 2012 im Rossini-Saal Bad Kissingen,**
Festrednerin ist Frau Prof. Dr. Garbe

Abschluss: **02. Mai 2012 in der Neubau-Kirche Würzburg,**
Festrednerin ist Frau Prof. Dr. Schilcher

Im Rahmen der Vorlesungsreihe zur Genderthematik des ZfL liest Frau Dr. Böck am 19.04.2012: Geschlechtersensible Förderung der Lesemotivation (weitere Infos unter www.zfl.uni-wuerzburg.de).

Über weitere Fortbildungsangebote werden Sie rechtzeitig informiert. Die Ausschreibungen werden wie gewohnt über FIBS erfolgen.

Anregungen und Tipps für die konkrete Durchführung erhalten Sie rechtzeitig, viele Informationen können Sie bereits heute der Homepage der Regierung von Unterfranken entnehmen:
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/unsere_aufgaben/5/2/18724/index.html

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrer/innen an Grundschulen/Haupt-/Mittelschulen/Förderschulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Dezember 2011
Az.: IV.3 - 5 P 7160.1-4b.120 161

Das Fernstudium wendet sich an Lehrkräfte an Grund-, Haupt-/Mittelschulen und Förderschulen in Bayern, die die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für „Katholische Religionslehre“ bzw. später die Missio Canonica erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau des Studiums eines Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium für Grund-, Haupt-, Mittel- oder Förderschulen.

Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gilt die bestandene Zweite Staatsprüfung. Zulassungsbedingung ist ein bedingtes Gespräch mit der (erz-)diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung.

Die Zulassung wird durch die (erz-)diözesane Schulabteilung erteilt.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

– Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium

– Teilnahme an einem Studientag zur Einführung

– Teilnahme an einer Studienwoche

– 5-10 Hospitationsstunden im Religionsunterricht

– Mündliche Abschlussprüfung

– Ggf. Teilnahme an einem diözesanen Gesprächskreis

Kursbeginn ist der 15. April 2012, die Dauer beträgt 15 Monate.

Anmeldeschluss bei der (erz-)diözesanen Schulabteilung ist der 31. Januar 2012. Weitere Informationen stehen unter theologie@fernkurs-wuerzburg.de bzw. unter www.fernkurs-wuerzburg.de zur Verfügung.

M ü l l e r
Ministerialdirektor

2237-3-UK

Verordnung über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV)

Vom 13. Oktober 2011 (GVBl S. 537)

Auf Grund von Art. 59 Abs. 4, Art. 97 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Dauer ihrer Tätigkeit an der jeweiligen Schule kann folgenden Lehrkräften auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht eingeräumt werden, Berufsbezeichnungen zu führen:

1. Lehrkräfte, die unbefristet im Beschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) tätig sind, und

2. Lehrkräfte, die hauptberuflich an Ersatzschulen, die nicht nur vorläufig staatlich genehmigt sind (Art. 98 Abs. 1 BayEUG), beschäftigt sind.

(2) Zuständig ist bei öffentlichen Schulen die jeweilige personalverwaltende Stelle, bei Ersatzschulen der Arbeitgeber.

§ 2

(1) [1]Die Berufsbezeichnungen entsprechen den Amtsbezeichnungen von vergleichbaren verbeamteten Lehrkräften. [2]Die Berufsbezeichnungen sind mit folgenden Zusätzen zu führen:

1. bei öffentlichen Schulen: „im Beschäftigungsverhältnis“,

2. bei Privatschulen: „im Privatschuldienst“ oder mit einem anderen, den Privatschuldienst kennzeichnenden Zusatz,

3. bei Schulen, deren Träger Kirchen sind: „im Kirchendienst“ oder mit einem anderen, den Kirchendienst kennzeichnenden Zusatz.

(2) [1]Lehrkräften dürfen Berufsbezeichnungen nur eingeräumt werden, wenn sie die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen. [2]Berufsbezeichnungen, die bei verbeamteten Lehrkräften als Amtsbezeichnung durch Beförderung erreicht werden, können, soweit die Lehrkräfte nicht kirchlichen Genossenschaften angehören, erst ab dem Zeitpunkt eingeräumt werden, zu dem die Lehrkräfte in die der Besoldungsgruppe vergleichbarer Beamten und Beamtinnen entsprechende Entgeltgruppe höhergruppiert werden.

§ 3

[1]Das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung kann widerrufen werden. [2]Der Widerruf muss erfolgen, wenn die Lehrkraft rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. [3]Die Zuständigkeit richtet sich nach § 1 Abs. 2.

§ 4

[1]Diese Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft. [2]Die Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrkräfte an Ersatzschulen vom 31. März 1960 (BayRS 2237-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2007 (GVBl S. 356), tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2011 außer Kraft.

München, den 13. Oktober 2011

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Mit Art. 19 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012) vom 14. April 2011 (GVBl S. 150) wurde das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„Art. 19

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 31 Abs. 6 Satz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

2. Art. 32 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

   „(1) [1]Für den notwendigen Schulaufwand im Rahmen der schulaufsichtlichen Genehmigung erhält der Schulträger einen Zuschussbetrag je Schülerin oder Schüler und Schuljahr in Höhe von 1 624 €; bei Schulen von 14 bis zu 99 Schülerinnen und Schülern wird ein Zuschlag nach folgender Berechnung gewährt: (100 – Schülerzahl der Schule) x 200 €. [2]Schulen mit weniger als 14 Schülerinnen und Schülern erhalten keinen Zuschuss. [3]Maßgebend für die Zahl der Schülerinnen und Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Abrechnungsschuljahr vorhergehende Schuljahr. [4]Der in Satz 1 genannte pauschale Zuschussbetrag wird bei Bedarf mit Wirkung zum 1. August 2013 angepasst und erhöht sich in den Folgejahren jeweils zum Schuljahresbeginn entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex in Bayern des Vorjahres; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt jährlich den angepassten Zuschussbetrag bekannt. [5]Für notwendige und schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen erhält der Schulträger einen Zuschuss in Höhe von 70 v. H. der förderfähigen Kosten, soweit diese mehr als 25 000 € betragen. [6]Es können die Kosten als förderfähig anerkannt werden, die bei kommunalen Schulbaumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich als förderfähiger Aufwand gelten. [7]Der Zeitpunkt der Ersatzleistungen für Baukosten richtet sich nach den im Staatshaushalt ausgebrachten Mitteln. [8]Der Staat hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn die nach Satz 5 geförderte Baumaßnahme nicht mehr den Zwecken einer privaten Volksschule dient. [9]Der Wertausgleich errechnet sich aus dem geleisteten Zuschussbetrag abzüglich einer Absetzung für Abnutzung von 4 v. H. von dem geleisteten Zuschussbetrag pro Jahr ab dem auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Jahr. [10]Wenn die geförderte Baumaßnahme einem anderen förderfähigen Zweck zugeführt wird, kann von der Geltendmachung des Anspruchs auf Wertausgleich in der Höhe abgesehen werden, in der für den neuen Zweck staatliche Zuschüsse gegeben werden könnten. [11]Die staatliche Forderung auf Wertausgleich kann auch ohne Verzinsung gestundet werden, solange und soweit das Gebäude einer anderen, im staatlichen Interesse liegenden, gemeinnützigen Zweckbestimmung dient, die mit dem Schulbetrieb in unmittelbarem Zusammenhang steht (neuer Zweck). [12]Soweit auf der Grundlage eines bestehenden Förderbescheids auch Aufwendungen für den Grunderwerb gefördert wurden oder als förderfähig festgesetzt wurden, bemisst sich der staatliche Anspruch auf Wertausgleich nach Art. 34 Sätze 4 bis 7.

   (2) [1]Leistungen nach Abs. 1 werden erst gewährt, wenn die Schule mindestens zwei Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandungen bestanden hat. [2]Wenn eine bereits bestehende Grundschule um eine Hauptschulstufe oder eine bereits bestehende Hauptschule um eine Grundschulstufe erweitert wird, gilt für Zuschussbeträge zum Schulaufwand für die zusätzliche Schulstufe Satz 1 entsprechend.

   (3) Bei staatlich anerkannten Volksschulen erhöht sich der Zuschusssatz für notwendige Baumaßnahmen nach Abs. 1 Satz 5 auf 80 v. H.“

3. Art. 34 Satz 4 wird durch folgenden neuen Satz 4 und folgende Sätze 5 bis 7 ersetzt:

   „[4]Der Staat hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn die nach Satz 1 geförderte Schulanlage und ihre Ausstattung nicht mehr den Zwecken einer privaten Förderschule dienen. [5]Als Wertausgleich ist der Verkehrswert anzusetzen, mindestens jedoch als Restwert die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der in gleichen Jahresbeträgen errechneten Absetzung für Abnutzung; die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. [6]Wenn die Schulanlage einem anderen förderfähigen Zweck zugeführt wird, kann von der Geltendmachung des Anspruchs auf Wertausgleich in der Höhe abgesehen werden, in der für den neuen Zweck staatliche Zuschüsse gegeben werden könnten. [7]Die staatliche Forderung auf Wertausgleich kann auch ohne Verzinsung gestundet

werden, solange und soweit die Schulanlage einer anderen, im staatlichen Interesse liegenden, gemeinnützigen Zweckbestimmung dient, die mit dem Schulbetrieb in unmittelbarem Zusammenhang steht (neuer Zweck); als Wertausgleich ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Aufgabe des neuen Zwecks anzusetzen, wenn der Verkehrswert höher ist als im Zeitpunkt der Aufgabe der schulischen Nutzung."

4. In Art. 47 Abs. 3 wird die Zahl „75" durch die Zahl „87,50" ersetzt.

(…)

Art. 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 18 mit Wirkung vom 1. Januar 2010,

2. Art. 14 bis 16 am 1. Mai 2011,

3. Art. 19 Nrn. 1 bis 3 und Art. 20 am 1. August 2011 und

4. Art. 19 Nr. 4 am 1. August 2012

in Kraft.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(4) Art. 109 BayBesG tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

(…)

Art. 24

Übergangsbestimmungen zu Art. 19

(1) [1]Die Absenkung der während der Karenzzeit gewährten Leistungen in Art. 31 Abs. 6 Satz 2 BaySchFG auf 65 v. H. gilt nicht für private Volksschulen, die mit Wirkung vom 1. August 2011 oder früher genehmigt wurden. [2]Für die privaten Volksschulen, bei denen die staatlichen Leistungen je Schülerin oder Schüler zum Schulaufwand (ausgenommen Baumaßnahmen) im Durchschnitt der Jahre 2008, 2009 und 2010 über dem pauschalen Zuschussbetrag nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG liegen, wird übergangsweise bis einschließlich des Schuljahres 2018/2019 eine zusätzliche Förderung zum Schulaufwand nach folgender Tabelle gewährt:

Schuljahr	Förderquote für den Betrag, um den der Durchschnitt der staatlichen Leistungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 den pauschalen Zuschussbetrag nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 übersteigt
2011/2012	87,5 v. H.
2012/2013	75 v. H.
2013/2014	62,5 v. H.
2014/2015	50 v. H.
2015/2016	37,5 v. H.
2016/2017	25 v. H.
2017/2018	12,5 v. H.
2018/2019	0 v. H.

[3]Für die privaten Volksschulen, bei denen die staatlichen Leistungen je Schülerin oder Schüler zum Schulaufwand (ausgenommen Baumaßnahmen) im Durchschnitt der Jahre 2008, 2009 und 2010 unter dem pauschalen Zuschussbetrag nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG liegen, erfolgt für eine Übergangszeit bis einschließlich des Schuljahres 2018/2019 eine stufenweise Erhöhung der staatlichen Leistungen bis zum Erreichen des Pauschalbetrags nach folgender Tabelle:

Schuljahr	Förderquote für den Betrag, um den der Durchschnitt der staatlichen Leistungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 unter dem pauschalen Zuschussbetrag nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 liegt
2011/2012	12,5 v. H.
2012/2013	25 v. H.
2013/2014	37,5 v. H.
2014/2015	50 v. H.
2015/2016	62,5 v. H.
2016/2017	75 v. H.
2017/2018	87,5 v. H.
2018/2019	100 v. H.

[4]Für die staatliche Förderung von Baumaßnahmen für private Volksschulen, bei denen die für den Erlass des Förderbescheids notwendigen und vollständigen Unterlagen vor dem 1. August 2011 der Regierung vorliegen, findet Art. 32 BaySchFG in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2012 gilt Art. 47 Abs. 3 BaySchFG in folgender Fassung:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, beruflicher Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs ersetzt der Staat den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern das Schulgeld bis zum Betrag von 80 € je Unterrichtsmonat.““

Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Mit Art. 20 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012) vom 14. April 2011 (GVBl S. 150) wurde die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„Art. 20

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2010 (GVBl S. 869), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei §§ 15 und 17 jeweils das Wort „Volksschulen,“ gestrichen.

2. § 14a erhält folgende Fassung:

„§ 14a

Verwendungsbestätigung bei privaten Volksschulen (zu Art. 31 BaySchFG)

[1]Die Zuschüsse nach Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG dürfen nur gewährt werden, wenn der Schulträger schriftlich bestätigt hat, dass die Mittel ausschließlich für Personalaufwand im Sinn des Art. 2 BaySchFG oder für Schulaufwand im Sinn des Art. 3 BaySchFG der zu fördernden

Schule verwendet werden. [2]Der Schulträger kann Zuschüsse zum Schulaufwand der zu fördernden Schule auch für den Personalaufwand und umgekehrt verwenden.“

3. In §§ 15 und 17 wird in der Überschrift jeweils das Wort „Volksschulen,“ gestrichen.

(…)

Art. 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 18 mit Wirkung vom 1. Januar 2010,

2. Art. 14 bis 16 am 1. Mai 2011,

3. Art. 19 Nrn. 1 bis 3 und Art. 20 am 1. August 2011 und

4. Art. 19 Nr. 4 am 1. August 2012

in Kraft.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(4) Art. 109 BayBesG tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.“

Einstellungsprüfung zum staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Oktober 2011
Az.: VII.2-5 S 9032-7.70 208

Am 13. September 2012 beginnt erneut der einjährige Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern (ZAPOFlB) vom 21. April 1997 (GVBl S. 154, KWMBl I S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2005 (GVBl S. 588, KWMBl I 2006 S. 23).

1. **Allgemeines**

Die bedarfsbezogene Ausbildung (Vorbereitungsdienst) findet am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV, Ansbach statt. Zulassungsvoraussetzung ist u. a. eine erfolgreich absolvierte Einstellungsprüfung, die zeigen soll, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Eignung für den Vorbereitungsdienst des Fachlehrers an beruflichen Schulen besitzen.

Die Einstellungsprüfung besteht für Personen, die die Lehrbefähigung als Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe oder für Schreibtechnik anstreben, aus einem Lehrversuch und einem schriftlichen Deutschtest, für diejenigen, die die Lehrbefähigung als Fachlehrer für Hauswirtschaft anstreben, nur aus einem Lehrversuch. Die Einstellungsprüfung kann einmal je Einstellungsjahr abgelegt werden.

Der Lehrversuch wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an welcher der spätere Einsatz der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgen soll. Er dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten und bezieht sich auf den Nachweis von Kenntnissen und (insbesondere pädagogischen) Fähigkeiten

aus dem Berufsfeld der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation. Wer beim Lehrversuch eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat die Einstellungsprüfung nicht bestanden und kann am Deutschtest nicht teilnehmen.

Der Deutschtest wird zentral durch das Staatsinstitut durchgeführt. An ihm können nur Personen teilnehmen, die den Lehrversuch bestanden haben. Die Arbeitszeit beträgt mindestens 90 und höchstens 120 Minuten. Der Deutschtest bezieht sich insbesondere auf allgemein bildende Inhalte. Wer im Deutschtest eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat den Deutschtest und damit die Einstellungsprüfung nicht bestanden.

Die zu absolvierenden Teile der Einstellungsprüfung bilden zusammen mit der im Rahmen der Vorbildung erzielten Note (z. B. Meisternote, Note der Abschlussprüfung der Fachakademie für Hauswirtschaft) eine Gesamtnote. Diese Gesamtnote ist für die Erstellung einer Rangliste maßgeblich, die vom Staatsinstitut speziell für jede Schule aufgestellt wird. Die/Der jeweils auf Rang 1 stehende Bewerberin/Bewerber wird zur Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. IV, Ansbach zugelassen.

Über die endgültige Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Regierung von Mittelfranken nach Durchführung der Einstellungsprüfung.

Die beruflichen Schulen, die einen Bedarf an Fachlehrern haben, werden in einem Stellenforum **ab 13. Januar bis einschließlich 1. Februar 2012** auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de) unter Angabe der benötigten Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise sowie der Meldefrist ausgeschrieben.

2. Bewerbung und Meldefrist für die Einstellungsprüfung

Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und formlos unter Vorlage des Zeugnisses der beruflichen Weiterbildungsprüfung (z. B. Meisterprüfung, Prüfung der Fachakademie für Hauswirtschaft), Nachweis der geforderten Praxiszeit sowie eines tabellarischen Lebenslaufes direkt an die betreffende Schule zu richten. Es können sich nur Personen bewerben, die bis zum **Ablauf der Bewerbungsfrist am 1. Februar 2012** alle unten genannten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderliche berufliche Weiterbildungsprüfung.

Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Einstellungsprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

3. Zulassungsvoraussetzungen

3.1 Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe kann zugelassen werden, wer

a) die Meisterprüfung im Handwerk oder in der Industrie mit Erfolg abgelegt hat (an die Stelle der Meisterprüfung kann der erfolgreiche Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie treten) und

b) über eine einschlägige betriebspraktische Erfahrung von mindestens drei Jahren nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt (hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein) und

c) die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sowie die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt sowie

d) das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Nach Abschluss der Ausbildung kann nur in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Art. 23 Bayerisches Beamtengesetz – BayBG).

3.2 Fachlehrer für Hauswirtschaft

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer für Hauswirtschaft kann zugelassen werden, wer

a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung der Fachakademie für Hauswirtschaft nachweist und

b) über eine einschlägige betriebspraktische Erfahrung von mindestens drei Jahren nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt (hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein) und

c) die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt sowie

d) das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Nach Abschluss der Ausbildung kann nur in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Art. 23 Bayerisches Beamtengesetz – BayBG).

3.3 Fachlehrer für Schreibtechnik

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer für Schreibtechnik kann zugelassen werden, wer

a) die Staatliche Prüfung für Lehrkräfte der Textverarbeitung mit Erfolg abgelegt hat und

b) eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung nachweist und

c) über eine einschlägige betriebspraktische Erfahrung von mindestens drei Jahren nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt (hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein) und

d) die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt sowie

e) das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Nach Abschluss der Ausbildung kann nur in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Art. 23 Bayerisches Beamtengesetz – BayBG).

Dr. M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 48/2011,
KWMBeibl 2011 S. 258)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Ausschreibung der Stelle einer Rektorin/eines Rektors (Besoldungsgruppe A14) an der Privaten Katholischen Volksschule (Grund- und Teilhauptschule) mit musikpädagogischem Zweig der Diözese Würzburg im Elisabethenheim Würzburg

An der Privaten Katholischen Volksschule (Grund- und Teilhauptschule) mit musikpädagogischem Zweig der Diözese Würzburg im Elisabethenheim Würzburg ist **ab 1. August 2012** die Stelle

einer Rektorin/eines Rektors

zu besetzen.

Die Schule ist eine staatlich anerkannte Grund- und Teilhauptschule. Gegenwärtig werden 191 Schüler in 10 Klassen unterrichtet.

Voraussetzungen:

– Missio canonica für Katholische Religionslehre

– EDV-Kenntnisse

– Erfahrung bzw. Bereitschaft, reformpädagogische Konzepte und die religionspädagogischen Implikationen einer Schule in kirchlicher Trägerschaft zu verifizieren

– Fähigkeit zur Kooperation mit den verschiedenen Einrichtungen im Elisabethenheim

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 27. Januar 2012** an:

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung III, Hochschule, Schule und Erziehung
Herrn Domdekan Msgr. Günter Putz
Domerschulstraße 2
97070 Würzburg

Universität Würzburg – Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung

BILDUNGSARTEN – mit den Künsten auf dem Weg

Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Würzburg veranstaltet in enger Kooperation mit dem Matthias-Grünewald-Gymnasium Würzburg, der Regierung von Unterfranken, den Dienststellen der Ministerialbeauftragten für Gymnasien und für Realschulen sowie dem Förderverein Lehrerbildung. Alumni und Freunde e.V.

für die ganze Familie, für alle LehrerInnen aller Fächer und Schularten, Eltern, ErzieherInnen und Studierende eine

Info- und Fortbildungsmesse „BildungsARTen“

am Samstag, den 11. Februar 2012 von 9 Uhr bis 18 Uhr
im Matthias-Grünewald-Gymnasium und der Franz-Oberthür-Schule in Würzburg.

Als Stargast konnten wir den international renommierten Künstler Markus Stockhausen für ein Konzert und einen Workshop gewinnen. Der Trompetensolist, Performancekünstler und Komponist ist im Jazz genauso zuhause wie in der zeitgenössischen und der klassischen Musik und zählt zu den vielseitigsten Musikern unserer Zeit. Insgesamt erwartet Sie ein vielfältiges Programm mit Präsentationen von best-practice-Projekten unterfränkischer Kitas und Schulen, Ausstellungen, Vorträgen, Workshops, Info-Ständen und Konzerten.

Neugier und Kreativität sind die Grundlage erfolgreicher Bildungsprozesse. Künste befördern die Lernmotivation und den Lernerfolg in allen Fächern. „BildungsARTen“ stellt diese These in den Mittelpunkt und zeigt ihre konkrete Umsetzung in der Praxis von Kitas und Schulen.

Programm

9.00 Uhr	Eröffnung mit dem Violinsolisten Florian Meierott in der Turnhalle des MGG
	Projektpräsentationen in der Turnhalle, Ausstellungen im Schulgebäude
ab 9.30 Uhr	Workshops im Bereich Musik, Tanz, Gesang, Druck, Film, Theater, Szenisches Spiel etc. u.a. mit Markus Stockhausen (Anmeldung erforderlich!!)
9.30 Uhr	Vortrag „Wie Körpersprache wirkt“
10.00 Uhr	Vortrag „Architekturvermittlung an bayerischen Schulen“
11.00 Uhr	„Schöpfung“ (Ausschnitte), Oratorium von Joseph Haydn großer Chor, Extrachor und großes Sinfonieorchester des MGG mit den Solisten Susanne Pfitschler-Schmitt (Sopran), Tobias Kuhn (Tenor) und Klaus Nürnberger (Bass) in der Aula der Franz-Oberthür-Schule
12.30	Vortrag „Möglichkeiten von Learning through the Arts“ (LTTA)
ab 13.30 Uhr	Workshops
13.30 Uhr	„Olivers Abenteuer“ von Markus Stockhausen Chor der 5. Klassen, Orchester Quintotto und Tanzensemble der Unterstufe des MGG in der Aula der Franz-Oberthür-Schule
15.00 Uhr	Vortrag „Film in der Schule – Schule im Film“
17.00 Uhr	Konzert von Markus Stockhausen in der Aula der Franz-Oberthür-Schule

Die Konzerte finden öffentlich und bei freiem Eintritt in der Aula der Franz-Oberthür-Schule statt. Um Spenden wird gebeten.

Für das leibliche Wohl sorgt die Küche des Internats des MGG. Für ein warmes Mittagessen bitten wir um Voranmeldung unter www.zfl.uni-wuerzburg.de. Snacks und Getränke können spontan erworben werden.

Info und Workshop-Anmeldung: zfl@uni-wuerzburg.de, www.zfl.uni-wuerzburg.de

Veranstalter:
ZfL, Regierung von Unterfranken, Dienststellen der Ministerialbeauftragten für Gymnasien und für Realschulen, Matthias-Grünewald-Gymnasium, Förderverein Lehrerbildung. Alumni und Freunde e.V.

Universität Würzburg – Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung

Vorlesungsreihe „Geschlechtergerechte Schule“

Für Lehrkräfte aller Schularten bietet das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Würzburg die VORLESUNGSREIHE „GESCHLECHTERGERECHTE SCHULE“ an:

- Genderkonstruktionen im schulischen Bildungssystem -

Auf die nächsten beiden Vorlesungen wird hingewiesen, im Rahmen der 3. Unterfränkischen Lesewochen 2012 <Mädchen UND Jungen> ist besonders die Vorlesung vom **19. April 2012** von Bedeutung.

26.01.2012
Mädchen und Jungen in der Schule: Monoedukation oder Koedukation?
Prof.'in Dr. Leonie Herwartz-Emden, Dr. Wiebke Waburg, Universität Augsburg

19.04.2012
Geschlechtersensible Förderung der Lesemotivation
Dr. Margit Böck, Universität Salzburg

Weitere Termine und Veranstaltungen unter www.zfl.uni-wuerzburg.de

Schulentwicklungstag 2011 Schule auf dem Weg zur Inklusion – Unterschiedliche Leistungen als Herausforderung – Berichte sind online

Alle Vorträge zum Schulentwicklungstag 2011 bzw. zur Herbsttagung sind unter http://www.schulentwicklung.bayern.de/unterfranken/ → Bilder und Bericht zum Schulentwicklungstag 2011 in Würzburg sowie unter www.zfl.uni-wuerzburg.de → Herbsttagung 2011 downloadbar.

Sommertheater Pusteblume – Leherfortbildungen Theater/Tanz

Das Sommertheater Pusteblume ist eine Einrichtung zur musisch-kulturellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und bietet ab April 2012 folgende Veranstaltungen an:

Lehrerfortbildungen Theater / Tanz

Offene Fortbildungen für Lehrer aller Schulformen werden im Pusteblume Zentrum für Bewegung, Entspannung, Tanz und Theater (Hosterstr. 1-5, 50825 Köln), oder im zweiten Kursraum (Ansgarplatz, 50825 Köln) als Wochenendveranstaltung angeboten. Ein Wochenende umfasst 12 Unterrichtsstunden und kostet 85,-- €. Eintägige Fortbildungen umfassen jeweils 6 Unterrichtsstunden und kosten 45,-- €.

21.04.2012	Trommeln bis die Schule bebt I (Basis)
22.04.2012	Stomp – Theater f. d. Sinne – Rhythmus f. d. Körper I (Basis)
28.04.2012	Yes we can! - Improtheater
12./13.05.12	Schwarzlichttheater - Grundkurs
19./20.05.12	Trommeln und Stomp
20.05.2012	Basiselemente des Tanzes – kennen lernen und bewusst einsetzen
02./03.06.12	Dance like stars on MTV
02./03.06.12	Qigong für Kinder – Aufmerksam und konzentriert durch bewegtes Lernen
16.06.2012	Rhythmisches Theater
23.06.2012	„Ich habe da so ein Gefühl…" – Emotionen in Tanz und Theater
23./24.06.12	Schauspielkurs für spielfreudige Pädagogen
15.09.2012	Biografisches Theater mit Schülern
15./16.09.12	Die kleine Meerjungfrau (Schwarzlichttheater)
22./23.09.12	Videoclip-Dancing für die Schule
22./23.09.12	Qigong für Kinder - Aufbaukurs
29.09.2012	Trommeln bis die Schule bebt II (Aufbau)
30.09.2012	Stomp – Theater f. d. Sinne – Rhythmus f. d. Körper II (Aufbau)

Auskunft, Nachfragen und Anmeldungen:
Sommertheater Pusteblume
Hosterstr. 1-5, 50825 Köln
Tel: 0221-550 15 44; Fax: 0221-550 44 92
E-Mail: info@pusteblume-online.de, Internet: www.pusteblume-online.de

Qualitätsentwicklung an Ganztagsschulen – Dritter bayerischer Ganztagsschulkongress

Am 1. und 2. März 2012 findet in Forchheim der 3. Bayerische Ganztagsschulkongress statt. Ging es in den ersten beiden Kongressen um Rahmenbedingungen und Potentiale der Ganztagsschule, widmet sich der dritte nun unter dem Thema „Qualitätsentwicklung an Ganztagsschulen“ der Praxis in bereits eingerichteten Ganztagsangeboten. Hintergrund ist der vom bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorangetriebene Ausbau von Ganztagsangeboten in allen Schularten. Schulleitungen, Lehrkräfte und Verantwortliche in der Schulaufsicht, sollen Gelegenheit erhalten, ihre gelungenen Lösungen, bzw. ihre Projekte in spezifischen Bereichen der Entwicklung von Ganztagsangeboten vorzustellen und Lösungen anderer kennen zu lernen.

Die Vorstellungen gelungener Praxis werden umrahmt von Berichten aus Forschungsprojekten zur Ganztagsschule – insbesondere der „Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen“ (StEG) und dem Bamberger Projekt zur Erforschung der Erwartungen an Ganztagsschulen bei Lehrern, Eltern und Schulaufsichtsbehörden – sowie Vorträgen zu zentralen Problemen bei der Entwicklung qualitätsvoller Ganztagsschulen.

Im Zentrum des Austauschs über praktische Lösungsbeispiele und Ansätze stehen am Nachmittag des ersten Kongresstags 24 Stationen und Workshops, in denen Schulen aller Schularten ihre spezifischen Praxisbeispiele vorstellen. Am zweiten Kongresstag besteht die Möglichkeit, Ganztagsschulen in der Modellregion Forchheim zu besuchen.

Abgeschlossen wird der Kongress mit einer Podiumsdiskussion zum Thema „Ganztagsschule – neue Qualität und Entlastung für die einzelne Lehrkraft: Voraussetzungen – Grenzen – Möglichkeiten: Ein Gespräch mit Praktikern“

Der Kongress wird wiederum gemeinsam vom „Bamberger Zentrum für Lehrerbildung“ (BAZL), von der „Bildungsregion Forchheim“ (FOrsprung e. V.) und vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) veranstaltet. Er wird von der Oberfrankenstiftung und vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gefördert.

Weitere Informationen und Online-Anmeldung unter: http://www.tagung-ganztagsschule.de
(Achtung begrenzte Teilnehmerzahl!)

SchulkinoWoche Bayern geht in die fünfte Runde

Vom 19. bis 23. März 2012 wird das Kino wieder zum Klassenzimmer und zeigt anspruchsvolle, internationale und lehrplanrelevante Filme, die alle Altersstufen und Schularten ansprechen. Hierzu öffnen 85 Filmtheater bayernweit in Vormittagsveranstaltungen ihre Kinosäle exklusiv für schulische Bildungszwecke. Begegnungen mit Filmschaffenden und Fachreferenten bieten in KinoSeminaren erkenntnisreiche Blicke hinter die Kulissen und lassen den Film als Bildungs- und Kulturgut lebendig werden. Zusätzliche Fortbildungsangebote und kostenfreie Handreichungen unterstützen Lehrkräfte dabei, die Filme auf einem zeitgemäßen Niveau methodisch und didaktisch sinnvoll in ihrem Unterricht einzusetzen. Anmeldungen zu den Lehrerfortbildungen sind ab sofort möglich.

Die Filmprogramme der teilnehmenden Kinos werden Ende Dezember online veröffentlicht, Karten können ab diesem Zeitpunkt bestellt werden. Kostenfreie Programmflyer mit dem Filmangebot in Ihrem Kino vor Ort können ab sofort beim Projektbüro angefordert werden. Die postalische Zustellung erfolgt ab Mitte Januar 2012.

Link zur Homepage "SchulKinoWoche Bayern": http://www.schulkinowoche-bayern.de

Schulbeauftragte des Evang.-Luth. Dekanats Würzburg

Regionaler Fortbildungstag für kirchliche und staatliche Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Förderschulen

Termin: Dienstag, 27. März 2012, 8.15 bis 16.00 Uhr

Ort: Albert-Schweitzer-Haus, großer Saal, Friedrich-Ebert-Ring 27d, 97070 Würzburg

Thema: „Zur Ruhe kommen – zu sich kommen“

Referent/innen: Oliver Behrendt, Pfarrer, Meditationsbeauftragter Nürnberg;
Beatrice Grimm, Meditationsanleiterin, Holzkirchen;
Doris Vogel, Lehrerin

Teilnehmerkreis: Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen sowie an Schulen zur individuellen Lernförderung aus den Schulamtsbezirken Würzburg-Stadt, Würzburg-Land, Main-Spessart

Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, Katechetinnen und Katecheten aus dem evang.-lutherischen Dekanat Würzburg

Verantwortlich: Dipl.Religionspädagogin Regine Räder, Schulbeauftragte

Fahrtkosten können nicht erstattet werden. Bitte öffentliche Parkplätze benutzen.

Die Anmeldung richten Sie bitte **bis spätestens 18. März 2012** an:

Frau Regine Räder
Schulbeauftragte Dekanat Würzburg
Friedrich-Ebert-Ring 27 c
97072 Würzburg
Email: regine.raeder@elkb.de
website: www.schulbeauftragte.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„Praxis Schule 5 - 10“ (Nr. 12/2011)

Inklusion – mehr als ein neuer pädagogischer Begriff (Boban/Hinz) – Der Index für Inklusion (Boban/Hinz) – Mal Kreisliga, mal Nationalteam (Klenck) – Flugkünstler Fledermaus (Bauersachs) – Quaderberechnung leicht gemacht! (Mensch) – Ein Dialog in einem Wintersportort (Bodemann) – Steine halten länger als die Macht – der Limes (Teil III) (Krompaß) – Das Regierungshandeln Friedrich des Großen (Lascho) – Stickstoff und Stickstoffkreislauf – und was haben wir Menschen damit zu tun? (Teil I) (Graf) – Herstellen einer Fingerboard-Rampe (Ebner) – Schüler bestmöglich fördern (Kamm) – Wenn der Computer seinen Besitzer wechselt (Dassler) – Das kleine 1x1 im Computerraum (Dassler) – Informationen und Bücher

Pädagogik

C a b y Filip / C a b y Andrea

Die kleine Psychotherapeutische Schatzkiste TEIL 1
Tipps und Tricks für kleine und große Probleme vom Kindes- bis zum Erwachsenenalter

borgmann publishing, Dortmund, www.verlag-modernes-lernen.de, 2011, 2. Auflage, 173 Seiten, Ringbindung, ISBN 978-3-938187-81-4, 19,95 €

Die kleine Psychotherapeutische Schatzkiste TEIL 2
Weitere systemisch-lösungsorientiere Interventionen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen oder Familien

borgmann publishing, Dortmund, www.verlag-modernes-lernen.de, 2011, 1. Auflage, 256 Seiten, Ringbindung, ISBN 978-3-938187-78-4, 19,95 €

Die beiden Bände sind konsequent praxisorientiert. Dementsprechend sind die theoretischen Ausführungen, die sich an systemisch-lösungsorientierten Grundhaltungen und Modellen orientieren, sehr knapp gehalten und auf die praktischen Beispiele ausgerichtet.

Dabei geht es im jeweils ersten Teil vor allem um Tipps und Tricks für die Gesprächsführung, bewährte Fragetechniken und teilweise recht ungewöhnliche Lösungsansätze, etwa im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten.

Im zweiten, umfangreicheren Teil beider Bände werden im Sinne eines Manuals sehr komprimiert einzelne Interventionen klar strukturiert nach folgendem Muster vorgestellt und konkretisiert: Grundidee – Methode – Beispiele – Tipps – Indikationen/ Kontraindikationen.

Alle Interventionen basieren, ganz im Sinne systemisch-lösungsorientierten Vorgehens, auf einer humanistischen Grundhaltung und somit auf Wertschätzung und Akzeptanz der Gesprächspartner.

Die leicht lesbaren, sehr konkreten, überschaubaren Anleitungen, die klare Gliederung sowie die praktische Ringbindung machen die beiden Bücher zu alltagstauglichen Nachschlagewerken für die Vorbereitung und Durchführung professioneller Kommunikations- und Interventionsszenarien. Sie sollten in keiner Lehrerbücherei fehlen und können auch für SchiLFs mit dem Schwerpunkt Gesprächsführung oder Umgang mit problematischen Kindern bzw. Eltern wertvolle Anregungen bieten.

Schulrecht

Das Schulrecht in Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 160, 15. Oktober 2011, Art.-Nr. 66243160, 49,50 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält Aktualisierungen der Kommentierung des BayEUG. Auf den neuesten Stand gebracht wurden u. a. das Infektionsschutzgesetz, die Ausführungsverordnungen zum Schulfinanzierungsgesetz, die Schulordnungen der Volksschulen und der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förde-

rung, die Wirtschaftsschulordnung und die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik. Außerdem wurden die Bekanntmachungen zur Zusammenarbeit zwischen vorschulischen Einrichtungen und Grundschule, zur Betreuung von Schulklassen im Landtag, zum „Lernort Staatsregierung“, zum Urlaub für ein kommunales Ehrenamt, zu Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege und zur Unterrichtspflichtzeit an Realschulen und beruflichen Schulen aktualisiert.

Berufliches Schulwesen in Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 145, 1. November 2011, Art.-Nr. 66249145, 73,50 €

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält vor Kurzem in Kraft getretene Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, die bereits auf den laufenden Beurteilungszeitraum anzuwenden sind. Daneben umfasst die Lieferung die aktuelle Bekanntmachung zur Freigabe der im Rahmen von Profil 21 erprobten Maßnahmen. Die Reihe der zum neuen Schuljahr geänderten Schulordnungen beschließt die Ergänzung der Fachschulordnung.

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

Loseblatt-Kommentar

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 108, 1. November 2011, Art.-Nr. 66245108, 47,00 €

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Lieferung umfasst die Kommentierung zu Art. 26 – 30 a BayEUG sowie zu § 34 VSO (Errichtung und Auflösung von Schulen, Schulveranstaltungen, Zusammenarbeit von Schulen, Partner- und Kooperationsklassen), Kennzahl 20.03, den Abschluss der Kommentierung zum Schulforum, Kennzahl 20.11 sowie Aktualisierungen und Ergänzungen zum Abschnitt Schulaufsicht, Kennzahl 20.18.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 168, Rechtsstand: 1. September 2011, Art.-Nr. 66190168, 73,66 €

Mit dieser Lieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte dieser Lieferung sind die Aufnahme der Bekanntmachung über die die dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und der Bekanntmachung der Zu-

ordnung von im Geschäftsbereich des Kultusministeriums ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen. Danben waren eine Vielzahl kleinerer Änderungen und Anpassungen zu berücksichtigen.

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 48, 31. Oktober 2011, Art.-Nr. 66288048, 57,50 €

Herausgegeben von Peter Schramm, Ministerialrat a. D., Dr. Josef Hoyer, Abteilungsdirektor a. D. und Anton Moser, Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.

Mit Verordnung vom 20.05.2011 und Bek. vom 24.06.2011 wurden die Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Kultusministeriums an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern angepasst. Die 48. Lieferung berücksichtigt zahlreiche sich hieraus ergebende inhaltliche und redaktionelle Änderungen. Die Änderungen betreffen u. a. die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Kennzahl 21.90), die Lehramtsprüfungsordnungen I und II, die Krankenhausschulordnung sowie die Bek. über das Freistellungsjahr (Kennzahl 21.06), über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen, über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen, über die Zusammenarbeit zwischen vorschulischen Einrichtungen und Grundschule, über die Gewährung von Urlaub für Lehrer, die ein kommunales Ehrenamt ausüben und schließlich über Veranstaltungen der Lehrer zur Gemeinschaftspflege an staatlichen Schulen.

Ebenfalls enthalten sind die neu erlassenen Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 07.09.2011 (Kennzahl 24.20), die Überarbeitung der Kommentierung zur dienstlichen Beurteilung (Kennzahl 12.10) erfolgt gesondert.

Weitere schul- und dienstrechtliche Bestimmungen in Teil 1 und Teil 2 dieser Sammlung sind aktualisiert und entsprechen damit dem Veröffentlichungsstand zum 31.10.2011.

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 41. Ausgabe, Dezember 2011, Art.-Nr. 67167041, 66,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulrecht, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für den Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Die Schulordnung der Volksschule in Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)
Kommentar

Bearbeitet von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., München, Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de , Rechtsstand: 1. Dezember 2011, 19. Ausgabe, Dezember 2011, Art.-Nr. 67173019, ISBN 978-3-556-00853-9, 64,00 €

Diese Ausgabe bietet die Vorschriften und Erläuterungen aus dem Loseblatt-Kommentar „Die Schulordnung der Volksschule“, darüber hinaus weitere Bestimmungen (KMBek u. a.) in Teil 4. Die CD-ROM bietet Ihnen außerdem die zusätzlichen Vorteile eines elektronischen Produkts wie zum Beispiel Suchfunktionen, einfache Navigation durch die Texte durch Verlinkungen, Kopier- und Druckfunktionen u. v. m.

Sonstiges

Phase-6 Basic

Langenscheidt Verlag, München, www.langenscheidt.de, CD-ROM, ISBN 978-3-580-65189-3, 14,99 €

phase-6 basic ist eine einfache, aber wirkungsvolle Lernsoftware, mit der Kinder und Erwachsene Lernstoff üben können. Vokabeln gelangen damit garantiert ins Langzeitgedächtnis! Geeignet für Windows- und Mac-Nutzer. Der Computer fragt automatisch die Kärtchen ab, die am jeweiligen Tag fällig sind. Der Lernstoff durchwandert 6 Abfragephasen bis er schließlich im Langzeitgedächtnis verankert ist. Bei falscher Antwort wird die Lerneinheit automatisch eine Phase zurückversetzt und tritt von Neuem ihre 'Abfrage-Reise' an. Das bedeutet: Lernstoff, der sich schwer einprägt, wird besonders häufig abgefragt.

- Flexibel für verschiedene Fächer einsetzbar
- kann mit Downloads der mentor Reihe "sehr gut" verwendet werden
- weitere Verlagsinhalte können importiert werden
- für bis zu 7 Personen nutzbar

Phase-6 Version 2.1 Premium

Langenscheidt Verlag, München, www.langenscheidt.de, CD-ROM, ISBN 978-3-580-65192-3, 19,99 €

Einfach zu bedienendes und sehr erfolgreiches Lernprogramm, das den Lernstoff systematisch im Langzeitgedächtnis verankert. Die Hybridversion für Windows und Mac ermöglicht auch das Einbinden von Bildern, Audio- und Videodateien. Der Computer fragt automatisch die Kärtchen ab, die am jeweiligen Tag fällig sind. Der Lernstoff durchwandert 6 Abfragephasen bis er schließlich im Langzeitgedächtnis verankert ist. Bei falscher Antwort schickt das Programm die Frage eine Phase zurück und trainiert von neuem. Das bedeutet: Lernstoff, der sich schwer einprägt, wird besonders häufig abgefragt.

- Lerneinheiten selbst eingeben oder per Download importieren
- Vokabeln und Lernstoff aller Art üben
- Bilder, Audios, Videos einfügen
- viele Funktonalitäten zur effektiven Lernorganisation

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken

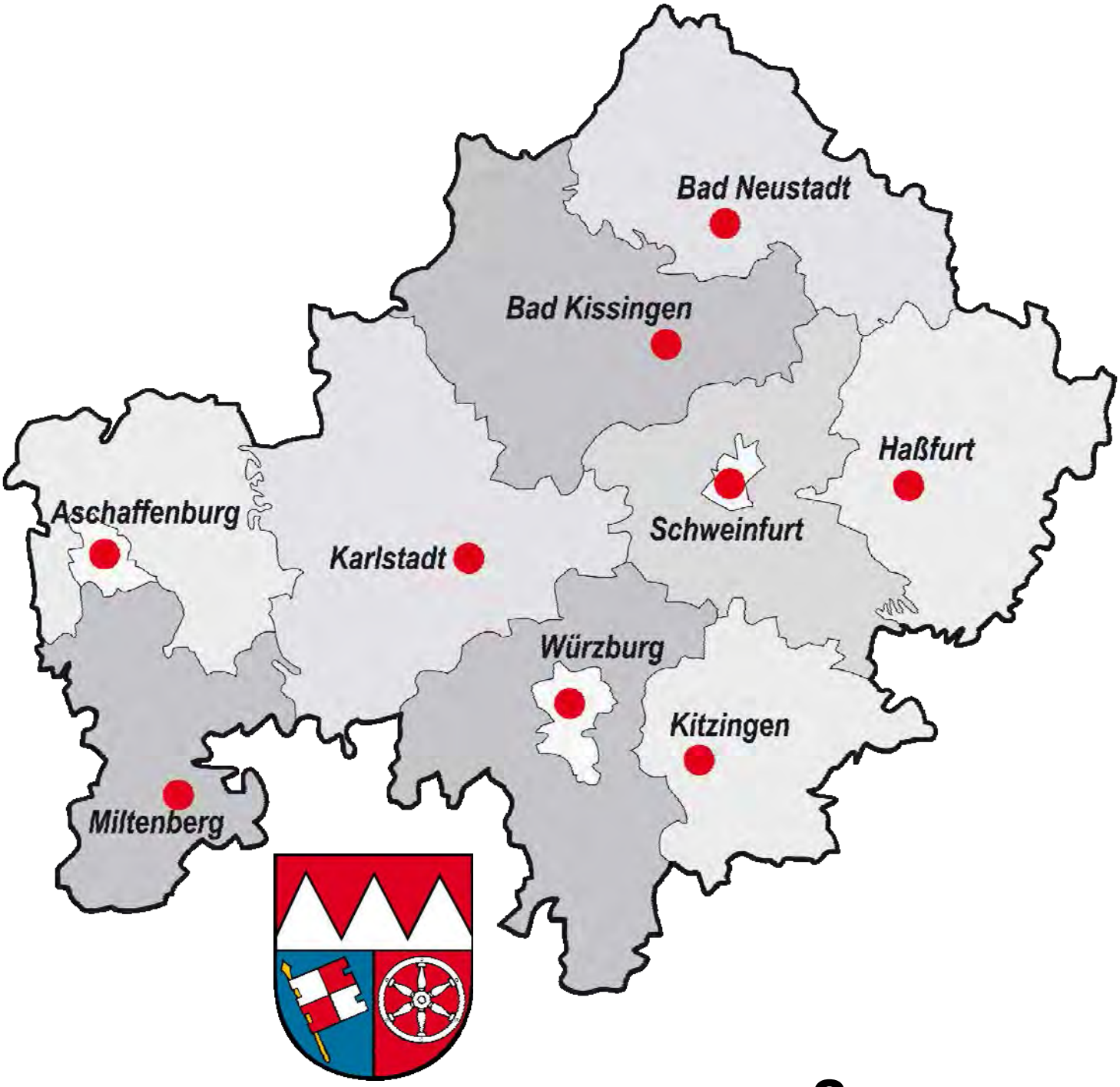

2

Würzburg, 30. Januar 2012
136. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 30

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart 30

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart 31

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den berufsorientierenden Zweig Wirtschaft an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg 31

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen 32

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN 36

Termine 2012 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers 36

Wiederbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern im Bereich der Volksschulen sowie der Förderschulen und Schulen für Kranke 36

NICHTAMTLICHER TEIL 37

Messe BildungsARTen – Die Künste als Weg … 38

Interdisziplinärer Fortbildungskurs zur Lese-Rechtschreibschwäche und Interdisziplinärer Fortbildungskurs zur Rechenschwäche 38

MEDIENHINWEISE 39

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen. Eine Zusatzqualifikation im berufsorientierenden Bereich Wirtschaft (KtB) ist erwünscht.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBl I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBl I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**17.02.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**22.02.2012**
bei der Regierung von Unterfranken:	**28.02.2012**

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.
Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBl I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBl I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**17.02.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**22.02.2012**
bei der Regierung von Unterfranken:	**28.02.2012**

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den berufsorientierenden Zweig Wirtschaft an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg

An den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den berufsorientierenden Zweig Wirtschaft zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.
Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBl I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBl I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**17.02.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**22.02.2012**
bei der Regierung von Unterfranken:	**28.02.2012**

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (2. und 3. Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger
Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm
Unterfranken
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html
Oberpfalz
http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php
Oberbayern
http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa
Niederbayern
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm
Schwaben
http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Haibach (G) Ringwallstraße 5 63808 Haibach Tel.: 06021/632639 Fax: 06021/62187 E-Mail: gs@schule-haibach.de	Schülerzahl: 277 Klassenzahl: 12	AB-L	A14	- 3. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule - Das Erfordernis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in einer Funktion der Bes.Gr. A13+AZ (Ziffer 5.5.1.1 Buchstabe d Beförderungsrichtlinien) kann aufgrund der dritten Ausschreibung um bis zu 12 Monate unterschritten werden.

Volksschule Schöllkrippen (G) Obere Schulstraße 10 63825 Schöllkrippen Tel.: 06024/3226 Fax: 06024/6330530 E-Mail: Grundschule_Schoellkrippen@t-online.de	Schülerzahl: 312 Klassenzahl: 12	AB-L	A14	- 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Mittelschule Waldaschaff Volksschule Waldaschaff (G) Schulstraße 3 63857 Waldaschaff Tel.: 06095/995690 Fax: 06095/995692 E-Mail: verwaltung@schule.waldaschaff.de	Schülerzahl: 294 Klassenzahl: 14	AB-L	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
Volksschule Kirchzell (G) Schulstraße 16 63931 Kirchzell Tel.: 09373/535 Fax: 09373/7146 E-Mail: vs-kirchzell@t-online.de	Schülerzahl: 64 Klassenzahl: 3	MIL	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Volksschule Kolitzheim (G) Schulweg 15 97509 Kolitzheim Tel.: 09382/8388 Fax: 09382/3733 E-Mail: verwaltung@grundschule-kolitzheim.de	Schülerzahl: 181 Klassenzahl: 8	SW-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Mittelschule Gochsheim Adam-Riese-Straße 12 97469 Gochsheim Tel.: 09721/649620 Fax: 09721/6496210 E-Mail: sekretariat@hauptschule-gochsheim.de	Schülerzahl: 328 Klassenzahl: 15	SW-L	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
Mittelschule Gerolzhofen Lülsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382/8818 Fax: 09382/7969 E-Mail: verwaltung@hauptschule-gerolzhofen.de	Schülerzahl: 400 Klassenzahl: 17	SW-L	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Einhard-Volksschule Euerdorf (M) Einhard-Volksschule Euerdorf (G) Am Heiligenberg 1 97717 Euerdorf Tel.: 09704/5958 Fax: 09704/7695 E-Mail: vseuerdorf@t-online.de	Schülerzahl: 197 Klassenzahl: 11	KG	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
Volksschule Schonungen (G) Schulweg 7 – 13 97453 Schonungen Tel.: 09721/75172 Fax: 09721/75173 E-Mail: schulleitung.gsschonungen@web.de	Schülerzahl: 280 Klassenzahl: 11	SW-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Matthias-Ehrenfried-Volksschule Rimpar (G) Neue Siedlung 1 97222 Rimpar Tel.: 09365/9708 Fax: 09365/300120 E-Mail: schulleitung@grundschule-rimpar.de	Schülerzahl: 237 Klassenzahl: 10	WÜ-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ[1]
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ[1] A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ[2] A14+AZ[1]
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in 1. Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ[1] A13+AZ[2] A14+AZ[1]

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ[1] 170,37 € bzw. AZ[2] 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**17.02.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**22.02.2012**
bei der Regierung:	**28.02.2012**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Termine 2012 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

Schulanzeiger	Redaktionsschluss	Veröffentlichung im Internet
Nr. 2 / 12	24.01.2012	30.01.2012
Nr. 3 / 12	21.02.2012	27.02.2012
Nr. 4 / 12	20.03.2012	26.03.2012
Nr. 5 / 12	24.04.2012	30.04.2012
Nr. 6 / 12	15.05.2012	21.05.2012
Nr. 7 / 12	22.06.2012	28.06.2012
Nr. 8/9 / 12	19.07.2012	25.07.2012
Nr. 10 / 12	21.09.2012	27.09.2012
Nr. 11 / 12	18.10.2012	24.10.2012
Nr. 12 / 12	22.11.2012	28.11.2012
Nr. 1 / 13	14.12.2012	20.12.2012

Wiederbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern im Bereich der Volksschulen sowie der Förderschulen und Schulen für Kranke

KMS vom 23.12.2011 Nr. IV.5-5 P 7001-4.124 327

1. Wartezeit für die Wiederbesetzung von Stellen für Funktionsinhaber

Aus den Meldungen der Regierungen über die im Zeitraum vom 1. September 2010 bis zum Ablauf des 31. August 2011 ausgeschiedenen Funktionsinhaber ergeben sich folgende Wartezeiten für die Wiederbesetzung der Stellen für Funktionsinhaber. Die Wartezeiten setzen sich zusammen aus der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre sowie aus einer zusätzlichen Sperre wegen der Inanspruchnahme von Altersteilzeit.

1.1 Volksschulen

Wartezeit für die Beförderung zum	insgesamt
Rektor BesGr. A 14 + AZ (RektorA 14 bis 31.12.2010)	21 Monate
Rektor BesGr. A 14 (RektorA 13 + AZ bis 31.12.2010)	21 Monate
Rektor BesGr. A13 + AZ	23 Monate
Konrektor BesGr. A 13+AZ (220,00€) (KonrektorA 13 bis 31.12.10)	20 Monate
Konrektor BesGr. A 13+AZ (170,37€) (Konrektor A *12+AZ* bis 31.12.10)	20 Monate
2. Konrektor BesGr. A 13 + (2. Konrektor 12+ AZ bis 31.12.10)	17 Monate
Seminarrektor BesGr. A 14	16 Monate
Seminarrektor BesGr. A 13 + AZ	15 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 14	18 Monate

Beratungsrektor BesGr. A 13 + AZ (BerR-SysAl3 bis 3l.12.10) als Systembetreuer	18 Monate
Beratungsrektor BesGr.A 13 + AZ (BerRA 13 bis 31.12.10) qual. Beratungslehrkraft	18 Monate

1.2 Förderschulen und Schulen für Kranke

Wartezeit für die Beförderung zum	insgesamt
Sonderschulrektor BesGr. A 15+ AZ (S0R A 15 bis 31.12.10)	20 Monate
Sonderschulrektor BesGr. A 15 (S0R A 14 + AZ bis 31.12.10)	18 Monate
Sonderschuirektor BesGr. A 14 +AZ (S0RA 14 bis 31.12.2010)	14 Monate
Sonderschulkonrektor BesGr. A 15 (S0KR A 14 + AZ bis 31.12.2010)	22 Monate
Sonderschulkonrektor BesGr. A 14 + AZ (S0KR A 14 bis 31.12.2010)	18 Monate
2. Sonderschulkonrektor BesGr. A 14 + AZ (2. SoKR A 14 bis 31 .12.2010)	18 Monate

Über die Beförderung zum Seminarrektor der BesGr. A 14 + AZ, zum Beratungsrektor der BesGr. A 14, zum Studiendirektor A15 + AZ und Studiendirektor A 15 wird im Einzelfall entschieden.

1.3 Sonstige Wartezeiten

Bei einer Beförderung in Funktionsämter, die unter Nr. 1.1 und 1.2 nicht erwähnt sind, beträgt die Beförderungswartezeit 12 Monate.

2. Hinweise

2.1 Die Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen bisherigen Funktionsinhabers. Die Regierungen haben aber die Möglichkeit, die Beförderungswartezeit der Nachfolger der bisherigen Funktionsinhaber **in diesem Rahmen** anderweitig festzulegen (vgl. hierzu Nr. 2.3 des KMS vom 05.11.2001 Nr. IV/6-P7004/6-4/122 467).

2.2 Die festgelegten Wartezeiten gelten nicht für bereits im Amt befindliche Funktionsinhaber, die infolge gestiegener Schülerzahlen befördert werden können.

Sie gelten jedoch, wenn Funktionsstellen, durch Neuerrichtung einer Schule oder infolge gestiegener Schülerzahlen erstmals zu besetzen sind.

Stefan G r a f
Ltd. Ministerialrat

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Universität Würzburg – Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung

Messe BildungsARTen – Die Künste als Weg …

Präsentationen, Workshops, Vorträge, Ausstellungen & Konzerte

Datum: Freitag, 10. Februar 2012 und
Samstag, 11. Februar 2012

Ort: Matthias-Grünewald-Gymnasium (MGG) und
Franz-Oberthür-Schule, Zwerchgraben1, 97074 Würzburg

Neugier und Kreativität sind die Grundlage erfolgreicher Bildungsprozesse. Künste befördern die Lernmotivation und den Lernerfolg in allen Fächern. „BildungsARTen“ stellt diese These in den Mittelpunkt und zeigt ihre konkrete Umsetzung in der Praxis von Kitas und Schulen.

Die Veranstaltung zeigt, dass Kreativität kein beiläufiges Attribut ist, sondern Mittelpunkt unseres täglichen Tuns und ein wichtiger Akzent in der individuellen und gesellschaftlichen Entwicklung.

Wir laden Sie als LehrerInnen aller Fächer und Schularten, Erzieherinnen, Eltern, Studierende, SchülerInnen und Interessierte herzlichen ein, sich zu informieren, fortzubilden, zu hören und zu sehen.

Weitere Informationen und Workshop-Anmeldung:
ZfL – Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung
Wittelsbacherplatz 1
97074 Würzburg
Tel.: 0931/3180450
E-Mail: zfl@uni-wuerzburg.de
Internet: www.bildungsARTen.de

Johann Wilhelm Klein Akademie

Interdisziplinärer Fortbildungskurs zur Lese-Rechtschreibschwäche und Interdisziplinärer Fortbildungskurs zur Rechenschwäche

Die Kurse gliedern sich in einen allgemeinen **Grundlagenteil** (GL 12) und einen anschließenden LRS-spezifischen bzw. Rechenschwäche-spezifischen **Theorieteil** (LRS 12, Dysk 12).

– **Grundlagenkurs (GL 12):**

  In diesem Kurs werden die psychologischen, pädagogischen und medizinischen Grundlagen zu den Themenkomplexen "Dyslexie" und "Dyskalkulie" vermittelt. Er besteht aus 44 Unterrichtseinheiten, die auf drei Wochenenden verteilt sind:
  01./02./03.03.2012 (Do - Sa)
  23./24.03.2012 (Fr - Sa)
  04./05.05.2012 (Fr - Sa)

  Das Kursprogramm GL 12 können Sie unter www.jwk-akademie.de einsehen und herunterladen.
  Die Kosten für diesen Kursteil betragen **595.- €** pro TeilnehmerIn.

– **LRS-Theoriekurs (LRS 12):**

  Der Kurs besteht aus 72 Unterrichtseinheiten (inkl. 10 Stunden Fallbesprechungen), die sich auf 5 Wochenenden verteilen:
  28./29./30.06.2012
  27./28.07.2012
  28./29.09.2012
  26./27.10.2012
  23./24.11.2012

Das aktuelle Programm des Theoriekurses LRS 12 finden Sieebenfalls auf unserer Homepage.
Die Kosten für diesen Kursteil betragen **995.- €** pro TeilnehmerIn.

– **Dyskalkulie-Theoriekurs (Dysk 12):**

Der Kurs besteht aus 72 Unterrichtseinheiten (inkl. 10 Stunden Fallbesprechungen), die sich auf 5 Wochenenden verteilen:
07./08./09.06.2012
13./14.07.2012
14./15.09.2012
19./20.10.2012
16./17.11.2012
Das Kursprogramm Dysk 12 können Sie unter www.jwk-akademie.de einsehen und herunterladen.
Die Kosten für diesen Kursteil betragen **995.- €** pro TeilnehmerIn.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Kurse in sein Fortbildungsprogramm FIBS aufgenommen.
Die dort eingestellten Veranstaltungen wurden erfolgreich auf ihre Plausibiliät bzgl. Schul- und Unterrichtsbezug, Unterrichtsausfall usw. überprüft, um Schulleitern und Lehrkräften bei der Auswahl und der Genehmigung von Dienstbefreiungen zu helfen.

Seit 2005 bzw. 2010 sind wir berechtigt, das Zertifikat "Dyslexietherapeut nach BVL®" bzw. „Dyskalkulietherapeut nach BVL ® auszustellen. Welche Voraussetzungen Sie hierfür benötigen, erfahren Sie ebenfalls auf unserer homepage www.jwk-akademie.de.

Die KursmoderatorInnen:
Prof. em. Dr. Andreas Möckel (Universität Würzburg)
Prof. Dr. Erwin Breitenbach (Humboldt-Universität zu Berlin)
Dr. Wolfgang Drave (Blindeninstitutsstiftung Würzburg)
Dr. Harald Ebert (Don-Bosco-Berufsschule, Würzburg)
Dr. Petra Küspert (Würzburger Institut für Lernförderung)

Veranstaltungsort: Würzburg, Ohmstr. 7, Haus 7, Dachgeschoss. Die Johann Wilhelm Klein-Akademie befindet sich auf dem Gelände der Blindeninstitutsstiftung Würzburg.

Teilnehmerzahl: max. 24 Personen (GL 12: 30 P.). Es zählt der Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit der Akademie.

KONTAKT
Johann Wilhelm Klein-Akademie GmbH
Ute Knieß
Ohmstr. 7, 97076 Würzburg
Tel.: ++49 (0)931 20 92-23 94
Fax: ++49 (0)931 20 92-23 90
E-Mail: info@jwk-akademie.de
Bürozeiten: Di - Fr von 9 - 12 Uhr

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig
„Grundschule“ (Nr. 1/2012)

Heimat ist … (Sandfuchs) – Ist auch überall Heimat drin …? (Rütz) – Mit Zeitzeugen diskutieren (Wille) – Heimat im Kinderbuch (Schwering) – Adiles Heimaten (Sandfuchs) – Adile. Ein Mädchen aus Istanbul (Tuckermann) – Auf der Flucht (Conrady) – Sprache im Porträt (Kalkavan) – Da, wo man gerne ist … (Pfeiffer) – Aus der Vogelperspektive (Henn) – Eigenverantwortlich werden (Heithecker) – Islamischer Religionsunterricht? (Medeni) – Gedächtnis und Fremdsprache (Appel) – Lesen lernen im Förderzentrum (Wendt) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München
„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 1/2012)

Ohne Fehleroffenheit kein Erfolg (Weingardt) – Schule als fehlerfreundliche Zone (Spychiger) – Lustiges aus deiner Feder (Müller) – Tierstar Knut (Lascho) – Live fast, love hard, die young (Mannel) – Spielen im Mathematikunterricht (Teil I) (Czech) – My Idol (Lorenz-Dörr) – Partner im Korallenriff: Seeanemone und Clownfisch (Brauner) – Stickstoff und Stickstoffkreislauf – und was haben wir Menschen damit zu tun? (Teil II) (Graf) – Das Geheimnis eines Mikrowellenherds (Stephan) – Entwicklung einer Fehlerkultur in der Schule (Jansen) – Online-Helfer für Grammatik und Rechtschreibung (Morawietz) – Informationen und Bücher

„Grundschulmagazin“ (Nr. 1/2012)

Lesen (Metzger) – Kinder entdecken die Schriftsprache (Pfeiffer) – Pinguinträume (Gangkofer/Eiglstorfer/Muschielok) – Es ist Zeit für … Lesetraining (Duscher) – Käthi Bhends Bilderbuch »Einer, der nichts merkte« (Ruf) – Lesen rund um die Welt (Peer) – Wie Kater Zorbas der kleinen Möwe das Fliegen beibrachte (Baumgart) – Lesen im Sachunterricht (Deibl) – »Ich will wissen, wie es weitergeht« (Brosche) – Fit im Kopfrechnen (Gutmann/Kick) – Der Katzentatzentanz (Reiß-Held/Hohbauer) – Kunstwerk der Woche (Müller) – Informationen und Bücher

Verlag Frankenbund, Würzburg
“Frankenland” (Nr. 6/2011)
Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Die lange und dramatische Geschichte des bandkeramischen Dorfes in Schwanfeld, Landkreis Schweinfurt, Unterfranken (Lüning) – Kümpfe, Schalen, Flaschen – die Keramik der Bandkeramiker (Maletschek) – Exotischer Schmuck in Bayern – Schmuck zur Zeit der Bandkeramik (de Zilva) – Idole – kleine Kunstwerke der Bandkeramik (Hoppe) – Was uns die Toten über das steinzeitliche Leben erzählen können – Die Bestattungen aus Schwanfeld (Jacobi) – Bericht über den 1. Fränkischen Thementag am 3. Oktober 2011 in Schwanfeld (Süß) – Bericht über die 64. Bundesbeiratstagung am 15. Oktober 2011 in Coburg mit der Grußansprache des 1. Bundesvorsitzenden (Süß) – Kulturpreis des Frankenbundes 2011 für Professor Dr. Jens Lüning, Köln (Köth)

Aulis Verlag Deubner, Köln
“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 123/2012)
Thema: Eiszeit

Eiszeit, Eiswelt – eine Einführung (Fischer/Heller) – Eis und Schnee – von der kindlichen Faszination am kalten Stoff (Fischer/Heller) – Vom Eiskeller zur Kältemaschine (Fischer/Heller) – Gletscher entstehen und vergehen (Fischer/Heller) – Moränenlandschaften, Zeugen vergangener Eiszeiten (Fischer/Heller) – Eiszeit im Museum (Hof/Kremer) – Kreativität trotz Überlebenskampf (Sauerborn) – „Dem Mammut auf der Spur“ (Czerny) – Lesemkompetent werden (Meiers) – Informationen und Bücher

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken

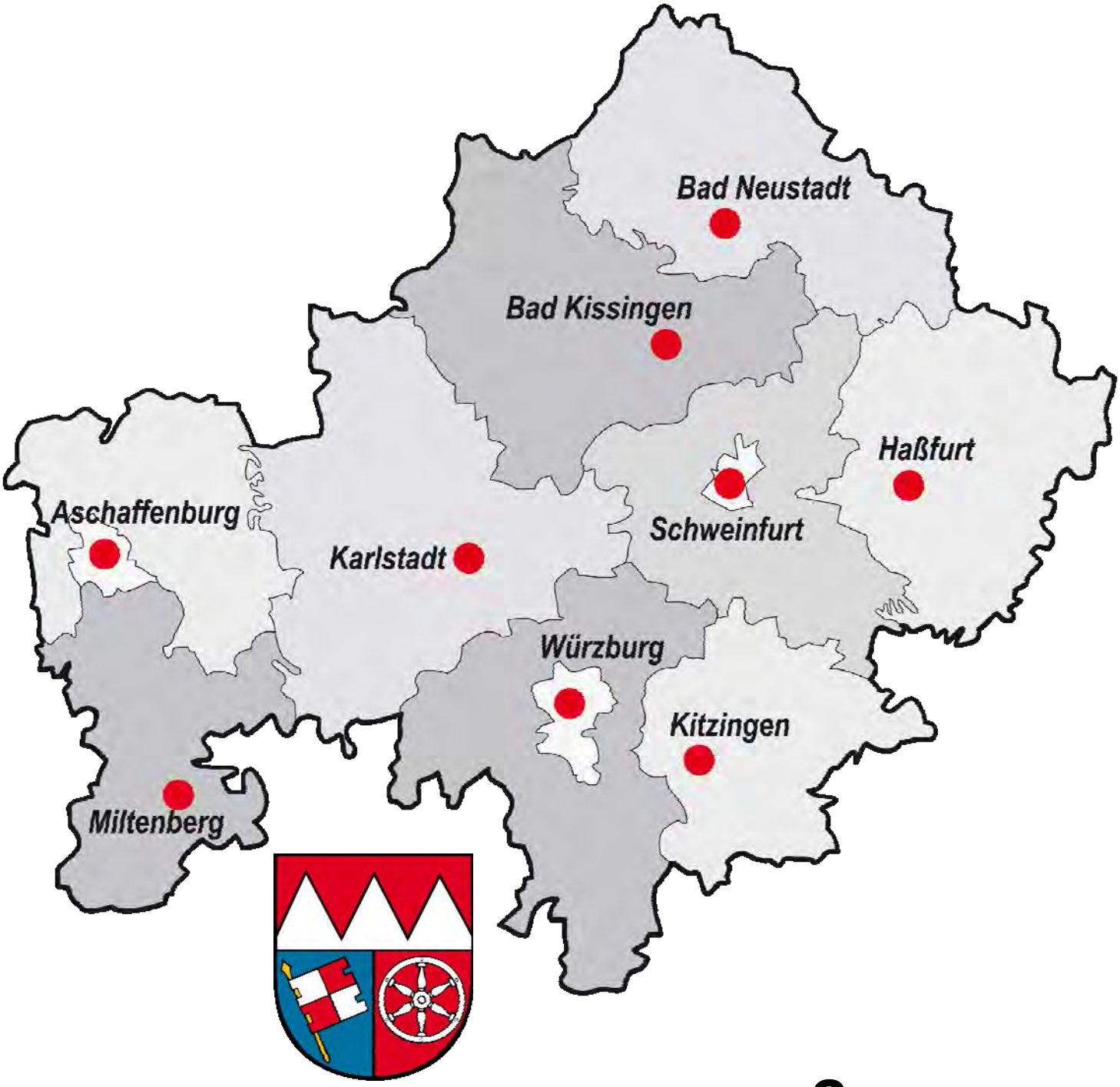

3

Würzburg, 27. Februar 2012
136. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 43

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg 43

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart 43

Ausschreibung einer Sachgebietsleiterstelle an der Regierung von Unterfranken 44

Ausschreibung von Stellen für Schulleiter, Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter an staatlichen beruflichen Schulen 45

Ausschreibung einer Stelle des Ständigen Vertreters an einer staatlichen beruflichen Schule 47

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen 49

Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken 53

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN 60

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrer und Lehrerinnen an Grund-, Haupt-/Mittel- und Förderschulen in Bayern 60

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2013 nach der Lehramtsprüfungsordnung II 60

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften 62

Parlamentsseminare 2012 der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit 65

Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung 66

Zweite Staatsprüfung 2013 für das Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung II 72

NICHTAMTLICHER TEIL 74

Stellenausschreibung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. 74

Stellenausschreibung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. 75

Stellenausschreibung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. 76

Stellenausschreibung der Erzdiözese Bamberg 77

Stellenausschreibung der Universität Regensburg 77

Stellenausschreibung an der Franz-Ludwig-von-Erthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Haßfurt 78

Neue Vermittlungsangebote im Fränkischen Freilandmuseum Fladungen 79

INNKOMM Institut für innovative Kommunikation – Entspannungs-Seminare für Lehrer 79

MEDIENHINWEISE 81

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg

Die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg ist ab 01.09.2012 neu zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber sollten sich in angemessener Weise an der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht beteiligt haben und über Kenntnisse und Erfahrungen im Schulsport verfügen.

Bewerben können sich:

a) Lehrer/innen an Hauptschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport besitzen

b) Fachlehrer/innen mit der Fächerverbindung Sport

Tätigkeitsschwerpunkte der neuen Sportfachberaterin bzw. des neuen Sportfachberaters werden die **Lehrerfortbildung** für den Sportunterricht sowie die **Beratung der Schulen und Lehrkräfte** bei speziellen Fragen zum Sportunterricht sein. Weiterhin wird eine **mehrjährige Erfahrung** im Rahmen der **Organisation und Durchführung von schulsportlichen Wettbewerben** und **Betreuung von Schulmannschaften** vorausgesetzt. Die Mitarbeit in anderen Aufgabenbereichen der Fachberatung Sport wird erwartet. EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Lehrer und Fachlehrer mit Teilzeitbeschäftigung sowie Schulleiter und Seminarleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberatern bestellt werden.

Fachberater werden für die Dauer von drei Jahren in stets widerruflicher Weise bestellt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBl I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBl I S. 205).

Termine:

Vorlage der Bewerbung	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**19.03.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**26.03.2012**
bei der Regierung von Unterfranken:	**16.04.2012**

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart

Die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist ab 01.09.2012 neu zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber sollten sich in angemessener Weise an der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht beteiligt haben und über Kenntnisse und Erfahrungen im Schulsport verfügen.

Bewerben können sich:

a) Lehrer/innen an Hauptschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport besitzen

b) Fachlehrer/innen mit der Fächerverbindung Sport

Tätigkeitsschwerpunkt der neuen Sportfachberaterin bzw. des neuen Sportfachberaters soll die **Geschäftsführung des Arbeitskreises „Sport in Schule und Verein“ im Landkreis Main-Spessart** sein. Eine **mehrjährige Erfahrung** im Rahmen der **Organisation und Durchführung von schulsportlichen Wettbewerben und Betreuung von Schulmannschaften** wird vorausgesetzt. Weiterhin wird die Mitarbeit in der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht sowie die Beratung der Schulen und Lehrkräfte bei speziellen Fragen zum Sportunterricht erwartet. EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Lehrer und Fachlehrer mit Teilzeitbeschäftigung sowie Schulleiter und Seminarleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberatern bestellt werden.

Fachberater werden für die Dauer von drei Jahren in stets widerruflicher Weise bestellt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBl I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBl I S. 205).

Termine:

Vorlage der Bewerbung	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**19.03.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**26.03.2012**
bei der Regierung von Unterfranken:	**16.04.2012**

Ausschreibung einer Sachgebietsleiterstelle an der Regierung von Unterfranken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Februar 2012
Az.: IV.3-5 P 7001.1.1-4b.1 347

Die Stelle des Leiters/der Leiterin des Sachgebiets 40.2 „Personal/Organisation“ an der Regierung von Unterfranken wird ausgeschrieben. Der Bewerber/die Bewerberin soll über eine mehrjährige Bewährung im Bereich der Schulaufsicht der Volksschulen verfügen.

Hierfür steht derzeit eine Planstelle für Regierungsschuldirektoren der BesGr. A 15 zur Verfügung. Eine Beförderung in die BesGr. A 16 (Ltd. Regierungsschuldirektor/in) ist grundsätzlich möglich.

Der Bewerber/die Bewerberin soll über gute EDV-Kenntnisse verfügen.

Dem Sachgebiet 40.2 an der Regierung von Unterfranken obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

– Mitwirkung bei der Organisation der öffentlichen Volksschulen

– Organisation und Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes

– Personalmanagement und Personalversorgung

– Vorbereitung von Beförderungsentscheidungen

– Datenverarbeitung in der Schulverwaltung

– Statistiken zum Unterrichtsbereich

– Örtliche Prüfungsleitung

Die Bereitschaft zu selbständigem Arbeiten, Erfahrungen in der Personalführung sowie ein Interesse an organisatorischen Planungsaufgaben werden vorausgesetzt.

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils im Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Dr. M ü l l e r
Ministerialdirektor

Zusatz der Regierung von Unterfranken:

Die Gesuche sind bis zum 16.03.2012 direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

– formlose Bewerbung mit Begründung

– Lebenslauf

– beruflicher Werdegang

– Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes

– ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin

– Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Ausschreibung von Stellen für Schulleiter, Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter an staatlichen beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Dezember 2011
Az.: VII.2-5 P 9001.1-7a.116 339

A) Die Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin ist an folgender Schule **mit Wirkung vom 1. August 2012** zu besetzen:

Staatliches Berufliches Schulzentrum Haßfurt

Die Staatliche Berufsschule mit gewerblich-technischen und kaufmännischen Klassen ist mit den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege sowie der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik organisatorisch verbunden. Die Berufsschule besuchen derzeit 1.057 Teilzeitschüler/-innen und 52 Vollzeitschüler/-innen. Die Berufsfachschulen werden von insgesamt 176 Vollzeitschülern und Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

B) Die Stelle des **Ständigen Vertreters des Schulleiters bzw. der Ständigen Vertreterin des Schulleiters** ist an folgender Schule **mit sofortiger Wirkung** zu besetzen:

Staatliche Berufsschule Kaufbeuren mit Staatlichen Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und Kinderpflege Kaufbeuren

Die Berufsschule mit gewerblichen, technischen und kaufmännischen Klassen ist mit den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und Kinderpflege organisatorisch verbunden. Die Berufsschule besuchen derzeit 2.061 Teilzeitschüler/-innen und 29 Vollzeitschüler/-innen; die Berufsfachschule für Hauswirtschaft zählt 79 Vollzeitschüler/-innen und die Berufsfachschule für Kinderpflege 87 Vollzeitschüler/-innen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

C) Die Stelle des **Weiteren Ständigen Vertreters der Schulleiterin bzw. der Weiteren Ständigen Vertreterin der Schulleiterin** ist an folgender Schule **mit sofortiger Wirkung** zu besetzen:

Staatliche Berufsschule Vilshofen

Die Berufsschule für gewerblich-technische Berufe besuchen derzeit 1.033 Teilzeitschüler/-innen und 50 Vollzeitschüler/-innen. Sie ist mit der Berufsfachschule für Hauswirtschaft (175 Vollzeitschüler/-innen), der Berufsfachschule für Kinderpflege (113 Vollzeitschüler/-innen), sowie der Fachschule für Bau- und Glasbautechnik (47 Vollzeitschüler/-innen) organisatorisch verbunden.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen.

Auf die geltenden Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen und die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I 2007 S. 7) zur Qualifikation von Führungskräften an der Schule wird ergänzend verwiesen.

Für die Besetzung der Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin sowie des Ständigen Vertreters des Schulleiters/der Schulleiterin bzw. der Ständigen Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin müssen die Bewerber und Bewerberinnen Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Besonderes Gewicht wird bei Schulleitern und Schulleiterinnen der Führungseignung beigemessen. Bewerbungen von Schulleitern und Schulleiterinnen werden nicht in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn die bisherige Funktion als Schulleiter bzw. Schulleiterin weniger als fünf Jahre ausgeübt werden.

Die Stellen des Ständigen Vertreters des Schulleiters/der Ständigen Vertreterin des Schulleiters und des Weiteren Ständigen Vertreters der Schulleiterin bzw. der Weiteren Ständigen Vertreterin der Schulleiterin können auch in Teilzeit (mit einer Unterrichtspflichtzeit von mindestens 16 Wochenstunden) wahrgenommen werden.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass die künftigen Funktionsinhaber bzw. die künftigen Funktionsinhaberinnen ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nehmen.

Bewerbungen sind zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin zuständigen Regierung einzureichen. Lehrkräfte von Fachoberschulen und Berufsoberschulen reichen ihre Bewerbungen über die Schulleitung an die für die ausgeschriebene Stelle zuständige Regierung.

Zu den Bewerbungen ist Stellung zu nehmen:

a) von der Schulleitung, die die Bewerbungsunterlagen unverzüglich an die Regierung bzw. an das Ministerium weiterzuleiten hat (falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als vier Jahre zurückliegt oder in vereinfachter Form erstellt wurde, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen und eine Anlassbeurteilung beigefügt werden; gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte),

b) gegebenenfalls von der zuständigen Regierung, in deren Bereich die Funktionsstelle nicht zu besetzen ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten an die Regierung zu übersenden, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist,

c) von der Regierung, ggf. im Benehmen mit dem Ministerialbeauftragten, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten baldmöglichst beim Staatsministerium vorzulegen,

d) ggf. vom zuständigen Ministerialbeauftragten binnen zehn Tagen nach Eingang der Bewerbungszweitschrift.

Auf die Mitwirkung der Bewerber und Bewerberinnen bei überörtlichen schulischen Aufgaben ist ausdrücklich hinzuweisen.

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2012 S. 5)

Ausschreibung einer Stelle des Ständigen Vertreters an einer staatlichen beruflichen Schule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Dezember 2011
Az.: VII.2-5 P 9001.1-7a.125 924

Die Stelle des **Ständigen Vertreters des Schulleiters bzw. der Ständigen Vertreterin des Schulleiters** ist an folgender Schule **mit Wirkung vom 20. Februar 2012** zu besetzen:

Staatliche Berufsschule II Aschaffenburg

Die Berufsschule mit kaufmännischer Ausbildungsrichtung besuchen derzeit 2.238 Teilzeitschüler/-innen und 59 Vollzeitschüler/-innen. Sie ist mit der Berufsfachschule für IT-Berufe organisatorisch verbunden. Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte und Beamtinnen in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen. Auf die geltenden Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen und die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I 2007 S. 7) zur Qualifikation von Führungskräften an den Schulen wird ergänzend verwiesen.

Für die Besetzung der Stelle des Ständigen Vertreters des Schulleiters bzw. der Ständigen Vertreterin des Schulleiters müssen die Bewerber und Bewerberinnen Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Die Stelle kann auch in Teilzeit (mit einer Unterrichtspflichtzeit von mindestens 16 Wochenstunden) wahrgenommen werden.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der künftige Funktionsinhaber bzw. die künftige Funktionsinhaberin ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin zuständigen Regierung einzureichen. Lehrkräfte von Fachoberschulen und Berufsoberschulen reichen ihre Bewerbungen über die Schulleitung an die für die ausgeschriebene Stelle zuständige Regierung.

Zu den Bewerbungen ist Stellung zu nehmen:

a) von der Schulleitung, die die Bewerbungsunterlagen unverzüglich an die Regierung bzw. an das Ministerium weiterzuleiten hat (falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als vier Jahre zurückliegt oder in vereinfachter Form erstellt wurde, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen und eine Anlassbeurteilung beigefügt werden; gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte),

b) gegebenenfalls von der zuständigen Regierung, in deren Bereich die Funktionsstelle nicht zu besetzen ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten an die Regierung zu übersenden, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist,

c) von der Regierung, ggf. im Benehmen mit dem Ministerialbeauftragten, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten baldmöglichst beim Staatsministerium vorzulegen,

d) ggf. vom zuständigen Ministerialbeauftragten binnen zehn Tagen nach Eingang der Bewerbungszweitschrift.

Auf die Mitwirkung der Bewerber und Bewerberinnen bei überörtlichen schulischen Aufgaben ist ausdrücklich hinzuweisen.

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt.

Dr. M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2012 S. 7)

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (2. und 3. Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger

Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm

Unterfranken
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html

Oberpfalz
http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php

Oberbayern
http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa

Niederbayern
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm

Schwaben
http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Volksschule Hofheim (G) Johannisstraße 32 97461 Hofheim i. UFr. Tel.: 09523/6038 Fax: 09523/6149 E-Mail: GS-Hofheim@t-online.de	Schülerzahl: 362 Klassenzahl: 16	HAS	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Freiherr-von-Lutz-Volksschule Münnerstadt (G) Schützenstraße 28 97702 Münnerstadt Tel.: 09733/810210 Fax: 09733/810219 E-Mail: GS-muennerstadt@t-online.de	Schülerzahl: 220 Klassenzahl: 10	KG	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
VS Miltenberg (G) Wolfram-von-Eschenbach-Straße 17 63897 Miltenberg Tel.: 09371/8809 Fax: 09371/99602 E-Mail: grundschule.miltenberg@t-online.de	Schülerzahl: 298 Klassenzahl: 14	MIL	A14	- 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Mittelschule Gerolzhofen Lülsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382/8818 Fax: 09382/7969 E-Mail: verwaltung@hauptschule-gerolzhofen.de	Schülerzahl: 400 Klassenzahl: 17	SW-L	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
Mittelschule „Am Sonnenteller“ Volksschule „Am Sonnenteller“ (G) Tannigweg 2 97456 Dittelbrunn Tel.: 09721/4739630 Fax: 09721/4739639 E-Mail: vs-dittelbrunn@t-online.de	Schülerzahl: 285 Klassenzahl: 13	SW-L	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
Volksschule Eisingen/Waldbrunn (G) Schulstraße o.Nr. 97249 Eisingen Tel.: 09306/99570 Fax: 09306/681 E-Mail: vs.eisingen@t-online.de	Schülerzahl: 223 Klassenzahl: 10	WÜ-L	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Volksschule Schonungen (G) Schulweg 7 – 13 97453 Schonungen Tel.: 09721/75172 Fax: 09721/75173 E-Mail: schulleitung.gsschonungen@web.de	Schülerzahl: 280 Klassenzahl: 11	SW-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ[1]
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[1]
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ[1]
	1. Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ[1] 170,37 € bzw. AZ[2] 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.
Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**19.03.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**26.03.2012**
bei der Regierung:	**16.04.2012**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken

Bekanntmachung vom 29. Dezember 2011 Nr. 40.2-0302.01-4/11

Im Vollzug der Bekanntmachung vom 26.11.2004 Nr. 501-0302.01-1/04 schreibt die Regierung von Unterfranken die von den Schulleitungen vorgeschlagenen Stellen aus.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Lehrkräfte, die im laufenden Schuljahr in Unterfranken fest angestellt sind (keine Lehramtsanwärter, keine Wartelistenbewerber, keine Lehrer mit befristetem Arbeitsvertrag).

1. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt “Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen Lehrerstellen” mit allen erforderlichen Angaben an das eigene Schulamt. Dieses leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an das Schulamt der angestrebten Schule weiter. Insbesondere bei Fachlehrern m/t sind die dienstlichen Belange der abgebenden Schule zu würdigen.

2. Das Schulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliche Kriterien einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.

3. Die Schulleitung legt dem Staatlichen Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Das aufnehmende Schulamt legt diesen nach Rücksprache mit dem abgebenden Schulamt zusammen mit dem Bewerbungsschreiben der ausgewählten Lehrkraft der Regierung zum Vollzug vor. Liegen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor, ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.

Termine:

Abgabe der Bewerbung am eigenen Schulamt:	**16.03.2012**
Weiterleitung an das Zielschulamt:	**23.03.2012**
Weiterleitung an die betreffende Schulleitung:	**30.03.2012**
Vorschlag der Schulleitung an das Schulamt:	**27.04.2012**
Meldung an die Regierung (siehe Punkt 3):	**04.05.2012**
Zusagen/Absagen an Bewerber durch Schulleitung:	**25.05.2012**

Formblätter sind im Internet unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de oder bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich.

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Stellenausschreibungen im Bereich der Volksschulen

Schulamt	Planstelle	Stunden-umfang	Schule	Anforderungsprofil
Aschaffenburg	FL/FLin (m/t)	Vollzeit	Mittelschule Schöllkrippen Obere Schulstraße 10 63825 Schöllkrippen Tel: 06024/9410 Fax: 06024/80927 Email: verwaltung@ms-schoelkrippen.de	– Informatikunterricht – Buchführung in M9 und M10
Aschaffenburg	Lin	28 Std.	Mozart-Volksschule Aschaffenburg-Obernau (Mittelschule) Mozartstraße 4 Tel: 06028/6565 Fax: 06028/998367 Email: sekretariat@mozartschule-aschaffenburg.de	– Sport (w) – Kunsterziehung
Aschaffenburg	L/Lin (G)	20-29 Std.	Volksschule Karlstein (Grundschule) Schulstraße 30 63791 Karlstein Tel: 06188/5000 Fax: 06188/991122 Email: gskarlstein@t-online.de	– Einsatz in Ganztagsklassen – Missio Canonica oder Vocatio – Erfahrungen in offenen Unterrichtsformen
Aschaffenburg	L/Lin (G)	Vollzeit	Erich-Kästner-Volksschule Aschaffenburg-Gailbach (Grundschule) Glasterstr. 1 63743 Aschaffenburg Tel: 06021/60751 Fax: 06021/441141 Email: erich-kaestner-volksschule@t-online.de	– Sport/Schwimmen – Englisch – Systembetreuung
Bad Kissingen	Lin (H)	Vollzeit	Volksschule Bad Brückenau (Mittelschule) Römershagener Str. 31 97769 Bad Brückenau Tel: 09741/93950 Fax: 09741/939525 Email: hauptschule-verwaltung@bad-brk.de	– Sport/Schwimmen (w) – Einsatz in Ganztagsklassen – Mitarbeit "Inklusion"
Bad Kissingen	FL/FLin	Vollzeit bzw. mind. 20 Std.	Volksschule Bad Brückenau (Mittelschule) Römershagener Str. 31 97769 Bad Brückenau Tel: 09741/93950 Fax: 09741/939525 Email: hauptschule-verwaltung@bad-brk.de	– Wirtschaft 7.-10. Jg. – Buchführung M9, M10 – Tastschreiben 5./6. Jg
Bad Kissingen	L/Lin (H)	26-28 Std.	Volksschule Hammelburg (Mittelschule) Friedrich-Müller-Straße 9 97762 Hammelburg Tel: 09732/4527 Fax: 09732/9270 Email: HS-Hammelburg@t-online.de	– Musik – Leitung Schulband – Einarbeitung in die Bläserklasse

Haßberge	L/Lin (G)	18-20 Std.	Volksschule Rauhenebrach (Grundschule) Schulstraße 2 96181 Rauhenebrach Tel: 09554/357 Fax: 09554/925342 Email: Schule.Rauhenebrach@t-online.de	– Musikunterricht – Missio Canonica
Haßberge	L/Lin (H)	24-28 Std.	Volksschule Hofheim i. Ufr. (Mittelschule) Johannisstraße 32 97461 Hofheim Tel: 09523/1559 Fax: 09523/6149 Email: sekretariat-ms@vs-hofheim.de	– Musik – Sport – Einsatz in Ganztagsklassen
Haßberge	L/Lin (H)	25-28 Std.	Volksschule Hofheim i. Ufr. (Mittelschule) Johannisstraße 32 97461 Hofheim Tel: 09523/1559 Fax: 09523/6149 Email: sekretariat-ms@vs-hofheim.de	– Sport – Einsatzschwerpunkt Praxisklasse 8/9
Kitzingen	L/Lin (H)	23-28 Std.	Mittelschule Marktbreit Karl-Zimmermann-Str. 1 97340 Marktbreit Tel: 09332/8266 Fax: 09332/4640 Email: schulleitung@ms-marktbreit.de	– EDV-Systembetreuung – Englisch
Kitzingen	L/Lin (G)	24-29 Std.	Volksschule Volkach (Grundschule) Jahnstr. 1 97332 Volkach Tel: 09381/9494 Fax: 09381/6258 Email: sekretariat@volksschule-volkach.de	– Lehrbefähigung Englisch – Sport – Schulpsychologie
Kitzingen	L/Lin (H)	24-28 Std.	Volksschule Volkach (Grundschule) Jahnstr. 1 97332 Volkach Tel: 09381/9494 Fax: 09381/6258 Email: sekretariat@volksschule-volkach.de	– Englisch – Einsatz in M-Klassen – Betreuung Schulgarten
Main-Spessart	Lin (H)	23-27 Std.	Mittelschule Marktheidenfeld Am Maradies 7 97828 Marktheidenfeld Tel: 09391/1401 Fax: 09391/81356 Email: volksschule-marktheidenfeld@t-online.de	– Sport (w) – Musik – Vocatio – Einsatz in Ganztagsklassen

Main-Spessart	L/Lin (G)	Vollzeit	Volksschule Frammersbach (Grundschule) Schulstr. 7 97833 Frammersbach Tel: 09355/339 Fax: 09355/4578 Email: vsv.fra@t-online.de	– Sport – Vocatio – Einsatz in Jami-Klassen
Main-Spessart	L/Lin (H)	ca. 20 Std.	Mittelschule Frammersbach Schulstr. 7 97833 Frammersbach Tel: 09355/339 Fax: 09355/4578 Email: vsv.fra@t-online.de	– Sport (w) – PCB
Main-Spessart	L/Lin (H)	20-28 Std.	Gustav-Woehrnitz-Volksschule Lohr a. Main (Mittelschule) Nägelseestr. 8 97816 Lohr a. Main Tel: 09352/5004250 Fax: 09352/5004260 Email: verwaltung@gws-lohr.de	– Kunst – Einsatz in Blä-ser-/Chor-klasse
Main-Spessart	L/Lin (M)	27 Std.	Konrad-von-Querfurt-Volksschule Karlstadt (Mittel-schule) Bodelschwinghstr. 56 97753 Karlstadt Tel: 09353/99850 Fax: 09353/99851 Email: hs-karlstadt@t-online.de	– Einsatz in Ganz-tagsklassen – PCB 7. – 10. Jgst
Main-Spessart	L/Lin (G)	Vollzeit	Volksschule Lohr-Sendelbach (Grundschule) Ostlandstr. 19 97816 Lohr am Main Tel: 09352/2872 Fax: 09352/807244 Email: verwaltung@gssendelbach.de	– Musik – Missio Canonica – Einsatz in Jami-Klassen
Main-Spessart	Lin (G)	15-25 Std.	Sinngrund-Volksschule Burg-sinn (Grundschule) An der Aura 17 B 97775 Burgsinn Tel: 09356/93850 Fax: 09356/93851 Email: vs-burgsinn@t-online.de	– Englisch – Sport (w) (auch an der Mittel-schule) – Vocatio
Rhön-Grabfeld	L (G)	20-28 Std.	Kreuzberg-Volksschule Bischofsheim a. d. Rhön (Grundschule) Zentweg 10 97653 Bischofsheim a.d.Rhön Tel: 09772/492 Fax: 09772/1809 Email: sekretariat@kbvs-bischofsheim.de	– Sport – Englisch

Rhön-Grabfeld	L/Lin (H)	Vollzeit	Grabfeldschule Bad Königshofen (Mittelschule) Wallstraße 51 97631 Bad Königshofen Tel: 09761/397970 Fax: 09761/3979778 Email: rektorat@volksschule-badkoenigshofen.de	– Systembetreuung
Rhön-Grabfeld	L/Lin (H)	Vollzeit	Grabfeldschule Bad Königshofen (Mittelschule) Wallstraße 51 97631 Bad Königshofen Tel: 09761/397970 Fax: 09761/3979778 Email: rektorat@volksschule-badkoenigshofen.de	– Einsatz in P-Klasse
Rhön-Grabfeld	L/Lin (H)	Vollzeit	Grabfeldschule Bad Königshofen (Mittelschule) Wallstraße 51 97631 Bad Königshofen Tel: 09761/397970 Fax: 09761/3979778 Email: rektorat@volksschule-badkoenigshofen.de	– Englisch
Rhön-Grabfeld	L/Lin (H)	Vollzeit	Volksschule Mellrichstadt (Mittelschule) Sonnenlandstraße 19 97638 Mellrichstadt Tel: 09776/1751 Fax: 09776/8330 Email: hs.met@web.de	– Sport (Schwimmen) – Musik
Rhön-Grabfeld	L/Lin (H)	Vollzeit	Volksschule Mellrichstadt (Mittelschule) Sonnenlandstraße 19 97638 Mellrichstadt Tel: 09776/1751 Fax: 09776/8330 Email: hs.met@web.de	– Systembetreuung – Vocatio
Rhön-Grabfeld	L/Lin (G)	20-25 Std.	Edmund-Grom-Volksschule Hohenroth (Mittelschule und Grundschule) Poststraße 9 97618 Hohenroth Tel: 09771/635810 Fax: 09771/6358129 Email: buero@vs-hohenroth.de	– Vocatio
Rhön-Grabfeld	Lin (H)	20-28 Std.	Mittelschule Bad Neustadt Schulstraße 15 97616 Bad Neustadt Tel: 09771/630800 Fax: 09771/6308029 Email: info@hs-badnes.de	– Sport (w) – Musik – Einsatz in Ganztagsklassen

Schweinfurt	L/Lin (G)	23-28 Std.	Auen-Volksschule Schweinfurt (Grundschule) Friedhofstraße 25 97421 Schweinfurt Tel: 09721/51973 Fax: 09721/51970 Email: auen-grundschule@schweinfurt.de	– Sport (Schwimmen) – Einsatz in Jami-Klassen
Schweinfurt	L/Lin (M)	Vollzeit	Frieden-Mittelschule Schweinfurt Ludwigstraße Schweinfurt Tel: 09721/51833 Fax: 09721/51830 Email: friedenschule@schweinfurt.de	– Einsatz in Praxisklasse
Schweinfurt	L/Lin (M)	Vollzeit	Frieden-Mittelschule Schweinfurt Ludwigstraße Schweinfurt Tel: 09721/51833 Fax: 09721/51830 Email: friedenschule@schweinfurt.de	– Unterricht in einer Berufsorientierungsklasse an der BS I
Schweinfurt	L/Lin (M)	Vollzeit	Frieden-Mittelschule Schweinfurt Ludwigstraße Schweinfurt Tel: 09721/51833 Fax: 09721/51830 Email: friedenschule@schweinfurt.de	– Unterrichtung von Schülern/innen mit sonderpäd. Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich (Ganztag)
Schweinfurt	L/Lin (G)	Vollzeit	Körner-Volksschule (Grundschule) Körnerstraße 1 97421 Schweinfurt Tel: 09721/51368 Fax: 09721/51386 Email: koernerschule@schweinfurt.de	– Sport – Englisch
Schweinfurt	L/Lin (G)	Vollzeit	Balthasar-Neumann-Volksschule Werneck – Verbandsschule – (Grundschule) Rundelshäuser Str. 1 97440 Mark Werneck Tel: 09722/949040 Fax: 09722/9490416 Email: verwaltaung@grundschule-werneck.de	– SINUS-Mitarbeit
Schweinfurt	L/Lin (H)	20-28 Std.	Volksschule „Oberes Werntal“ (Mittelschule) Rudolf-Werner-Straße 1 97490 Poppenhausen Tel: 09725/6488 Fax: 09725/4815 Email: verwaltung@vs-poppenhausen.de	– Englisch (auch M-Klassen)

Schweinfurt	L/Lin (G)	Vollzeit	Hugo-von-Trimberg-Volksschule (Grundschule) Pestalozzistraße 9 97464 Niederwerrn Tel: 09721/40999 Fax:09721/49706 Email: sekretariat@vsniederwerrn.de	– Einsatz in Ganztagsklassen – PC-Kenntnisse
Würzburg	L (H)	20-28 Std.	Volksschule Würzburg-Heuchelhof (Mittelschule) Berner Str. 3 97084 Würzburg Tel: 0931/600970 Fax: 0931/6009750 Email: mittelschule-heuchelhof@wuerzburg.de	– Sport (m) – Mitarbeit in Ganztagsklassen – PCB und Technik

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrer und Lehrerinnen an Grund-, Haupt-/Mittel- und Förderschulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Dezember 2011
Az.: IV.3-5 P 7160.1-4b.120 161

Das Fernstudium wendet sich an Lehrkräfte an Grund-, Haupt-/Mittel- und Förderschulen in Bayern, die die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für „Katholische Religionslehre“ bzw. später die Missio Canonica erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau des Studiums eines Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium für Grund-, Haupt-, Mittel- oder Förderschulen.

Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gilt die bestandene Zweite Staatsprüfung.

Zulassungsbedingung ist ein bescheinigtes Gespräch mit der (erz-)diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung.

Die Zulassung wird durch die (erz-)diözesane Schulabteilung erteilt.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium

– Teilnahme an einem Studientag zur Einführung

– Teilnahme an einer Studienwoche

– fünf bis zehn Hospitationsstunden im Religionsunterricht

– mündliche Abschlussprüfung

– ggf. Teilnahme an einem diözesanen Gesprächskreis.

Kursbeginn ist der 15. April 2012, die Dauer beträgt 15 Monate.

Anmeldeschluss bei der (erz-)diözesanen Schulabteilung ist der 31. Januar 2012.

Weitere Informationen stehen unter theologie@fernkurs-wuerzburg.de bzw. unter www.fernkurs-wuerzburg.de zur Verfügung.

Dr. M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2012 S. 2)

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2013 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Dezember 2011
Az.: VII.2-5 S 9153-7a.119 575

I.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2011 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 487, KWMBl I S. 602), zuletzt geän-

dert durch Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBI S. 378, KWMBl S. 214) § 9, begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2013 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBI S. 428, KWMBl I S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378, KWMBl S. 214) § 2, teil.

Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

– Die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 27. Februar 2012 bis 13. Juli 2012 an den Seminarschulen,

– die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit vom 7. Januar 2013 bis 3. Mai 2013 an den Einsatzschulen,

– die Kolloquien in der Zeit vom 11. März 2013 bis 3. Mai 2013 an den Seminarschulen,

– die mündlichen Prüfungen in der Zeit vom 18. März 2013 bis 17. Mai 2013 an den Seminarschulen.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

II.

Studienreferendarinnen und -referendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2011 begonnen und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen zu den in Abschnitt I, Spiegelstriche 2 (Lehrprobe) und 4 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen.

Die Studienreferendarinnen und -referendare haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

III.

An der Zweiten Staatsprüfung 2013 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2012 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit vom 7. Januar 2013 bis 3. Mai 2013 ab.

Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Abschnitt I.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür bis 5. Oktober 2012 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

IV.

Zur Zweiten Staatsprüfung 2013 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2012 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung 2012 bestanden haben sich bis spätestens 21. September 2012 (bei Fertigung einer neuen schriftlichen Hausarbeit) bzw. 30. November 2012 (bei Anrechnung der anlässlich der Erstablegung gefertigten schriftlichen Hausarbeit) zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

– eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,

– gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),

– gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,

– eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass für sie/ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Mit der Meldung ist eine Erklärung abzugeben, ob sie die bei der Erstablegung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet haben wollen.

Das Thema für eine ggf. zu fertigende Hausarbeit ist vom Prüfungsteilnehmer bis spätestens 5. Oktober 2012 einzuholen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Kandidaten, die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter I. genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit vom 7. Januar bis 3. Mai 2013 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2012 S. 2)

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften

Vom 8. Dezember 2011 (GVBl S. 623)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtwesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift des Art. 85 werden die Worte „und Verarbeitung“ durch die Worte „, Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.

   b) Der Überschrift des Art. 94 werden die Worte „, persönliche Eignung“ angefügt.

2. Art. 16 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 und Art. 17 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 erhalten jeweils folgende Fassung:

   „2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,

   3. Wirtschaft und Verwaltung,“.

3. Art. 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden die Worte „oder beruflichen“ gestrichen und nach dem Wort „Schule“ die Worte „(allgemein bildende oder berufliche Schule)“ eingefügt.

   b) In Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte „den Schulen anderer Schularten (allgemeine Schulen)“ durch die Worte „allgemeinen Schulen“ ersetzt.

4. In Art. 20 Abs. 3 wird das Wort „Schulart“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

5. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Jahr“ die Worte „oder den Bundesfreiwilligendienst“ eingefügt.

6. In Art. 52 Abs. 4 werden nach den Worten „über den“ die Worte „Nachteilsausgleich sowie den“ eingefügt.

7. In Art. 54 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „; Regelungen über den Nachteilsausgleich sowie den Notenausgleich können in den Schulordnungen vorgesehen werden“ eingefügt.

8. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „allgemein bildenden Schulen“ ersetzt.

9. In der Überschrift des Art. 85 werden die Worte „und Verarbeitung“ durch die Worte „, Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.

10. Art. 86 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „schulischen Veranstaltung“ durch das Wort „Schulveranstaltung“ ersetzt.

    b) In Abs. 7 werden nach der Zahl „4“ die Worte „Alternative 1“ eingefügt.

11. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „Art. 31 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

12. Art. 94 wird wie folgt geändert:

    a) Der Überschrift des Art. 94 werden die Worte „, persönliche Eignung“ angefügt.

    b) Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

       „[3]Die persönliche Eignung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Lehrkraft rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“

    c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

       „(5) Für die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personen im Sinn des Art. 60 sowie von Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

13. Art. 95 erhält folgende Fassung:

„Art. 95
Untersagung der Tätigkeit

Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen, oder wenn die Schule ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird.“

14. Art. 102 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbildung“ die Worte „sowie die persönliche Eignung“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „Art. 31 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

15. Art. 114 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

cc) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. c werden die Worte „Nummer 1 oder Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 1 oder 4“ ersetzt.

bbb) In Buchst. f wird das Wort „Nummer“ durch die Abkürzung „Nr.“ ersetzt.

ccc) In Buchst. i werden die Worte „Nummer 7“ durch die Worte „Nr. 6“ ersetzt.

dd) In Nr. 5 Buchst. b werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 4“ ersetzt.

ee) In Nr. 6 Buchst. b werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 4“ und das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230, BayRS 2230-1-1-UK) wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. Dezember 2011 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2012
Der Bayerische Ministerpräsident
Horst S e e h o f e r

(KWMBl 2012 S. 2)

Parlamentsseminare 2012 der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Dezember 2011
Az.: III.6 – 5 P 4153 – 5b. 96 385

Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit führt im Jahr 2012 drei Parlamentsseminare für Lehrkräfte aller Fächer an folgenden Terminen durch:

115. Parlamentsseminar vom 28. Februar bis 01. März 2012
(Anmeldeschluss: 31. Januar 2012)

116. Parlamentsseminar vom 22. bis 24. Mai 2012
(Anmeldeschluss: 05. April 2012)

117. Parlamentsseminar vom 13. bis 15. November 2012
(Anmeldeschluss: 02. Oktober 2012)

Diese Seminare sollen

– das Wissen der Lehrkräfte über das parlamentarische Regierungssystem vertiefen,

– die Rolle der Länder – hier: des Freistaates Bayern – im Bundesstaat darstellen und

– den Lehrkräften durch die Begegnung mit den beteiligten Personen und den Besuch der Institutionen einen unmittelbaren, persönlichen Eindruck von der Arbeit der parlamentarischen Gremien in Bayern vermitteln.

An jedem Seminar können insgesamt 25 Lehrkräfte aus Haupt-/Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Förderschulen in Bayern teilnehmen. Sollten mehr als 25 Bewerbungen vorliegen, werden Bewerbungen von Lehrkräften des gemeinschaftskundlichen Fachbereichs bevorzugt.

Die erforderliche Dienstbefreiung sowie die Anerkennung der Teilnahme auf die persönliche Fortbildungsverpflichtung obliegt dem jeweiligen Dienstvorgesetzten. Vor der Anmeldung ist daher die Genehmigung des Dienstvorgesetzten einzuholen und dessen Bestätigung schriftlich auf dem Anmeldeformular einzuholen.

Die Anmeldung erfolgt bei der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, welche die Teilnehmergruppe zusammenstellt.

Gesuche um Teilnahme an einem bestimmten Seminar werden, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, auf dem Dienstweg an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, LZ 3, z. Hd. Frau Elke Kapell, Praterinsel 2, 80538 München, weitergeleitet. Hierfür soll das Anmeldeformular für Parlamentsseminare verwendet werden, das im Internet unter http://192.68.214.70/blz/veranstaltungen/parlamentsseminare/index.asp zur Verfügung steht.

Die Anmeldungen für die Parlamentsseminare sollen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus spätestens sechs Wochen vor Seminarbeginn vorliegen.

Weitere Informationen über den Seminarablauf und die Unterbringung sind dem Einladungsschreiben zu entnehmen, das die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit nach Ablauf des Anmeldetermins den Teilnehmerinnen und Teilnehmern übersendet.

Im Falle der Verhinderung aus unvorhersehbaren Gründen ist umgehend die Landeszentrale zu benachrichtigen (Tel.: 089/2186 - 2175), damit kurzfristig Ersatzteilnehmer benannt werden können.

Die Kosten der Übernachtung (Einzelzimmer), Verpflegung und die Fahrtkosten (höchstens Fahrt mit Deutsche Bahn AG 2. Klasse) trägt die Landeszentrale.

Anmeldungen, die unberücksichtigt bleiben mussten, erlöschen mit Seminarbeginn, so dass für die Teilnahme zu einem späteren Termin eine neue Anmeldung notwendig wird.

Dr. M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2012 S. 6)

2232-2-UK

Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 16. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 6)

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 8 angefügt:

   „[8]Zum Stellvertreter der fachlichen Leiterin oder des fachlichen Leiters bestellt die Regierung eine Schulrätin oder einen Schulrat des betroffenen Staatlichen Schulamts.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen und nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „; die Entscheidung über die Durchführung und Verbindlichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen“ eingefügt.

3. In § 29 Abs. 5 Satz 4 werden nach dem Wort „besuchen“ die Worte „; Entsprechendes gilt für die Feststellung der Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums“ eingefügt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „aufgenommen, die“ das Wort „entweder“ eingefügt und jeweils die Worte „eine Aufnahmeprüfung bestanden haben“ durch die Worte „diese Durchschnittsnote durch eine sich an das Zwischenzeugnis anschließende Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 oder im Jahreszeugnis erreichen“ ersetzt.

      bb) Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) Die Worte „im qualifizierenden Hauptschulabschluss“ werden durch die Worte „den qualifizierenden Hauptschulabschluss erreicht und“ ersetzt.

         bbb) Das Wort „erreicht“ wird durch das Wort „erzielt“ ersetzt.

         ccc) Die Worte „die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben“ werden durch die Worte „die diese Gesamtbewertung durch eine Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 erreichen“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) [1]Die Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 findet in den Jahrgangsstufen 6 bis 8 im unmittelbaren Anschluss an die Ausgabe des Zwischenzeugnisses statt; sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. [2]Eine Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist nur in den Fächern nach Satz 1 möglich, in denen eine Notenverbesserung erreicht werden kann und wenn im Fall einer Notenverbesserung die nach Abs. 1 zur Aufnahme in eine Mittlere-Reife-Klasse erforderliche Durchschnittsnote erreichbar ist; die Aufnahmeprüfung kann nicht zu einer Notenverschlechterung in einem Fach führen. [3]Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach Beratung durch die Schule, in welchen der nach Satz 2 möglichen Prüfungsfächern die Schülerinnen und Schüler an der Aufnahmeprüfung teilnehmen. [4]Die Gesamtnote wird in Fächern, in denen eine Prüfung abgelegt wurde, aus der Note im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss und der Prüfungsnote ermittelt; bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag. [5]In Fächern, in denen keine Prüfung abgelegt wurde, gilt die Note im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss als Gesamtnote. [6]Die Summe der Gesamtnoten in den Fächern nach Satz 1 wird durch den Faktor 3 geteilt; der dadurch entstandene Zahlenwert bildet die Durchschnittsnote im Sinn des Abs. 1. [7]Für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen können und die nicht von der Möglichkeit des Abs. 3 Satz 1 Gebrauch gemacht haben, tritt an Stelle der Aufnahmeprüfung im Fach Englisch ein Aufnahmegespräch; in diesem ist zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler den Leistungsanforderungen des Mittlere-Reife-Zugs voraussichtlich entsprechen kann. [8]Auf der Grundlage des Aufnahmegesprächs ist eine Gesamtnote im Fach Englisch zu bilden. [9]Wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss nach Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 mit dem Fach Deutsch als Zweitsprache erworben, so tritt an die Stelle der Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch ein Aufnahmegespräch. [10]In diesem ist zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen den Anforderungen der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch voraussichtlich entsprechen kann.“

5. § 35 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Übergangsklasse entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

6. In § 50 Abs. 14 Satz 1 werden nach dem Wort „am“ die Worte „Ende des ersten Schulhalbjahrs, d.h. am“ eingefügt und das Wort „Woche“ durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.

7. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Fächer Deutsch und Mathematik und eine Projektprüfung, welche die Lerninhalte des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 9 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs einschließt,“.

bb) Nr. 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „Arbeit-Wirtschaft-Technik,“ gestrichen.

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales,“ werden gestrichen.

bbb) Die Worte „in den Fächern Soziales und“ werden durch die Worte „im Fach“ ersetzt.

ccc) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. aus einer Projektprüfung mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Lerninhalten des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 9 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs.“

c) In Abs. 4 werden die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales,“ gestrichen.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nrn. 5 bis 8 werden Nrn. 4 bis 7.

cc) Die bisherigen Nrn. 9 bis 11 werden aufgehoben.

dd) Die bisherigen Nrn. 12 und 13 werden Nrn. 8 und 9.

ee) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 10; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

ff) Es wird folgende Nr. 11 angefügt:

„11. im praktischen Teil der Projektprüfung im Fach Technik 240 Minuten, im Fach Wirtschaft 120 Minuten und im Fach Soziales 150 Minuten; die Feststellungskommission kann für notwendige Phasen der Kommunikation der Gruppenmitglieder untereinander einen Zeitzuschlag von bis zu 20 Minuten gewähren und die Arbeitszeit in den übrigen Teilen der Projektprüfung bestimmen.“

8. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „in denen sie sich der besonderen Leistungsfeststellung unterziehen“ durch die Worte „die in die besondere Leistungsfeststellung einfließen“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Dabei sind

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Muttersprache die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung doppelt,

2. in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache die Jahresfortgangsnoten doppelt und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung einfach,

3. im Projekt die Jahresfortgangsnoten im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie im Wahlpflichtfach je einfach und die Note in der Projektprüfung doppelt und

4. in allen anderen Fächern die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung einfach

zu zählen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„[3]Die Noten im schriftlichen und mündlichen Teil der besonderen Leistungsfeststellung in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache werden je einfach gewichtet.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; nach dem Wort „Die“ werden die Worte „aus der Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3“ eingefügt.

9. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Leistungsfeststellung“ die Worte „und die im Projekt nach Maßgabe von § 56 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 erzielte Bewertung“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „in § 54 Abs. 4 genannten Fächern“ durch das Wort „Prüfungsfächern“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden nach den Worten „In den Fächern“ die Worte „/Im Bereich der Berufsorientierung“ eingefügt.

10. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Fach nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 und zwei Fächer nach § 54 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, wobei eines der Nr. 4 angehören muss“ durch die Worte „jeweils ein Fach nach § 54 Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Das Staatliche Schulamt kann für Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule eine von Satz 1 abweichende Zuständigkeit für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung bestimmen.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) [1]Bei der Organisation, Durchführung und Bewertung der Projektprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern, die das Gymnasium, die Realschule oder die Wirtschaftsschule besuchen, sollen Lehrkräfte der jeweiligen Schulart hinzugezogen werden. [2]Hierüber entscheidet die Feststellungskommission.“

11. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abschlussprüfung umfasst für alle Schülerinnen und Schüler die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sowie eine Projektprüfung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Fach Mathematik aus einer schriftlichen Prüfung,“.

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. aus einer Projektprüfung mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Lerninhalten des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 10 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs.“

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. im praktischen Teil der Projektprüfung im Fach Technik 240 Minuten, im Fach Wirtschaft 120 Minuten und im Fach Soziales 150 Minuten; die Feststellungskommission kann für notwendige Phasen der Kommunikation der Gruppenmitglieder untereinander einen Zeitzuschlag von bis zu 20 Minuten gewähren und die Arbeitszeit in den übrigen Teilen der Projektprüfung bestimmen,“.

bb) Nrn. 5 bis 7 werden aufgehoben.

cc) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 5.

12. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfächern“ die Worte „einschließlich des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik und des berufsorientierenden Wahlpflichtfachs“ eingefügt.

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Die Projektprüfung wird doppelt gewichtet.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „einem Prüfungsfach“ durch die Worte „den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„[2]Im Projekt findet keine mündliche Prüfung statt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Die Gesamtnote wird ermittelt:

1. in den Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote,

2. im Projekt aus den Jahresfortgangsnoten im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie im berufsorientierenden Wahlpflichtfach und aus der doppelt gewichteten Projektprüfung.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Dabei“ durch die Worte „In den Prüfungsfächern“ ersetzt.

cc) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „des Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „von Abs. 4 Sätzen 2 und 3“ ersetzt.

e) Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Note 6 in der Projektprüfung.“

f) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Die Gesamtnote im Projekt ist als Gesamtnote in zwei Abschlussfächern zu werten.“

13. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „unter Angabe des von ihnen gewählten Wahlpflichtfachs und des gewählten Wahlfachs“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Prüfungsfächer nach § 60 Abs. 1, ferner die Fächer Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie; § 60 Abs. 2 gilt entsprechend, soweit die Bewerberin oder der Bewerber aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen kann.”

bb) In Satz 2 werden die Worte „Nr. 1, im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik und in den Wahlpflichtfächern“ durch die Worte „sowie im Projekt“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

ee) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„[4]In der Projektprüfung kann keine mündliche Prüfung abgelegt werden.“

14. Anlage 2 Abschnitt „Bestimmungen zur Stundentafel“ Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Erweiterter Musikunterricht

Zusätzlich zu den in der Stundentafel ausgewiesenen Musikstunden können in der Jahrgangsstufe 1 bis zu zwei, in den Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 je bis zu drei Wochenstunden mit erweitertem Musikunterricht angeboten werden. Dieser zusätzliche Unterricht kann auch in Gruppen erfolgen. Die Zuständigkeit für die Versorgung von Klassen mit zusätzlichem Musikunterricht liegt beim jeweiligen Staatlichen Schulamt. Dieses prüft das vorgelegte Konzept und entscheidet über die Vergabe von zusätzlichen Stunden im Rahmen der Profilbildung und seines Budgets.“

15. Anlage 3 Abschnitt „Bestimmungen zur Stundentafel“ Nr. I.6 erhält folgende Fassung:

„6. Erweiterter Musikunterricht

Zusätzlich zu den in der Stundentafel ausgewiesenen Musikstunden können in allen Jahrgangsstufen weitere Stunden bereitgestellt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung von Klassen mit erweitertem Musikunterricht liegt in der Zuständigkeit des Schulleiters bzw. Verbundkoordinators, der im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets Schwerpunkte im Rahmen der Profilbildung setzen kann.“

§ 2

[1]Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

München, den 16. Dezember 2011

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2012 S. 30)

Zweite Staatsprüfung 2013 für das Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Dezember 2011
Az.: IV.7-5 S 8154-4.107 936

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen / für Sonderpädagogik 2013 für diejenigen Studienreferendare durch, die im September 2011 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung wird nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-UK) durchgeführt.

Hierzu wird bekanntgegeben:

1. Die im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der Lehramtsprüfungsordnung II werden an den jeweiligen Einsatzschulen der Prüfungsteilnehmer (Prüfungslehrproben) und an von den Regierungen im Einzelnen zu bestimmenden Prüfungsorten (jeweils Kolloquium und mündliche Prüfung) abgenommen.

2. Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 16 LPO II erfüllt.

3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:

   – die Prüfungslehrproben in der Zeit vom 28. Januar bis 17. Mai 2013

   – das Kolloquium in der Zeit vom 8. April bis 26. April 2013

   – die mündlichen Prüfungen in der Zeit vom 29. April bis 17. Mai 2013

   In begründeten Fällen, wie z. B. nach § 12 LPO II, kann das Prüfungsamt bei den Regierungen genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

4. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen und Termine zu beachten.

5. Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2011 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 15. Januar 2013 ablegen, können, soweit sie die Lehrbefähigung im Erweiterungsfach anstreben, die Zweite Staatsprüfung auch im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bzw. für das Lehramt für Sonderpädagogik zu den unter Nr. 3 Spiegelstriche 1 (Prüfungslehrproben) und 3 (mündliche Prüfungen) genannten Terminen abzulegen (§ 28 Abs. 2 LPO II).

Die Studienreferendare haben dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

An der Zweiten Staatsprüfung 2013 nehmen auch die Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2012 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

6. Zur Zweiten Staatsprüfung 2013 können auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2012 abgelegt und bestanden haben, diese jedoch zum Zweck der Notenverbesserung nach § 11 LPO II wiederholen wollen.

6.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen

– falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis zum 1. Juli 2012

– falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt bei der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

6.2 Die Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 und Nr. 4 (soweit die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.

7. Gesuche von Schwerbehinderten (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3 SGB IX) um Gewährung von Nachteilsausgleich entsprechend § 38 Allgemeine Prüfungsordnung sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Dr. M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz 1/2012,
KWMBeibl 2012 S. 10)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Stellenausschreibung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.

Wir sind im Bistum Regensburg als Fachverband für die kirchliche Sozialarbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Behindertenhilfe Träger von 70 Einrichtungen. Mehr als 3000 Mitarbeiter/-innen sind in unseren Dienst- und Beratungsstellen, in der Erziehung, Ausbildung, Förderung und Betreuung tätig.

Die **Bildungsstätte St. Gunther** in **Cham** ist ein privates Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Angeschlossen sind eine Tagesstätte und eine Frühförderstelle. Die Schule führt zurzeit 10 Klassen mit 91 Schülern/-innen.

Wir suchen zum 1. August 2012 die/den

Schulleiter/-in
mit Lehramt Geistigbehindertenpädagogik oder einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.

Wir erwarten von Ihnen:

- ausgezeichnete fachliche und pädagogische Kenntnisse
- Erfahrungen in der Gestaltung von Schulkooperationen oder ähnlichen Projekten
- wertschätzenden Umgang mit behinderten Menschen
- Teamfähigkeit, Organisationstalent und Durchsetzungsstärke
- eine gefestigte und belastbare Persönlichkeit mit Engagement und Ideen
- positive Grundeinstellung zum Dienst bei einem kirchlichen Träger
- die beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor

Wir bieten Ihnen eine herausfordernde Aufgabe. Sie erwartet ein kooperatives Umfeld sowie eingearbeitete und motivierte Mitarbeiter/-innen auf allen Ebenen. Ein trägerspezifisches und anerkanntes Qualitätssicherungssystem unterstützt Sie. Sie haben Interesse an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger.

Die Anstellung kann privat erfolgen oder gemäß Art. 33 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger.

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist bei staatlichen Lehrkräften die Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor A 15 möglich.

Zur Beachtung für staatliche Lehrkräfte:

Die Regierung der Oberpfalz bittet darum, eine Kopie der Bewerbung zum gleichen Termin mit gleichzeitiger Antragstellung auf Zuordnung zur Dienstleistung beim privaten Träger über die Schulleitung an die Regierung der Oberpfalz zu senden.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung **bis 31. März 2012** an die:
Katholische Jugendfürsorge, Peter Wichelmann
Orleansstraße 2 a, 93055 Regensburg;
Tel.: 0941/79887-160, Fax: 0941/79887-157
E-Mail: personal@kjf-regensburg.de, weitere Informationen: www.kjf-regensburg.de

Stellenausschreibung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.

Wir sind im Bistum Regensburg als Fachverband für die kirchliche Sozialarbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Behindertenhilfe Träger von 70 Einrichtungen. Mehr als 3000 Mitarbeiter/-innen sind in unseren Dienst- und Beratungsstellen, in der Erziehung, Ausbildung, Förderung und Betreuung tätig.

Die **Prälat-Michael-Thaller-Schule** in **Abensberg** ist ein privates Förderzentrum zur sonderpädagogischen Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung. Angeschlossen sind 19 sozialpädagogische Tagesstättengruppen und eine heilpädagogische Tagesstättengruppe. Die Schule führt zurzeit 20 Klassen mit 270 Schülern/-innen sowie sechs SVE-Gruppen mit 50 Kindern.

Wir suchen zum 1. August 2012 die/den

Schulleiter/-in

mit Lehramt Lernbehindertenpädagogik oder einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.

Wir erwarten von Ihnen:

- ausgezeichnete fachliche und pädagogische Kenntnisse
- Erfahrungen in der Gestaltung von Schulkooperationen oder ähnlichen Projekten
- wertschätzenden Umgang mit behinderten Menschen
- Teamfähigkeit, Organisationstalent und Durchsetzungsstärke
- eine gefestigte und belastbare Persönlichkeit mit Engagement und Ideen
- positive Grundeinstellung zum Dienst bei einem kirchlichen Träger
- die beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor

Wir bieten Ihnen eine herausfordernde Aufgabe. Sie erwartet ein kooperatives Umfeld sowie eingearbeitete und motivierte Mitarbeiter/-innen auf allen Ebenen. Ein trägerspezifisches und anerkanntes Qualitätssicherungssystem unterstützt Sie. Sie haben Interesse an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger.

Die Anstellung kann privat erfolgen oder gemäß Art. 33 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger.

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist bei staatlichen Lehrkräften die Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor A 15 + Amtszulage möglich.

Zur Beachtung für staatliche Lehrkräfte:

Die Regierung von Niederbayern bittet darum, eine Kopie der Bewerbung zum gleichen Termin mit gleichzeitiger Antragstellung auf Zuordnung zur Dienstleistung beim privaten Träger über die Schulleitung an die Regierung von Niederbayern zu senden.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung **bis 31. März 2012** an die:

Katholische Jugendfürsorge, Peter Wichelmann
Orleansstraße 2 a, 93055 Regensburg;
Tel.: 0941/79887-160, Fax: 0941/79887-157
E-Mail: personal@kjf-regensburg.de
Weitere Informationen: www.kjf-regensburg.de

Stellenausschreibung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.

Wir sind im Bistum Regensburg als Fachverband für die kirchliche Sozialarbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Behindertenhilfe Träger von 70 Einrichtungen. Mehr als 3000 Mitarbeiter/-innen sind in unseren Dienst- und Beratungsstellen, in der Erziehung, Ausbildung, Förderung und Betreuung tätig.

Die **Cabrinischule** in **Abensberg-Offenstetten** ist ein privates Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Die Schule steht im Verbund mit einer Tagesstätte, dem therapeutischen Bereich und dem Cabrini-Haus als Wohn- und Lebensraum für Kinder und Erwachsene mit einer Behinderung. Die Schule führt zurzeit 17 Klassen mit 168 Schülern/-innen und zwei SVE-Gruppen mit 13 Kindern. Wir suchen zum 1. August 2012 die/den

Stellvertretende Schulleiter/-in
mit Lehramt Geistigbehindertenpädagogik oder einer anderen sonderpädagogischen Fachrichtung.

Wir erwarten von Ihnen:

- ausgezeichnete fachliche und pädagogische Kenntnisse
- Erfahrungen in der kooperativen Mitarbeiterführung und in Schulentwicklungsprojekten
- wertschätzenden Umgang mit behinderten Menschen
- Teamfähigkeit, Organisationstalent
- eine gefestigte und belastbare Persönlichkeit mit Engagement und Ideen
- positive Grundeinstellung zum Dienst bei einem kirchlichen Träger
- die beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor

Wir bieten Ihnen eine herausfordernde Aufgabe. Sie erwartet ein kooperatives Umfeld sowie eingearbeitete und motivierte Mitarbeiter/-innen auf allen Ebenen. Ein trägerspezifisches und anerkanntes Qualitätssicherungssystem unterstützt Sie. Sie haben Interesse an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger.

Die Anstellung kann privat erfolgen oder gemäß Art. 33 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger.

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist bei staatlichen Lehrkräften die Beförderung zur Sonderschulklonrektorin/zum Sonderschulkonrektor A 15 + Amtszulage möglich.

Zur Beachtung für staatliche Lehrkräfte:

Die Regierung von Niederbayern bittet darum, eine Kopie der Bewerbung zum gleichen Termin mit gleichzeitiger Antragstellung auf Zuordnung zur Dienstleistung beim privaten Träger über die Schulleitung an die Regierung von Niederbayern zu senden.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung **bis 31. März 2012** an die:

Katholische Jugendfürsorge, Peter Wichelmann
Orleansstraße 2 a, 93055 Regensburg;
Tel.: 0941/79887-160, Fax: 0941/79887-157
E-Mail: personal@kjf-regensburg.de
Weitere Informationen: www.kjf-regensburg.de

Stellenausschreibung der Erzdiözese Bamberg

Die Erzdiözese Bamberg sucht für die Hauptabteilung Schule und Religionsunterricht zum 01.08.2012

eine/einen Seminarrektor/in i. K. bzw. Schulrätin/ Schulrat i .K.
mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik

Aufgabenschwerpunkte:

- Ausbildung von Lehramtsanwärtern an Sonderschulen im Unterrichtsfach katholische Religionslehre
- Mitarbeit in der Aus-und Fortbildung staatlicher und kirchlicher Lehrkräfte im Religionspädagogischen Seminar unter besonderer Berücksichtigung der sonderpädagogischen Qualifizierung
- Durchführung von Mitarbeitergesprächen
- Fachaufsicht und Unterrichtsberatung für die kirchlichen Lehrkräfte an Sonderschulen
- Mitwirkung an der Erarbeitung diözesaner und überdiözesaner Konzepte (z. B. Inklusion an staatlichen und kirchlichen Schulen, Lehrplan, Unterrichtsmaterialien, religionspädagogische Zusatzausbildung für Heilpädagogen im Förderschuldienst)
- Teilnahme an diözesanen und überdiözesanen Konferenzen und Dienstbesprechungen

Ihre Qualifikation:

- Diplom in katholischer Theologie oder Fakultas für das Lehramt an Sonderschulen bzw. vergleichbare Ausbildung
- Missio Canonica
- Unterrichtserfahrung - nach Möglichkeit an Förderschulen
- ggf. Erfahrungen in der Aus-und Fortbildung
- Führerschein Klasse B

Wir bieten ein Entgelt entsprechend den Vorschriften des Arbeitsvertragsrechts der Bayer. (Erz-)Diözesen (ABD) in der ab 01.10.2005 geltenden Fassung, Zusatzversorgung und Sozialleistungen vergleichbar dem öffentlichen Dienst. Eine Beurlaubung aus dem Staatsdienst ist im Rahmen der geltenden Dienstvorgaben grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 15.03.2012 erbeten an:

Hauptabteilung Schule und Religionsunterricht im Erzbischöflichen Ordinariat der Erzdiözese Bamberg
Herrn Ordinariatsrat Hans-Dieter Franke
Heinrichsdamm 32
96047 Bamberg

Stellenausschreibung der Universität Regensburg

In der Fakultät für Physik sind im Bereich Naturwissenschaft und Technik

zwei Stellen einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (TV-L E13)

im Angestelltenverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 01.09.2012, befristet bis zum 30.09.2015 zu besetzen. Auch eine Beschäftigung mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit ist möglich. Für bereits verbeamtete Lehrkräfte besteht die Möglichkeit der Beurlaubung.

„Naturwissenschaft und Technik“ wird an der Universität Regensburg als neues richtungweisendes Didaktikfach für die Lehrämter Grund- und Hauptschule im Rahmen eines Modellversuchs angeboten. Neben einer Lehrverpflichtung von 5 SWS (2,5 SWS) liegt der Schwerpunkt der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers im Bereich der naturwissenschaftsdidaktischen Forschung / empirischen Lehr-Lernforschung mit dem Ziel der Promotion. Mögliche Arbeitsgebiete könnten fachspezifische Lehrerkompetenzen, naturwissenschaftlich integrierter Unterricht und integrierte Lehrerausbildung, selbstbestimmtes Lernen sowie die Wirksamkeit verschiedener Lernarrangements im naturwissenschaftlichen Unterricht sein.

Einstellungsvoraussetzungen für eine volle Stelle sind ein abgeschlossenes Lehramtsstudium in einer Naturwissenschaft (vorzugsweise Physik), pädagogische Eignung und mindestens zwei Jahre hauptberufliche Lehrtätigkeit an einer Schule nach dem 2. Staatsexamen. Voraussetzung für eine halbe Stelle ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium in einer Naturwissenschaft (vorzugsweise Physik).

Die Universität Regensburg strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Kandidatinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Des Weiteren setzt sie sich besonders für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein (nähere Informationen unter http://www.uni-regensburg.de/chancengleichheit). Bei im Wesentlichen gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt eingestellt. Bitte weisen Sie auf eine vorliegende Schwerbehinderung ggf. bereits in der Bewerbung hin. Bitte beachten Sie, dass die Kosten, die bei einem etwaigen Vorstellungsgespräch für Sie anfallen sollten, nicht von der Universität übernommen werden können.

Bei Rückfragen zur Stellenausschreibung wenden Sie sich bitte an Prof. Dr. Anja Göhring. E-Mail: anja.goehring@physik.uni-regensburg.de

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Qualifikationen, Zeugnisse, Urkunden, Beurteilungen) richten Sie bitte an:

Prof. Dr. Anja Göhring, Fakultät für Physik, Naturwissenschaft und Technik (NWT), Universität Regensburg, 93040 Regensburg

Stellenausschreibung an der Franz-Ludwig-von-Erthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Haßfurt

An der Franz-Ludwig-von-Erthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Haßfurt, ist zum Schuljahr 2012/2013 die Stelle

der Schulleiterin/des Schulleiters

neu zu besetzen. Das Sonderpädagogische Förderzentrum besteht aus der Grundschulstufe mit 9 Klassen sowie 7 SVE-Gruppen am Standort Haßfurt, aus der Hauptschulstufe mit 5 Klassen in Obertheres (3 Klassen) und Eltmann (2 Klassen), sowie über 200 Lehrerstunden im MSD. Zusätzlich ist eine Tagesstätte eingerichtet. Die Einrichtung wird zur Zeit von 260 Kindern/Jugendlichen besucht.

Als Bewerber/innen kommen Sonderschullehrer/innen mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Lernen**,** Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet

- schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern,
- vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie,
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung,
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischen Denken und Handeln,
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation,
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent,
- Fähigkeit, die Schule nach außen zu repräsentieren und zu vertreten,
- EDV-Kenntnisse.

Bei entsprechender Bewährung ist durch die Regierung von Unterfranken eine Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor mit Besoldungsgruppe A 15 Z vorgesehen.

Bewerbungen sind **bis zum 16.03.2012** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Juliuspromenade 64 a, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Neue Vermittlungsangebote im Fränkischen Freilandmuseum Fladungen

Am 1. April öffnet das Fränkisches Freilandmuseum Fladungen wieder seine Pforten für die Museumssaison 2012. Um sich jetzt schon darauf vorzubereiten, steht der Flyer „Museumspädagogische Angebote, Praxisseminare und Aktionen 2012“ auf www.freilandmuseum-fladungen.de zum Herunterladen zur Verfügung.

Neu ist die Aktionswoche „Von Königinnen und ihren Völkern“: Schulklassen können mit einem Imker den Lehrbienenstand erkunden, Einblick in die Geschichte der Imkerei erhalten und sich „Honig um’s Maul schmieren“ lassen.

Bereits im vergangen Jahr wurde mit dem museumspädagogischen Zentrum im Dreiseithof aus Leutershausen eine neue Besucherattraktion im Fränkischen Freilandmuseum Fladungen eröffnet. Im „Hof für Jung und Alt“ können spannende Aktionsprogramme gebucht werden: Gruppen dürfen auf Zeitreise gehen, um dann gemeinsam zu kochen, zu arbeiten und zu essen wie um 1900.

Speziell für Lehrkräfte bietet Projektmanagerin Anne Kraft Fortbildungen zum „Hof für Jung und Alt“ an und steht bei Fragen gerne zur Verfügung.

Fränkisches Freilandmuseum Fladungen
Bahnhofstraße 19
97650 Fladungen

Telefon: (09778)9123-0
Telefax: (09778)9123-45
Email: info@freilandmuseum-fladungen.de
www.freilandmuseum-fladungen.de

Öffnungszeiten:
1. April bis 4. November 2012 täglich von 9-18 Uhr. Im April und Oktober ist montags Ruhetag.

INNKOMM Institut für innovative Kommunikation – Entspannungs-Seminare für Lehrer

Der erfolgreiche Umgang mit täglichen Belastungen und Anforderungen des Schulalltages

1. Termin: Donnerstag, 29.03.2012, 9.30 bis 17.00 Uhr
Anmeldeschluss: 10.03.2012

2. Termin: Samstag, 05.05.2012, 9.30 bis 17.00 Uhr
Anmeldeschluss: 16.04.2012

(nur mit schriftlicher Anmeldung möglich!)

Veranstalterin: Larissa-I. Oschmann

Veranstaltungsort: Praxis
Virchowstraße 12
97072 Würzburg

Viele Lehr- und Führungskräfte klagen in ihrem Schulalltag über Stressoren im Leistungs- und Beziehungsbereich. Dieses Defizit trägt u. a. entscheidend zur Entstehung von Stress und Burnout bei.

Unser Anti-Stress-Programm bezieht sich auf ein ganzheitliches Gesundheitsförderungsprogramm. Die vielfältigen und leicht erlernbaren Übungen für zwischendurch ermöglichen Ihnen im Schullalltag wieder Erholung, Gelassenheit und Wohlbefinden zu erleben. Einzelne Übungen können auch sehr gut für Schüler- und Elterngruppen eingesetzt werden.

Übungen und Methoden aus den Bereichen:

- Stressbelastungen im schulischen Alltag mit kurz- und langfristig wirksamen Strategien begegnen
- Stresserzeugende Denk- und Gefühlsmuster verändern
- Massage- und Wahrnehmungsübungen
- Die wichtigsten Anti-Stress-Tipps

Kursgebühr je Seminar: € 121,00 bzw. € 46,00*****

***Hinweis:** Der Kurs wird von den Krankenkassen als Präventionsmaßnahme anerkannt und bis zu 80/90 % bezuschusst! Bei Förderung (80/90 %) durch Ersatzkassen bleibt ein Eigenanteil von nur € 46,00. Bei Privatkassen auch Einzelentscheidungen möglich. Bitte vorab mit der Krankenkasse abklären!

Die Teilnehmergebühr überweisen Sie bitte **bis spätestens 10.03.2012 für den 1. Kurs** bzw. **bis spätestens 16.04.2012 für den 2. Kurs** auf das Konto der Liga Bank (BLZ 75090300), Kto.Nr. 103080021.

Erst mit der Überweisung der Kursgebühr ist der Kursplatz reserviert und die Anmeldung verbindlich!

Weitere Informationen unter der Homepage: www.innkomm.de.

Schriftliche Anmeldung:
INNKOMM! Institut für innovative Kommunikation
Anton-Bruckner-Straße 4
97074 Würzburg
Tel: 0931/8049100
Fax: 0931/7847722
E-Mail: info@innkomm.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„Grundschule“ (Nr. 2/2012)

So lernen wir erfolgreich (Wendt) – Die Kunst der Beobachtung (Conrady) – Schreiben als Prozess (Ruf) – Das sieht irgendwie komisch aus! (Börner) – Sandra lernt lesen und schreiben (Füssenich) – „Ich kann etwas erreichen!“ (Conrady) – „Das kann ich besonders gut!“ (Binder) – „Ich kann gut lesen, aber …“ (Kleine-Tebbe) – „Wenn ich lese, kann ich …“ (Sengelhoff) – Kreatives Schreiben (Ruf) – Der Computer: Freund und Helfer (Stolz) – Wenn das Sprechen klemmt (Beckmann) – Schule als Lebensform? (Vanier) – Grundwortschätze (Menzel) – 200 Jahre Grimms Märchen (Richter) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 2/2012)

Lernen in und mit sozialen Netzwerken (Gruber/Hirschmann) – Soziale Netzwerke und Schule (Jansen) – Wir schreiben Frühlingsrautengedichte (Bodemann) – »ottos mops« (Fritz) – Virginia Woolf: Orlando (Dohmann) – Spielen im Mathematikunterricht (Teil II) (Czech) – Die Salzstraßen (Teil I) (Krompaß) – Soll Ekkehard ins Kloster gehen? (Brenner) – Das Prinzip eines Verbrennungsmotors (Morawietz) – ePortfolio für die Bewerbung (Dassler) – Conga, Djembe und Claves (Henkel) – Umgang mit sozialen Netzwerken – worauf zu achten ist (Jansen) – Dokumentenaustausch mit Kollegen und Schülern (Dassler) – Internetseiten im Schulalltag archivieren (Dassler) – Informationen und Bücher

Schulrecht

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienstag

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 128, Dezember 2011, Art.-Nr. 67077128, 48,18 €

Die Einführung in das Tarifrecht wird um Ausführungen über die zusätzliche Altersvorsorge erweitert. Diese Lieferung enthält u. a. den Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung für das Jahr 2011 sowie die Änderungen der Durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung. Aufgenommen wurden außerdem ergänzende Durchführungshinweise des KAV Bayern zum TV FlexAZ.

Lehrplan für die bayerische Hauptschule

Jahrgangsstufen 7 bis 9
Texte / Kommentare / Handreichungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 67, Dezember 2011, Art.-Nr. 66323067, 21,80 €

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Ministerialrat i. R., Georg Hahn, Leitender Ministerialrat, Abteilung Volksschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und Dr. Werner Schrom, Ministerialrat i. R.

Mit dieser Lieferung erhalten Sie den Kommentar zum Fachlehrplan Physik/Chemie/Biologie, Jahrgangsstufe 9.

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 161, 15. Oktober 2011, Art.-Nr. 66243161, 54,50 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D., und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die zum 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Änderungen der GSO, die aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichtkeit nicht in die ab 01.08.2011 geltende Fassung eingearbeitet worden waren.

Die Lieferung enthält ferner die Neufassung der Bekanntmachung über gebundene Ganztagsangebote an Schulen sowie die aktuellen Änderungen der Bekanntmachungen über die Aufgaben der Staatl. Schulämter, die Schulberatung, den internationalen Schüleraustausch und das Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen.

Berufliches Schulwesen in Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 146, 1. Januar 2012, Art.-Nr. 66249146, 60,50 €

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayeri. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die aktualisierten Fassungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Schulfinanzierungsgesetzes nach den jüngsten Änderungen im Dezember 2011. Neu sind auch die Zeugnismuster für die Berufliche Oberschule und aktuelle Ergänzungen der Schulordnung für zweijährige Fachakademien.

Sonstiges

R a d a t z Sonja

Beratung ohne Ratschlag. Systemisches Coaching für Führungskräfte und BeraterInnen.

Verlag systemisches Management (Literatur-VSM e.U.), Wien, 2009, 6. Auflage, 347 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-902155-01-6, 38.00 €

Zum Thema Coaching und Beratung ist in den letzten Jahren eine nahezu unüberschaubare Fülle von Literatur erschienen. Viele Publikationen versprechen schnellen Erfolg in Coaching-Prozessen durch die Anwendung „einfacher Techniken“, verzichten aber auf eine Auseinandersetzung mit den für das Gesamtverständnis wesentlichen theoretischen Hintergründen und den zugrundeliegenden Werthaltungen verantwortungsbewusster Coaching-Arbeit. Zudem liegen die inhaltlichen Akzente häufig explizit im Businessbereich, sodass eine Adaption für den pädagogischen Kontext nur bedingt möglich ist.

Hier hebt sich das vorliegende Werk wohltuend hervor. Das bereits mehr als 30 000 mal verkaufte Buch gilt inzwischen als anerkanntes Standardwerk, welches sich zunächst mit den handlungsleitenden Grundlagen systemisch-konstruktivistischen Coachings befasst und dabei die **theoretischen Eckpfeiler** einer auf diesem Modell basierenden Coaching-Arbeit sowie deren wesentlichen Zusammenhänge leicht verständlich und logisch abklärt. Auf dieser Basis setzt sich die Verfasserin mit der für systemisches Coaching so wesentlichen **ethischen Grundhaltung** als Voraussetzung für eine verantwortungsvolle professionelle Coaching-Tätigkeit auseinander.

Schließlich beschreibt sie im Detail **Bausteine und Handwerkszeug** für den Ablauf und die Gestaltung erfolgreicher Coachings, erläutert einzelne Coaching-Konzepte für die Praxis und stellt **konkrete Beispiele** für Coaching-Gespräche (z.B. Führungskräfte-Coaching und Mitarbeitergespräch) vor. Das Buch endet mit Modellen zum Selbstcoaching.

Insgesamt bietet es eine klar strukturierte, umfassende und gut lesbare praxisorientierte Einführung in das Thema *Coaching/Beratung aus systemisch-konstruktivistischer Sicht*, ohne in eine vordergründige Rezeptologie zu verfallen und immer mit deutlichen Hinweisen auf die Notwendigkeit einer wertschätzenden, zurückhaltenden Beraterhaltung.

Zahlreiche Tabellen und Grafiken bündeln die Informationen übersichtlich und erleichtern das schnelle Nachschlagen im Bedarfsfall.

So kann der interessierte Leser eine Fülle hilfreicher, ganz konkreter Hinweise für die eigene Beratungspraxis finden, sich aber auch über das humanistische Weltmodell informieren, das letztendlich Voraussetzung für ein gelingendes Coaching jenseits einer technokratisch-manipulativen Beratertätigkeit ist.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken

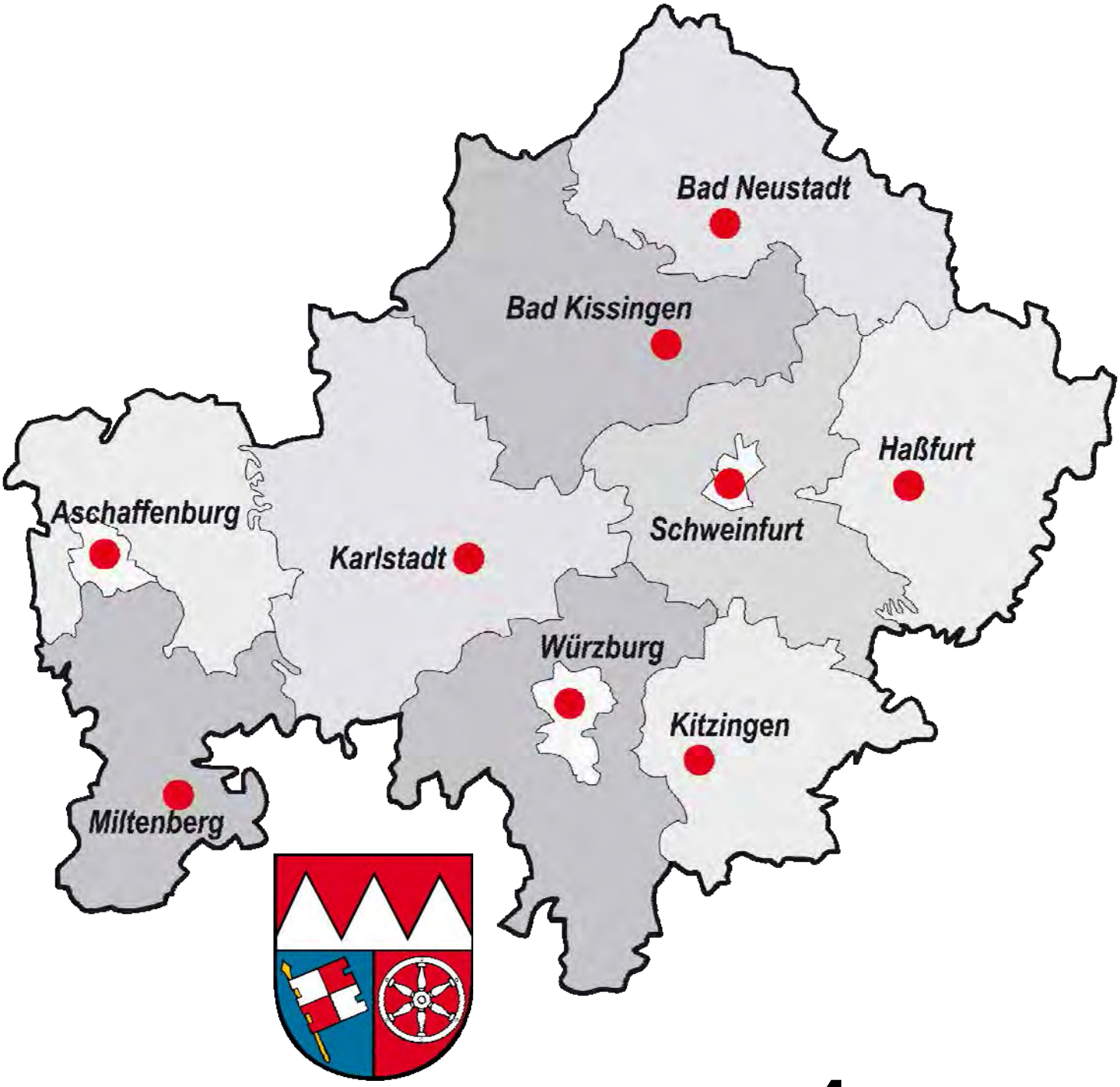

4

Würzburg, 26. März 2012
136. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 87

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Grundschulen in den Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt 87

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Unterfranken 88

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg 89

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als qualifizierter Beratungslehrer/qualifizierte Beratungslehrerin an Volksschulen für den Bereich der Staatlichen Schulämter Bad Kissingen, Haßberge und Rhön-Grabfeld 90

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Dr.-Alfred-Hauser-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Lernen, Ostheim v. d. Rhön 90

Ausschreibung einer Stelle am Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Referat IV.2 – Haupt-/Mittelschule, Unterricht für ausländische Schüler und für Kinder beruflich Reisender 91

Ausschreibung einer Stelle am Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Referat IV.3 – Personalfachliche Angelegenheiten der Volksschulen, Schulordnung, Schulverwaltung, Klassenbildung, Fortbildung der Lehrer, Fach- und Förderlehrer 92

Ausschreibung der Stelle des Leiters/der Leiterin der Abteilung V des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in Bayreuth 94

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen 94

Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken 97

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN 99

Kooperatives Lernen als Methode und Unterrichtsprinzip in heterogenen Lerngruppen 99

Gewährleistung des Unterrichtsbetriebs – Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus 103

Berichtigung 104

Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012 104

Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion 105

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik 2013 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Sonderschulen 107

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2013 der Fachlehrer 108

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrer 2013 109

Zweite Staatsprüfungen 2013 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II 109

NICHTAMTLICHER TEIL 111

Ausschreibung der Stelle des/der weiteren Vertreters/in der Schulleiterin der Julius-Kardinal-Döpfner-Schule, Schule zur Sprachförderung, Schweinfurt 111

INNKOMM Institut für innovative Kommunikation – Entspannungs-Seminare für Lehrer 112

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Fortbildung Schlüsselkompetenzen und Sprache 113

1. Leuchtturm-Objekt im Mainfränkischen Museum Würzburg - Dauerausstellung 113

"HUNGERN UND DÜRSTEN NACH GERECHTIGKEIT" – 9. Heilsbronner Lehrerinnen- und Lehrertag114

MEDIENHINWEISE 115

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Grundschulen in den Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt

In den Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt – je nach Bedarf auch in angrenzenden Gebieten – ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Zuweisung von Planstellen die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors zu besetzen. Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin kommen grundsätzlich nur Bewerber und Bewerberinnen in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke – KMBek vom 15.03.2006 Nr. IV.6-5 P 7010.1-4.19 125“ – erfüllen.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte und innovative unterrichtspraktische Erfahrungen in der Grundschularbeit nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen und Vertrautheit mit Moderationsmethoden sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Referententätigkeit, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Schulleitertätigkeit, Erwachsenenbildung).

Insgesamt werden ein hohes Berufsethos, Professionalität und Aufgeschlossenheit für Schul- und Seminarentwicklungsprozesse erwartet.

Eine methodisch-didaktische Ausbildung für das Fach Englisch in der Grundschule ist wünschenswert. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen, der u. a. auch Auskunft über die eigene pädagogische Ausbildung, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art gibt.

Termine:

Vorlage der Bewerbung	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**20.04.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**27.04.2012**
bei der Regierung von Unterfranken:	**04.05.2012**

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Unterfranken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Februar 2012
Az.: IV.7-5 P 8001.1.1-4.6 745

Die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten (Regierungsschuldirektorin bzw. Regierungsschuldirektor der BesGr. A 15) für das Sachgebiet 41 „Förderschulen“ an der Regierung von Unterfranken wird zur Bewerbung für Lehrkräfte mit der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik ausgeschrieben, die eine mindestens siebenjährige Bewährung im Förderschuldienst, davon mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher, aufweisen.

Die zu besetzende Stelle wird schwerpunktmäßig folgende Aufgaben umfassen:

– Organisation, Dienst- und Fachaufsicht sowie die Weiterentwicklung von Förderzentren, insbesondere mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und Hören sowie den Schulen für Kranke

– schulartübergreifende Fachfragen zu den genannten Förderschwerpunkten und den Schulen für Kranke

– Organisation des Hausunterrichts aller Schularten

– Einsatz von Jugendsozialarbeit (JaS) an unterfränkischen Förderzentren

– Koordination und Weiterentwicklung der mobilen sonderpädagogischen Hilfen (msH)

– Bearbeitung von Fachfragen der pädagogischen Frühförderung und der Schulvorbereitenden Einrichtungen

– Organisation und Koordination der regionalen Lehrerfortbildung

– Mitarbeit bei der Koordination der Klassenbildung einschließlich Personalplanung und Personaleinsatz.

Erwartet und vorausgesetzt werden:

– Erfahrung in Führungsposition

– mehrjährige Erfahrung im Unterrichts- und Beratungsalltag von Förder- und Volksschulen

– Ausbildung und Erfahrung in mehreren sonderpädagogischen Fachrichtungen

– Erfahrung im Umgang mit privaten Trägern und kommunalen Behörden

– Bereitschaft und Fähigkeit zu flexibler Kommunikation mit den Netzwerkpartnern in Unterfranken

– sehr gute EDV-Kenntnisse

– Beratungsqualifikation

– Fähigkeit zu bedarfsorientierter selbständiger Arbeit sowie Zusammenarbeit im Team

– Organisationsgeschick und Planungssicherheit

Es wird erwartet, dass die Beamtin bzw. der Beamte Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils im Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit besteht nicht.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Dr. M ü l l e r
Ministerialdirektor

Zusatz der Regierung von Unterfranken:

Die Gesuche sind **bis zum 16.04.2012** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

– formlose Bewerbung mit Begründung

– Lebenslauf

– beruflicher Werdegang

– Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes

– ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin

– Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBl I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBl I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**20.04.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**27.04.2012**
bei der Regierung von Unterfranken:	**04.05.2012**

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als qualifizierter Beratungslehrer/qualifizierte Beratungslehrerin an Volksschulen für den Bereich der Staatlichen Schulämter Bad Kissingen, Haßberge und Rhön-Grabfeld

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als qualifizierter Beratungslehrer/qualifizierte Beratungslehrerin an Volksschulen (BesGr. A 13+AZ) für den Bereich der Staatlichen Schulämter Bad Kissingen, Haßberge und Rhön-Grabfeld zur Bewerbung aus.
Die Besetzung der Stelle soll zum 1. August 2012 erfolgen.
Zu den Aufgaben des Beratungsrektors/der Beratungsrektorin als qualifizierte(r) Beratungslehrer(in) gehören die Abstimmung der Beratungsarbeit von Beratungslehrkräften an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Zuständigkeitsbereich, die Unterstützung der Staatlichen Schulämter in fachlichen Fragen, die Zusammenarbeit mit den Schulpsychologen und mit der Staatlichen Schulberatungsstelle.

Der Beratungsrektor/die Beratungsrektorin übt in seinem/ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben des Beratungslehrers/der Beratungslehrerin am Staatlichen Schulamt nach Nr. 2.3.2 der KMBek vom 29.10.2001 (KWMBl I S. 454) aus.

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder an Hauptschulen und einer Ersten Staatsprüfung als Erweiterung gemäß LPO I im Fach Beratungslehrkraft in Betracht.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**20.04.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**27.04.2012**
bei der Regierung von Unterfranken:	**04.05.2012**

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Dr.-Alfred-Hauser-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Lernen, Ostheim v. d. Rhön

Zum Beginn des Schuljahres 2012/13 ist an der Dr.-Alfred-Hauser-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Lernen, Ostheim v. d. Rhön,

die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters

neu zu besetzen. Das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen besteht aus 4 Klassen in der Grundschulstufe und 5 Klassen in der Hauptschulstufe. Hinzu kommen 78 Lehrerstunden im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst. Die Schule wird zur Zeit von 110 Kindern und Jugendlichen besucht.

Als Bewerber kommen Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Lernen**,** Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern werden insbesondere erwartet:

– Erfahrungen in Leitungsaufgaben und in der kollegialen Personalführung

– Initiative für weitere Schulentwicklungsprozesse (u. a. Aufbau von Angeboten im schulischen Ganztag, sonderpädagogische Angebote für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)

– Einsatz- und Kooperationsbereitschaft in der Zusammenarbeit mit allen schulischen und außerschulischen Partnern (u. a. Sachaufwandsträger, Regelschule, Jugendhilfe)

– Team- und Konfliktfähigkeit sowie Flexibilität und pädagogisches Geschick, Klarheit und Sicherheit in Entscheidungsprozessen

– körperliche und psychische Belastbarkeit

– Initiative für weitere Schulentwicklungsprozesse (u.a. Aufbau der gebundenen Ganztagesschule)

– grundlegende Erfahrungen in verschiedenen Lernstufen bzw. Arbeitsfeldern der Förderschule

– Grundkenntnisse im Bereich Verwaltung (u.a. Haushalt, Schulverwaltungsprogramm, sichere EDV-Kenntnisse)

Bei entsprechender Bewährung ist eine Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor der Besoldungsgruppe A 15 durch die Regierung von Unterfranken vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum **20. April 2012** an die **Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg** zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Ausschreibung einer Stelle am Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Referat IV.2 – Haupt-/Mittelschule, Unterricht für ausländische Schüler und für Kinder beruflich Reisender

Zum 1. Juli 2012 ist in

Referat IV.2
– Haupt-/Mittelschule, Unterricht für ausländische Schüler und für Kinder beruflich Reisender

des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine ganze Mitarbeiterstelle der BesGr. A13 / A14 im Wege einer auf max. fünf Jahre befristeten Abordnung neu zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

– Mitwirkung an der Umsetzung der neuen bayerischen Mittelschule

– Zusammenarbeit Haupt-/Mittelschule und Wirtschaft

– (Erweiterte) vertiefte Berufsorientierung

– Zulassung von Schulbüchern und sonstigen Lehr- und Lernmitteln

– Audiovisuelle Unterrichtsmittel und Multimedia im Bereich Hauptschulen

– Beantwortung von schriftlichen und telefonischen Anfragen von Schulen, Kommunen und Bürgern sowie von Landtagsanfragen

– Erarbeitung von Stellungnahmen und Berichten sowie von Beiträgen für die Öffentlichkeitsarbeit zu den o. g. Themenbereichen; Teilnahme an fachbezogenen Veranstaltungen und Terminen

Vorausgesetzt werden:

Fachliche Qualifikationen:

– Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen

– Weit überdurchschnittliche Examensnote

– Letzte dienstliche Beurteilung oder Anlassbeurteilung mindestens mit der Einschätzung: „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (3. Stufe)

– Mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung an einer Schule

– Gewandte schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit

Überfachliche Qualifikationen:

– Fähigkeit zu selbstständiger konzeptioneller Arbeit

– Fundierte Kenntnisse in der Erstellung und Auswertung von Tabellenkalkulationen

– Überdurchschnittliche Kenntnisse im Bereich EDV, insbesondere in der kreativen Umsetzung von Konzepten in Präsentationen

– Aufgeschlossenheit für moderne Unterrichtsformen und Erfahrung im Umgang mit neuen Medien im Unterricht

– Überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten

– Fähigkeit zu strukturiertem und fächerübergreifendem Denken und Handeln, Offenheit gegenüber rechtlichen Fragestellungen

– Sicheres Auftreten

Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit einem bzw. einer Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten sind gegeben.

Aussagekräftige Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt unter Angabe des Aktenzeichens Az.: I.1-5 P 1121.8-1.803 auf dem Dienstweg an das

Bayerische Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat I.1
Salvatorstraße 2
80333 München

zu richten. Der Bewerbung ist gegebenenfalls eine Anlassbeurteilung (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der KMBek vom 7. September 2011 (KWMBl S. 306)) beizufügen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete des Freistaats Bayern (Beamte nach Bestehen der Probezeit und Angestellte in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis).

Die Schulleitungen werden gebeten, den Lehrkräften die Ausschreibung durch Aushang im Lehrerzimmer bekanntzugeben.

Ausschreibung einer Stelle am Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Referat IV.3 – Personalfachliche Angelegenheiten der Volksschulen, Schulordnung, Schulverwaltung, Klassenbildung, Fortbildung der Lehrer, Fach- und Förderlehrer

Zum 1. Juli 2012 ist in

Referat IV.3
– Personalfachliche Angelegenheiten der Volksschulen, Schulordnung, Schulverwaltung, Klassenbildung, Fortbildung der Lehrer, Fach- und Förderlehrer

des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine ganze Mitarbeiterstelle der BesGr. A13/A14 im Wege einer auf max. fünf Jahre befristeten Abordnung neu zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

– Vorbereitung von Personalentscheidungen im Schulaufsichtsdienst

– Mitwirkung im Bereich der konzeptionellen Planung der Unterrichtsversorgung

– Mitarbeit in den Bereichen Klassenbildung, Unterrichtsversorgung, Einstellung und Versetzung, Fach- und Förderlehrerausbildung

– Erstellung und Auswertung statistischer Erhebungen

– Bearbeitung von Landtagsanfragen und Petitionen

Vorausgesetzt werden:

Fachliche Qualifikationen:

– Befähigung für das Lehramt an Grund- oder Hauptschulen

– Weit überdurchschnittliche Examensnote

– Letzte dienstliche Beurteilung oder Anlassbeurteilung mindestens mit der Einschätzung: „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (3. Stufe)

– Mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung an der Schule

– Möglichst Erfahrungen in der Mitarbeit in der Schulleitung

– Gewandte schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit

Überfachliche Qualifikationen:

– Fähigkeit zu selbstständiger konzeptioneller Arbeit

– Fähigkeit und Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche schnell und umfassend einzuarbeiten

– Fähigkeit zu strukturiertem und fächerübergreifendem Denken und Handeln, Offenheit gegenüber rechtlichen Fragestellungen und den Anforderungen staatlichen Verwaltungshandelns

– Überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten

– Überdurchschnittliche EDV-Kenntnisse

– Sicheres Auftreten

Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit einem bzw. einer Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten sind gegeben.

Aussagekräftige Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt unter Angabe des Aktenzeichens Az.: I.1-5 P 1121.8-1.804 auf dem Dienstweg an das

Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Referat I.1
Salvatorstraße 2
80333 München

zu richten. Der Bewerbung ist gegebenenfalls eine Anlassbeurteilung (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der KMBek vom 7. September 2011 (KWMBl S. 306)) beizufügen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete des Freistaats Bayern (Beamte nach Bestehen der Probezeit und Angestellte in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis). Die Schulleitungen werden gebeten, den Lehrkräften die Ausschreibung durch Aushang im Lehrerzimmer bekanntzugeben.

Ausschreibung der Stelle des Leiters/der Leiterin der Abteilung V des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in Bayreuth

An der Abteilung V des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in Bayreuth ist ab dem Schuljahr 2012/13 die Stelle

des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin

neu zu besetzen.

An der Abteilung V des Staatsinstituts erhalten künftige Fachlehrer/Fachlehrerinnen für die Fächerverbindungen Werken, Technisches Zeichnen, Kommunikationstechnik und Kunsterziehung bzw. Sport die fachliche und pädagogische Ausbildung für ihren Beruf.

Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

– Erste und Zweite Lehramtsprüfung für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen, bevorzugt für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Volksschulen

– mehrjährige Berufserfahrung im Schuldienst sowie Tätigkeit in einem Funktionsamt

Erwünscht sind eine Zusatzqualifikation, insbesondere Magister Artium oder Promotion oder Diplom in den berufswissenschaftlichen Fächern Pädagogik, Psychologie, Schulpädagogik und mehrjährige Erfahrung in der I. und II. Phase der Lehrerbildung und Kenntnisse und Fertigkeiten in der unterrichtlichen Verwendung von Computern und Informations- und Kommunikationstechnologien.

Für die ausgeschriebene Stelle steht eine Planstelle in der Besoldungsgruppe A 15 zur Verfügung. Bei Vorliegen der beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 16 grundsätzlich möglich.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Vorlagetermin bei der Regierung ist der **20. April 2012**.

G r a f
Ltd. Ministerialrat

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (2. und 3. Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen. Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger

Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm

Unterfranken
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html

Oberpfalz
http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php

Oberbayern
http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa

Niederbayern
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm
Schwaben
http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Mittelschule „Am Sonnenteller“ Volksschule „Am Sonnenteller“ (G) Tannigweg 2 97456 Dittelbrunn Tel.: 09721/4739630 Fax: 09721/4739639 E-Mail: vs-dittelbrunn@t-online.de	Schülerzahl: 285 Klassenzahl: 13	SW-L	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Volksschule Schöllkrippen (G) Obere Schulstraße 10 63825 Schöllkrippen Tel.: 06024/3226 Fax: 06024/6330530 E-Mail: Grundschule_Schoellkrippen@t-online.de	Schülerzahl: 312 Klassenzahl: 12	AB-L	A14	- 3. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ[1]
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ[1] A14

Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ[1]
	1. Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ[1] 170,37 € bzw. AZ[2] 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.
Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**20.04.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**27.04.2012**
bei der Regierung:	**04.05.2012**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken

Bekanntmachung vom 29. Dezember 2011 Nr. 40.2-0302.01-4/11

Im Vollzug der Bekanntmachung vom 26.11.2004 Nr. 501-0302.01-1/04 schreibt die Regierung von Unterfranken die von den Schulleitungen vorgeschlagenen Stellen aus.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Lehrkräfte, die im laufenden Schuljahr in Unterfranken fest angestellt sind (keine Lehramtsanwärter, keine Wartelistenbewerber, keine Lehrer mit befristetem Arbeitsvertrag).

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich evtl. aus dienstlichen Gründen erforderlicher Änderungen im Hinblick auf die Personalsituation im Bereich der Staatlichen Schulämter.

1. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt “Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen Lehrerstellen” mit allen erforderlichen Angaben an das eigene Schulamt. Dieses leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an das Schulamt der angestrebten Schule weiter. Insbesondere bei Fachlehrern m/t sind die dienstlichen Belange der abgebenden Schule zu würdigen.

2. Das Schulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliche Kriterien einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.

3. Die Schulleitung legt dem Staatlichen Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Das aufnehmende Schulamt legt diesen nach Rücksprache mit dem abgebenden Schulamt zusammen mit dem Bewerbungsschreiben der ausgewählten Lehrkraft der Regierung zum Vollzug vor. Liegen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor, ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.

Termine:

Abgabe der Bewerbung am eigenen Schulamt:	**20.04.2012**
Weiterleitung an das Zielschulamt:	**27.04.2012**
Weiterleitung an die betreffende Schulleitung:	**02.05.2012**
Vorschlag der Schulleitung an das Schulamt:	**24.05.2012**
Meldung an die Regierung (siehe Punkt 3):	**12.06.2012**
Zusagen/Absagen an Bewerber durch Schulleitung:	**29.06.2012**

Formblätter sind im Internet unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de oder bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich.

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Stellenausschreibungen im Bereich der Volksschulen

Schulamt	Planstelle	Stunden-umfang	Schule	Anforderungsprofil
Haßberge	L/Lin (G)	29 Std.	Volksschule Knetzgau (Grundschule) Hainerter Str. 4 97478 Knetzgau Tel: 09527/922321 Fax: 09527/922326 Email: verwaltung@schule.knetzgau.de	– Englisch – Sport (auch an MS) – Einsatz in Ganztagsklassen – missio canonica – Musik
Main-Spessart	L/Lin (H)	29 Std.	Volksschule Gemünden (Mittelschule) Hofweg 4 97737 Gemünden Tel: 09351/8881 Fax: 09351/8657 Email: info@hsgemuenden.de	– Einsatz in Ganztagsklassen – Englisch – Sport
Main-Spessart	FL/FLin mt	Vollzeit	Volksschule Gemünden (Mittelschule) Hofweg 4 97737 Gemünden Tel: 09351/8881 Fax: 09351/8657 Email: info@hsgemuenden.de	– Technik – Wirtschaft – Informatik
Main-Spessart	L/Lin (G)	15 Std.	Volksschule Lohr-Wombach (Grundschule) Bachstraße 32 97816 Lohr-Wombach Tel: 09352/1354 Fax: 09352/807293 Email: mail@gs-wombach.de	– Sport – Einsatz in Jami-Klassen
Kitzingen	L/Lin (H)	24-28 Std.	Volksschule Volkach **(Mittelschule)** Jahnstraße 1 97332 Volkach Tel: 09381/9494 Fax: 09381/6258 Email: sekretariat@volksschule-volkach.de	– Englisch – Einsatz in M-Klassen – Betreuung Schulgarten

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Kooperatives Lernen als Methode und Unterrichtsprinzip in heterogenen Lerngruppen

Heterogenität verbunden mit individueller Förderung und zunehmend auch Kompetenzorientierung erfordern im Unterricht Methodensicherheit, damit die Schülerinnen und Schüler professionell betreut werden und eigenverantwortlich mit- und voneinander lernen. Die Methode des Kooperativen Lernens eignet sich hierzu als Unterrichtsprinzip besonders.

Am 16.01.12 lud die Regierung von Unterfranken/Sachgebiet 40.1 Experten und Ansprechpartner für das Unterrichten in jahrgangskombinierten Klassen, Unterrichtsentwickler, Berater für die Weiterentwicklung der Grundschule, etc. zur Fortbildung ein. Referentin war Frau Dr. Eva Lang, die als Referentin für die Grundschule am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) in München tätig ist und das Referat Grundschule leitet.

Kooperative Methoden für kompetenzorientierten Unterricht

Dr. Eva Lang

Kompetenzorientierter Unterricht – ein Begriff, der in der aktuellen Diskussion über Schule nicht wegzudenken ist. Im vorliegenden Beitrag wird dargestellt, wie der Einsatz kooperativer Methoden im Unterricht dem Vorschub leisten kann, was Kompetenzorientierung fordert: Unterrichtsprozesse, die den Lernenden einen eigenaktiven, forschenden Zugang auf Fragestellungen ermöglichen, damit sie nicht träges Wissen, sondern anwendungsbezogene Problemlösestrategien erlernen und in immer wieder neuen Situationen üben. Den sozialen Prozessen des von- und miteinander Lernens sowie der Reflexion der Lern- und Denkwege kommt eine zentrale Bedeutung zu.

Kompetenzorientierung im Unterricht

Die Forderung nach einer Kompetenzorientierung im Unterricht stützt sich auf die Grundannahmen der konstruktivistischen Didaktik. Lernen ist in diesem Verständnis eine aktive, kreative, konstruierende Tätigkeit der Lernenden selbst. Lernen ist kontextgebunden, sozial, abhängig von eigenen Vorkenntnissen und kognitiven Strukturen. Das Gelernte ist komplex und es ist nicht genau planbar, was tatsächlich gelernt wird. Kurz gesagt: Auch durch noch so minutiös geplante Darbietung von Lerninhalten können wir nicht garantieren, dass jemand gerade das lernt, was wir erstreben. Also müssen wir verschiedene Wege zulassen, Zeit geben für Umwege und ungewöhnliche Ansätze, vor allem aber nicht alles didaktisch reduzieren und steuern wollen, sondern komplexe Aufgaben stellen und den Austausch mit anderen zulassen.

Kompetenzen, und zwar sowohl soziale, aber auch methodische und fachliche Kompetenzen, lassen sich nur in Auseinandersetzung mit Inhalten erwerben und einüben. Kompetenzorientierung im Unterricht verlangt deshalb, dass es um viel mehr geht als um „Unterrichtsstoff“. Der *Weg*, auf dem Wissen und Kenntnisse erworben werden, ist es, der bei einer kompetenzorientierten Unterrichtsplanung in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerät. Wichtig ist, dass Strategien erlernt und geübt werden, die es den Lernenden ermöglichen, sich – im Austausch mit anderen Lernenden – weitere Kenntnisse anzueignen, eigene Interessen zu verfolgen, selbst kluge eigene Fragen zu stellen oder unbekannte Probleme durch mutige Hypothesen in Angriff zu nehmen (Criblez/Oelkers 2009).

Hält man sich die zentralen Merkmale und Ziele des kooperativen Lernens vor Augen, so wird deutlich, dass hier eine hohe Übereinstimmung mit den Anforderungen an einen kompetenzorientierten Unterricht gegeben ist. Die Aktivität der Schülerinnen und Schüler sowie ihre wechselseitige Unterstützung stehen im Mittelpunkt. Kooperatives Lernen meint ein ganzheitliches Lernen, das alle persönlichen, sozialen, fachlichen und methodischen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler einbezieht. Nachhaltiges Lernen in kommunikativen Kontexten wird begünstigt, also ein Lernen von- und miteinander, das wiederum selbstständiges Weiterlernen ermöglicht.

Chancen kooperativer Lern- und Arbeitsformen

Um es gleich vorweg zu sagen: Nicht jede Gruppenarbeit, nicht jede Partnerarbeit ist aufgrund der äußeren Organisation bereits kooperatives Lernen. Methoden und Arbeitsformen aus dem Pool des kooperativen Lernens gehen über eine rein organisatorisch definierte Partner- und Gruppenarbeit hinaus. Sie verknüpfen immer individuelles Lernen, soziales Lernen, Methodenlernen und inhaltlich-fachliches Lernen. Dabei wird darauf geachtet, dass von Anfang an nicht allein das Ergebnis einer kooperativ bearbeiteten Aufgabe wichtig ist. Ebenso viel Wert wird auf die Reflexion und Beurteilung des Arbeits- und Lernprozesses selbst gelegt. Dies betont die Verantwortung aller für den gesamten Ablauf, für das eigene Lernen und das der anderen. Eine solche Kultur muss von Anfang an im Unterricht gepflegt werden. Zu Beginn wird dafür einige Zeit eingeplant werden müssen. Mit zunehmender Routine wird mehr und mehr zur Selbstverständlichkeit, was anfangs eigens thematisiert und geübt werden musste.

Was können kooperative Lern- und Arbeitsformen im Unterricht leisten? (Meyer/Heckt, 2008)

- Eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern kann in einer kooperativen Teamarbeit schwierigere und komplexere Aufgaben bearbeiten als die einzelnen Mitglieder alleine.

- Durch die Notwendigkeit, sich über eine Lernaufgabe zu verständigen, entsteht bei den Schülerinnen und Schülern besseres Verständnis für die Verschiedenheit von Wahrnehmungen und von Problemlösestrategien. Auch durch die Notwendigkeit, eigene Vorstellungen versprachlichen und darlegen zu müssen, entstehen zusätzliche Lerneffekte. Wie in Untersuchungen gezeigt werden konnte, fördern beispielsweise Formen kooperativen Lernens sowohl die Anwendung zentraler Lesestrategien als auch das Leseverständnis (Martschinke 2011). Wie Martschinke (2011, S. 380) weiterhin zusammenfasst, führen Formen des kooperativen Lernens allgemein zu höherer Schüleraktivität und zu besserem Verständis von Lerninhalten – unter der Bedingung, dass die Lernsituation durch strukturierende Vorgaben zur Teamarbeit unterstützt wird.

Kennzeichen kooperativer Lern- und Arbeitsformen

Unter den Begriff der kooperativen Methoden fallen solche Lernarrangements, die zur Bewältigung einer *Lernaufgabe* eine *koordinierte und ko-konstruktive Aktivität* im *wechselseitigen sozialen Austausch* verlangen (Renkl 2008, Martschinke/Kopp 2011). Dies sind die zentralen Merkmale:

- Es geht um die Bewältigung einer *Lernaufgabe*, und zwar um deren gemeinsame Bewältigung. Verlangt ist ein von allen getragenes Ergebnis, bei dessen Erarbeitung alle Beteiligten etwas gelernt haben. Dies hebt die Wichtigkeit der Prozesse hervor, die auf dem Weg zu diesem Ergebnis stattgefunden haben. Eine reine Beschäftigung, ein folgenloser Austausch erfüllen diese Ansprüche nicht.

- Die Lernaufgabe wurde im *„wechselseitigen sozialen Austausch“* bearbeitet, und zwar in *„ko-konstruktiver Aktivität“*. Gemeint ist, dass die Beteiligten ihre eigenen Vorstellungen, ihr Vorwissen, somit ihre Konstruktionen, den anderen dargelegt und erklärt haben und im Dialog mit den anderen zu einer neuen, gemeinsamen Konstruktion, eben einer Ko-Konstruktion, gekommen sind. Dieses Aushandeln-Müssen stärkt zum einen die sozialen Kompetenzen und gibt zum anderen Anlass zur Reflexion des Denkens und Problemlösens – dem eigenen und dem anderer Personen.

- Dieser Austausch muss *koordiniert* sein, darf also nicht dem Zufall überlassen sein – ein eindeutiger Hinweis auf die Aufgabe der Lehrkraft, die nicht nur für die fachliche Aufgabenstellung, sondern für die Planung und Moderation der gemeinsamen Lernprozesse verantwortlich ist. Kooperative Methoden betonen, dass diese Prozesse ebenso bedeutsam sind wie das fachlich-inhaltliche Ergebnis bei einer Lernaufgabe. Ein erfolgreicher, von allen Beteiligten aktiv mitgestalteter Lern- und Arbeitsprozess ist immer eines der Ziele, wenn kooperative Methoden eingesetzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden bestimmte „Interaktions- und Kooperationsskripts“ (Martschinke 2011) vorgegeben, die die Kommunikation und Kooperation der Mitglieder untereinander regeln. Solche Vorgaben, die anschließend erläutert werden, verhindern die bekannten Phänomene des „Trittbrettfahrens“ und „sozialen Faulenzens“ (ebenda, S. 381).

Teamrollen zur Unterstützung des gemeinsamen Lernprozesses

Wie können solche „Interaktions- und Kooperationsskripts“ aussehen, also diejenigen Vorgaben, die die Kommunikation und Kooperation der Teammitglieder während des gemeinsamen Lernprozesses anleiten und unterstützen?

Immer wieder ist zu hören, schwierige Schülerinnen und Schüler brächten einfach nicht die notwendigen Verhaltensweisen für eine Gruppenarbeit mit, deswegen könne man diese nicht erfolgreich durchführen. Zum Einsatz kooperativer Methoden gehört es, dass genau diese Voraussetzungen, so banal sie mitunter auch erscheinen mögen, zum Thema und Gegenstand der Übung und Reflexion gemacht werden. Die folgenden Beispiele sind erprobt für den Unterricht in der Primar- und Sekundarstufe und können entsprechend adaptiert werden. Wichtig ist die Maßgabe: Wer kooperative Methoden verwendet, setzt nicht einfach diejenigen Kompetenzen voraus, die zu einer erfolgreichen Kooperation notwendig sind.

Bevor die Schülerinnen und Schüler eine gemeinsam zu bewältigende Lernaufgabe gestellt bekommen, werden ihnen ganz konkrete Teamaufgaben zugewiesen, für die sie während der Teamarbeitsphase zuständig sind. Es obliegt dem einzelnen Mitglied, die betreffende Teamaufgabe erfolgreich zu versehen. Gleichzeitig ist es aber auch immer die Verantwortung aller Mitglieder, die einzelnen ggf. zu erinnern und sie bei ihrer Aufgabe zu unterstützen. Für die Grundschule finden sich Beispiele für solche Teamaufgaben (z. B. bei Bochmann/Kirchmann 2006), wie sie im Folgenden vorgestellt werden.

Zeitmanager: Das betreffende Mitglied hat die Aufgabe, die zur Verfügung stehende Arbeitszeit im Auge zu behalten und im Verlauf des Teamprozesses darauf zu verweisen. Mit dieser Aufgabe ist auch ein Methodenlernen für alle verbunden: Es steht nur eine begrenzte Zeit für eine Aufgabe zur Verfügung, während des Prozesses müssen Entscheidungen bezüglich der Prioritäten getroffen werden.

Materialmanager: Das betreffende Mitglied besorgt alle Materialien, die im Verlauf des Prozesses benötigt werden, entweder zur Problemlösung oder auch zur Darstellung und Präsentation. Diese Teamrollen entlasten die Gruppe davon, dies zusätzlich zur Lernaufgabe aushandeln zu müssen.

Ermunterer: Das betreffende Mitglied nimmt Beiträge der Teammitglieder auf und spiegelt sie mit einem positiven, aber nicht floskelhaften Kommentar zurück. So sehr diese Rolle anfangs oft auf belustigte Reaktionen trifft, so deutlich zeigt sich im Verlauf des Lernprozesses, dass aufrichtige, wertschätzende Kommentare eine äußerst schwierige Aufgabe darstellen. Notwendig ist genaues Zuhören, schnelles Bewerten eines Beitrages und Erkennen des positiven Gehaltes. Die Erfahrung zeigt, dass diese Rolle nicht leicht zu übernehmen ist. Gleichzeitig erleben die Teammitglieder sehr deutlich, wie motivierend im Verlauf einer Teamarbeit wohlmeinende, sachkundige Kommentare sind.

Lautstärkenmanager: Das betreffende Mitglied achtet darauf, dass innerhalb des Team in einer Lautstärke kommuniziert wird, die die anderen Teams nicht beeinträchtigt. Hier wird die Rücksichtnahme innerhalb des gesamten Klassenverbandes geübt und betont, dass jedes Teammitglied auch eine Verantwortung für die größere Gruppe hat.

Weitere solcher Teamaufgaben sind denkbar und in der Literatur vorgestellt (z. B. Bochmann/Kirchmann 2008, S.162f.) Die Kommunikation und Interaktion innerhalb der Teams werden nicht dem Zufall überlassen oder grundlegende soziale und methodische Kompetenzen als selbstverständlich vorausgesetzt. Sie werden immer wieder eingefordert, thematisiert und bewertet. Den Lernenden wird verdeutlicht, dass das fachlich-inhaltliche Lernen durch eine gelungene Kommunikation und zweckmäßige Lernmethoden stark unterstützt wird. Wie außerdem ersichtlich wird, sind die Teamaufgaben von unterschiedlicher Schwierigkeit: ein Kind, das die Rolle des „Lobers“ hat, ist in seinen sozialen und kommunikativen Kompetenzen deutlich stärker gefordert als eines, das auf die Gesprächslautstärke der Gruppe achtet. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass auch Kinder, die sich bereits bei einfachen Aufgaben stark bemühen müssen, ihre Bestätigung und Wertschätzung bekommen: Versehen sie ihre Aufgabe engagiert und gut, wird ihnen dies als erfolgreicher Beitrag zur Gruppenaktivität rückgemeldet.

Formen kooperativen Lernens

In den mittlerweile zahlreichen Veröffentlichungen zum kooperativen Lernen (z. B. Green/Green 2005, Weidner 2003, Bochmann/Kirchmann 2006, Brüning/Saum 2007) finden sich immer wieder Listen konkreter Methoden und Arbeitsformen, die das kooperative Lernen im Unterricht befördern sollen. Alle Autoren betonen jedoch, dass es nicht um einen punktuellen und beliebigen Einsatz solcher Methoden geht, son-

dern darum, kooperatives Lernen als Prinzip im Unterricht zu verankern und zur Basis allen fachlichen Lernens auszubauen. Eine Einteilung nach Dauer, Intensität und Komplexität der Kooperation (Johnson/Johnson 2008) ist für einen Überblick zweckmäßig, da der Blick weg von den Einzelmethoden gelenkt wird, hin zu grundlegenden Überlegungen bei der Unterrichtsplanung. Johnson/Johnson 2008 nehmen folgende Einteilung vor:

Formales, längerfristiges kooperatives Lernen

Schülerinnen und Schüler arbeiten über den Zeitraum von einer Unterrichtsstunde bis über mehrere Wochen zusammen, um gemeinsame Lernziele zu erreichen und miteinander spezifische Aufgaben zu bewältigen. Denkbar wäre z. B. die Erarbeitung einer gemeinsamen Präsentation in Teams (Buchvorstellungen, Filme, sonstige Kleinprojekte, die mit einer Präsentation abgeschlossen werden).

Kooperative Stammgruppen

Kooperative Stammgruppen aus drei bis maximal vier Personen sind typischerweise heterogen zusammengestellt. Ihre Hauptaufgabe ist, Unterstützung und Ermutigung für den Lernfortschritt zu sein. Sie treffen sich regelmäßig und bleiben für eine längere Dauer (mehrere Monate bis hin zu einem halben oder ganzen Schuljahr) zusammen. Denkbar wären z. B. eine gegenseitige Hausaufgabenbesprechung und –kontrolle, regelmäßige Lesezeiten und gemeinsame Einträge in ein Lesetagebuch, Unterstützung beim Ordnen von Aufzeichnungen, etc.

Informelles, kurzfristiges kooperatives Lernen

Die Schülerinnen und Schüler kooperieren über einen Zeitraum von wenigen Minuten bis zu einer Unterrichtsstunde, z. B. um ein neues Thema vorzubereiten oder Gelerntes zusammenzufassen. So werden Vorwissen aktiviert, Erwartungen geweckt oder Lerninhalte kognitiv verarbeitet und wiederholt. Denkbar wären Formen dieser Dauer und Intensität als Paardiskussionen zu Anfang oder Ende eines Referates, eines Films, eines Lesevortrages, eines Experiments, oder auch in einer eingeschobenen Phase zwischendurch, in der bisherige Erkenntnisse verglichen und weitere Erwartungen und Fragen formuliert werden.

Zusammenfassung

Der Einsatz von kooperativen Methoden und Arbeitsformen im Unterricht kann eine kompetenzorientierte Unterrichtspraxis unterstützen. Aber: Kooperatives Arbeiten und Lernen funktionieren nicht einfach von alleine. Sie müssen durch kleine Schritte und klare Instruktionen in die gewünschte Richtung entwickelt werden. Damit befindet sich die Förderung kooperativen Lernens im Unterricht immer auch in einem Spannungsverhältnis zwischen Steuerung und dem Gewähren von Freiräumen (Meyer/Heckt 2008). Weiterhin ist es wichtig, dass Lehrerinnen und Lehrer die zunehmende Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit von Schülerinnen und Schülern wirklich wollen und aushalten können. Und – last, but not least – die Förderung sozialer und methodischer Kompetenzen darf nicht nachrangig zu kognitiven Kompetenzen gesehen werden. Wie uns die Forderungen nach kompetenzorientiertem Unterrichten immer wieder deutlich machen, stehen sie in einem Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit und unterstützen sich gegenseitig.

Literaturhinweise

Biermann, Christine/Fink Michael et al. (Hrsg.) (2008). Friedrich Jahresheft XXV. Individuell lernen – kooperativ arbeiten. Friedrich Verlag: Seelze.

Bochmann, Reinhard/Kirchmann, Ruth (2006). Kooperatives Lernen in der Grundschule. Zusammen arbeiten – Aktive Kinder lernen mehr. NDS Verlagsgesellschaft: Essen.

Bochmann, Reinhard/Kirchmann, Ruth (2008). Kooperativer Unterricht in der Grundschule. Teamarbeit als Motor für individuelles Lernen. NDS Verlagsgesellschaft: Essen.

Brüning, Ludger/Saum, Tobias (2007). Erfolgreich Unterrichten durch Kooperatives Lernen. Strategien zur Schüleraktivierung. NDS Verlagsgesellschaft: Essen.

Criblez, Lucien/Oelkers, Jürgen et al. (2009). Bildungsstandards. Klett/Balmer: Zug.

Green, Norm/Green, Kathy (2005). Kooperatives Lernen im Klassenraum und im Kollegium. Das Trainingsbuch. Kallmeyer/Klett: Seelze.

Green, Norm/Heckt, Dietlinde (2008). Persönlicher Paradigmenwechsel. Warum Kooperatives Lernen die Schule verändert. In: Grundschule Heft 5(2008), S. 48ff.

Johnson, David/Johnson, Roger (2008). Wie kooperatives Lernen funktioniert. Über die Elemente einer pädagogischen Erfolgsgeschichte. In: Biermann, Christine/Fink Michael et al. (Hrsg.) (2008). Friedrich Jahresheft XXV. Individuell lernen – kooperativ arbeiten. Friedrich Verlag: Seelze, S. 16ff.

Martschinke, Sabine/Kopp, Bärbel (2011). Kooperatives Lernen. In: Einsiedler, Wolfgang et al. (Hrsg). (2011). Handbuch Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik. Klinkhardt: Bad Heilbrunn, S. 380ff.

Meyer, Meinert/Heckt, Dietlinde (2008). Individuelles Lernen und kooperatives Arbeiten. Über das enge Verhältnis scheinbar widersprüchlicher Ansätze. In: Biermann, Christine/Fink Michael et al. (Hrsg.) (2008). Friedrich Jahresheft XXV. Individuell lernen – kooperativ arbeiten. Friedrich Verlag: Seelze, S. 7ff.

Renkl, Alexander (2008). Kooperatives Lernen. In: Schneider, W./Hasselhorn, M. (Hrsg.) (2008). Handbuch der Pädagogischen Psychologie. Göttingen: Hogrefe, S. 84-94.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kulturminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2005). Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. Erläuterungen zu Konzeption und Entwicklung. München: Luchterhand.

Weidner, Margit (2003). Kooperatives Lernen im Unterricht. Ein Arbeitsbuch. Seelze: Klett/Kallmeyer.

Dr. Eva Lang ist Referentin für die Grundschule am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) in München.

Gewährleistung des Unterrichtsbetriebs – Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus

vom 23.02.2012 Nr. IV – 5 P 7028 – 4b.9626

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erstmals in diesem Jahre bestehende Möglichkeit, dass Lehrkräfte zum Schulhalbjahr in die Freistellungsphase der Altersteilzeit gehen können, hat viele von Ihnen vor große Herausforderungen gestellt. Es mussten teils in mühevoller Arbeit Ersatzkräfte gefunden werden, mit denen eine nahtlose Fortführung des Unterrichtsbetriebs sichergestellt werden konnte. Es musste aber auch der Personaleinsatz so organisiert werden, dass Personalwechsel während des Schuljahres den Unterrichtsbedarf so wenig wie möglich berührt.

Dies ist – durch Ihre Mithilfe – in hervorragender Weise gelungen. Dafür möchte ich Ihnen auch im Namen von Herrn Staatssekretär Sibler ganz herzlich danken.

Unser besonderer Dank gebührt Ihnen aber auch dafür, dass der Unterrichtsausfall an Grund- und Mittelschulen, sowie an Förderschulen der Anteil des Unterrichts, der ersatzlos ausfallen musste, von einem ohnehin schon sehr niedrigen Niveau aus nochmals gesenkt werden konnte. An den drei Schularten ist nach einer Stichprobenerhebung im ersten Schulhalbjahr nur 0,9 % des stundenplanmäßigen Unterrichts ersatzlos entfallen; in den allermeisten Fällen, in denen der Unterricht der Lehrkraft nicht planmäßig erteilt werden konnte, wurde durch geeignete Vertretungsmaßnahmen und den gezielten Einsatz der mobilen Reserve eine wirksame Kompensation erreicht. Dies ist vor allem auch Ihrer umsichtigen Personalplanung und Ihren Bemühungen, rechtzeitig Vertretungen sicherzustellen, zu verdanken.

Diese Leistungen der staatlichen Schulaufsicht für die Grund-, Mittel- und Förderschulen möchte ich ausdrücklich anerkennen! Sie haben dafür gesorgt, dass leistungsfähige Schulaufsicht und Schulverwaltung sehr wohl zum Gelingen des Schulbetriebs ganz wesentlich beitragen kann.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Ludwig Spaenle

2230.1.3-UK

Berichtigung

Die Bekanntmachung zum Modellprojekt „AKZENT Elternarbeit“ als Schulversuch vom 20. Oktober 2011 (KWMBl S. 362) wird wie folgt berichtigt:

Unter Nr. 2 „Teilnehmer“ ist die Tabelle bei der Lfd. Nr. 14 mit dem Inhalt

14	GY	Humboldt-Gymnasium Vaterstetten	Johann-Strauß-Straße 41 85598 Baldham	0365	Obb

zu ersetzen durch

14	WS	Private Wirtschafts-schule Krauß	Erlenmeyerstraße 3 – 5 63741 Aschaffenburg	7097	Ufr

München, den 29. Dezember 2011

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 39)

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Januar 2012
Az.: S 1-5 S 7641-4b.125 762

1. Die Bekanntmachung zu Kooperationsmodellen zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012 vom 6. Dezember 2010 (KWMBl 2011 S. 13) wird wie folgt geändert:

1.1 In der Überschrift der Bekanntmachung werden die Worte „für das Schuljahr 2011/2012“ gestrichen.

1.2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

,,3. Ausschreibung und Ausgestaltung

Die Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule können auch zum Beginn des Schuljahrs 2012/2013 eingeführt werden. Sie haben eine Laufzeit bis längstens zum Ende des Schuljahrs 2014/2015. Die Schulen legen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht

und Kultus bis zum Ablauf des 30. April 2012 einen Antrag zur Genehmigung der Durchführung ihres Kooperationsmodells vor.

Ein Schwerpunkt liegt bei dieser Ausschreibung auf den sog. „9+2-Modellen“. Diese Modelle ermöglichen Schülerinnen und Schülern, die keinen M-Zug an der Haupt-/Mittelschule besuchen, aber dennoch das Potenzial für einen mittleren Schulabschluss haben, im Anschluss an die Jahrgangsstufe 9 nach zwei Schuljahren den mittleren Schulabschluss zu erwerben. Bei einer Kooperation von Haupt-/Mittelschule und Realschule ist es vorrangiges Ziel, dass diese Schülerinnen und Schüler den Realschulabschluss an der Realschule erwerben können.

Dem Antrag sind eine Aufstellung der Ziele, eine detaillierte Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen, die erforderlichen Unterschriften (beteiligte Schulen, Schulaufwandsträger, Elternbeiräte) sowie weitere aussagekräftige Unterlagen im Sinne der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen (z. B. ein Konzept zur Überwindung der ggf. vorhandenen räumlichen Distanz zwischen den Partnerschulen) beizufügen. Es wird besonders auf das Unterschriftserfordernis, v. a. der Sachaufwandsträger, und die Notwendigkeit einer detaillierten Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen hingewiesen.

Individuelle Vorschläge und Anregungen von Seiten der Antragsteller für die konkrete Ausgestaltung der Kooperationsmodelle sind im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen **ausdrücklich erwünscht** und werden ergebnisoffen geprüft.

Einbezogen werden bestehende Schulen oder ggf. auch Neugründungen von Realschulen in bislang unterversorgten Gebieten zur Ergänzung des Realschulangebotes, die den üblichen Genehmigungsbedingungen genügen. Im Rahmen dieser Modelle genügt jedoch statt der bisher notwendigen Dreizügigkeit der Nachweis einer gesicherten Zweizügigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade in diesen Fällen eine möglichst frühzeitige Antragstellung (idealerweise deutlich vor Fristablauf) notwendig ist, um die beiden Genehmigungsverfahren (Zweizügige Realschule und Kooperationsmodell) vollständig durchzuführen und – im Fall einer positiven Entscheidung – eine reibungslose Umsetzung des Konzepts zum Schuljahr 2012/2013 gewährleisten zu können.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Dr. M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 38)

2230.1.1-UK

Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Januar 2012
Az.: S-5 L 1509-1a.108 546

Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht nehmen im Bereich der Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs, beruflichen Schulen, Förderschulen und Schulen für Kranke nach Maßgabe der Art. 114 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Staatlichen Schulämter, Ministerialbeauftragten oder Regierungen wahr.

Zur staatlichen Schulaufsicht gehören die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens, die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, die Förderung und Beratung der Schulen und die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal (vgl. Art. 111 Abs. 1 BayEUG). Die Schulaufsicht erstreckt sich auch auf schulische Ganztagsangebote (vgl. Art. 6 Abs. 5 BayEUG) und Schülerheime (nach Maßgabe von Art. 106 ff. i. V. m. Art. 114 BayEUG).

1. Kooperation und Koordination

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht aller Schularten arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen und stimmen sich untereinander auf Ebene des Regierungsbezirks und ggf. auch auf lokaler oder regionaler Ebene ab. Durch die horizontale Vernetzung der Aufsichtsstrukturen wird die schulartübergreifende Kooperation und Koordination gestärkt und die Qualität des differenzierten Schulsystems gesichert.

1.1 Organisation

In jedem Regierungsbezirk wird eine Konferenz der Schulaufsicht eingerichtet. Mitglieder dieser Konferenz sind die Regierung und die örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten; Staatliche Schulämter können bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Die Mitglieder der Konferenz wählen aus ihrer Mitte für jedes Schuljahr eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die oder der Vorsitzende beruft die Konferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein. Die oder der Vorsitzende gibt den anderen Mitgliedern der Konferenz Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung rechtzeitig vorher schriftlich bekannt. Die jeweiligen kommunalen Schulaufwandsträger sollen eingebunden werden, wenn dies geboten ist.

Wenn ein Beratungsgegenstand nur einen Teil der Mitglieder der Konferenz betrifft, kann die oder der Vorsitzende die Einladung auf die betroffenen Mitglieder beschränken.

Unberührt bleiben andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht.

1.2 Aufgaben

Zum Kreis gemeinsamer Aufgaben der Schulaufsicht gehören insbesondere fachlich-pädagogische, schulorganisatorische und schulrechtliche Angelegenheiten.

Aufgabe der Konferenz der Schulaufsicht ist es zum einen, auf gemeinsame Fragestellungen wie z. B. die Sicherung des Pflichtunterrichts, die Gestaltung der Übergänge zwischen den Schularten und die Gestaltung inklusiven Unterrichts sowie den Umgang mit den Ergebnissen des Bildungsmonitoring (z. B. Vergleichsarbeiten, externe Evaluation und Bildungsbericht) gemeinsame Antworten zu finden. Die Konferenz stimmt den effizienten Einsatz bestehender Ressourcen zur Beratung und Unterstützung der Schulen ab.

Zum anderen soll die Konferenz die Weiterentwicklung der regionalen Schullandschaft unterstützen, die standortbezogene Schulentwicklung begleiten, Kooperationsmodelle zwischen den Schularten und ggf. z. B. über die Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften hinweg fördern, an regionalen Bildungsnetzen mitwirken und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung im Schulwesen koordinieren.

Die Konferenz begleitet Dialogforen auf lokaler oder regionaler Ebene (ggf. auch über Regierungsbezirksgrenzen hinweg) und kann sie bei Bedarf auch initiieren.

Das Staatsministerium kann der Konferenz allgemein oder im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Schulaufsicht werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

2. Stärkung der Beratungsfunktion

Die Beratung der Schulen ist eine Kernaufgabe der Schulaufsicht (vgl. Art. 111 Abs. 1 BayEUG).

Diese Beratungsfunktion gewinnt im Zusammenhang mit der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen weiter an Bedeutung.

Die Schulaufsicht berät und begleitet die Schulen auf ihrem Weg zu mehr Eigenverantwortung, auch unter Einbeziehung der Staatlichen Schulberatungsstellen. Sie unterstützt die Schulen bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche und der ihnen eröffneten Gestaltungsspielräume.

Die notwendigen Abstimmungen erfolgen in der Konferenz der Schulaufsicht.

Die Konferenz der Schulaufsicht ist zudem zentraler Ansprechpartner für Fragen der Schulinnovation in der Region und übernimmt insoweit eine Beratungsfunktion für Schulen und Kommunen.

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 42)

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik 2013 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Sonderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Januar 2012
Az.: IV.7-IV.3-5 S 8100-4a.117 273

Im Jahre 2013 wird für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik je ein Vorbereitungsdienst nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für diese Lehrämter eingerichtet.

I.
Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst werden Bewerber zugelassen, die

1. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Mittelschulen oder das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I) in der jeweils geltenden Fassung oder eine nach Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) anerkannte Staatsprüfung bestanden haben,

2. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen und

3. die für den Beruf eines Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen.

II.
Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss und Meldeverfahren

1. **Dauer und Meldeschluss**

Der Vorbereitungsdienst 2013 beginnt am 11. September 2013 und endet am 14. September 2015. Letzter Meldetag ist der 15. April 2013.

2. **Meldeverfahren**

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist von Bewerbern, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Staatsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte

Universität, von den übrigen Bewerbern an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Im ersteren Fall werden die Antragsvordrucke gleichzeitig mit der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung durch das Prüfungsamt zugeleitet. Sie sind bei der Außenstelle des Prüfungsamts an der jeweiligen Universität wieder abzugeben. Alle anderen Bewerber können einen Vordruck beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anfordern. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen an das Staatsministerium zurückzuleiten.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern etwa drei Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich mitgeteilt.

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 7/2012)

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2013 der Fachlehrer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Februar 2012
Az.: IV.3-5 S 7170-4.127 080

Die Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2013 der Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) – vom 12. Dezember 1996 (KWMBl I 1997 S. 50, ber. KWMBl I S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2011 (KWMBl S. 214), in den sieben Regierungsbezirken des Freistaates Bayern durchgeführt. Sie ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs.1 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) § 3 und hat Wettbewerbscharakter.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Zur Prüfung zugelassen ist, wer sich im Schuljahr 2012/2013 im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes befindet oder in diesen wegen Nichtbestehens der Prüfung wieder eingestellt wurde (§ 12 Abs. 1 ZAPO-F II).

2. Die Themenvergabe für die Hausarbeit erfolgt in der Zeit vom **12. April 2012 bis 11. Oktober 2012**. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Die schriftliche Hausarbeit ist bei dem Seminarleiter/der Seminarleiterin einzureichen. Dieser/Diese meldet der Regierung unmittelbar die Abgabe.

3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:

3.1 Die Lehrproben finden im Zeitraum vom **28. Januar 2013 bis 17. Mai 2013** statt.

Hinweis: Es ist zu gewährleisten, dass dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Lehrproben eingeräumt wird.

3.2 Der schriftliche Teil der Prüfung findet am **25. März 2013** statt.

3.3 Die mündlichen Prüfungen finden im Zeitraum vom **21. Mai 2013 bis 24. Mai 2013** statt.

3.4 Für die Prüfungsteilnehmer 2013, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der **1. August 2013** festgelegt.

3.5 Im Erweiterungsfach finden Lehrprobe und mündliche Prüfung jeweils im entsprechenden unter Nummer 3.1 bis 3.4 genannten Prüfungszeitraum statt**.**

4. Zur Qualifikationsprüfung 2013 können zur Notenverbesserung auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2012 abgelegt und bestanden haben.

4.1 Die Meldung zur Prüfung hat spätestens zu erfolgen:

4.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: **16. Juli 2012.**

4.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: **innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.**

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

4.2 Die Bewerber haben die Lehramtsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 genannten Terminen abzulegen.

O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(StAnz Nr. 7/2012,
KWMBeibl 2012 S. 44)

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrer 2013

Veröffentlichung erfolgt im KWMBl Nr. 6 vom 27. März 2012 sowie im Amtlichen Schulanzeiger 5/2012

Zweite Staatsprüfungen 2013 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Februar 2012
Az.: IV.3-5 S 7154-4b.114 054

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hält Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2013 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-UK) in der jeweils geltenden Fassung für diejenigen Lehramtsanwärter ab, die im September 2011 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Dabei legen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung oder eine Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben, die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen ab.

Ferner sind zu den Zweiten Staatsprüfungen die Bewerber zugelassen, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes diesen Prüfungen zugewiesen sind, und die Bewerber, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

Zu den Zweiten Staatsprüfungen können auf Antrag Bewerber zugelassen werden, die sich diesen Prüfungen zur Notenverbesserung unterziehen wollen.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Die Prüfungen werden nach der Lehramtsprüfungsordnung II an den jeweiligen Schulorten der Prüfungsteilnehmer (Einzel- und Doppellehrprobe) und an ausgewählten Orten in den jeweiligen Regierungsbezirken (Kolloquium) durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt.

2. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:

2.1 Einzellehrprobe und Doppellehrprobe in der Zeit vom 28. Januar 2013 bis 17. Mai 2013.

Hinweis: Die Reihenfolge Einzellehrprobe – Doppellehrprobe ist bei jedem Prüfungsteilnehmer einzuhalten. Daneben ist zu gewährleisten, dass dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Einzel- und der Doppellehrprobe eingeräumt wird.

2.2 das Kolloquium in der Zeit vom 11. März 2013 bis 10. Mai 2013

2.3 die mündliche Prüfung in der Zeit vom 21. Mai 2013 bis 24. Mai 2013.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

3. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen zu beachten. Die Themenvergabe erfolgt in der Zeit vom 12. April 2012 bis zum 11. Oktober 2012.

4. Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst im September 2011 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 18. Januar 2013 ablegen, können auch die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit den Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zu den unter Nummer 2.1 (Einzellehrprobe) und Nummer 2.3 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen. Die Lehramtsanwärter haben dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

5. Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen zur Notenverbesserung nach § 11 LPO II:

Zur Zweiten Staatsprüfung 2013 können auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2012 abgelegt und bestanden haben.

5.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen:

5.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: **bis 16. Juli 2012**

5.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

5.2 Die Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nrn. 2 und 3 (falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.

6. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 8/2012,
KWMBeibl 2012 S. 50)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Ausschreibung der Stelle des/der weiteren Vertreters/in der Schulleiterin der Julius-Kardinal-Döpfner-Schule, Schule zur Sprachförderung, Schweinfurt

Zum Beginn des Schuljahres 2012/13 ist an der Julius-Kardinal-Döpfner-Schule, Schule zur Sprachförderung in Schweinfurt,

die Stelle des/der weiteren Vertreters/in der Schulleiterin

neu zu besetzen.

Die Schule zur Sprachförderung besteht aus der Stammschule und zwei Außenstellen in Gerolzhofen und Werneck mit 15 Grundschulklassen und 15 SVE-Gruppen. An allen Standorten sind Gruppen der Heilpädagogischen Tagesstätte angegliedert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sowohl stationär als auch in den mobilen Diensten eingesetzt. Die Einrichtung wird zur Zeit von insgesamt 351 Kindern besucht.

Als Bewerber/innen kommen Sonderschullehrer/innen mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Lernen**,** Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet:

– mehrjährige Erfahrung und fundierte Kenntnisse in diversen sonderpädagogischen Handlungsfeldern

– eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung

– Erfahrung und Kompetenz im Bereich Integration und Kooperation

– Erfahrung und Bereitschaft zur intensiven Kooperation mit Erziehungsberechtigten und externen Partnern

– Erfahrungen im vorschulischen Bereich (z. B. Beratung, mobiler Dienst)

– Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln im Sinne der Weiterentwicklung der Einrichtung

– Engagement, Teamfähigkeit, Organisationstalent, Begeisterungsfähigkeit und Flexibilität

– kooperative und kommunikative Personalführung und hohe Kompetenz im Bereich des Konfliktmanagements

– EDV-Kenntnisse

Bei entsprechender Bewährung ist durch die Regierung von Unterfranken eine Beförderung zur zweiten Sonderschulkonrektorin/zum zweiten Sonderschulkonrektor mit Besoldungsgruppe A 14 Z vorgesehen.

Bewerbungen sind **bis zum 28.04.2012** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Juliuspromenade 64 a, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

INNKOMM Institut für innovative Kommunikation – Entspannungs-Seminare für Lehrer

Der erfolgreiche Umgang mit täglichen Belastungen und Anforderungen des Schulalltages

Termin: Samstag, 05.05.2012, 9.30 bis 17.00 Uhr
Anmeldeschluss: 16.04.2012

(nur mit schriftlicher Anmeldung möglich!)

Veranstalterin: Larissa-I. Oschmann

Veranstaltungsort: Praxis
Virchowstraße 12
97072 Würzburg

Viele Lehr- und Führungskräfte klagen in ihrem Schulalltag über Stressoren im Leistungs- und Beziehungsbereich. Dieses Defizit trägt u. a. entscheidend zur Entstehung von Stress und Burnout bei.

Unser Anti-Stress-Programm bezieht sich auf ein ganzheitliches Gesundheitsförderungsprogramm. Die vielfältigen und leicht erlernbaren Übungen für zwischendurch ermöglichen Ihnen im Schullalltag wieder Erholung, Gelassenheit und Wohlbefinden zu erleben. Einzelne Übungen können auch sehr gut für Schüler- und Elterngruppen eingesetzt werden.

Übungen und Methoden aus den Bereichen:

- Stressbelastungen im schulischen Alltag mit kurz- und langfristig wirksamen Strategien begegnen
- Stresserzeugende Denk- und Gefühlsmuster verändern
- Massage- und Wahrnehmungsübungen
- Die wichtigsten Anti-Stress-Tipps

Kursgebühr je Seminar: € 121,00 bzw. € 46,00*****

***Hinweis:** Der Kurs wird von den Krankenkassen als Präventionsmaßnahme anerkannt und bis zu 80/90 % bezuschusst! Bei Förderung (80/90 %) durch Ersatzkassen bleibt ein Eigenanteil von nur € 46,00. Bei Privatkassen auch Einzelentscheidungen möglich. Bitte vorab mit der Krankenkasse abklären!

Die Teilnehmergebühr überweisen Sie bitte **bis spätestens 16.04.2012** auf das Konto der Liga Bank (BLZ 75090300), Kto.Nr. 103080021.

Erst mit der Überweisung der Kursgebühr ist der Kursplatz reserviert und die Anmeldung verbindlich!

Weitere Informationen unter der Homepage: www.innkomm.de

Schriftliche Anmeldung:
INNKOMM! Institut für innovative Kommunikation
Anton-Bruckner-Straße 4
97074 Würzburg
Tel: 0931/8049100
Fax: 0931/7847722
E-Mail: info@innkomm.de

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Fortbildung Schlüsselkompetenzen und Sprache

Termin: Samstag, 28.04.2012, ab 9.30 Uhr

Ort: SFZ Weilheim

Programm:

9.30 Uhr	Ankommen und Kaffeetrinken	
10.00 Uhr	Eröffnung / Begrüßung	
10.15 Uhr	***Einführungsreferat Heiko Seiffert***: Methodische Aspekte der spezifischen Sprachförderung in Sachfächern	
ab 11.30 Uhr	parallele Workshops	
	Dr. Karin Reber:	Computerkompetenz als 4. Kulturtechnik: Effektive Unterrichtsvorbereitung und Projektideen für den sprachheilpädagogischen Unterricht
	Heiko Seiffert:	Was mache ich, wenn Schüler Schwierigkeiten haben, Fachwörter zu lernen? Semantisch-lexikalische Sprachassistenz im Sprachheilpädagogischen Unterricht in den Klassen 3 bis 7
	Irina Ruppert-Guglhör:	Auf Wiedersehen Grundschule – neue Schule, ich komme! Übergänge gestalten – fächerübergreifende Bausteine zur Vermittlung notwendiger Fähigkeiten für einen gut vorbereiteten Übertritt an die weiterführende Schule
	Dominikus Weiß:	Schreiben-Lernen kinderleicht: Phonologische Bewusstheit und Stifthaltung für Rechts- und Linkshänder (SVE und Schuleingangsbereich)
13.00 Uhr	Mittagspause	
13.30 bis 14.30 Uhr	Mitgliederversammlung der dgs Landesgruppe Bayern (Delegiertenwahl, …)	
14.30 Uhr	Wiederholung der Workshops (90 Minuten)	
16.00 Uhr	Ende	

Kosten dgs/dbs/vdsMitglieder : kostenlos, Nichtmitglieder: 40 €, Studenten und Studienreferendare 15 €

Anmeldung per Mail an: zfp-LG_Bayern@dgs-ev.de

1. Leuchtturm-Objekt im Mainfränkischen Museum Würzburg - Dauerausstellung

Das Mainfränkische Museum wandelt sich vom kunsthistorischen zum kunst- und kulturhistorischen Museum, das Geschichte und Geschichten präsentiert, vermittelt und erzählt.

Die Leutturmprojekte für 2012, deren Sonderpräsentation die Dauerausstellung ergänzen und um moderne Elemente bereichern, stehen stellvertretend für eine Epoche, indem sie ihre „eigene Geschichte“ erzählen. Die Information wird mittels klassischer und neuer Vermittlungsmedien an die Besucher weitergegeben.

Dauerausstellung ab 30.03.2012

Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr (im März noch bis 16.00 Uhr)
Montags geschlossen, aber: alle Feiertage im April und Mai 2012 geöffnet

Der Schreibschrank für Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn geschaffen von Carl Maximilian Mattern und Johann Wolfgang von der Auwera, 1745, sogenannter „Mattern-Schrank“

Erläuterungen:

Eines der bedeutendsten Möbelstücke des Mainfränkischen Museums ist der 1745 entstandene Sekretär, den der Würzburger Hofschreiner Carl Maximilian Mattern für Fürstbischof Karl von Schönborn angefertigt hat. Das Möbelstück wurde nach einem wechselhaften Lebenslauf vor 100 Jahren (1912) als „… ein Prachtstück und Kunstwerk allerersten Ranges …“ von Würzburger Bürgern für das Luitpoldmuseum (heute Mainfränkisches Museum) gekauft. Dort wird es im Frühjahr als erstes Leuchtturmobjekt mit einer besonderen Präsentation und modernsten Medien (Tablets) den Besuchern neu vorgestellt.

Weitere Informationen unter www.mainfraenkisches-museum.de

"HUNGERN UND DÜRSTEN NACH GERECHTIGKEIT" – 9. Heilsbronner Lehrerinnen- und Lehrertag

Termin: 16. Mai 2012
Veranstalter: Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Lehrgangsort: Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn
Zielgruppe: Religionslehrkräfte, Lehrkräfte
Schularten: Förderschulen, Grundschule, Hauptschule
Fach/Bereich: Evangelische Religionslehre

"Selig sind, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit; denn sie sollen satt werden."
(Matthäus 5,6)

In der Bibel und in unserer Gesellschaft spielt die Frage nach Gerechtigkeit eine zentrale Rolle. Ausgehend von biblisch-theologischen Grundlinien werden in einem Fachvortrag von unserem Landesbischof Professor Dr. Heinrich Bedford-Strohm und unterschiedlichen Workshops Möglichkeiten gesucht, wie dieser biblische Auftrag in unserer Gesellschaft umgesetzt werden kann.
Besonders der Bereich der Bildung hat die wichtige Aufgabe, Grundlagen für die Existenzsicherung und Teilhabe am öffentlichen Leben zu schaffen. In der Schule begegnen wir unserer Themenstellung in zweifacher Hinsicht. Zum einen als Lehrplanthema in verschiedenen Fächern, zum anderen als Anfrage an das Schulleben. Wie erleben Lehrkräfte und Schülerinnen/Schüler im Wandel unseres Schulsystems Gerechtigkeit? Wo stoßen sie an Grenzen?
Nach dem Fachvortrag werden wir mit dem bereits in vielen Ländern inszenierten Kunstprojekt „unbezahlbar“ des Papiertheaters Nürnberg von Johannes Volkmann die Teilnehmenden zu einem Austausch über das Thema anregen. Die Idee des Kunstprojektes besteht darin, an einer langen in Papier verpackten Tafel Menschen dazu veranlassen, in bereit gestellte Teller ihre Ideen aufzuschreiben, was in unserer Welt unbezahlbar ist. Beim Lehrerinnen- und Lehrertag werden wir dies auf unser Thema zuspitzen und die Tischtafel zwischen den beiden Altären im Ostchor des Münsters präsentieren.

Programm:

09.00 Uhr Erste Gespräche bei Kaffee/Tee

09.30 Uhr Begrüßung, Einführung, Grußworte

09.45 Uhr **Auftakt** Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle

10.00 Uhr **"HUNGERN UND DÜRSTEN NACH GERECHTIGKEIT“**
Vortrag von Landesbischof Professor Dr. Heinrich Bedford-Strohm

12.00 Uhr Mittagessen / Verkauf von Unterrichtsmaterialien

13.45 Uhr **Arbeitsgruppen**
In sechzehn unterschiedlichen Workshops finden Sie Anregungen für eine Umsetzung in Schulleben und Unterricht.

15.45 Uhr Schlussandacht im Münster

Nähere Informationen dazu unter: www.rpz-heilsbronn.de

Anmeldung bis 30.04.2012 über die Schulämter (GS/HS) bzw. direkt (FS) an das Institut für Lehrerfortbildung in Heilsbronn (LFB 82/833). Fahrtkosten können nicht übernommen werden. **!!!** Es erfolgt **keine gesonderte Einberufung !!!**

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 3/2012)

Das grüne Klassenzimmer (Hoff) – Sprachliche Bilder erzeugen Spannung (Leuchtenmüller) – Der sachliche Schreibstil (Lascho) – Luftballonwaage, Windschatten und Luftkanone (Mühlbauer) – Mathematisch zaubern (Ernst) – Menschen auf der Flucht (Sinterhauf/Bär) – Sektion eines Schweineherzens (Teil I) (Homann/Gräf/Grotjohann) – Was soll ich bloß werden? (Mannel) – Schritt für Schritt zum grünen Klassenzimmer (Hoff) – Kostengünstige Computer-Programme (Morawietz) – Informationen und Bücher

„Fördermagazin“ (Nr. 2/2012)

Raumvorstellung entwickeln (Wollring) – Geometrische Körper (Roth) – Schneekristalle mit Köpfchen (Pfeiler) – Handelnder Mathematikunterricht (Holtmann) – Prävention sexueller Gewalt in der Schule (Seiler) – Mobbing in der Schule – Was tun? (Dassler) – Phonematische Differenzierungsschwäche (Plötz/Schnagl) – At the breakfast table (Fischer) – Tiere besteigen Noahs Arche (Wortmann) – Die STOFFPROFIS! (Diekmann) – Den DINOSAURIERN auf der Spur (Stark) – Informationen und Bücher

Verlag Frankenbund, Würzburg
“Frankenland” (Nr. 1/2012)
Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Das Maintal als Wirtschaftsraum – Geschichte und Gegenwart (Wagner) – Salzhering, Süßholz, Stein, Wein, Holz – Handel am Untermain in der Frühen Neuzeit (Keller) – „Meister Niclas von Schaffhausen“, das Phantom der Haßfurter Stadtgeschichte – Ein Beitrag zur Baugeschichte der Ritterkapelle (Schindler) – Kaiserin Auguste Viktoria zur Kur in der Oberen Saline (Eberth) – Alles schön und sauber im Spessart? (Tomczyk) – Wissenschaftliches Symposium „300 Jahre Schloß Weißenstein ob Pommersfelden“ - Gesellschaft für fränkische Geschichte, 15. und 16. September 2011, Gartensaal Schloß Weißenstein (Schneider/Weiß)

Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich

S c h m a c h t l Andreas H.

Tilda Apfelkern – Rezepte zum Glücklichsein

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, ab 6 Jahre, 96 Seiten, 23,6 x 17,5 cm, Festeinband, mit farbigen Illustrationen und Stoffrücken, ISBN 978-3-401-09384-0, 13,99 €

Herzlich Willkommen in der Küche von Tilda Apfelkern! Hier im Heckenrosenweg duftet es immer nach süßen Leckereien oder anderen Köstlichkeiten, die sie für ihre Freunde zubereitet. In dieser geheimen Rezeptsammlung finden sich mehr als 85 Lieblingsgerichte von Tilda Apfelkern – zum einfachen Nachmachen und Genießen.

Tilda Apfelkern – Notizen

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, ab 6 Jahre, 96 Seiten, 19,4 x 14,8 cm, gebunden, mit 2-farbigen Illustrationen, mit Stoffrücken, UV-Lackierung auf dem Cover und Gummiband-Verschluss, ISBN 978-3-401-09389-5, 6,95 €

Auf wunderschön gestalteten Seiten ist viel Platz, um alles einzutragen, an das man sich unbedingt erinnern will wie schöne Momente, interessante Listen oder wichtige Termine. So wird bestimmt nichts Wichtiges mehr vergessen!

Cora Wetzstein

Das Power-Buch Ernährung für Kinder
Alles über Essen, Trinken und Bewegung

Verlag an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr, www.verlagruhr.de, ab 8 Jahren, 48 Seiten, 21,0 x 22,0 cm, Hardcover, vierfarbig, ISBN 978-3-8346-0953-3, 14,90 €

„Ich mag aber kein Frühstück!“ – Gut gemeinte Ratschläge stoßen da vor lauter Trotz oftmals auf taube Ohren. Dieses Kindersachbuch kommt deshalb ganz ohne mahnende Worte daher: Schön und bewusst auch humorvoll illustriert, verpackt es wertvolles Wissen rund um Ernährung und Bewegung augenzwinkernd und kindgerecht. Die Illustrationen unterstützen dabei die Sachtexte und veranschaulichen selbst kniffelige Zusammenhänge. Pfiffige Spiele, Experimente und leckere Rezepte machen das Wissen direkt erlebbar. So entdecken die Kinder Nährstoffe, gesunde und ungesunde Lebensmittel und erhalten Antworten auf grundlegende Fragen: Was bewirken Sport und Bewegung? Wie viel muss ich trinken? Und wie wird man eigentlich dick? Spannend und humorvoll regt dieses Buch die Kinder zu einer bewussten Ernährung an – mit gesundem Frühstück, aber durchaus auch mal mit Burgern oder Schokolade.

Das „Power-Buch Ernährung für Kinder“ ist das offizielle Begleitbuch der Aktion „Fitness goes Schule“ – ein Projekt von „Wir stärken dich e.V.“. Mehr Informationen dazu unter www.wir-staerken-dich.org.

Die WSD FIT’N’FUN Kids Kurse gibt es an vielen Schulen. Falls Ihre Schule noch nicht dabei ist, kann sie sich hier bewerben: www.aktion-schule.org.

Kinderliteratur

P a u l Amina

Die Konferenz der Gruselgeister

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, ab 11 Jahre, 224 Seiten, 21 x 14,4 cm, gebunden, ISBN 978-3-401-06576-2, 12,99 €

Sommerferien in einem alten Gruselschloss? Selma ist begeistert! Dass ihr Onkel behauptet, während ihres Besuchs eine internationale Geisterkonferenz ausrichten zu wollen, nimmt sie ihm natürlich keine Sekunde lang ab – schließlich ist sie kein Baby mehr, das an Gespenster glaubt. Erst als immer mehr merkwürdige Gestalten auf Schloss Tacheles auftauchen, ahnt Selma, wie sehr sie sich geirrt hat.

Schulrecht

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung
Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 94, 1. Februar 2012, Art.-Nr. 66247094, 70,50 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Diese Lieferung bringt das Werk auf den Rechtsstand 20. Dezember 2011. Neben der notwendigen Überarbeitung der Kennzahl 11.50 zu den „Allgemeinen Grundlagen“ der „Schulorganisation“ im Gefolge der Inklusion werden die gesetzlichen Grundlagen in Kennzahl 10.00 an die zwischenzeitlichen Änderungen des BayEUG angepasst.

Aktenplan für Registraturen der Schulen in Bayern

Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-Abc

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de , Aktualisierungslieferung Nr. 24, 1. Februar 2012, Art.-Nr. 66292024, 38,00 €

Bearbeitet von Horst Gehringer, Diplomarchivar (FH), Oberamtsrat, Leiter des Staatsarchivs Coburg

Die Lieferung hält den letzten Teil des neu gefassten Stichwort-ABC bereit. Das Stichwortverzeichnis gibt schnell und sicher Auskunft über den Ablageort und erleichtert so die Aktenablage. Zusätzlich enthält die Lieferung wichtige Regelungen zur Durchführung und zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 42. Ausgabe, März 2012, Rechtsstand: 1. Januar 2012, Art.-Nr. 67167042, 38,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulrecht, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für den Schulrecht interessierten, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Sonstiges

Z i m m e r m a n n Martin

Allgemeinbildung – Das muss man wissen

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, ab 10 Jahre, 360 Seiten, 20 x 14,1 cm, Klappenbroschur, mit zahlreichen Abbildungen, ISBN 978-3-401-50378-3, 9,99 €

Wissen ist ein spannendes und faszinierendes Abenteuer – das zeigen die Beiträge dieses Standardwerks. Frei von Wissenschaftsjargon, dennoch präzise und fundiert werden alle relevanten Wissensbereiche in ihren historischen und kulturellen Zusammenhängen dargestellt. Dabei steht immer im Vordergrund: Bildung macht Spaß und ist eine Bereicherung des Lebens!

T a g g a r t Caroline

Das habe ich doch mal gewusst

Piper-Verlag, München, www.piper-verlag.de, 208 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-492-26494-5, 8,95 €

Fotosynthese – wie war das noch? Und was stand eigentlich in den »Räubern«? Da hat man viele Jahre die Schulbank gedrückt, Vokabeln gepaukt, Formeln und Regeln gelernt und sich, oft im Schweiße seines Angesichts und mithilfe ausgefeilter Eselsbrücken, Wissen eingetrichtert – und dann keinen blassen Schimmer mehr. Dieses Buch schafft Abhilfe. Praktisch, übersichtlich und amüsant, ist es die perfekte Fibel für alle, denen ihr Schulwissen abhanden gekommen ist.

R a d a t z Sonja

Beratung ohne Ratschlag. Systemisches Coaching für Führungskräfte und BeraterInnen.

Verlag systemisches Management (Literatur-VSM e.U.), Wien, 2009, 6. Auflage, 347 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-902155-01-6, 38.00 €

Zum Thema Coaching und Beratung ist in den letzten Jahren eine nahezu unüberschaubare Fülle von Literatur erschienen. Viele Publikationen versprechen schnellen Erfolg in Coaching-Prozessen durch die

Anwendung „einfacher Techniken“, verzichten aber auf eine Auseinandersetzung mit den für das Gesamtverständnis wesentlichen theoretischen Hintergründen und den zugrundeliegenden Werthaltungen verantwortungsbewusster Coaching-Arbeit. Zudem liegen die inhaltlichen Akzente häufig explizit im Businessbereich, sodass eine Adaption für den pädagogischen Kontext nur bedingt möglich ist.

Hier hebt sich das vorliegende Werk wohltuend hervor. Das bereits mehr als 30 000 mal verkaufte Buch gilt inzwischen als anerkannten Standardwerk, welches sich zunächst mit den handlungsleitenden Grundlagen systemisch-konstruktivistischen Coachings befasst und dabei die **theoretischen Eckpfeiler** einer auf diesem Modell basierenden Coaching-Arbeit sowie deren wesentlichen Zusammenhänge leicht verständlich und logisch abklärt. Auf dieser Basis setzt sich die Verfasserin mit der für systemisches Coaching so wesentlichen **ethischen Grundhaltung** als Voraussetzung für eine verantwortungsvolle professionelle Coaching-Tätigkeit auseinander.

Schließlich beschreibt sie im Detail **Bausteine und Handwerkszeug** für den Ablauf und die Gestaltung erfolgreicher Coachings, erläutert einzelne Coaching-Konzepte für die Praxis und stellt **konkrete Beispiele** für Coaching-Gespräche (z.B. Führungskräfte-Coaching und Mitarbeitergespräch) vor. Das Buch endet mit Modellen zum Selbstcoaching.

Insgesamt bietet es eine klar strukturierte, umfassende und gut lesbare praxisorientierte Einführung in das Thema *Coaching/ Beratung aus systemisch-konstruktivistischer Sicht*, ohne in eine vordergründige Rezeptologie zu verfallen und immer mit deutlichen Hinweisen auf die Notwendigkeit einer wertschätzenden, zurückhaltenden Beraterhaltung.

Zahlreiche Tabellen und Grafiken bündeln die Informationen übersichtlich und erleichtern das schnelle Nachschlagen im Bedarfsfall.

So kann der interessierte Leser eine Fülle hilfreicher, ganz konkreter Hinweise für die eigene Beratungspraxis finden, sich aber auch über das humanistische Weltmodell informieren, das letztendlich Voraussetzung für ein gelingendes Coaching jenseits einer technokratisch-manipulativen Beratertätigkeit ist.

K l i p p e r t Heinz

Unterrichtsvorbereitung leicht gemacht. 80 Bausteine zur Förderung selbstständigen Lernens.

Beltz Verlag Weinheim und Basel, www.beltz.de, 2012, 1. Auflage, 318 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-407-62798-8, 29.95 €

Das Buch widmet sich der anspruchsvollen Aufgabe, Unterrichtsentwicklung, Arbeitsökonomie und Arbeitsvereinfachung so zusammenzubringen, dass eine zeitsparende Unterrichtsvorbereitung ohne Qualitätsverlust möglich wird. Dies wird laut Autor u. a. erreicht durch die Standardisierung und Strukturierung typischer Unterrichtsverläufe in Form von Grundarrangements (Lernspiralen).

Im *ersten Teil* des Werkes werden die für eine effektive und qualitativ hochwertige Unterrichtsplanung notwendigen Basics und deren Realisation mithilfe von Lernspiralen erörtert, etwa eine auf Nachhaltigkeit und Kompetenzorientierung ausgerichtete Lernkultur, innovative Unterrichtsansätze, Arbeitsteilung durch Kooperation, verstärkte Schüleraktivierung und eben Standardisierung gleich bleibender Elemente oder Strukturen von Unterrichtsabläufen.

Im deutlich umfangreicheren *zweiten Teil* des Buches werden dann auf jeweils einer Doppelseite 80 Lernspiralen zu typischen Lernvorhaben vorgestellt und mit zusätzlichen Hinweisen kommentiert. So finden sich zu Grundsituationen wie *Differenzierte Textarbeiten, Vorwissen thematisieren, Bearbeiten von Arbeitsblättern, Freies Arbeiten und Üben, Selbständig recherchieren* etc. methodisch strukturierte Abläufe, die leicht an konkrete Unterrichtsinhalte angepasst und so für die individuelle Planung nutzbar gemacht werden können. Zentral sind dabei wechselnde Sozialformen und vielfältig variierende Lerntätigkeiten auf der Basis schüleraktivierender, moderner Lernmethoden.

Das übersichtlich gestaltete Layout und die kompakten Beschreibungen erleichtern die Orientierung und den schnellen, bedarfsgerechten Zugriff. Ein umfangreiches Glossar klärt relevante Begriffe definitorisch ab.

Sollten Kollegien sich Klipperts Vorschlag anschließen, in arbeitsteiliger Kooperation die einzelnen Lernspiralen zu konkretisieren und dann für alle zugänglich zu archivieren, dürften Lehrkräfte solcher Schulen dem Wunsch nach einer ökonomischen und dennoch qualitativ hochwertigen Unterrichtsvorbereitung einen Schritt näher gekommen sein.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken

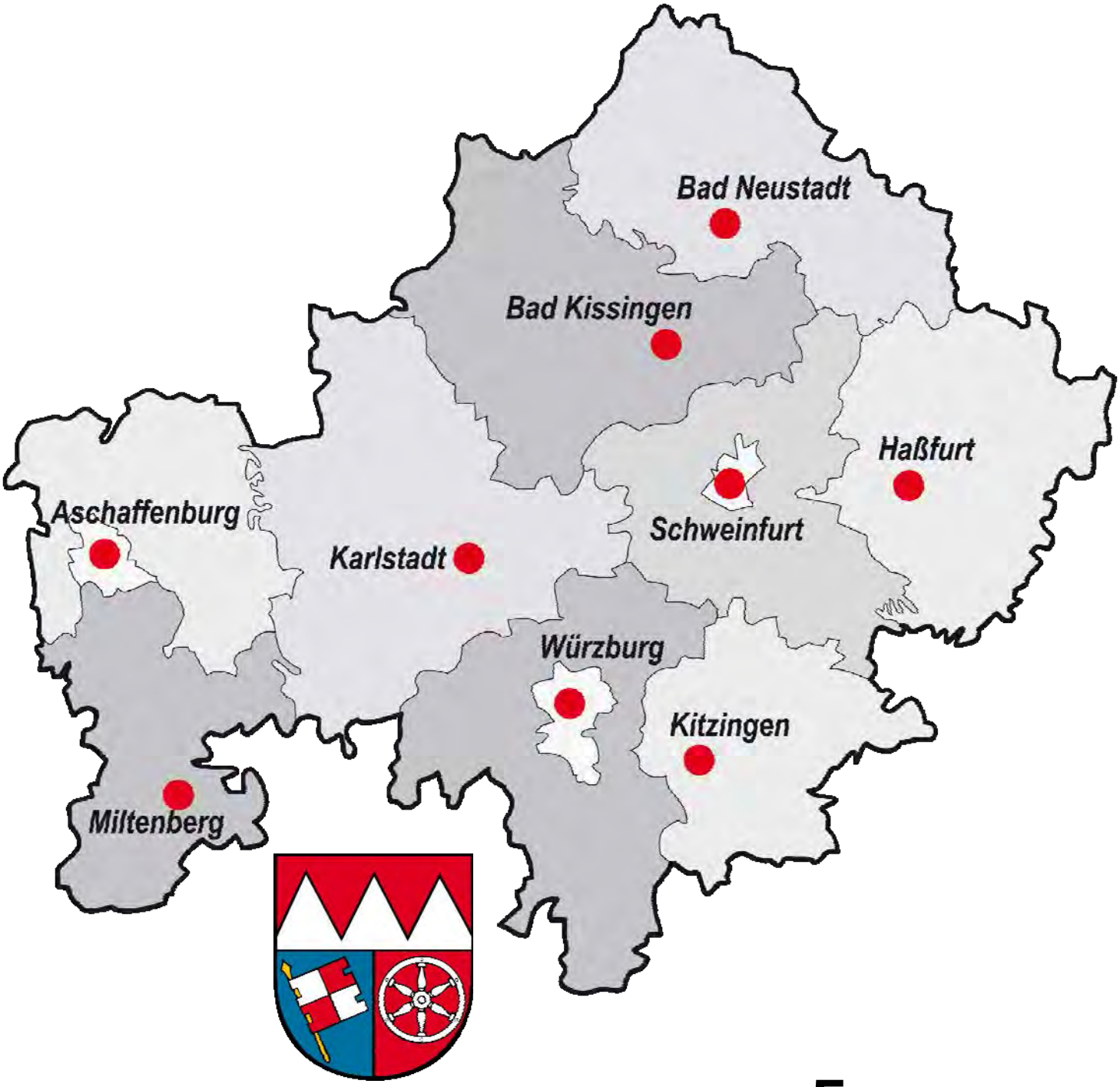

5

Würzburg, 30. April 2012
136. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 123

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen in den Schulamtsbezirken im Landkreis Haßberge 123

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Koordinator/Koordinatorin (Schulpsychologin/Schulpsychologe) für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Haßberge 124

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den berufsorientierenden Zweig Wirtschaft am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen 124

Besetzung einer Funktionsstelle im Regierungsbezirk Oberfranken 125

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen 125

Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken 129

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN 130

Anmeldung der Entlassschüler/-innen der Volksschulen und Förderschulen zum Berufsschulbesuch für das Schuljahr 2012/2013 130

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich 131

Änderung der Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen 133

Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien 133

Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2013/2014 141

Woche des Waldes und Tag des Baumes 2012 141

Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2013/2014 142

Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen 143

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen (bzw. für Sonderpädagogik) sowie staatliche Zwischenprüfungen für das Lehramt an Gymnasien nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2013 147

Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2013/2014 149

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2013 150

NICHTAMTLICHER TEIL 151

Ausschreibung der Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin an der Franz-Ludwig-von-Erthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Haßfurt 151

Ausschreibung der Stelle zur Schulleiterstellvertreterin/Sonderschulkonrektorin bzw. zum Schulleiterstellvertreter/Sonderschulkonrektor der BesGr. A15 an der Graf-zu-Bentheim-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen und weiterer Förderbedarf der Blindeninstitutsstiftung 152

Ausschreibung der Stelle einer Heilpädagogin/eines Heilpädagogen am Sonderpädagogischen Förderzentrum Würzburg 153

INNKOMM Institut für innovative Kommunikation – Entspannungs-Seminare für Lehr- und Fachkräfte sowie für Gäste 154

„Von der Kraft der Seelsorge“ – Tag der Schulseelsorge 155

WERKEN UND GESTALTEN FÜR FACHLEHRER – Wochenendkurs mit BRIGITTE WINTERGERST 156

MEDIENHINWEISE 157

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen in den Schulamtsbezirken im Landkreis Haßberge

Im Schulamtsbezirk des Landkreises Haßberge – je nach Bedarf auch in angrenzenden Gebieten – ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Zuweisung von Planstellen die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin kommen grundsätzlich nur Bewerber und Bewerberinnen in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke – KMBek vom 15.03.2006 Nr. IV.6-5 P 7010.1-4.19 125“ – erfüllen.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte und innovative unterrichtspraktische Erfahrungen in der Grundschularbeit nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen und Vertrautheit mit Moderationsmethoden sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Multiplikatorentätigkeit für den neuen Lehrplan, Referententätigkeit allgemein, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Schulleitertätigkeit, Erwachsenenbildung allgemein).

Insgesamt werden ein hohes Berufsethos, Professionalität und Aufgeschlossenheit für Schul- und Seminarentwicklungsprozesse erwartet.

Eine methodisch-didaktische Ausbildung für das Fach Englisch ist wünschenswert.

Der Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen, der u. a. auch Auskunft über die eigene pädagogische Ausbildung, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art gibt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**14.05.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**18.05.2012**
bei der Regierung von Unterfranken:	**25.05.2012**

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Koordinator/Koordinatorin (Schulpsychologin/Schulpsychologe) für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Haßberge

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Haßberge ist die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Koordinator/Koordinatorin (Schulpsychologin/Schulpsychologe) für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen zu besetzen.

Bewerben können sich Schulpsychologen/Schulpsychologinnen, die als Beratungsrektor/Beratungsrektorin tätig sind und über mehrjährige Erfahrung in dieser Funktion verfügen.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes

a) der Beratungsrektorin bzw. des Beratungsrektors der BesGr. A 13 + AZ (auch als Koordinatorin bzw. Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen) ist für Lehrkräfte, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben, mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

b) der Beratungsrektorin bzw. des Beratungsrektors der BesGr. A 14 als Koordinatorin bzw. Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen ist mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) als Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ (Schulpsychologen mit abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie)

Zusatz:
Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**14.05.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**18.05.2012**
bei der Regierung von Unterfranken:	**25.05.2012**

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den berufsorientierenden Zweig Wirtschaft am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für den berufsorientierenden Zweig Wirtschaft zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBl I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBl I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**14.05.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**18.05.2012**
bei der Regierung von Unterfranken:	**25.05.2012**

Besetzung einer Funktionsstelle im Regierungsbezirk Oberfranken

Schule, Schulort Hinweis zur Schule	**Schülerjahrgänge Schüler**	**Schul-amt**	**Planstelle Bes.Gruppe**	**Voraussetzung**
Rückert-Mittelschule Coburg Gebundene Ganztagsschule, M-Klassen (im jährl. Wechsel mit der Heiligkreuz-Mittelschule Coburg) Mittelschule im Verbund	5 – 9 / 10 315 Schüler	Coburg-Stadt	Rektor A14	- Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen mit aktueller, mehrjähriger Hauptschulerfahrung - Anwendererfahrung Schulverwaltungsprogramm Wiederholte Ausschreibung (4. Ausschreibung)

Auf die "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen.

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Ausschreibung im Oberfränkischen Schulanzeiger 05/2012:
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger/index.php

T e r m i n e :

1. Vorlage der Bewerbung bei dem für die Lehrkraft zuständigen Schulamt: **16. Mai 2012**
2. Weiterleitung der Bewerbung an das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Schulamt Coburg: **22. Mai 2012**
3. Sammelvorlage der Bewerbungen bei der Regierung (SG 40.2): **30. Mai 2012**

Ansprechpartner bei Rückfragen: RSchR Stephan Doerfler (Tel. 0921/604-1380).

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (2. Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen

Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen. Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger

Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm

Unterfranken
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html

Oberpfalz
http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php

Oberbayern
http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa

Niederbayern
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm

Schwaben
http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Volksschule Oberaurach (G) Am Sportzentrum 4 97514 Oberaurach-Trossenfurt Tel.: 09522/328 Fax: 09522/950837 E-Mail: oberaurach@gmx.de	Schülerzahl: 146 Klassenzahl: 7	HAS	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Volksschule Hofheim (G) Johannisstraße 32 97461 Hofheim i. UFr. Tel.: 09523/6038 Fax: 09523/6149 E-Mail: sekretariat-gs@vs-hofheim.de	Schülerzahl: 362 Klassenzahl: 16	HAS	A14	- 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Schlossberg-Mittelschule Nüdlingen Schlossberg-Volksschule Nüdlingen (G) Josef-Willmann-Straße 9 97720 Nüdlingen Tel.: 0971/99344 Fax: 0971/69552 E-Mail: vs-nuedlingen@t-online.de	Schülerzahl: 222 Klassenzahl: 12	KG	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie mehrjährige und aktuelle Erfahrung in der Grundschule

Walther-Volksschule Würzburg (G) Winterhäuser Straße 1 97084 Würzburg Tel.: 0931/2058140 Fax: 0931/2058150 E-Mail: walther-grundschule@wuerzburg.de	Schülerzahl: 154 Klassenzahl: 8	WÜ	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Mittelschule Waldaschaff Volksschule Waldaschaff (G) Schulstraße 3 63857 Waldaschaff Tel.: 06095/995690 Fax: 06095/995692 E-Mail: verwaltung@schule.waldaschaff.de	Schülerzahl: 294 Klassenzahl: 14	AB-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
Volksschule Wildflecken (G) Mittelschule Wildflecken Rhön-Kaserne Geb. 81 97772 Wildflecken Tel.: 09745/522 Fax: 09745/1617 E-Mail: sekretariat@vs-wildflecken.de Volksschule Riedenberg (G) Kirchstraße 11 97792 Riedenberg Tel.: 09749/289 Fax: 09749/289 E-Mail: grundschule-riedenberg@t-online.de	Schülerzahl: 249 Klassenzahl: 12	KG	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Frieden-Mittelschule Schweinfurt Ludwigstraße 5 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51833 Fax: 09721/51830 E-Mail: friedenschule@schweinfurt.de	Schülerzahl: 456 Klassenzahl: 23	SW	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ[1]
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[1]
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ[1]
	1. Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ[1] 170,37 € bzw. AZ[2] 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.
Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**14.05.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**18.05.2012**
bei der Regierung:	**25.05.2012**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken

Bekanntmachung vom 29. Dezember 2011 Nr. 40.2-0302.01-4/11

Im Vollzug der Bekanntmachung vom 26.11.2004 Nr. 501-0302.01-1/04 schreibt die Regierung von Unterfranken die von den Schulleitungen vorgeschlagenen Stellen aus. Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Lehrkräfte, die im laufenden Schuljahr in Unterfranken fest angestellt sind (keine Lehramtsanwärter, keine Wartelistenbewerber, keine Lehrer mit befristetem Arbeitsvertrag).

1. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt “Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen Lehrerstellen” mit allen erforderlichen Angaben an das eigene Schulamt. Dieses leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an das Schulamt der angestrebten Schule weiter. Insbesondere bei Fachlehrern m/t sind die dienstlichen Belange der abgebenden Schule zu würdigen.

2. Das Schulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliche Kriterien einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.

3. Die Schulleitung legt dem Staatlichen Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Das aufnehmende Schulamt legt diesen nach Rücksprache mit dem abgebenden Schulamt zusammen mit dem Bewerbungsschreiben der ausgewählten Lehrkraft der Regierung zum Vollzug vor. Liegen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor, ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.

Termine:

Abgabe der Bewerbung am eigenen Schulamt:	**16.05.2012**
Weiterleitung an das Zielschulamt:	**22.05.2012**
Weiterleitung an die betreffende Schulleitung:	**25.05.2012**
Vorschlag der Schulleitung an das Schulamt:	**15.06.2012**
Meldung an die Regierung (siehe Punkt 3):	**22.06.2012**
Zusagen/Absagen an Bewerber durch Schulleitung:	**ab 29.06.2012**

Formblätter sind im Internet unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de oder bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich.

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Stellenausschreibungen im Bereich der Volksschulen

Schulamt	Planstelle	Stunden-umfang	Schule	Anforderungsprofil
Haßberge	L (H)	Vollzeit	Mittelschule Maroldsweisach Friedrich-Rückert-Ring 4 96126 Maroldsweisach Tel.: 09532/217 Fax: 09532/1062 E-Mail: hsmaro@t-online.de	– Englisch – Wirtschaft – Sport männlich – Informatik

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Anmeldung der Entlassschüler/-innen der Volksschulen und Förderschulen zum Berufsschulbesuch für das Schuljahr 2012/2013

Bekanntmachung vom 27.03.2012 Nr. 4–5023.00–1/12

Nach § 25 BSO sollen die Anmeldungen (Einschreibungen) zum Besuch der Berufsschule bis zum letzten Ferientag abgeschlossen sein, so dass in allen Klassen unverzüglich mit dem stundenplanmäßigen Unterricht begonnen werden kann. Neueinschreibungen können gegen Ende des vorausgehenden Schuljahres unter Einschaltung der zu diesem Zeitpunkt besuchten Schule vorgenommen werden.

Zum Vollzug dieser Bestimmungen werden für das Schuljahr 2012/2013 die Anmeldungen der Entlassschüler/-innen aus den Volksschulen und Förderschulen zum Besuch der Berufsschulen im Regierungsbezirk Unterfranken wiederum einheitlich geregelt. Bei der Anmeldung ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Leitungen der Berufsschulen werden gebeten, im Laufe des Monats Juli 2012 mit den in ihrem Schulsprengel liegenden Hauptschulen, Mittelschulen und Förderschulen wegen der Anmeldung Verbindung aufzunehmen und ihnen mitzuteilen, welche Entlassschüler/-innen sich je nach dem Ausbildungsberuf und dem Schulsprengel bei der betreffenden Berufsschule anmelden müssen.

   Eine Übersicht über die bestehenden Fachsprengel der Berufsschulen ist bei den Berufsschulen einzusehen.

2. Die Anmeldungen erfolgen mit einem Anmeldebogen. Die zuständigen Berufsschulen übersenden den Leitungen der Hauptschulen, Mittelschulen und Förderschulen bis zum 29. Juni 2012 die zur Einschreibung benötigten Anmeldebogen in der erforderlichen Zahl.

3. In den Hauptschulen, Mittelschulen und Förderschulen werden die Anmeldebogen in der Woche vom 2. Juli bis 6. Juli 2012 an die Entlassschüler/-innen ausgegeben und ausgefüllt. Die Klassenleiter/-innen besprechen mit den Schülern/Schülerinnen das ordnungsgemäße Ausfüllen der Anmeldebogen. Dabei sind genaue und zuverlässige Angaben über den künftigen Ausbildungsberuf und die Anschrift der Ausbildungsstätte besonders wichtig. Alle Entlassschüler/-innen, auch die ohne Ausbildungsberuf und Arbeitsplatz, müssen den Anmeldebogen ausfüllen.

   Das Ausfüllen des Anmeldebogens soll unter Mitwirkung der Schule und der Erziehungsberechtigten erfolgen. Vor der Weitergabe überprüft der/die Klassenleiter/-in die ausgefüllten Anmeldebogen und veranlasst erforderlichenfalls ihre Vervollständigung und Berichtigung.

   Die Leitungen der Förderschulen werden gebeten, die Entlassschüler/-innen und deren Erziehungsberechtigte darauf hinzuweisen, den Anmeldeunterlagen das Gutachten gemäß § 27 Abs. 3 VSO-F beizufügen.

4. Die Leitungen der Hauptschulen, Mittelschulen und der Förderschulen leiten die ausgefüllten und überprüften Anmeldebogen bis zum **13. Juli 2012** den zuständigen Berufsschulen zu.

5. Die bei den Berufsschulen eingehenden Anmeldungen sind umgehend zu ordnen. Fehlgeleitete Anmeldebogen (Nichtbeachtung des zuständigen Schulortes bzw. Fachsprengels) werden von der Leitung der Berufsschule spätestens bis zum **20. Juli 2012** der zuständigen Berufsschule weitergeleitet.

   Die Leitungen der Berufsschulen werden gebeten, die Gutachten gemäß § 27 Abs. 3 VSO-F für Entlassschüler/-innen von Förderschulen auszuwerten und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die entsprechenden Fördermaßnahmen einzurichten.

6. Der Unterrichtsbeginn für alle in die Berufsschule übertretenden Entlassschüler/-innen der Hauptschulen, Mittelschulen und Förderschulen und nähere Einzelheiten über das Einschreibeverfahren sind den amtlichen Bekanntmachungen der zuständigen Berufsschulen in der örtlichen Presse zu entnehmen.

7. Am ersten Berufsschultag legen die neu aufgenommenen Berufsschüler/-innen dem/der Klassenleiter/-in der Berufsschule gemäß § 27 Abs. 2 VSO und § 27 Abs. 3 VSO-F die Abmeldebescheinigungen der Volksschulen und Förderschulen vor.

8. Die aufnehmende Berufsschule muss **innerhalb eines Monats** nach Beginn des Unterrichts von der abgebenden Hauptschule, Mittelschule und Förderschule den Schülerbogen anfordern. Auf die Einhaltung dieser Frist gemäß § 27 Abs. 2 VSO und § 27 Abs. 3 VSO-F wird nachdrücklich hingewiesen. Die Leiter/-innen der Berufsschulen werden gebeten, für den fristgerechten Vollzug dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

9. Die Leitungen der Hauptschulen, Mittelschulen und Förderschulen übersenden nach Anforderung durch die Berufsschulen umgehend die Schülerbogen. Als Anlage ist diesen lediglich die Anforderungskarte der Berufsschule beizugeben.

   Die Leitungen der Hauptschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen werden dringend gebeten, das verbindlich festgelegte Anmeldeverfahren zuverlässig durchzuführen und die angegebenen Termine einzuhalten.

   Die Schulämter werden gebeten, die betreffenden Schulen umgehend zu informieren.

E i r i c h
Abteilungsdirektor

2230.7-UK

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Januar 2012
Az.: VII.7-5 H 9001.1-7.130 042

Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 11. März 2008 (KWMBl S. 54, StAnz Nr. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Januar 2011 (KWMBl S. 35, StAnz Nr. 9) wird wie folgt geändert:

1. **Ergänzungen**

   Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:

1.3.09	Staatl. Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a. d. Donau	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
1.3.10	Staatl. Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach	Landkreis Miesbach
3.1.09	Staatl. Berufsfachschule für Hauswirtschaft Regensburg	Landkreis Regensburg

3.1.10	Staatl. Berufsfachschule für Kinderpflege Regensburg	Landkreis Regensburg
3.1.11	Staatl. Berufsfachschule für Sozialpflege Regensburg	Landkreis Regensburg
3.1.12	Staatl. Berufsfachschule für Kranken- und Kinderkrankenpflege am Klinikum St. Marien in Amberg	Klinikum St. Marien Amberg
3.5.02	Staatl. Fachoberschule – Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik und Wirtschaft	Landkreis Neumarkt i. d. Opf.
7.4.01	Staatl. Berufsoberschule Neusäß – Ausbildungsrichtungen Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	Landkreis Augsburg
7.5.02	Staatl. Fachoberschule Neusäß – Ausbildungsrichtungen Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	Landkreis Augsburg

2. **Streichungen**

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:

2.4.02	Staatl. Berufsoberschule Passau – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Passau
3.1.05	Staatl. Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik, Weiden i. d. Opf.	Stadt Weiden i. d. Opf.
3.4.01	Staatl. Berufsoberschule Regensburg – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Regensburg
3.4.02	Staatl. Berufsoberschule Schwandorf – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13	Landkreis Schwandorf
4.4.01	Staatl. Berufsoberschule Bamberg – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Bamberg
5.4.05	Staatl. Berufsoberschule Nürnberg – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Nürnberg
5.4.07	Staatl. Berufsoberschule Ansbach – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Ansbach
5.5.05	Staatl. Fachoberschule Erlangen – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Erlangen
5.5.07	Staatl. Fachoberschule Ansbach – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Ansbach
6.5.05	Staatl. Fachoberschule Aschaffenburg – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Aschaffenburg
6.5.06	Staatl. Fachoberschule Schweinfurt – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Schweinfurt

3. **Berichtigungen**

3.1.03	Staatl. Berufsfachschule für Informations- und telekommunikationstechnische Berufe, Wiesau (Änderung der Schulbezeichnung)	Landkreis Tirschenreuth

3.2.01	Staatl. Fachschule für Datenverarbeitung, Wiesau (Änderung der Schulbezeichnung)	Landkreis Tirschenreuth

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 47)

2035-UK

Änderung der Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Februar 2012
Az.: II.5-5 P 1030.2-1b.113 517

Die Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom 21. August 2001 (KWMBl I S. 342, ber. 2002 S. 402), geändert durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2003 (KWMBl I 2004 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. An Abschnitt A Nr. 2 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt: „Entsprechendes gilt für die Freistellung von Mitgliedern der Gesamtpersonalvertretungen."

2. Abschnitt A Nr. 4 wird wie folgt geändert:

2.1 In Abs. 3 wird der Satzteil „wenn sie bei Schulungen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes des Teilnehmers je Schulungstag den Betrag von 105,- EUR nicht übersteigen" ersetzt durch „wenn sie bei Schulungen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes des Teilnehmers einen angemessenen Grenzbetrag je Schulungstag nicht übersteigen. Der angemessene Grenzbetrag beträgt bei Schulungen, die bis zum 2. Januar 2012 durchgeführt werden, 105,- EUR je Schulungstag. Bei Schulungen, die nach dem 2. Januar 2012 durchgeführt werden, beträgt der Grenzbetrag 125,- EUR je Schulungstag."

2.2 In Abs. 5 Satz 1 wird der Satzteil „Übersteigt die Summe aus der Seminargebühr und den Kosten für Verpflegung und Unterkunft den Grenzbetrag von 105,- EUR Schulungstag," ersetzt durch „Übersteigt die Summe aus der Seminargebühr und den Kosten für Verpflegung und Unterkunft den oben genannten Grenzbetrag von 105,- EUR bzw. 125,- EUR je Schulungstag,".

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2030.5.1-UK

Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Februar 2012
Az.: II.5-5 P 4004-6b.130 332

1. Die Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien werden wie folgt geändert:

1.1 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10. Mai 1994 (KWMBl I S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. März 2009 (KWMBl S. 167), wird wie folgt geändert:

1.1.1 Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:

1.1.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.

1.1.1.2 In Nr. 1.3.1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

1.1.1.3 In Nr. 1.3.2 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

1.1.1.4 In Nr. 1.3.3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

1.1.2 Die bisherigen Nrn. 1.4 und 1.5 werden aufgehoben.

1.1.3 Die bisherige Nr. 1.6 wird Nr. 1.4.

1.1.4 Die bisherige Nr. 1.7 wird Nr. 1.5.

1.1.5 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

1.1.5.1 In der Überschrift wird das Wort „Inkrafttreten“ durch die Worte „Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen“ ersetzt.

1.1.5.2 Es wird folgende Nr. 7.3 angefügt:

„7.3 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gelten abweichend von den Nrn. 1.3 und 1.6 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nrn. 1.3, 1.4 und 1.7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2009 (KWMBl S. 167) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gelten die Nrn. 1.3 und 1.6 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“

1.2 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbreitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke vom 10. Mai 1994 (KWMBl I S. 138), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. April 2007 (KWMBl I S. 184), wird wie folgt geändert:

1.2.1 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

1.2.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.

1.2.1.2 In Nr. 2.1.1 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

1.2.1.3 In Nr. 2.1.2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

1.2.1.4 In Nr. 2.1.3 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

1.2.2 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

1.2.2.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.

1.2.2.2 Nr. 2.2.1 erhält folgende Fassung:

„2.2.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei Unterricht ausschließlich in

wissenschaftlichen Fächern	22 Unterrichtsstunden
Musik, Kunsterziehung oder Sport	26 Unterrichtsstunden
Bei Unterrichtserteilung in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport beträgt die Unterrichtspflichtzeit bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
bis 2 Unterrichtsstunden	26 Unterrichtsstunden
von 3 bis 8 Unterrichtsstunden	25 Unterrichtsstunden
von 9 bis 14 Unterrichtsstunden	24 Unterrichtsstunden
von 15 bis 20 Unterrichtsstunden	23 Unterrichtsstunden
von mehr als 20 Unterrichtsstunden	22 Unterrichtsstunden

1.2.2.3 Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Realschulen bei Unterricht ausschließlich in

wissenschaftlichen Fächern	23 Unterrichtsstunden
Musik, Kunsterziehung oder Sport	26 Unterrichtsstunden
Bei Unterrichtserteilung in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport beträgt die Unterrichtspflichtzeit bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
bis 4 Unterrichtsstunden	26 Unterrichtsstunden
von 5 bis 12 Unterrichtsstunden	25 Unterrichtsstunden
von 13 bis 20 Unterrichtsstunden	24 Unterrichtsstunden
von mehr als 20 Unterrichtsstunden	23 Unterrichtsstunden

1.2.2.4 In Nr. 2.2.3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

1.2.2.5 In Nr. 2.2.4 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

1.2.2.6 In Nr. 2.2.5 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ und die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

1.2.3 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

1.2.3.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.

1.2.3.2 In Nr. 2.3.1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

1.2.3.3 Nr. 2.3.2 erhält folgende Fassung:

„.2.3.2 Realschullehrer, die ausschließlich in Sport oder musischen / praktischen Fächern unterrichten — 27 Unterrichtsstunden

Bei Unterrichtserteilung in wissenschaftlichen Fächern und in Sport oder in musischen/ praktischen Fächern beträgt die Unterrichtspflichtzeit bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern

bis 3 Unterrichtsstunden	27 Unterrichtsstunden
von 4 bis 9 Unterrichtsstunden	26 Unterrichtsstunden
von 10 bis 15 Unterrichtsstunden	25 Unterrichtsstunden
von 16 bis 21 Unterrichtsstunden	24 Unterrichtsstunden
von mehr als 21 Unterrichtsstunden	23 Unterrichtsstunden

1.2.3.4 In Nr. 2.3.3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

1.2.3.5 In Nr. 2.3.4 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

1.2.4 Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:

1.2.4.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.

1.2.4.2 In Nr. 2.4.1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

1.2.4.3 In Nr. 2.4.2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

1.2.4.4 Nr. 2.4.3 erhält folgende Fassung:

„2.4.3 Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern

bis 2 Unterrichtsstunden	26 Unterrichtsstunden
von 3 bis 8 Unterrichtsstunden	25 Unterrichtsstunden
von 9 bis 14 Unterrichtsstunden	24 Unterrichtsstunden
von 15 bis 20 Unterrichtsstunden	23 Unterrichtsstunden
von mehr als 20 Unterrichtsstunden	22 Unterrichtsstunden

1.2.5 Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:

1.2.5.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.

1.2.5.2 In Nr. 2.5.1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

1.2.5.3 In Nr. 2.5.2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

1.2.5.4 In Nr. 2.5.3 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

1.2.5.5 In Nr. 2.5.4 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

1.2.6 Die bisherigen Nrn. 2.6 und 2.7 werden aufgehoben.

1.2.7 Die bisherige Nr. 2.8 wird Nr. 2.6.

1.2.8 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

1.2.8.1 In der Überschrift wird nach den Worten „Inkrafttreten / Besitzstandsregelung“ das Wort „/Übergangsbestimmungen“ angefügt.

1.2.8.2 Es wird folgende Nr. 8.2 angefügt:

„8.2 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gelten abweichend von den Nrn. 2.1 bis 2.5 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nrn. 2.1 bis 2.5 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2007 (KWMBl I S. 184) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gelten die Nrn. 2.1 bis 2.5 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“

1.3 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen vom 13. Juli 1987 (KWMBl I S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1.3.1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1.3.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.

1.3.1.2 In Nr. 2.1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

1.3.1.3 In Nr. 2.2 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

1.3.1.4 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch im Fach Sport und / oder musischen oder praktischen Fächern unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern

bis 3 Wochenstunden	28
von 4 bis 9 Wochenstunden	27
von 10 bis 15 Wochenstunden	26
von 16 bis 21 Wochenstunden	25
von mehr als 21 Wochenstunden	24“

1.3.1.5 Die bisherigen Nrn. 2.4 und 2.5 werden aufgehoben.

1.3.2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

1.3.2.1 In Nr. 6.1 Satz 1 werden die Worte „55. bzw. 60." durch die Worte „58., 60. bzw. 62." ersetzt.

1.3.2.2 In Nr. 6.2 wird der Halbsatz 2 gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

1.3.3 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

1.3.3.1 In der Überschrift wird das Wort „Schlussbestimmungen“ durch die Worte „Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen“ ersetzt.

1.3.3.2 Es wird folgende Nr. 8.3 angefügt:

„8.2 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gelten abweichend von den Nrn. 2.1 bis 2.3 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nrn. 2.1 bis 2.3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBl S. 136) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gelten die Nrn. 2.1 bis 2.3 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“

1.4 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien vom 26. Juli 1974 (KMBl S. 1260), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBl I S. 306), wird wie folgt geändert:

1.4.1 Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1.4.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.

1.4.1.2 In Nr. 2.1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

1.4.1.3 In Nr. 2.2 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

1.4.1.4 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern

bis 2 Wochenstunden	27 Wochenstunden
von 3 bis 8 Wochenstunden	26 Wochenstunden
von 9 bis 14 Wochenstunden	25 Wochenstunden
von 15 bis 20 Wochenstunden	25 Wochenstunden
von mehr als 20 Wochenstunden	23 Wochenstunden

1.4.1.5 Die bisherigen Nrn. 2.4 und 2.5 werden aufgehoben.

1.4.2 Es wird folgender Abschnitt F angefügt:

„F. Übergangsbestimmungen

In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gilt abweichend von Abschnitt A Nrn. 2.1 bis 2.3 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Abschnitt A Nrn. 2.1 bis 2.3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBl I S. 306) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt Abschnitt A Nrn. 2.1 bis 2.3 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“

1.5 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen vom 12. Juli 1985 (KMBl I S. 102), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1.5.1 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

1.5.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.

1.5.1.2 In Nr. 2.1.1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

1.5.1.3 In Nr. 2.1.2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

1.5.1.4 In Nr. 2.1.3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

1.5.1.5 Nr. 2.1.4 erhält folgende Fassung:

„2.1.4 Lehrer nach den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern

2.1.4.1 und einer Unterrichtspflichtzeit von 23 Wochenstunden

bis 2 Wochenstunden	27
von 3 bis 8 Wochenstunden	26
von 9 bis 14 Wochenstunden	25
von 15 bis 20 Wochenstunden	24
von mehr als 20 Wochenstunden	23

2.1.4.2 und einer Unterrichtspflichtzeit von 24 Wochenstunden

bis 4 Wochenstunden	27
von 5 bis 12 Wochenstunden	26
von 13 bis 20 Wochenstunden	25
von mehr als 20 Wochenstunden	24

1.5.1.6 In Nr. 2.1.5 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

1.5.1.7 In Nr. 2.1.6 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

1.5.2 Die bisherigen Nrn. 2.2 und 2.3 werden aufgehoben.

1.5.3 Die bisherigen Nrn. 2.4 und 2.5 werden Nrn. 2.2 und 2.3.

1.5.4 In Nr. 4.5 werden die Worte „Studienreferendaren 3“ durch die Worte „Studienreferendaren 4“ ersetzt.

1.5.5 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

1.5.5.1 In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „/ Übergangsbestimmungen“ angefügt.

1.5.5.2 Der bisherige Satz beginnend mit den Worten „Die Bekanntmachung“ wird Nr. 5.1.

1.5.5.3 Es wird folgende Nr. 5.2 angefügt:

„5.2 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gilt abweichend von der Nr. 2.1 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nr. 2.1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBl S. 136) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt die Nr. 2.1 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“

1.6 Die Bekanntmachung über die Arbeitszeit der Förderlehrer vom 22. Juni 1992 (KWMBl I S. 393), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBl I S. 306), wird wie folgt geändert:

1.6.1 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

1.6.1.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Unterrichtsstunden

– an Volksschulen 28 Unterrichtsstunden

– an Förderschulen und Schulen für Kranke 27 Unterrichtsstunden.“

1.6.1.2 Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

1.6.2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

1.6.2.1 In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „/ Übergangsbestimmungen“ angefügt.

1.6.2.2 Der bisherige Absatz beginnend mit den Worten „Diese Bekanntmachung“ wird Nr. 8.1.

1.6.2.3 Es wird folgende Nr. 8.2 angefügt:

„8.2 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gilt abweichend von Satz 1 der Nr. 1.1 für Förderlehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Satz 1 der Nr. 1.1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBl I S. 306) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Förderlehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt Satz 1 der Nr. 1.1 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 129)

Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2013/2014

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. März 2012
Az.: VII.6-5 S 9610-6-7.10 253

1. Die Anmeldungen für den Eintritt in öffentliche Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden in der Zeit **vom 25. Februar bis 8. März 2013** entgegengenommen.

2. Der Anmeldezeitraum gilt auch für die Vorklasse und den Vorkurs der Berufsoberschule und die Klassen in Teilzeitform.

3. Die Aufnahmeprüfung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung findet am Mittwoch, den 13. März 2013 statt.

4. Die Feststellungsprüfung für Bewerber der Berufsoberschule, die einen mittleren Schulabschluss und die notwendige berufliche Vorbildung nachweisen, jedoch die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, findet am Mittwoch, den 24. Juli 2013, statt.

5. Die Feststellungsprüfung für Bewerber der Fachoberschule, die im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik keine Note nachweisen, findet am Mittwoch, den 24. Juli 2013, statt.

6. Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die Vorklasse für Bewerber, die die notwendige berufliche Vorbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss nachweisen, findet am Mittwoch, den 24. Juli 2013, statt.

7. Die Aufnahmevoraussetzungen sowie die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).

8. Weitergehende Informationen erteilen die Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

P ü l s
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 12/2012,
KWMBeibl 2012 S. 60)

Woche des Waldes und Tag des Baumes 2012

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. März 2012
Az.: VI.8-5 S 4430.3-6a.9 643

Die Schulen werden gebeten, den Schülerinnen und Schülern auch in diesem Jahr die Bedeutung des Waldes und seiner Bewirtschaftung nahezubringen. Ergänzend zum Unterricht können die Schülerinnen und Schüler die ökologischen, ökonomischen und sozialen Leistungen des Waldes für Mensch und Gesellschaft besonders anschaulich bei einer Führung mit dem zuständigen Förster durch den Wald erleben.

Das Motto der Woche des Waldes 2012 lautet:

„Forstwirtschaft schafft Leben“.

„Forstwirtschaft schafft Leben“ soll auf die weitreichende Bedeutung des Waldes für unser Leben und für das Leben der pflanzlichen und tierischen Mitwelt hinweisen: Unsere nachhaltig bewirtschafteten Wälder sind vielfältige Lebensräume mit hoher Biodiversität und stellen den größten Biotopverbund unseres Landes dar. Gleichzeitig sind sie Quelle von Arbeit und Einkommen für viele Menschen und damit Lebens-

grundlage. Dies gilt nicht nur in der Forstwirtschaft, sondern auch für die eng verbundenen Wirtschaftsbereiche der Holzbe- und –verarbeitung sowie der Holzenergie. Naturnahe Forstwirtschaft sichert und verbessert unter anderem Wasser- und Klimaschutzfunktionen des Waldes. Außerdem ist der Wald ein idealer Bildungsort und seine nachhaltige Nutzung ein hervorragendes Bildungsthema für die Zukunftssicherung unserer Gesellschaft.

2012 jährt sich zudem zum zwanzigsten Mal die Konferenz der Vereinigten Nationen über Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro 1992. Die dort gefassten Beschlüsse waren in vielerlei Hinsicht wegweisend für nachfolgende Bildungs- und Entwicklungsprozesse. Wichtige Ergebnisse sind die Agenda 21, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, die Klimarahmenkonvention, die „Forest Principles“ und die Biodiversitäts-Konvention. In der Woche des Waldes 2012 soll an die Umweltkonferenz von Rio erinnert werden und die Beiträge von Wald und Forstwirtschaft zur Erreichung der dort formulierten Ziele herausgestellt werden.

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden vom **9. Juni bis 17. Juni 2012** bayernweit Veranstaltungen zu diesem Thema anbieten.

Aktionen sollen im gegenseitigen Benehmen zwischen Schulen und zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vereinbart werden.

Mehr Informationen und die Adresse des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten finden Sie unter www.forst.bayern.de.

Der Aktionsrahmen zum „Tag des Baumes 2012“ der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (SDW) steht unter dem Motto:

„Bäume in unserem Wald II“.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V., bietet Merkblätter zum Thema „Bäume in unserem Wald II – Ahorn – Linde – Lärche – Eibe“ an, die ab April 2012 für schulische Zwecke gegen eine Klassensatzpauschale angefordert werden können. Über die Verteilung der Merkblätter an die Schülerinnen und Schüler, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus befürwortet wird, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 4 Abs. 2 GSO, § 4 Abs. 2 RSO, § 4 Abs. 2 VSO bzw. entsprechende Paragraphen der Schulordnungen der übrigen Schularten).

Kontakt: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V., Ludwigstraße 2, 80539 München, Telefon 0 89/28 43 94, Telefax 0 89/28 19 64, E-Mail: sdwbayern@t-online.de, Internet: www.sdw-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Georg W i n d i s c h
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 12/2012)

Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2013/2014

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. März 2012
Az.: VI-5 S 5302-6b.6 214

1. Neuanmeldungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Gymnasien und in die Jahrgangsstufe 7 der Musischen Gymnasien in Kurzform werden von den Gymnasien **vom 6. Mai 2013 bis 10. Mai 2013** entgegengenommen. An den staatlichen Gymnasien können spätere Anmeldungen in

der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Gymnasien ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.

2. Die Schüler sind bei derjenigen Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen. Bei der Einschreibung sind das Übertrittszeugnis der Volksschule, der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde und – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch einer Volksschule erfolgt – die Zeugnisse von früher besuchten Schulen vorzulegen.

3. Schüler, die gemäß dem Übertrittszeugnis nicht für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet sind, deren Eltern aber den Übertritt an ein Gymnasium wünschen, unterziehen sich dem Probeunterricht, und zwar an der Schule, an der sie angemeldet wurden, oder an einem Gymnasium, mit dem die aufnehmende Schule den Probeunterricht gemeinsam durchführt. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind möglich, wenn Schüler in eine Schule eintreten wollen, die nicht in der Nähe des Wohnsitzes liegt. In diesem Fall kann der Schüler am Probeunterricht des nächstgelegenen Gymnasiums teilnehmen, wenn dieses und auch die aufnehmende Schule einverstanden sind.

4. Der Probeunterricht (soweit ein solcher erforderlich ist) findet vom 14. bis 16. Mai 2013 statt und wird im schriftlichen Teil mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt. Für begründete Ausnahmefälle, insbesondere bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung des Schülers, richtet der Schulleiter zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 einen weiteren Probeunterricht ein. Der Probeunterricht soll für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam durchgeführt werden. Der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufnahmeprüfungen für die höheren Jahrgangsstufen finden in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien statt, dafür bestimmen die Schulen den Zeitplan selbst.

5. Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens richtet sich nach den §§ 26 bis 27 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) sowie nach § 29 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO neu) in der jeweils gültigen Fassung.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 12/2012,
KWMBeibl 2012 S. 60)

Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. März 2012
Az.: IV.7-5 P 8031.1.1-4a.7 357

1. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranstaltet in den Jahren 2012 bis 2014 einen weiteren Lehrgang zur berufsbegleitenden sonderpädagogischen Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe in Förderschulen:

   Lehrgang 43 in Heilsbronn/Mfr.

   Der Lehrgang befasst sich insbesondere mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (s. auch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Juni 1999 (KWMBl I S. 191) über Empfehlungen zum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) und körperliche und motorische Entwicklung (s. auch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 1998 (KWMBl I S. 405) über Empfehlungen zum Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung).

2. Der Lehrgang ist vorgesehen für Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, das über keine heilpädagogische oder sonderpädagogische Ausbildung bzw. Zusatzausbildung verfügt. Er wendet sich vor allem an Personal in den Schulvorbereitenden Einrichtungen und in den Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Mobiler Sonderpädagogischer Hilfe in den interdisziplinär arbeitenden Frühförderstellen und in Kindergärten/Familien sowie ggf. Mobiler Sonderpädagogi-

scher Dienste). Es können sich auch interessierte Förderlehrkräfte bewerben. Der Lehrgang steht sowohl für staatliches wie auch für privat angestelltes Personal offen.

Mit der Ausschreibung zum Lehrgang Nr. 43 sollen vor allem Personen angesprochen werden, die bereits mehrere Jahre ihren Dienst als Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen versehen und aus dienstlichen oder privaten Gründen noch keine Gelegenheit hatten, an einer berufsbegleitenden sonderpädagogischen Zusatzausbildung teilzunehmen. Die Bewerber sollten sich mindestens drei Jahre lang im Dienst an Förderschulen bewährt haben.

3. Kriterium für die Auswahl der etwa 30 Teilnehmer ist vor allem die Dauer der bisherigen Tätigkeit im staatlichen oder privaten Förderschuldienst. Je Förderschule können sich zwar mehrere Teilnehmer bewerben, bei der Auswahl kann jedoch aus unterrichtsorganisatorischen Gründen nur eine Person berücksichtigt werden.

4. Die Ausbildung beginnt am 18. September 2012 (1. Lehrgangswoche 18. bis 21. September 2012) und erstreckt sich über insgesamt zwei Jahre. Sie wird sowohl in 17 Wochenkursen als auch an Einzeltagen durchgeführt. Inhaltlich ist sie schwerpunktmäßig auf die sonderpädagogischen Einsatzfelder dieses Personenkreises und auf die jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte bezogen. Sie umfasst etwa 640 Stunden einschließlich der schulpraktischen Ausbildung und schließt mit einer Prüfung ab. Der letzte Ausbildungsabschnitt findet voraussichtlich im Juli 2014 statt.

   Nach der erfolgreichen Ausbildung können ausschließlich die Erzieher die Berufsbezeichnung „Heilpädagogische(r) Förderlehrer(in)“ führen (Art. 60 Abs. 2 BayEUG).

5. Die Ausbildung ist gebührenfrei. Nichtstaatliche Teilnehmer haben im Falle der auswärtigen Unterbringung während der Wochenkurse für die anfallenden Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst aufzukommen. Falls die privaten Schulträger diese Kosten übernehmen, können ihnen die Auslagen als notwendiger Schulaufwand ersetzt werden.

6. Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis spätestens 30. April 2012 an die zuständige Regierung zu richten. Neben einem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist ein Lebenslauf erforderlich, der Angaben zur beruflichen Ausbildung und zur bisherigen beruflichen Verwendung enthält.

7. Die Zulassung erfolgt in jedem Falle unter der Bedingung, dass der Teilnehmer die Ausbildung zu Ende führt und nicht vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung auf eigenen Antrag oder aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen aus dem staatlichen oder nichtstaatlichen Förderschuldienst innerhalb des Freistaates Bayern ausscheidet. Dem Zulassungsantrag ist deshalb außerdem

   – bei staatlichen Bewerbern eine persönliche schriftliche Erklärung nach Anlage 1

   – bei nichtstaatlichen Bewerbern eine schriftliche Erklärung des privaten Schulträgers nach Anlage 2

   beizufügen.

   Den privaten Schulträgern wird empfohlen, sich ihrerseits vom Bewerber eine auf sie lautende Verpflichtungserklärung entsprechend Anlage 1 geben zu lassen, in der „Freistaat Bayern“ durch die Bezeichnung des Schulträgers zu ersetzen ist.

   Das Staatsministerium kann im Einzelfall auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn diese eine besondere Härte bedeuten würde.

8. Die Organisation der Lehrgänge obliegt der Regierung von Mittelfranken. Über die Zulassung zum Lehrgang und über nähere Einzelheiten der Durchführung werden die Bewerber rechtzeitig zum Ende des Schuljahres 2011/2012 über die Regierungen unterrichtet.

9. Staatlich anerkannte Erzieher an Förderschulen ohne heilpädagogische oder sonderpädagogische Zusatzausbildung, die Interesse an einer Zusatzausbildung haben, jedoch aus persönlichen oder organisatorischen Gründen an dem ausgeschriebenen Lehrgang nicht teilnehmen können oder eine

Ausbildung zum Staatlich anerkannten Heilpädagogen/zur Staatlich anerkannten Heilpädagogin anstreben, werden auf Folgendes hingewiesen:

Es ist möglich, Fachakademien für Heilpädagogik auch in berufsbegleitender Form zu besuchen und den Abschluss der Fachakademie zu erreichen („Staatlich anerkannter Heilpädagoge"/„Staatlich anerkannte Heilpädagogin"). Die berufsbegleitende Form der Ausbildung dauert vier Jahre. Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann eine dreijährige Teilzeitausbildung durchgeführt werden, wenn dies dem Wunsch der überwiegenden Zahl der Bewerber entspricht; ein daneben bestehendes Beschäftigungsverhältnis darf nicht mehr als zwei Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen.

Mit dem Abschluss der Fachakademie stehen den Absolventen über den Bereich der Förderschulen hinaus alle Tätigkeitsfelder der Heilpädagogen offen. Bei einer Prüfungsgesamtnote „sehr gut" im Abschlusszeugnis der Fachakademie und einer mit „sehr gut" bestandenen staatlichen Ergänzungsprüfung erhalten die Absolventen die fachgebundene Hochschulreife und können nach § 4 Nr. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) u. a. das Studium für das Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik aufnehmen. Darüber hinaus wird den Absolventen der Fachakademie gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Qualifikationsverordnung der allgemeine Hochschulzugang eröffnet.

Interessenten für diesen Weg der Zusatzausbildung setzen sich mit einer Fachakademie für Heilpädagogik (Standorte: Augsburg, Feucht, Hof, Markt Indersdorf, München, Regensburg, Schwarzenbruck/Mfr., Würzburg) in Verbindung und erhalten dort nähere Informationen über Möglichkeiten, Inhalte, Formen, Wege und Kosten der (berufsbegleitenden Form der) Ausbildung.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 15/2012,
KWMBeibl 2012 S. 70)

Zusatz der Regierung von Unterfranken:

Abweichend von Ziff. 6 der Bekanntmachung vom 12. März 2012 Az.: IV.7-5 P 8031.1.1-4a.7 357 sind die Gesuche bis zum 15. Mai 2012 bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

E i r i c h
Abteilungsdirektor

ANLAGE 1

.....
(Zu- und Vorname)

Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung
für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe 2012 bis 2014

E R K L Ä R U N G

1. Ich verpflichte mich unwiderruflich, die mir während des Sonderurlaubs belassene Vergütung (Bruttobetrag) sowie die gewährten Reisekosten an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen, wenn ich während der Zusatzausbildung oder vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung auf eigenen Antrag oder aus sonstigen vergleichbaren in meiner Person liegenden Gründen aus dem staatlichen, privaten oder kommunalen Förderschuldienst innerhalb des Freistaats Bayern ausscheide.

Ich habe dann bei einem Ausscheiden während

– der Zusatzausbildung oder des ersten Jahres nach ihrer Beendigung 100 %,

– des zweiten Jahres 66 ⅔ %,

– des dritten Jahres 33 ⅓ %

der belassenen Vergütung und der erhaltenen Reisekosten zurückzuzahlen.

2. Breche ich – ohne aus dem Förderschuldienst auszuscheiden – diese Zusatzausbildung ab, bin ich zur Rückzahlung der Vergütung und der Reisekosten in vollem Umfang an den Freistaat Bayern verpflichtet.

....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

ANLAGE 2

.....
(Name und Anschrift des Schulträgers)

Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung
für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe 2012 bis 2014

E R K L Ä R U N G

1. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns unwiderruflich, die mir/uns gemäß Art. 33 Abs. 1 BaySchFG geleistete Personalaufwandsvergütung mit Ausnahme des Versorgungszuschlags in der Höhe des Anteils an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen, der den Zeiten der Teilnahme von Herrn/Frau ..... an den Wochenkursen und Einzeltagen dieser Zusatzausbildung entspricht, wenn Herr/Frau ..... während der Zusatzausbildung oder vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung aus dem Förderschuldienst bei mir/uns ausscheidet und nicht in den staatlichen oder kommunalen bayerischen Förderschuldienst eintritt.

   Es sind dann bei einem Ausscheiden von Herrn/Frau ..... während

   – der Zusatzausbildung oder des ersten Jahres nach ihrer Beendigung 100 %,

   – des zweiten Jahres 66 ⅔ %,

   – des dritten Jahres 33 ⅓ %

   der Personalaufwandsvergütung sowie der erstatteten Reisekosten zurückzuzahlen.

2. Bricht Herr/Frau ..... – ohne aus dem Förderschuldienst bei mir/uns auszuscheiden – diese Zusatzausbildung ab, bin ich/sind wir zur Rückzahlung des auf die Zeiten seiner/ihrer Teilnahme an den bis dahin durchgeführten Wochenkursen und Einzeltagen entfallenden Anteils der Personalaufwandsvergütung sowie der erstatteten Reisekosten in vollem Umfang an den Freistaat Bayern verpflichtet.

....
(Ort und Datum) (Unterschrift und Stempel)

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen (bzw. für Sonderpädagogik) sowie staatliche Zwischenprüfungen für das Lehramt an Gymnasien nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. März 2012
Az.: III.1-5 S 4051-PRA.18 615

1. Erste Staatsprüfungen

1.1 Im Frühjahr 2013 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen sowie staatliche Zwischenprüfungen für das Lehramt an Gymnasien in Bayern nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Frühjahr 2013 nur an der Akademie der bildenden Künste in München statt.

1.2 Im Frühjahr 2013 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik in Bayern nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Frühjahr 2013 nur an der Akademie der bildenden Künste in München statt.

2. Der **schriftliche** Teil der Prüfung findet voraussichtlich vom 11. Februar 2013 bis 12. April 2013 statt.

3. Die **praktischen** Prüfungen in den Fächern Musik und Kunst finden voraussichtlich vom 11. Februar 2013 bis 25. Juni 2013 statt.

4. **Mündliche** Prüfungen

4.1 Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung nach Nr. 1.1 dieser Bekanntmachung (bisheriges Recht) werden voraussichtlich innerhalb folgender Zeiträume durchgeführt.

<u>Studienbegleitender Leistungsnachweis</u>

Sofern diese Einzelprüfung zu einem gesonderten Prüfungstermin vor der Ersten Staatsprüfung im zugehörigen Fach abgelegt wird:

vom 11. Februar 2013 bis 25. Juni 2013.

Sofern diese Einzelprüfung zum gleichen Prüfungstermin abgelegt wird wie die Erste Staatsprüfung im zugehörigen Fach:

vom 15. April 2013 bis 25. Juni 2013.

<u>Fach Erziehungswissenschaften</u>

Sofern dieses Fach zu einem gesonderten Prüfungstermin vor der Ersten Staatsprüfung in der Fächerverbindung abgelegt wird:

vom 1. März 2013 bis 25. Juni 2013.

Sofern dieses Fach zum gleichen Prüfungstermin abgelegt wird wie die Erste Staatsprüfung in der Fächerverbindung:

vom 15. April 2013 bis 25. Juni 2013.

Fächer der gewählten Fächerverbindung

Fach I (erster Prüfungszeitraum)
vom 15. April 2013
bis 14. Mai 2013

Fach II (zweiter Prüfungszeitraum)
vom 15. Mai 2013
bis 25. Juni 2013

Soweit Besonderheiten an der jeweiligen Universität dies erfordern, kann die Leitung der Außenstelle des Prüfungsamts hiervon abweichende, innerhalb des Gesamtprüfungszeitraums liegende Prüfungszeiträume festlegen.

Der Prüfungsteilnehmer gibt im Zulassungsgesuch an, welches Fach seiner Fächerverbindung er im ersten und welches Fach er im zweiten Prüfungszeitraum ablegen möchte. Diesem Wunsch wird nach Möglichkeit entsprochen. Bei großer Kandidatenzahl oder aus wichtigen organisatorischen Gründen kann die Einteilung aber auch abweichend von den geäußerten Wünschen erfolgen.

4.2 Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung nach Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung (neues Recht) werden voraussichtlich in der Zeit vom 11. Februar 2013 bis 25. Juni 2013 durchgeführt.

5. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist **bis spätestens 1. August 2012** persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Außenstelle des Prüfungsamts am Universitätsort einzureichen. Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung sind zur gleichen Zeit und in gleicher Weise zu stellen. Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung bzw. die staatliche Zwischenprüfung im Herbst 2012 nicht bestehen, können sich noch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu einer Wiederholungsprüfung im Frühjahr 2013 anmelden.

Entsprechendes gilt für Prüfungsteilnehmer, die sich zum Zweck der Notenverbesserung einer Wiederholungsprüfung unterziehen wollen.

5.1 Die Meldeformblätter für die Erste Staatsprüfung nach Nr. 1.1 dieser Bekanntmachung (bisheriges Recht) sind ab dem 1. Juni 2012 bei der Außenstelle des Prüfungsamts erhältlich.

5.2 Die Meldeformblätter für die Erste Staatsprüfung nach Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung (neues Recht) sind ab dem 1. Juni 2012 ausschließlich online unter http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrerausbildung/rechtliche-grundlagen.html verfügbar. Als Anmeldung gilt lediglich die Einreichung des ausgedruckten und unterschriebenen Meldebogens bei der Außenstelle des Prüfungsamts.

6. Die in § 21 Abs. 3 und § 32 LPO I (in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002) bzw. § 24 LPO I (vom 13. März 2008, GVBl S. 180) genannten Unterlagen sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos vorzulegen.

7. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, spätestens jedoch bis zum **8. Februar 2013** unter Vorlage des Schreibens über die bedingte Zulassung bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen.

Studien- und Prüfungsnachweise, die vor Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 1. August 2012 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

8. Soweit die LPO I vorsieht, dass für bestimmte mündliche oder praktische Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat

sich der Prüfungsteilnehmer wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der an der Außenstelle durch Aushang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 21 Abs. 2 Satz 4 LPO I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002, GVBl S. 657, bzw. § 24 Abs. 2 Satz 4 LPO I vom 13. März 2008, GVBl S. 180).

9. Teilnehmer an den staatlichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung in „Qualifikation als Beratungslehrkraft“ und „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ haben den Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungen bis zu dem unter Nr. 5 genannten Meldetermin persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen einzureichen.

10. Schwerbehinderten und Gleichgestellten kann ein Nachteilsausgleich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt werden. Anträge sind rechtzeitig mit den entsprechenden Nachweisen an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München zu richten.

O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(StAnz Nr. 13/2012)

Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2013/2014

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. März 2012
Az.: V.2-5 S 6301-5.18 742

1. Die Aufnahme in die Realschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den Bestimmungen der Schulordnung für die Realschulen (RSO).

2. Anmeldung

Die Schüler sind bei der Realschule anzumelden, in die sie aufgenommen werden sollen. Anzumelden sind

a) Schüler der Grundschulen, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom **6. Mai bis 10. Mai 2013**;

b) Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom **6. Mai bis 10. Mai 2013**;

c) Schüler der Haupt-/Mittelschule, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder in höhere Jahrgangsstufen der Realschule aufgenommen werden wollen, und Schüler des Gymnasiums, die in die Jahrgangsstufe 6 oder eine höhere Jahrgangsstufe der Realschule aufgenommen werden wollen, **bis 2. August 2013**; eine Voranmeldung zum Termin nach Buchst. a wird empfohlen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An Orten mit mehreren öffentlichen Realschulen wird ein gemeinsamer Termin vereinbart.

An den staatlichen Realschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Realschulen ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen

a) das Original des Übertrittszeugnisses der Grundschule bzw. des Jahreszeugnisses der Hauptschule bzw. die Originale der Zeugnisse von früher besuchten Schulen,

b) das Original des Geburtsscheins oder der Geburtsurkunde,

c) ggf. der Nachweis über die Erziehungsberechtigung und

d) ggf. die Bescheinigung über eine Teilleistungsstörung.

3. Probeunterricht

Der Probeunterricht für Schüler der Grundschule (soweit ein solcher erforderlich ist) und Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen findet zu folgenden Terminen statt:

a) für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule am **14./15. und 16. Mai 2013**,

b) in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien für begründete Ausnahmefälle an mindestens zwei Tagen.

4. Der Probeunterricht kann für mehrere benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufgaben werden zentral gestellt.

5. Die vorläufige Unterrichtsübersicht ist von den staatlichen Realschulen bis spätestens

13. Mai 2013

dem Staatsministerium in elektronischer sowie einfacher schriftlicher Fertigung zu übersenden.

O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(StAnz Nr. 15/2012,
KWMBeibl 2012 S. 76)

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. März 2012
Az.: III.1-5 S 4060-PRA.18 616

1.1 Im Frühjahr 2013 werden die Prüfungen im Rahmen des Ersten Prüfungsabschnitts des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) abgehalten.

1.2 Im Frühjahr 2013 werden die praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen im Rahmen des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die Prüfungen im Bereich Demonstration sportartspezifischer Techniken im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) abgehalten.

2. Die Prüfungen beginnen am Ende des Wintersemesters 2012/2013. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben.

3. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen sowie zu den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen ist **bis spätestens 10. Dezember 2012** bei den

für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgeblich.

4. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für den Ersten Prüfungsabschnitt nach Nr. 1.1 dieser Bekanntmachung ergeben sich aus § 61 beziehungsweise § 88 LPO I (in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002, GVBl S. 657). Die Zulassung zu den sportpraktischen Prüfungen setzt in jeder Sportart den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den fachdidaktischen Veranstaltungen (Theorie und Praxis) voraus (§ 40 Abs. 1 beziehungsweise § 42 Abs. 1 LPO I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002, GVBl S. 657).

5. Die Studien- und Prüfungsnachweise für die Prüfungen nach Nr. 1.1 dieser Bekanntmachung, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, jedoch vor Beginn der Prüfungen, spätestens zu dem Termin nachzureichen, der von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben wird.

   Studien- und Prüfungsnachweise, die vor Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 10. Dezember 2012 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(StAnz Nr. 13/2012)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Ausschreibung der Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin an der Franz-Ludwig-von-Erthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Haßfurt

An der Franz-Ludwig-von-Erthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Haßfurt, ist zum Schuljahr 2012/2013 die Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin neu zu besetzen. Das Sonderpädagogische Förderzentrum besteht aus der Grundschulstufe mit 9 Klassen sowie 7 SVE-Gruppen am Standort Haßfurt, aus der Hauptschulstufe mit 5 Klassen in Obertheres (3 Klassen) und Eltmann (2 Klassen), sowie über 200 Lehrerstunden im MSD. Zusätzlich ist eine Tagesstätte eingerichtet. Die Einrichtung wird zur Zeit von 260 Kindern/Jugendlichen besucht.

Als Bewerber/innen kommen Sonderschullehrer/innen mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Lernen**,** Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet

- schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern,
- vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie,
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung,

- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischen Denken und Handeln,
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation,
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent,
- Fähigkeit, die Schule nach außen zu repräsentieren und zu vertreten,
- EDV-Kenntnisse.

Bei entsprechender Bewährung ist durch die Regierung von Unterfranken eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor mit Besoldungsgruppe A 15 vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum **18.05.2012** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Juliuspromenade 64 a, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Ausschreibung der Stelle zur Schulleiterstellvertreterin/Sonderschulkonrektorin bzw. zum Schulleiterstellvertreter/Sonderschulkonrektor der BesGr. A15 an der Graf-zu-Bentheim-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen und weiterer Förderbedarf der Blindeninstitutsstiftung

An der Graf-zu-Bentheim-Schule, Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Sehen und weiterem Förderbedarf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Schulleiterstellvertreterin bzw. eines Schulleiterstellvertreters zu besetzen.

Die Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Träger der Graf-zu-Bentheim-Schule ist die Blindeninstitutsstiftung; beabsichtigt ist die Besetzung der Stelle mit einer staatlichen Lehrkraft auf dem Weg der Zuordnung zum privaten Träger.

Den Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler und ihrem individuellen Förderbedarf entspricht die Graf-zu-Bentheim-Schule mit einem differenzierten pädagogischen Angebot:

Zurzeit werden am Förderzentrum 253 Schülerinnen und Schülern in 44 Klassen in der SVE, in der Abteilung für sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf, in der Abteilung für mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche, in der Abteilung für taubblinde / hörsehgeschädigte Kinder und Jugendliche, in der Berufsschulstufe sowie in der Außenstelle in Elsenfeld beschult und gefördert.

Zur Aufgabe des Förderzentrums gehören auch die Mobile sonderpädagogische Hilfe (MSH), der Mobile sonderpädagogische Dienst (MSD) sowie ein Medienzentrum.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin bzw. zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A15 verfügen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien (KMBek vom 18.03.2011, KWMBl Nr. 8/2011).

Stellenbeschreibung

Die / der zukünftige Stelleninhaber/in

- soll ihre/seine Aufgaben mit hoher pädagogischer Kompetenz und in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungsmitgliedern wahrnehmen und auch kompetenter Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für die unterrichtenden Kollegen und Kolleginnen als auch für die Schüler und Schülerinnen sein

– soll über Erfahrungen in der Umsetzung eines an den heterogenen Lernvoraussetzungen der Kinder ansetzenden Unterrichts verfügen

– soll fundierte Kenntnisse zur individuellen blinden- und sehbehindertenspezifischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernbedürfnissen aufweisen

– soll bereit sein zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit allen Abteilungen des Blindeninstituts Würzburg.

Anforderungsprofil

Die künftige Stelleninhaberin/der künftigen Stelleninhaber:

– muss das Studium der Fachrichtung Sehbehindertenpädagogik oder Blindenpädagogik vorweisen können

– muss eine mehrjährige Erfahrung in der Unterrichtspraxis im obigen Bereich nachweisen können

– muss eine mehrjährige Erfahrung und selbstständige und eigenverantwortliche Tätigkeit in einem Schulleitungsteam belegen

– muss über gute EDV-Kenntnisse (Datenbank, Schulverwaltung, Textverarbeitung) verfügen

– muss praktische Erfahrungen im mobilen sonderpädagogischen Dienst haben.

Darüber hinaus ist wünschenswert, dass die künftige Stelleninhaberin/der künftigen Stelleninhaber

– eine hohe Motivation zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Sehen und weiterem Förderbedarf insbesondere im Hinblick auf inklusive Schulbildung zeigt

– Begeisterungs-, Organisations- und Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität besitzt.

Eine hohe Belastbarkeit und eine entsprechende Identifikationsbereitschaft mit der Schule in der Region, die Aufgaben im Rahmen von Öffnung von Schule implizieren, sind Grundvoraussetzungen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31.05.2012** an die Schulleiterin Frau Heike Sandrock, Graf-zu-Bentheim-Schule, Ohmstraße 7, 97076 Würzburg, Tel. 0931/2092-119,
E-Mail: heike.sandrock@blindeninstitut.de

Ausschreibung der Stelle einer Heilpädagogin/eines Heilpädagogen am Sonderpädagogischen Förderzentrum Würzburg

Am Sonderpädagogischen Förderzentrum Würzburg ist zum 1. August 2012 mit 29 Wochenstunden die Stelle

einer Heilpädagogin/eines Heilpädagogen

zu besetzen.

Die Schule umfasst an insgesamt 3 Standorten 20 Klassen, davon 9 im gebundenen Ganztag und 1 Gruppe der Verlängerten Mittagsbetreuung, MSD an Grund-, Haupt- und Berufsschulen sowie 10 Koooperationsklassen im Grund- und Hauptschulbereich und Mobile Sonderpädagogische Hilfen in einem Kindergarten.

Wir erwarten:

– Begeisterungsfähigkeit, Elan, geistige und zeitliche Flexibilität

– verantwortungsbewusstes Handeln sowie konsequentes Durchsetzungsvermögen

– Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit innerhalb des SFZ, mit Eltern und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit außerschulischen Fachdiensten

– Bereitschaft, neue Konzepte und Unterrichtsmethoden mit zu gestalten und umzusetzen

– Fähigkeit und Bereitschaft, in allen Förderstufen tätig zu sein

– Aufbau von Beziehungen und individuelle Begleitung von Kindern mit stark erhöhtem Förderbedarf in emotional-sozialen, sprachlichen und kognitiven Bereichen

– Eingehen auf die besonderen Anforderungen benachteiligter Kinder und Jugendlicher

– enge Kooperation mit den SonderpädagogInnen bei der Erstellung von individuellen Förderplänen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds

– Bereicherung der Unterrichts- und Förderinhalte durch berufsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten

– Durchführung von Förder- und Entwicklungsangeboten in der Einzel- und Gruppenarbeit

– möglichst Kenntnisse, Erfahrungen und Organisationstalent im Bereich von Ganztagsklassen

– Gestaltung des sozialen und kreativen Raums in der außerunterrichtlichen Betreuung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15.05.2012** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Würzburg, Schorkstraße 2, 97082 Würzburg, Tel.: 0931/4534572, E-Mail: sfz@wuerzburg.de.

INNKOMM Institut für innovative Kommunikation – Entspannungs-Seminare für Lehr- und Fachkräfte sowie für Gäste

Der erfolgreiche Umgang mit täglichen Belastungen und Anforderungen des Schulalltages

Termin: Samstag, 05.05.2012, 9.30 bis 17.00 Uhr
und Zusatztermin für persönliche Nachbetreuung

Anmeldung kurzfristig noch möglich!

Veranstalterin: Larissa-I. Oschmann

Veranstaltungsort: Praxis für Psychotherapie und Supervision
Virchowstraße 12
97072 Würzburg-Sanderau

Viele Lehr- und Führungskräfte klagen in ihrem Schulalltag über Stressoren im Leistungs- und Beziehungsbereich. Dieses Defizit trägt u. a. entscheidend zur Entstehung von Stress und Burnout bei.

Unser Anti-Stress-Programm bezieht sich auf ein ganzheitliches Gesundheitsförderungsprogramm. Die vielfältigen und leicht erlernbaren Übungen für zwischendurch ermöglichen Ihnen im Schullalltag wieder Erholung, Gelassenheit und Wohlbefinden zu erleben. Einzelne Übungen können auch sehr gut für Schüler- und Elterngruppen eingesetzt werden.

Übungen und Methoden aus den Bereichen:

- Stressbelastungen im schulischen Alltag mit kurz- und langfristig wirksamen Strategien begegnen
- Stresserzeugende Denk- und Gefühlsmuster verändern
- Massage- und Wahrnehmungsübungen
- Die wichtigsten Anti-Stress-Tipps

Kursgebühr je Seminar: € 126,00 bzw. € 51,00*****

***Hinweis:** Der Kurs wird von den Krankenkassen als Präventionsmaßnahme anerkannt und bis zu 80/90 % bezuschusst! Bei Förderung (80/90 %) durch Ersatzkassen bleibt ein Eigenanteil von nur € 51,00. Bei Privatkassen auch Einzelentscheidungen möglich. Bitte vorab mit der Krankenkasse abklären!

Die Teilnehmergebühr überweisen Sie bitte auf das Konto der Liga Bank (BLZ 750 903 00), Kto.Nr. 103080021.

Erst mit der Überweisung der Kursgebühr ist der Kursplatz reserviert und die Anmeldung verbindlich!

Weitere Informationen unter der Homepage: www.innkomm.de

Schriftliche Anmeldung:
INNKOMM! Institut für innovative Kommunikation
Anton-Bruckner-Straße 4
97074 Würzburg
Tel: 0931/8049100
Fax: 0931/7847722
E-Mail: info@innkomm.de

„Von der Kraft der Seelsorge“ – Tag der Schulseelsorge

Termin: Freitag, 13. Juli 2012, 09:00 – 16:00 Uhr

Leitung: Pfarrerin Dr. Ute Baierlein
Professor Dr. Bernd Beuscher

Teilnehmerzahl: 200

Lehrgangsort: Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn

Zielgruppe: Kirchliche und staatliche Lehrkräfte an allen Schularten, Verantwortliche in Schul- und Kirchenleitung, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen/Schulpsychologen

Schularten: Alle Schularten

Fach/Bereich: Evangelische Religionslehre

Seelsorge in der Schule ermutigt dazu, das Leben in die Hand zu nehmen und zu gestalten. Seelsorge wird gebraucht in Zeiten der Neuorientierung, in existentiellen Krisen und Konflikten, in Notfällen und bei Trauer. Sie gewinnt ihre Kraft durch die authentische Begegnung von Menschen im Lebensraum der Schule. Seelsorgerinnen und Seelsorger bieten Begleitung und Gespräche an und vertrauen in ihrem Handeln auf die Kraft Gottes.

Der Tag der Schulseelsorge

– ermutigt zur Seelsorge in der Schule,

– gibt Impulse zur Reflexion des eigenen seelsorgerlichen Handelns,

– informiert über konzeptionelle Entwicklungen,

– gibt Gelegenheit zum Austausch und zur Vernetzung,

– zeigt an konkreten Projektideen, wie Seelsorge in der Schule Gestalt gewinnen kann.

Der Hauptreferent am Vormittag, Prof. Dr. Bernd Beuscher, ist Professor an der Evangelischen Fachhochschule Bochum und Inhaber einer Praxis für systemische Beratung. Sein Ansatz der Seelsorge ist kreativ und unkonventionell und gibt reichlich Stoff für das eigene Nachdenken. Am Nachmittag werden in Workshops Erfahrungen aus der konkreten Arbeit an Schulen vorgestellt, u. a. die Möglichkeiten der Notfallseelsorge bei akuten Krisen an Schulen.

Besondere Hinweise:

Die Anmeldungen erbitten wir bis 15.06.2012 für staatliche Lehrkräfte über FIBS (LFB 82-848), für kirchliche Lehrkräfte mit dem Bewerbungsformular.

Fahrtkosten können nicht übernommen werden. !!Es erfolgt keine gesonderte Einberufung!! Weitere Informationen unter www.rpz-heilsbronn.de

Zeitplan:

09:00 Ankommen bei Kaffee/Tee
09:30 Grußworte – Präsentation Schulseelsorge
10:00 Aktuelle Entwicklungen der Schulseelsorge
10:30 „Von der Kraft der Seelsorge“ – Vortrag von Prof. Bernd Beuscher, Bochum
11:30 Zeit für Gespräche - Eröffnung der Projekt-Präsentationen im Münster
12:00 Mittagessen
14:00 Workshops - Zeit für Gespräche
15:45 Surprise im Münster

WERKEN UND GESTALTEN FÜR FACHLEHRER – Wochenendkurs mit BRIGITTE WINTERGERST

Ort: Landesvolkshochschule Wies

Datum: Freitag, 19.10.2012 bis Sonntag, 21.10.2012, und
Freitag, 09.11.2012 bis Sonntag, 11.11.2012

Das Ziel des Kurses ist die Unterstützung der Fachlehrer EG in ihrer Arbeit durch:

- Die Herstellung anspruchsvoller, aber im Unterricht erprobter Werkstücke.
- Einen landkreis-übergreifender Ideenaustausch für Werkstücke zum Thema: „Weltreise – Begegnungen mit Kunst und traditionellem Handwerk“
- Einen Vortrag zum Thema „Offener Unterricht im Fach WTG“

Die Teilnehmer wählen zwischen folgenden Kursangeboten

Workshops am Freitagnachmittag:

o Perlenarmbänder
o Schmuck in Gold und Silber – Sandguss (nur noch Plätze im November)
o Experimenteller Siebdruck – frei nach Andy Warhol (nur noch Plätze im November)
o LED-Leuchtobjekt mit Farbwechsel
o Lernwerkstatt „Künstler im Vergleich“
o Exkursion nach Oberammergau

Ganztageskurse am Samstag:

o Variationen von Kleisterpapieren und Buchbindearbeiten
o Nunofilzen
o Schmuckstücke aus der Goldschmiedewerkstatt (nur noch Plätze im November)
o Raumgehänge – Gestaltetes und Geformtes aus Metall
o Textiljazz, textile Improvisationen (nur noch Plätze im November)
o Uhren und Filzbilder – angeregt durch F. Hundertwasser

Workshops am Sonntagvormittag:

- Tauchbatik – Blüten, Karten und vieles mehr
- Cremes und Badebomben – gerührt und gekocht
- Ernährung in der Grundschule
- Einführung in das 10-Finger-Tastschreiben
- Glasieren – Neue Techniken (Kurs zur Zeit ausgebucht)
- Quadratologo – Farbenlehre im 21. Jahrhundert

Diese Fortbildung finden Sie auch im Internet, „fibs - Anbieter Extern, Verbände /Sonst. Einrichtungen, Werken mit B. Wintergerst“ Lehrgang ID 74552 und 74553. Aktenzeichen E 348-0/12/1 oder /2 Dienstbefreiung für Freitag ist daher möglich! Kosten der Fortbildung incl. Übernachtung, Vollpension, Kursgebühr und Tagungs-CD im DZ 205 €, im EZ 220 €, für Studierende im DZ 165 €.

Fordern Sie bitte nähere Informationen an bei:
Brigitte Wintergerst, Kaspar-Weber-Str. 21, **86929 Penzing,** Mail: brigitte.wintergerst@gmx.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Verlag Frankenbund, Würzburg

“Frankenland” (Nr. 2/2012)
Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Der Karlsgraben (Trögl) – Der Landeck bei Thalmässing (Unterberger) – Mühlen am Rothfuß – Geschichte und Gegenwart mittelfränkischer Mühlen und Hammerwerke (Wickl) – Flächendeckende Kleindenkmäler-Inventarisierung im Landkreis Roth/Mittelfranken – Grenzen, Streitigkeiten, Verträge und Grenzsteine (Prommersberger) – Bad Neustadt an der Saale – ein Ganz durch seine Geschichte (2. Teil) (Benkert) – Bücher zu fränkischen Themen – Frankenbund-Gruppe Augsburg besteht 25 Jahre! – Warum gibt es die Frankenbund-Gruppe Augsburg? (Gruber/Prommersberger) – Der Vorsitzende der Baunacher FRANKENBUND-Gruppe Franz Götz wurde 60 (Schweda) – Glückwunsch an Bundesfreundin Hedwig Barthel – Grußwort des Bürgermeisters der Stadt Hilpoltstein zum 83. Bundestag des Frankenbundes am 12. Mai 2012 – Grußwort des Landrats des Landkreises Roth zum 83. Bundestag des Frankenbundes am 12. Mai 2012 – Einladung des 1. Bundesvorsitzenden zum Bundestag am 12. Mai 2012 in Hilpoltstein – Weitere Hinweise zum Programm des Bundestages

Aulis Verlag Deubner, Köln

“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 125/2012)
Thema: Fußball

Lust und Frust beim Fußballspiel (Warwitz) – Mathematik rund um den Fußball (Möller) – Zur Geschichte des Fußballs (Sauerborn) – Fußball – schwer verständlich? (Meiers) – Die Gastgeberländer Polen und Ukraine (Armbruster) – Die Fußball-Europameisterschaft (Armbruster) – Lesekompetent werden (Meiers) – Würfelnetze herstellen – aber wie? (Stäbe) – Informationen und Bücher

Grundschule

S c h ö n k n e c h t Gudrun

Lesen fördern. Deutsch, Mathematik, Englisch, Sachunterricht in der Grundschule

Friedrich Verlag (Kallmeyer in Verbindung mit Klett), www.friedrich-verlag.de, 328 Seiten (Download-Material steht kostenfrei zur Verfügung), Broschur, ISBN 978-3-7800-1083-4, 29,95 €.

Der Praxisband *Lernen fördern* aus der Reihe *Unterrichtsentwicklung und Unterrichtsqualität* gibt Anregungen für die Gestaltung eines modernen Unterrichts auf der Grundlage bewährter Handlungskonzepte. Dies geschieht im Rahmen einer fundierten Auseinandersetzung mit aktuellen Diskussionsfeldern der Grundschulpädagogik und –didaktik sowie der Unterrichtsforschung. Dementsprechend werden in einem Grundlagenkapitel übergreifende Aspekte zeitgemäßer Unterrichtsgestaltung, Unterrichtsqualität und Unterrichtsentwicklung diskutiert und auf relevante Elemente der professionellen Kompetenz von Lehrkräften bezogen, wie etwa Individualisierung, Gestaltung differenzierter Lernumgebungen, „Gute Aufgaben“, Lernprozessbegleitung, aber auch Arbeit im Team.

Es folgen vier Fachkapitel zu den Bereichen *Sprache*, *Mathematik*, *Sachunterricht* und *Englisch*. Diese beschreiben praxisnah an konkreten Beispielen und immer mit Bezug auf die aktuelle fachdidaktische Diskussion Möglichkeiten einer modernen Unterrichtsgestaltung unter Berücksichtigung von Bildungsauftrag und Kompetenzorientierung. Weitere Materialien findet sich im kostenlosen Download-Material. Insofern liegt hier ein für Studierende, Lehramtsanwärter aber auch Lehrkräfte überaus empfehlenswertes Werk vor, das für eine theoriebasierte Unterrichtsgestaltung und –weiterentwicklung ungemein hilfreich sein kann.

Schulrecht

Die Schulordnung der Volksschule in Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

Kommentar

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, 20. Ausgabe, April 2012, Rechtsstand: 15. März 2012, Art.-Nr. 67173020, 64,00 €

Bearbeitet von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., München, Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) und die Volksschulordnung (VSO) sind auf dieser CD-ROM praxisnah erläutert. Darüber hinaus sind weitere ergänzende Bestimmungen und Vorschriften enthalten. Aus dem Inhalt: BayEUG- und VSO-Kommentar, Zeugnismuster, Schulorganisation, Lehrpläne und Richtlinien, Besondere Prüfungen

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 49, 1. März 2012, Art.-Nr. 66288049, 59,50 €

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva-Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Regierungsdirektorin

Mit dieser Lieferung wird begonnen, das Angebot der Vorschriftensammlung um wichtige, in der Praxis immer relevanter werdende Vorschriften zum Datenschutz zu ergänzen. Neben Änderungen des Leistungslaufbahngesetzes und der KMBek zur Beurlaubung von Schülern der Abschlussklassen sind u. a. die Integrationsvereinbarung für die Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Oberschulen, die Verordnung über die Berufsbezeichnung nichtverbeamteter Lehrkräfte und die KMBek über die Funktionszuordnung nach dem Neuen Dienstrecht neu in die Sammlung aufgenommen.

Das Schulrecht in Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 163, 15. Januar 2012, Art.-Nr. 66243163, 46,00 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Hauptbestandteil dieser Lieferung sind umfangreiche Aktualisierungen der Kommentierung des BayEUG. Die Lieferung enthält ferner die Änderungen des Leistungslaufbahngesetzes (KZ 72.10) und der Modularen Qualifizierungsverordnung (KZ 72.12).

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 30, 1. März 2012, Art.-Nr. 66327030, 56,00 €

Herausgegeben von Ewald Wutz, Ministerialrat a. D., München, Dr. Harald Vorleuter, Oberstudiendirektor, Gabriel-von-Seidl-Gymnasium, BadTölz

Die Bedeutung des Schulsports für die Heranwachsenden kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Aus diesem Grund liegt der Schwerpunkt dieser Lieferung auf neuesten Beiträgen zur Wirkung von Bewegung und Sport auf die Gesundheit und geistige Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen. Aus gleicher Intention wird auch das Bayerische Aktionsbündnis für den Schulsport und die Agenda 2018 des BLSV vorgestellt. Neben Aktualisierungen (u. a. Sport nach Eins, Ganztagsangebote) wird das in der Schulpraxis immer wieder aufkommende Thema der Verwendung privater Kraftfahrzeuge und die damit zusammenhängenden Versicherungsfragen bearbeitet. Empfehlungen zur Leistungsfeststellung im Fach Sport beim Qualifizierenden Hauptschulabschluss runden die Lieferung ab.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung
Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 95, 1. März 2012, Art.-Nr. 66247095, 71,00 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Neben notwendigen Aktualisierungen des BayEUG (10.00) und der VSO-F (20.00) wurde die Kommentierung der §§ 13, 52 und 57 VSO-F überarbeitet (21.13, 21.52 und 21.57). Insbesondere § 13 VSO-F, der wichtige Vorschriften über Werbung, Sponsoring und Erhebung sowie Umfragen an Schulen enthält, wurde grundlegend neu kommentiert. Kennzahl 24.55 beschäftigt sich mit dem wichtigen KMS zur Projektprüfung.

Sonstiges

Breaux Annette / W h i t a k e r Todd

50x Schülerverhalten verbessern. Lernumgebung verändern - leichter unterrichten.

Beltz Verlag, Weinheim und Basel, www.beltz.de, 2012, 1. Auflage, 159 Seiten, Broschiert. ISBN 978-3-407-62745-2, 16,95 €

Neben der inhaltlichen Arbeit nimmt im Unterrichtsalltag die Steuerung des Schülerverhaltens einen immer größeren Raum ein. So werden die Bedingungen geschaffen, die lernwirksamen Unterricht überhaupt erst ermöglichen.

Hier setzen die beiden Autoren des leicht zu lesenden Bändchens an: Sie zeigen konkret, kompakt und konsequent praktisch 50 Möglichkeiten auf, wie man Schülerverhalten positiv beeinflussen kann. Dabei finden Vorschläge zum Umgang mit akuten Problemen ebenso Beachtung wie Ideen zur Schaffung und Erhaltung einer positiven Lernumgebung als Grundlage und Voraussetzung für lernadäquates Schülerverhalten. Die Ideen sind erfreulich unaufwändig und somit leicht realisierbar.

Die übersichtliche, gut gegliederte Aufmachung lädt zum Blättern und Lesen ein. Da jede Idee am Ende noch einmal in einigen Sätzen zusammengefasst wird, können sich Interessierte rasch einen Überblick verschaffen. Die einzelnen Ideen lassen sich unabhängig voneinander verwenden, da sie in sich abgeschlossen sind.

Somit ein sehr empfehlenswertes Buch für Praktiker jeden Alters, die sich schnell und praxisbezogen über Möglichkeiten einer positiven Beeinflussung von Schülerverhalten informieren wollen. Es sollte in keiner Lehrerbücherei fehlen.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken

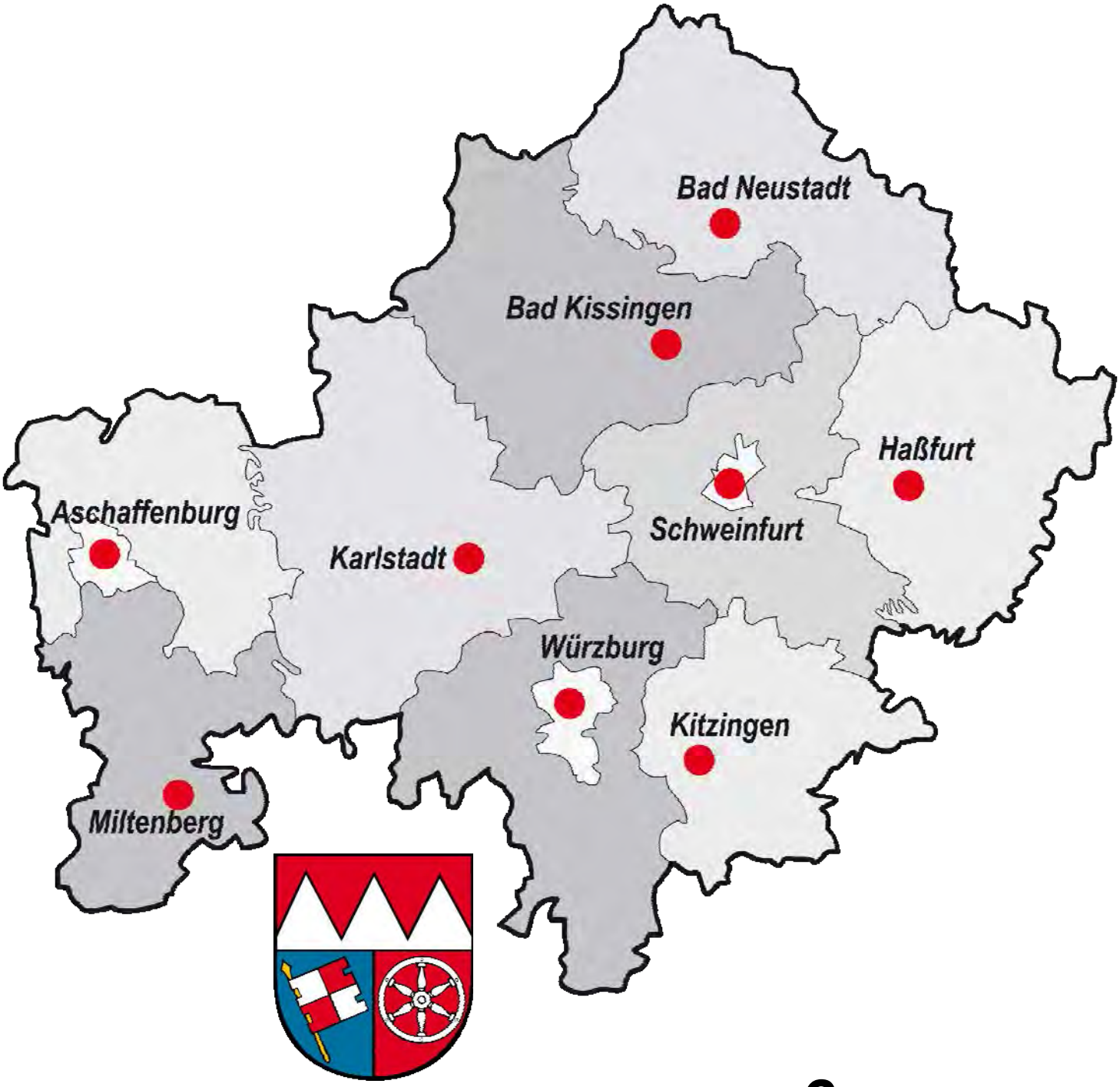

6

Würzburg, 21. Mai 2012
134. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 163

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen in den Schulamtsbezirken im Landkreis Haßberge - Berichtigung 163

Ausschreibung einer Sachgebietsleiterstelle an der Regierung von Unterfranken 163

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen 165

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN 168

Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen an öffentlichen Volksschulen in Unterfranken zum Schuljahr 2012/13 168

Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen/Anstellungsprüfungen für Fachlehrer/innen und Förderlehrer/innen 2012; Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen 169

Schriftliche Hausarbeit zur Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer/innen und zu den Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen; Rückgabe 169

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2013 170

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2014 nach der Lehramtsprüfungsordnung II 170

Telekolleg/Lehrgang 17 172

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule (gilt auch für Hauptschulen) sowie der Mittelschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und an Schulen für Kranke 2013 173

NICHTAMTLICHER TEIL 177

2. Ausschreibung der Stelle einer Direktorin/eines Direktors an der Dr. Karl-Kroiß-Schule in Würzburg – Förderzentrum Förderschwerpunkt Hören 177

2. Ausschreibung der Stelle einer Heilpädagogin/eines Heilpädagogen am Sonderpädagogischen Förderzentrum Würzburg 178

Ausschreibung der Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Lebenshilfe Haßberge e. V. in Haßfurt 179

Jahrestagung der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken 180

Fortbildung zur Vorbereitung des Geschichtswettbewerbs des Bundespräsidenten 2012/2013 182

36. Forchheimer Musikwoche auf dem Feuerstein 182

MEDIENHINWEISE 184

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen in den Schulamtsbezirken im Landkreis Haßberge - Berichtigung

Im Schulamtsbezirk des Landkreises Haßberge– je nach Bedarf auch in angrenzenden Gebieten – ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Zuweisung von Planstellen die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors zu besetzen. Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin kommen grundsätzlich nur Bewerber und Bewerberinnen in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke – KMBek vom 18.03.2011 (Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489; KWMBI 2011,63) – erfüllen.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte und innovative unterrichtspraktische Erfahrungen im Bereich der Hauptschule nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen und Vertrautheit mit Moderationsmethoden sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Multiplikatorentätigkeit für den neuen Lehrplan, Referententätigkeit allgemein, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Schulleitertätigkeit, Erwachsenenbildung allgemein).

Insgesamt werden ein hohes Berufsethos, Professionalität und Aufgeschlossenheit für Schul- und Seminarentwicklungsprozesse erwartet.

Eine methodisch-didaktische Ausbildung für das Fach Englisch ist wünschenswert.

Der Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen, der u. a. auch Auskunft über die eigene pädagogische Ausbildung, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art gibt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**14.06.2012**
bei der Regierung von Unterfranken:	**21.06.2012**

Ausschreibung einer Sachgebietsleiterstelle an der Regierung von Unterfranken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. April 2012
Az. IV.3-5 P 7001.1.1 - 4b.6 771

Die Stelle des Leiters/der Leiterin des Sachgebiets 40.1 „Volksschulen – Erziehung, Unterricht, Qualitätssicherung“ an der Regierung von Unterfranken wird ausgeschrieben.

Der Bewerber/die Bewerberin soll über eine mehrjährige Bewährung im Bereich der Schulaufsicht der Volksschulen sowie über Erfahrungen in der Lehrerfortbildung und Schulentwicklung verfügen.

Hierfür steht derzeit eine Planstelle für Regierungsschuldirektoren der BesGr. A 15 zur Verfügung. Eine Beförderung in die BesGr. A 16 (Ltd. Regierungsschuldirektor/in) ist grundsätzlich möglich.

Dem Sachgebiet 40.1 an der Regierung von Unterfranken obliegen im Wesentlichen Aufgaben aus folgenden Bereichen:

– Umsetzung bildungspolitischer Innovationen

– Fachliche Aufgaben der Grund- und Mittelschule

– Fachliche Begleitung von Schulentwicklung und Evaluation

– Fortbildung

– Fachliche Betreuung des Vorbereitungsdienstes der LAA, FLA, FöLA

– Ganztagsschulen

– Zusammenarbeit mit der 1. Phase der Lehrerbildung

– Fachliche Betreuung der Beratungsdienste

– Kooperation mit anderen Schularten

– Fachliche Mitarbeit bei der Errichtung und Genehmigung privater Volksschulen

– Schulischer und außerschulischer Sport.

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin Wohnort am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils im Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit besteht nicht.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Dr. M ü l l e r
Ministerialdirektor

Zusatz der Regierung von Unterfranken:

Die Gesuche sind bis zum **20.06.2012** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

– formlose Bewerbung mit Begründung

– Lebenslauf

– beruflicher Werdegang

– Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes

– ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin

– Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite, Dritte und Vierte Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger

Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm

Unterfranken
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html

Oberpfalz
http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php

Oberbayern
http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa

Niederbayern
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm

Schwaben
http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Volksschule Schöllkrippen (G) Obere Schulstraße 10 63825 Schöllkrippen Tel.: 06024/3226 Fax: 06024/6330530 E-Mail: Grundschule_Schoellkrippen@t-online.de	Schülerzahl: 312 Klassenzahl: 12	AB-L	A14	- 4. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule - Das Erfordernis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in einer Funktion der BesGr. A 13+AZ (Ziffer 5.5.1.1 Buchstabe d Beförderungsrichtlinien) kann aufgrund der dritten Ausschreibung um bis zu 12 Monate unterschritten werden

VS Miltenberg (G) Wolfram-von-Eschenbach-Straße 17 63897 Miltenberg Tel.: 09371/8809 Fax: 09371/99602 E-Mail: grundschule.miltenberg@t-online.de	Schülerzahl: 298 Klassenzahl: 14	MIL	A14	- 3. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule - Für die Besetzung dieser Stelle genügt ausnahmsweise eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Funktion einer stellv. Schulleitung bzw. eines Amtes A 13+AZ
VS Retzstadt (G) Schulstraße 1 97282 Retzstadt Tel.: 09364/9546 Fax: 09364/812040 E-Mail: verwaltung@grundschule-retzstadt.de	Schülerzahl: 49 Klassenzahl: 3	MSP	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Haibach (G) Ringwallstraße 5 63808 Haibach Tel.: 06021/632639 Fax: 06021/62187 E-Mail: gs@schule-haibach.de	Schülerzahl: 281 Klassenzahl: 12	AB-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Kreuzberg-Mittelschule Bischofsheim Kreuzberg-VS Bischofsheim (G) Zentweg 10 97653 Bischofsheim a. d. Rhön Tel.: 09772/492 Fax: 09772/1809 E-Mail: sekretariat@kbvs-bischofsheim.de	Schülerzahl: 396 Klassenzahl: 17	NES	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ[1]
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[1]
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ[1]
	1. Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ[1] 170,37 € bzw. AZ[2] 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewer-

bung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**14.06.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**19.06.2012**
bei der Regierung:	**22.06.2012**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen an öffentlichen Volksschulen in Unterfranken zum Schuljahr 2012/13

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 3. Mai 2012 Nr. 40.2-0302-/12

Im Bereich der Regierung von Unterfranken werden jeweils aktuell Stellen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ausgeschrieben. Dabei geht es um

– Stellen im so genannten Nachrückverfahren. Bei diesen Stellen handelt es sich um befristete Arbeitsverträge für das gesamte Schuljahr 2012/13 (12.09.2012 – 10.09.2013) an Grund- und Mittelschulen, deren Ausschreibung ab Ende Juli 2012 beginnt.

– Stellen zur Verstärkung der Mobilen Reserve und weitere Ersatzstellen ab November, Januar und Februar des laufenden Schuljahres. Bei diesen Stellen handelt es sich um befristete Arbeitsverträge jeweils bis zum Ende des Schuljahres (31.07.2013)

Folgendes ist dabei zu beachten:

– Die Ausschreibungen und damit verbunden die Bewerbungsmöglichkeiten beginnen voraussichtlich ab Ende Juli.

– Die Stellen im Nachrückverfahren werden in der Regel jeweils ab Montag für die Dauer von drei Tagen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ausgeschrieben. Der Bewerbungsschluss ist zu beachten.

– Auf ausgeschriebene Stellen an Mittelschulen können sich auch Grundschullehrkräfte bewerben, Hauptschullehrkräfte haben allerdings Vorrang.

– Wer bereits eine Einstellungszusage erhalten hat, kann an weiteren Bewerbungsverfahren auch in anderen Bezirken Bayerns nicht mehr teilnehmen.

– Die Vergabe der Beschäftigungsmöglichkeiten erfolgt grundsätzlich nach dem Leistungsprinzip unter Einbeziehung des geforderten Profils.

Es ist darauf zu achten, dass alle notwendigen Angaben gewissenhaft und zuverlässig erfolgen. Die Stellen sind eingestellt und erreichbar unter www.regierung.unterfranken.bayern.de.

Sowohl Zu- als auch Absagen erfolgen per E-Mail, über erfolgte Zusagen werden auch die weiteren Bezirksregierungen in Bayern informiert. Die Einstellungen selbst erfolgen dann mit den entsprechenden Unterlagen über die Staatlichen Schulämter bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 4P).

Weitere aktuelle Informationen zum Verfahren bei der Vergabe von Arbeitsverträgen werden jeweils auf den Internetseiten der Regierung bzw. im Amtlichen Schulanzeiger veröffentlicht.

Ergänzend wird auf die Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de) mit differenzierten Informationen über Aushilfstätigkeiten bei anderen Schularten bzw. über mögliche Einstellungen in anderen Regierungsbezirken verwiesen.

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen/Anstellungsprüfungen für Fachlehrer/innen und Förderlehrer/innen 2012; Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Gemäß KMS vom 02.07.1984 Nr. III A 6–4/174 930/83 können Prüfungsteilnehmer/innen nach Abschluss der Zweiten Prüfungen Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsunterlagen nehmen.

Die Einzeltermine werden den Prüfungsteilnehmern gemäß § 15 Abs. 2 LPO II spätestens zwei Wochen vorher im Seminar bekannt gegeben.

Einsichtnahme wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist **bis spätestens 09.07.2012** vorzulegen:

Regierung von Unterfranken
Sg. 40.2/Frau Lörner
Peterplatz 9
97070 Würzburg
E-Mail: barbara.loerner@reg-ufr.bayern.de

Termine für die Einsichtnahmen:

Mittwoch, 11.07.2012, und Donnerstag, 12.07.2012, von 14.30 - 17.00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109/I. Stock (Hauptgebäude),
Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Vor der Einsichtnahme hat jede/r Prüfungsteilnehmer/in seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.

H o l z g a r t n e r
Regierungsschulrätin
(stellv. Prüfungsleiterin)

Schriftliche Hausarbeit zur Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer/innen und zu den Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen; Rückgabe

Auf Grund der Aktenaussonderung bei der Regierung von Unterfranken besteht die Möglichkeit, dass die Hausarbeiten des Prüfungsjahrganges 2009 den Verfassern zurückgegeben werden.

Auf Antrag können die oben genannten Hausarbeiten in der Zeit vom **12. September bis 20. September 2012** bei der Regierung von Unterfranken (Zimmer-Nr. 301 bei Frau Lörner) von den Verfassern abgeholt werden.

Entsprechende schriftliche Anträge können bis **30. August 2012** gestellt werden:

Regierung von Unterfranken
Sg. 40.2/Frau Lörner
Peterplatz 9
97070 Würzburg
E-Mail: barbara.loerner@reg-ufr.bayern.de

H o l z g a r t n e r
Regierungsschulrätin
(stellv. Prüfungsleiterin)

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. März 2012
Az.: IV.3-5 S 7175-4.3 082

1. Die Qualifikationsprüfung 2013 wird nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZA-PO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl S. 387) durchgeführt. Sie ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LlbG und hat Wettbewerbscharakter.

2. Die Meldungen zur Prüfung sind **bis 11. Januar 2013** an das Prüfungsamt bei der zuständigen Regierung zu richten.

3. Zur Prüfung wird zugelassen, wer

   a) am Seminar der Förderlehreranwärter regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat und mindestens ausreichende praktische Leistungen im Vorbereitungsdienst aufweisen kann,

   b) die Meldefrist eingehalten hat.

4. Der schulpraktische Teil der Prüfung beginnt am **28. Januar 2013**.

   Die mündliche Prüfung findet im Zeitraum vom **21. bis 24. Mai 2013** statt.

5. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am **25. und 26. März 2013** statt.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2014 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. März 2012
Az.: VII.2-5 S 9153-7a.19 565

I.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2012 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2007 (GVBl S. 584), begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2014 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428) teil.

Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

- Die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit von Montag, 11. Juni 2012 bis Freitag, 1. Februar 2013 an den Seminarschulen,

- die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit von Montag, 6. Mai 2013 bis Freitag, 25. Oktober 2013 an den Einsatzschulen,

- die Kolloquien in der Zeit von Montag, 23. September 2013 bis Freitag, 8. November 2013 an den Seminarschulen,

- die mündlichen Prüfungen in der Zeit von Montag, 23. September 2013 bis Freitag, 8. November 2013 an den Seminarschulen.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

II.

Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2012 begonnen und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen zu den in Abschnitt I, Spiegelstriche 2 (Lehrprobe) und 4 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

III.

An der Zweiten Staatsprüfung 2014 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2013 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit vom 6. Mai 2013 bis 25. Oktober 2013 ab.

Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Abschnitt I.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür bis 8. März 2013 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

IV.

Zur Zweiten Staatsprüfung 2014 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2013 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung 2013 bestanden haben sich bis spätestens 4. März 2013 (bei Fertigung einer neuen schriftlichen Hausarbeit) bzw. 30. April 2013 (bei Anrechnung der anlässlich der Erstablegung gefertigten schriftlichen Hausarbeit) zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

- eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,

- gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),

- gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,

- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass für sie/ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Mit der Meldung ist eine Erklärung abzugeben, ob sie die bei der Erstablegung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet haben wollen.

Das Thema für eine ggf. zu fertigende Hausarbeit ist vom Prüfungsteilnehmer bis spätestens 8. März 2013 einzuholen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Kandidaten, die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter I. genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit vom 6. Mai bis 25. Oktober 2013 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(KWMBeibl 2012 S. 86)

Telekolleg/Lehrgang 17

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. März 2012
Az.: VII.6-5 O 9230.1-7.29 388

Das Telekolleg ist eine gemeinsame Bildungseinrichtung des Freistaats Bayern und des Bayerischen Rundfunks, die mit Hilfe ausgestrahlter Lehrsendungen, anhand schriftlichen Begleitmaterials, multimedialer Angebote und im Rahmen von Kollegtagen in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen zur Fachhochschulreife führt.

Das Telekolleg – Lehrgang 17 – beginnt im November 2012. Der Bayerische Rundfunk wird ab 5. November 2012 im Bayerischen Fernsehen und in BR-alpha die Lehrsendungen ausstrahlen. Der Lehrgang dauert bis Juli 2014.

Die Aufnahme in den Kollegtag des Telekollegs richtet sich nach der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 (GVBl S. 857), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2009 (GVBl S. 25).

Zur Teilnahme am Kollegtag wird zugelassen, wer

- einen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlangt hat und

- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder spätestens bis zum Ende des Lehrgangs abschließen wird oder eine mindestens vierjährige Berufserfahrung erworben hat.

Zur Teilnahme am Kollegtag werden außerdem Meister, Absolventen von Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung oder Fachakademien und Bewerber mit vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern (Betriebswirt des Handwerks, Fachkaufmann, Fachwirt) zugelassen.

Zur Teilnahme am Kollegtag wird ferner zugelassen, wer die beruflichen Voraussetzungen (mindestens zweijährige Berufsausbildung oder mindestens vierjährige Berufserfahrung) erfüllt und nach einem verpflichtenden Vorkurs, der von Juni bis Oktober 2012 angeboten wird, und dem 1. Trimester die Eignung für die weitere Teilnahme am Telekolleg durch eine erfolgreiche Feststellungsprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachweist.

Die Berufsausbildung oder die Berufserfahrung muss der gewählten Ausbildungsrichtung des Telekollegs entsprechen. Die für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen erforderliche Berufserfahrung kann auch durch die selbständige Führung eines Familienhaushalts erworben werden.

Interessenten, die die Fachhochschulreife nicht erwerben wollen, kann in höchstens zwei Fächern gastweise die Teilnahme an den Kollegtagen und an den Zwischenprüfungen gestattet werden. Über die erzielten Leistungen werden Bescheinigungen ausgestellt. Für eine Fachhochschulreife können die im Rahmen der gastweisen Teilnahme erbrachten Leistungen in den Zwischenprüfungen nicht gewertet werden; die Interessenten sind hierauf vor ihrer Aufnahme hinzuweisen.

Die Anmeldung zum Kollegtag ist bis zum 15. Oktober 2012 an die Geschäftsstelle Telekolleg, Bayerischer Rundfunk per Adresse Telekolleg-Teilnehmerverwaltung, BRmedia Service GmbH, Hopfenstraße 4, 80335 München, zu richten.

Über die endgültige Zulassung zum Kollegtag entscheidet die Kolleggruppenleitung. Informationsmaterial zum Telekolleg kann bei der Geschäftsstelle Telekolleg oder beim Staatsministerium angefordert oder im Internet unter www.telekolleg.de abgerufen werden.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 17/2012,
KWMBeibl 2012 S. 88)

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule (gilt auch für Hauptschulen) sowie der Mittelschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und an Schulen für Kranke 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2012
Az.: IV.2-IV.6-S 7503(2013)-4.25 825

A) Mittelschule

1. Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule 2013 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684) durchzuführen. Rechtsänderungen bleiben vorbehalten.

2. Zeitplan

Für die schriftliche Abschlussprüfung gilt folgender
Zeitplan:

Montag, 17. Juni 2013

Deutsch (§ 60 Abs. 6 Nr. 1 VSO)
200 Minuten Arbeitszeit

Teil A
Rechtschreiben I:
Modifiziertes Diktat 8.30 bis 8.50 Uhr

Rechtschreiben II: Rechtschreibstrategien	8.55 bis 9.10 Uhr
Teil B Schriftlicher Sprachgebrauch: Textarbeit	9.20 bis 12.05 Uhr

Dienstag, 18. Juni 2013

Englisch (§ 60 Abs. 6 Nr. 3 VSO) 120 Minuten Arbeitszeit	
Teile A bis B Listening Comprehension and Use of English	8.30 bis 9.10 Uhr
Teile C bis D Reading Comprehension, Mediation and Text Production	9.20 bis 10.40 Uhr
Muttersprache (§ 30 Abs. 3 und § 60 Abs. 6 Nr. 5 VSO) 120 Minuten Arbeitszeit	8.30 bis 10.30 Uhr

Mittwoch, 19. Juni 2013

Mathematik (§ 60 Abs. 6 Nr. 2 VSO) 150 Minuten Arbeitszeit	8.30 Uhr bis 11.00 Uhr

3. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Das Fernprüfverfahren wird im Schuljahr 2012/13 bei Bedarf für folgende Sprachen durchgeführt:

Derzeit zugelassene Sprachen:
Albanisch, Amharisch, Arabisch, Birmanisch (Burmesisch/Myanmarisch), Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Dari, Griechisch, Hindi, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch (Kurmandschi und Sorani), Farsi, Französisch, Nepalesisch, Polnisch, Portugiesisch, Punjabi (Pandschabi), Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tigrina, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch, Urdu, Vietnamesisch

Prüfungstermine im Schuljahr 2012/2013 sind:

- **Donnerstag, 17. Januar 2013 (1. Zwischenprüfung)**
- **Mittwoch, 13. März 2013 (2. Zwischenprüfung)**
- **Dienstag, 18. Juni 2013 (Abschlussprüfung)**

4. Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden − wie bei allen schulhausinternen Prüfungen − von der Schule festgesetzt.

5. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Schulen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **8. November 2012** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am **Fernprüfverfahren (Muttersprache)** zu melden.

Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der **Abschlussprüfung** benötigt das Staatsministerium bis zum **8. März 2013**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.

6. Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

7. Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule, die zum Schuljahr 2013/14 in die 10. Klasse der Mittelschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am **Freitag, 19. Juli 2013**, und am **Montag, 22. Juli 2013**. Die gegebenenfalls notwendige Aufnahmeprüfung findet am **Dienstag, 23. Juli 2013**, und bei Bedarf am **Mittwoch, 24. Juli 2013**, bzw. **Donnerstag, 25. Juli 2013,** statt.

8. Nachholtermin

Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **16. bis 19. September 2013** nachholen. Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum **1. August 2013** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

B) Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

1. Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung 2013 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907) durchzuführen.

2. Zeitplan

Für die <u>schriftlichen</u> Leistungsfeststellungen sind die Termine der Mittelschule die Grundlage (vgl. Buchst. A Nr. 2). Es gelten die in § 60 Abs. 1 VSO-F festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 52 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

<u>Montag, 17. Juni 2013</u>

− Deutsch:	8.30 Uhr: 200 Minuten Arbeitszeit

<u>Dienstag, 18. Juni 2013</u>

− Englisch:	8.30 Uhr: 120 Minuten Arbeitszeit
− nichtdeutsche Muttersprache:	8.30 Uhr: 120 Minuten Arbeitszeit
− Deutsche Gebärdensprache:	45 + 15 Minuten Arbeitszeit

<u>Mittwoch, 19. Juni 2013</u>

− Mathematik:	8.30 Uhr: 150 Minuten Arbeitszeit

3. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Die Bestimmungen für das Fernprüfverfahren an Mittelschulen (siehe Buchst. A Nr. 3) gelten für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechend.

4. Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden − wie bei allen schulhausinternen Prüfungen − von der Schule festgesetzt.

5. Deutsche Gebärdensprache

Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung in Deutscher Gebärdensprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die 10. Jahrgangsstufe gestellt und genehmigt worden ist (§ 66 Abs. 2 VSO-F). Die Abschlussprüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst im schriftlich/praktischen Teil 45 Minuten und im mündlich/kommunikativen Teil 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Die Aufgaben werden durch die Schule erstellt (vgl. § 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 60 Abs. 4 Satz 1 VSO). Bei der mündlich/kommunikativen Prüfung können mehrere Teilnehmerinnen/Teilnehmer zusammengefasst werden (§ 66 Abs. 3 VSO-F).

6. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **8. November 2012** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Abschlussprüfung benötigt das Staatsministerium bis zum **8. März 2013**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben des Staatsministeriums.

7. Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, die zum Schuljahr 2013/14 in die 10. Klasse der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am Freitag, **19. Juli 2013**, und am Montag, **22. Juli 2013.** Die gegebenenfalls notwendige Aufnahmeprüfung findet am Dienstag, **24. Juli 2013**, und bei Bedarf am Mittwoch, **24. Juli 2013**, bzw. Donnerstag, **25. Juli 2013**, statt.

8. Nachholtermin

Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **16. bis 19. September 2013** nachholen. Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird gegebenenfalls bis zum **1. August 2013** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

C) Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl S. 288) an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 17/2012, KWMBeibl 2012 S. 88)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

2. Ausschreibung der Stelle einer Direktorin/eines Direktors an der Dr. Karl-Kroiß-Schule in Würzburg – Förderzentrum Förderschwerpunkt Hören

Der Bezirk Unterfranken sucht für die **Dr.-Karl-Kroiß-Schule in Würzburg – Förderzentrum Förderschwerpunkt Hören** – zum 01.08.2012 bzw. nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Direktorin / einen Direktor

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 15 + Z BayBesO bewertet.

Die Direktorin/der Direktor im Dienste des Bezirks Unterfranken trägt die Gesamtverantwortung für die Dr.-Karl-Kroiß-Schule mit folgenden Abteilungen:

- die Pädagogisch-Audiologische Beratungsstelle
- die interdisziplinäre Frühförderstelle für hörgeschädigte Kinder
- die Mobile Sonderpädagogische Hilfe
- die Schulvorbereitende Einrichtung
- den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst
- die Grundschule
- die Hauptschule
- die Mittagsbetreuung für Vorschulkinder und Schüler/innen

Der Direktorin/dem Direktor sind ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstellt.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- die Sicherstellung eines angemessenen fachpädagogischen Angebotes für die (insgesamt ca. 450) mobil betreuten Kinder und Jugendlichen ebenso wie für die (ca. 280) Schülerinnen und Schüler der Dr.-Karl-Kroiß-Schule

- die enge Zusammenarbeit mit der Stiftung Hör-Sprachförderung als Trägerin der schulergänzenden und therapeutischen Angebote in der Heilpädagogischen Tagesstätte, im Heilpädagogischen Internat, im Cochlea Implantat Centrum Süd und in der Therapieabteilung

- die Gestaltung der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung

Ihr Profil

- Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer, vorzugsweise im Förderschwerpunkt Hören oder Sprache

- Schulpraktische Erfahrungen in diesen Förderschwerpunkten

- Kenntnisse in den für die Verständigung mit hörgeschädigten Menschen erforderlichen Kommunikationsformen

- Bereitschaft, den Vorsitz im Vorstand der Stiftung Hör- und Sprachförderung zu übernehmen

- Erfahrungen in Leitungsfunktionen mit Personalführung
- Ausgeprägtes Kostenbewusstsein
- Sicherer Umgang mit Schulverwaltungssoftware und Office-Anwendungen

Der Bezirk Unterfranken ist um die berufliche Förderung von Frauen bemüht. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Förster, Tel. 0931/7959-1512, gerne zur Verfügung:

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung **bis 01.06.2012** an den Bezirk Unterfranken, Personalreferat, Silcherstr. 5, 97074 Würzburg.

2. Ausschreibung der Stelle einer Heilpädagogin/eines Heilpädagogen am Sonderpädagogischen Förderzentrum Würzburg

Am Sonderpädagogischen Förderzentrum Würzburg ist zum 1. August 2012 mit 29 Wochenstunden die Stelle

einer Heilpädagogin/eines Heilpädagogen

zu besetzen.

Die Schule umfasst an insgesamt 3 Standorten 20 Klassen, davon 9 im gebundenen Ganztag und 1 Gruppe der Verlängerten Mittagsbetreuung, MSD an Grund-, Haupt- und Berufsschulen sowie 10 Koooperationsklassen im Grund- und Hauptschulbereich und Mobile Sonderpädagogische Hilfen in einem Kindergarten.

Wir erwarten:

– Begeisterungsfähigkeit, Elan, geistige und zeitliche Flexibilität
– verantwortungsbewusstes Handeln sowie konsequentes Durchsetzungsvermögen
– Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit innerhalb des SFZ, mit Eltern und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit außerschulischen Fachdiensten
– Bereitschaft, neue Konzepte und Unterrichtsmethoden mit zu gestalten und umzusetzen
– Fähigkeit und Bereitschaft, in allen Förderstufen tätig zu sein
– Aufbau von Beziehungen und individuelle Begleitung von Kindern mit stark erhöhtem Förderbedarf in emotional-sozialen, sprachlichen und kognitiven Bereichen
– Eingehen auf die besonderen Anforderungen benachteiligter Kinder und Jugendlicher
– enge Kooperation mit den SonderpädagogInnen bei der Erstellung von individuellen Förderplänen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds
– Bereicherung der Unterrichts- und Förderinhalte durch berufsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten
– Durchführung von Förder- und Entwicklungsangeboten in der Einzel- und Gruppenarbeit
– möglichst Kenntnisse, Erfahrungen und Organisationstalent im Bereich von Ganztagsklassen
– Gestaltung des sozialen und kreativen Raums in der außerunterrichtlichen Betreuung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30.06.2012** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Würzburg, Schorkstraße 2, 97082 Würzburg, Tel.: 0931/4534572, E-Mail: sfz@wuerzburg.de.

Ausschreibung der Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Lebenshilfe Haßberge e. V. in Haßfurt

Am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Lebenshilfe Haßberge e. V. in Haßfurt ist zum Schuljahr 2012/2013 die Stelle der Sonderschulkonrektorin/ des Sonderschulkonrektors neu zu besetzen.

Die Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in privater Trägerschaft. Träger der Schule ist die Lebenshilfe Haßberge e. V. Das Förderzentrum in Haßfurt mit der Außenstelle in Ebern besteht derzeit aus 3 SVE-Gruppen und 10 Klassen, die von 104 Kindern und Jugendlichen besucht werden. Davon ist eine Partnerklasse an der Grundschule in Haßfurt angebunden. Mobile sonderpädagogische Hilfen und Dienste gehören zum Angebot der Schule. Zusätzlich ist sowohl in Haßfurt als auch in Ebern je eine Tagesstätte eingerichtet.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/ zum Sonderschulkonrektor nach A 14 Z, insbesondere nach den Beförderungsrichtlinien (KMBek vom 18.03.2011) verfügen.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern wird erwartet:

– schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern,
– Erfahrungen in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation,
– Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung,

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen darüber hinaus über folgende Qualifikationen verfügen:

– vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie,
– Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln,
– Erfahrung und Kompetenz in der Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern,
– Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent,
– Fähigkeit, die Schule nach außen zu repräsentieren und zu vertreten,
– EDV-Kenntnisse,
– Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit mit dem privaten Träger.
– Sie/ Er soll ihre/seine Aufgaben mit hoher pädagogischer Kompetenz und in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung wahrnehmen und kompetenter Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für die unterrichtenden Kollegen und Kolleginnen und für die Schülerinnen und Schüler sein.

Bei entsprechender Bewährung ist durch die Regierung von Unterfranken eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor mit Besoldungsgruppe A 14 Z vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum 30.06.2012 an den Schulträger zu richten:

Lebenshilfe Haßberge e.V., Geschäftsführer Olaf Haase, Steigpfad 4 a, 97437 Haßfurt

In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Jahrestagung der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken

„Treffpunkt Schulverpflegung – G'scheit essen – nachhaltig organisiert!"

Termin: 24. Juli 2012
Ort: Exerzitienhaus Himmelspforten,
Mainaustraße 42, 97082 Würzburg

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken ist Teil der bayernweiten Vernetzungsstelle und unterstützt die unterfränkischen Schulen bei fachlichen, organisatorischen und logistischen Fragen rund um die Verköstigung.

Die jährliche Tagung der Vernetzungsstelle richtet sich an alle, die sich engagiert für die Einführung und Verbesserung entsprechender Verpflegungsangebote an Schulen einsetzen (wollen) und dabei kompetente Anleitung und Unterstützung suchen. Der Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren soll angeregt und gezielt vermittelt werden.

Einladungen zur Veranstaltung werden nach den Pfingstferien via OWA-Postfach an alle Schulen Unterfrankens verschickt.

Tagesprogramm:

9:30 Uhr: **Begrüßung und Eröffnung**

Ludwig Angerer,
stellv. Behördenleiter des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

Grußwort:
Heinrich Eckl,
Realschuldirektor, i. V. des Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Unterfranken

9:50 Uhr: **Neues von der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken**

Marion Begerau, Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken

10:05 Uhr: **Gestalten statt verwalten – Das Konzept der Stadt Recklinghausen als Praxisbeispiel für eine kommunale Organisation**

Rainer Höseler, Fachbereich Schule und Sport, Recklinghausen

11:15 Uhr: **Unterfrankens Coachingsschulen 2011/12 und ihre Erfolge**

Urkundenverleihung mit Dr. Cornelia Rauscher, Projektleitung Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bayern am StMELF

12:00 Uhr: **Markt der Möglichkeiten und Mittagspause**

Zeit für Austausch

13:30 Uhr: **Foren**

Erster Durchlauf: 13:30 – 14:30 Uhr
Zweiter Durchlauf: 14:45 – 15:45 Uhr

15:45 Uhr: **Ende der Veranstaltung**

Moderation:
Marion Begerau, Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken

Markt der Möglichkeiten

Von 12:00 Uhr bis 14:30 Uhr präsentieren Aussteller im Kreuzgang des Exerzitienhauses ihre Angebote rund um die Schulverpflegung. Der Schwerpunkt liegt dieses Jahr bei Anbietern von Projekten und Bildungsmaßnahmen. Mit dabei sind u. a.

- aid infodienst – Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V.
- das Projekt „Schülerunternehmen“, Schulmilch- und Schulfruchtprogramm durch die LfL Bayern
- Verbraucherzentrale Bayern
- VerbraucherService Bayern
- Jugend-Umweltstation KjG-Haus
- LAGZ e. V.

Unsere Foren

Forum 1: Vom Speisesaal zur Ganztags-Mensa
Anforderungen der Schüler an Gestaltung, Ausstattung, Warenangebote und Organisation der Mensen an weiterführenden Schulen, Entwicklung von eigenen Konzepten und deren konkrete Umsetzung
Rainer Höseler, Fachbereich Schule und Sport, Recklinghausen

Forum 2: Klimafreundliche Speiseplanung rechnet sich!
Wie kann man attraktive Speisepläne gestalten und gleichzeitig Klimaschutz betreiben? Die Umsetzung sollte gut geplant sein. Sonja Grundnig, Beraterin beim Bioland Verband, und Carola Petrone, Praktikerin, geben neben Hintergrundinformationen, Tipps und Tricks, um ein attraktives, ökonomisch tragbares klimafreundliches Speisenangebot anzubieten.
Sonja Grundnig, Bioland e. V. Bereich Außer-Haus-Verpflegung
Carola Petrone, Il Cielo Schul- und Kindercatering

Forum 3:
1. Durchlauf: **Der aid-Ernährungsführerschein – Ernährungsbildung in den Klassen 3 und 4**
Die Teilnehmer/innen des Lehrerworkshops erhalten einen Einblick in die Arbeit mit dem Medienpaket „aid-Ernährungsführerschein“.
2. Durchlauf: **SchmeXperten – Ernährungsbildung in den Klassen 5 und 6**
„SchmExperten“ ist ein innovatives Unterrichtskonzept des aid infodienst für die Ernährungs- und Verbraucherbildung an weiterführenden Schulen. Der Workshop bietet einen Einblick in die Arbeit mit dem Ringordner.
Katharina Krüger, Dipl. oec. troph., aid infodienst e.V.

Anmeldung bis Montag, 16. Juli 2012:
Anmelden können Sie sich ab 11. Juni 2012 im Internet unter http://www.schulverpflegung.bayern.de/vernetzungsstellen/unterfranken/index.html. Dort finden Sie auch weitere Informationen, z. B. zur Teilnehmergebühr. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Kosten: Für die Tagung wird eine Teilnehmergebühr von 15 € fällig. Verpflegungskosten sind darin enthalten.

Anerkennung: Die Anerkennung der Veranstaltung als eine die staatliche Lehrerfortbildung ergänzende Maßnahme ist angefragt.

Veranstalter und Ansprechpartner: Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken am AELF Würzburg, Marion Begerau, Telefon: 0931 7904-741, Telefax: 0931 7904-722, E-Mail: marion.begerau@aelf-wu.bayern.de

Anfahrt:
Eine Anfahrtsskizze finden Sie unter http://www.himmelspforten.net/haus/anreise/

Fortbildung zur Vorbereitung des Geschichtswettbewerbs des Bundespräsidenten 2012/2013

„Erfolgreich einen Beitrag zum Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten betreuen“

Termin: 2. Juli 2012, 16.00 bis 19.00 Uhr

Ort: Diözesanarchiv Würzburg, Domerschulstraße 17, 97070 Würzburg

Referent/innen: Prof. Dr. Johannes Merz (angefragt), Archivleiter, Thomas Wehner, stellv. Archivleiter, Diözesanarchiv
Alexandra Neuberger, Deutschhausgymnasium Würzburg, Tutorin und Vertreterin des Trägers des Schulpreises 2012
Andreas Reuter, Staatliche Realschule Bad Kissingen, Träger des Tutorenpreises 2012
Jörg Nellen, Fachoberschule Schweinfurt, Regionaler Koordinator Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten, 3. Bundessieger 2001

Die Fortbildung wendet sich an unterfränkische Lehrkräfte aller Schularten, die sich über die Betreuung eines Beitrages zum Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten informieren wollen. Das aktuelle Ausschreibungsthema (Start 1. September 2012) wird mit regionalen Themenvorschlägen und unterstützenden Materialien vorgestellt. Erfahrene Träger von Bundespreisen berichten aus der Praxis. Das Diözesanarchiv zeigt bei einem Rundgang beispielhaft die Möglichkeiten des forschenden Lernens vor Ort im Archiv. Die Fortbildung ist kostenlos. Dienstbefreiung wird ggf. gewährt. Reisekosten werden nicht erstattet. Parken an der Residenz (5 Gehminuten, kostenpflichtig)

Programm:

16.00 Uhr Begrüßung (Archivleiter Prof. Merz oder stellvertretender Archivleiter Herr Wehner)

16.05 Uhr Der Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten und die Ausschreibung 2012/2013 (Herr Nellen)

16.30 Uhr Erfolgreiche Teilnahme: Tipps von Bundespreisträgern aus Unterfranken (Frau Neuberger (Gy), Herr Reuter (RS), Herr Nellen (HS))

17.15 Uhr Führung durch das Diözesanarchiv

18.00 Uhr Sie sind herzlich zu einem Meinungsaustausch bei einem kleinen Imbiss eingeladen

19.00 Uhr Ende

Anmeldung bis 25. Juni 2012 erbeten an:

Jörg Nellen, Regionalkoordinator, Röntgenring 5, 97070 Würzburg, joerg.nellen@aol.com

Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Forchheim e. V. (KEB)

36. Forchheimer Musikwoche auf dem Feuerstein

Termin: Sonntag, 26.08.2012 - Samstag, 01.09.2012

Veranstaltungsort: Katholische Landvolkshochschule Feuerstein

Anmeldeschluss: Dienstag, 24.07.2012

Täglicher Programmablauf:

7.15 Uhr Weckmusik

8.00 Uhr Frühstück

8.45 – 10.15 Uhr	*Schriml:* **Chor** für alle: Stimmbildung, Lieder, Kanons u. Spirituals für Schule, Freizeit und Gottesdienst (Boom Whakers, Body Percussion)
9.30 – 10.10 Uhr	*Steuerl:* **„Kinderkurs Blockflöte“**: gemeinsames Spielen + Musizieren im Gruppenunterricht, Theorie spielerisch verpackt, für „Kleine Anfänger“ und „Kleine Fortgeschrittene“
10.30 – 11.25 Uhr	*Lorenz:* **„The World of Groove“** – Stilkunde Rock, Popp, Jazz, Reggae, Soul, Funk, an Schlagzeug und Percussion (Gruppe I)
10.30 – 11.25 Uhr	*Darian:* **Gitarrenspielkurs** für interessierte Fortgeschrittene: Erarbeitung von Ensembleliteratur aus versch. Epochen und Stilen. Spieltechnik und Fingersatz im Dienste der Musik, Klangerzeugung
10.30 – 11.25 Uhr	*Neuner:* **Klarinetten-Ensemble** – Einsteiger und Fortgeschrittene, „Literaturschnüffeln“ durch verschiedene Stile und Epochen
10.30 – 10.55 Uhr	*Steuerl:* **Teenie-Kurs Blockflöte** – Ensemblespiel (Trio, Quartett …) für fortgeschrittene Kinder/Jugendliche
11.00 – 11.25 Uhr	*Steuerl:* **Crashkurs Altblockflöte** für Wiedereinsteiger und Auffrischer: methodisches Erarbeiten und Fragestunde (Infos, Übungen, Tipps …)
11.30 – 12.25 Uhr	*Steuerl:* **Blockflöte** für fortgeschrittene Erwachsene und Jugendliche: gemeinsames Erarbeiten mehrstimmiger Literatur (moderne Arrangements und Originalliteratur)
11.30 – 12.25 Uhr	*Neuner:* Saxophon-Ensemble
11.30 – 12.25 Uhr	*Darian:* **Gitarre für Anfänger:** Grundlagen (Instrument, Einführung in die Spieltechnik)
11.30 – 12.25 Uhr	*Lorenz:* **„The World of Groove“** (Gruppe II)
12.30 Uhr	Mittagessen, anschließend Mittagsruhe (bis 14.00 Uhr)
14.00 – 14.45 Uhr	*Neuner:* **Sax/Klarinette:** Kleingruppen, Atmung, Körpergefühl, Methodik
14.45 Uhr	Kaffee- und Teezeit
15.15 - 16.20 Uhr	*Schriml:* **Chormusik** aus mehreren Stilepochen
16.30 – 18.00 Uhr	*Steuerl:* **Blockflötenspielkreis**
16.30 – 18.00 Uhr	*Darian:* **Gitarre für Fortgeschrittene:** Erarbeitung von Begleitmustern und Schlagrhythmen für Praxis; incl. Tipps und Tricks wie Tonarten, Kapodaster, etc., Großes Ensemble (Popularmusik)
16.30 - 18.00 Uhr	*Neuner*: **Gemischtes Ensemblespiel** (von der Renaissance bis zur Rock- und Popmusik) – geeignet für alle Instrumente!
17.30 – 18.00 Uhr	*Neuner*: Einführung in die **Improvisation,** Harmonielehre, Arrangement
18.00 Uhr	Abendessen
19.00 Uhr	*Herlitz:* **Tanzen** – rockig, traditionell, meditativ (inkl. Tipps für die Praxis daheim)
19.00 Uhr	**Freie Spielkreise** wie Volksmusik, geselliges Singen u. a.

Zeiten für **Einzelunterricht Saxophon, Klarinette** sowie eine Testphase für Kinder werden vor Ort festgelegt.

Besondere Termine in der Woche:

Mittwoch, 29.08.2012: Wandernachmittag

Freitag, 31.08.2012, 19.30 Uhr: Präsentation der Kurs-Ergebnisse für Freunde und Bekannte

Kursgebüren: Erwachsene 389,00 €
Jugendliche/junge Erwachsene (bis 25): 299,00 €
Kinder (ab 8 bis 15): 164,00 € (1. Kind), 99,00 € (weitere Kinder einer Familie)
Einzelzimmerzuschlag: 18,00 €

Die Kursgebühren beinhalten Unterkunft, Vollverpflegung, Lehrbeitrag sowie die Nutzung des Arbeitsmaterials.

Unter www.forchheimer-musikwoche.de finden Sie weitere Informationen zur Musikwoche. Dort können Sie auch die Ausschreibung sowie das Anmeldeformular herunterladen.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 5/2012)

Konturen einer europa-orientierten Politikdidaktik heute (Oberle) – Politikdistanz und europäische Protestbürger (Eis) – »Sportgeist« von Hanni Braun (Leuchtenmüller) – »Der Rauch« von Bertolt Brecht (Grünkorn) – Messen mit dem Försterdreieck (Falkenberg) – At the snack bar (Bodemann) – Wie kam der Pfeffer nach Europa? (Hammer) – Bionik (Sinterhauf) – Welche Eigenschaften besitzen chemische Stoffe? (Teil II) (Mühlbauer/Elsholz) – Trainieren wie die EM-Stars (Falkenberg) – Europa und interkulturelle Bildung im Schulsport – wie geht das? (Gieß-Stüber) – Weblogs in der Schule (Dassler) – Informationen und Bücher

„Fördermagazin“ (Nr. 3/2012)

Großereignis Olympia (Sauerwald) – Wir sind die Spiegel-Olympioniken (Wallbaum) – Faszination Olympia (Ruppert) – Tierische Rekorde (Kögel) – Schnupperkurs: OLYMPIA (Warkentin) – Die Olympische Idee (Salzmann) – Ballschule im Dialog gestalten (Kaiser) – Sport in unserer Gesellschaft – Leichtathletik-Schulolympiade (Pohlmann) – „Mit mir geht was weiter …“ (Müller) – Arbeit mit der Lernleiter (Müller) – Informationen und Bücher

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken

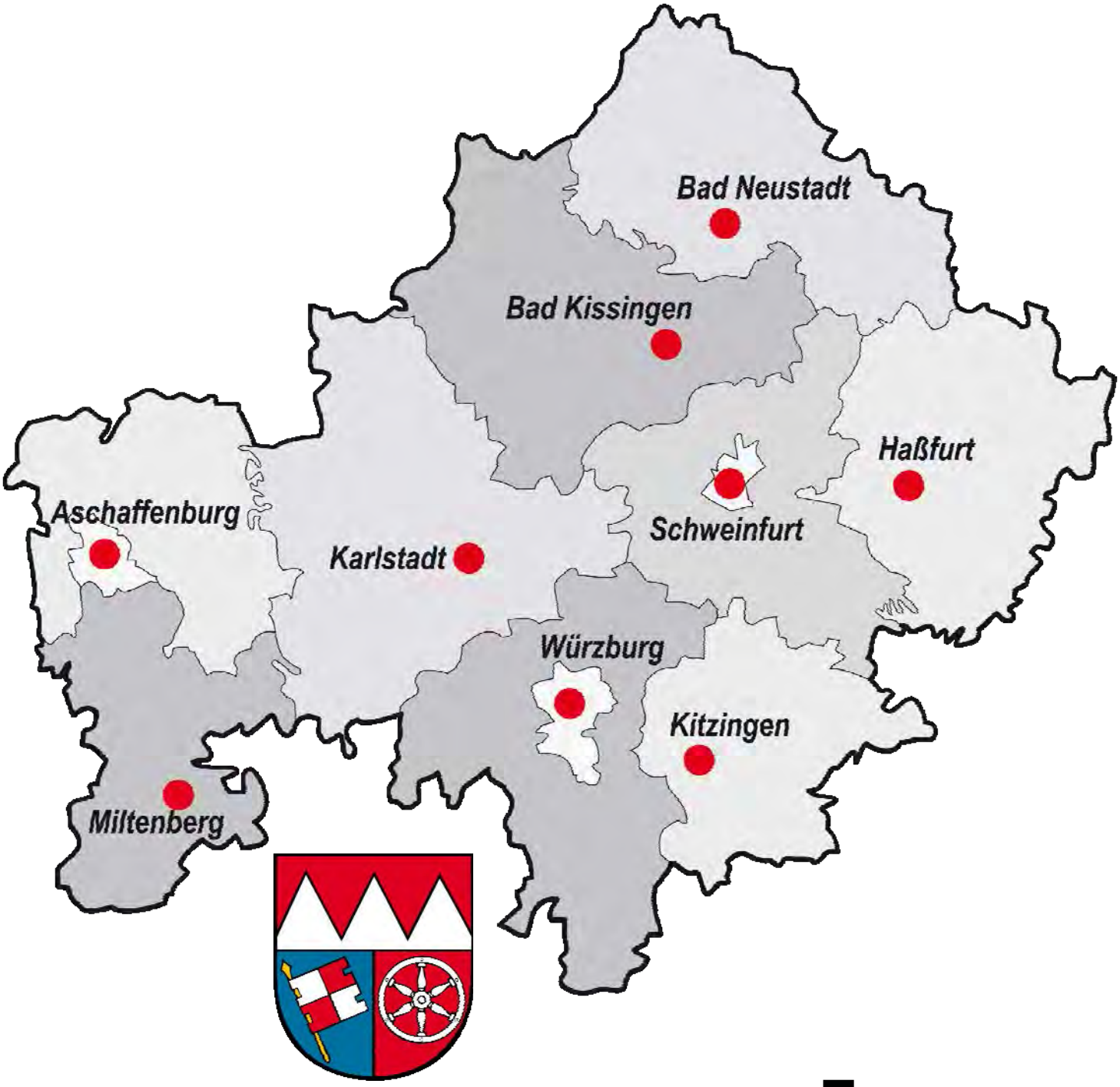

7

Würzburg, 28. Juni 2012
136. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 187

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliches Berufliches Schulzentrum Aschaffenburg 187

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Berufsschule Miltenberg-Obernburg 187

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen 188

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN 191

Änderung der Bekanntmachung zur Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2013 191

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2013 an Mittelschulen[1)] sowie an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke 192

Einrichtung von Einführungsklassen im Schuljahr 2012/2013 197

Aufnahme in die öffentlichen und privaten zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2013/2014 200

Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen 201

Initiative Bildungsregionen in Bayern 204

Verwendung der Verfassungsschutzberichte im Unterricht 207

35. Filmtage bayerischer Schulen 2012 vom 12. bis 14. Oktober 2012 208

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN 211

Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status 211

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung 211

NICHTAMTLICHER TEIL 211

Zweite Ausschreibung der Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin an der Franz-Ludwig-von-Erthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Haßfurt 211

Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters am Förderzentrum Schonungen 212

Ausschreibung der Stelle einer Grundschullehrkraft an der Europa-Schule Kairo 213

MEDIENHINWEISE 214

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliches Berufliches Schulzentrum Aschaffenburg

Am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Aschaffenburg ist die Stelle eines

Mitarbeiters in der Schulleitung

sofort zu besetzen.

Im Schuljahr 2011/2012 werden an der Schule 787 Teilzeitschüler und 514 Vollzeitschüler unterrichtet.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Folgendes erwartet:

- Hohes Maß an Organisationsvermögen und Fähigkeit zum vorausschauenden Planen und selbständigen Arbeiten
- Erfahrungen mit einem Stundenplanprogramm
- Ausgeprägte Bereitschaft, Schulentwicklungsprozesse zu begleiten und zu unterstützen sowie das Qualitätsmanagement verantwortlich zu organisieren
- Medienpädagogische und informationstechnische Kompetenzen

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den einschlägigen Fachrichtungen und mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/-in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Berufsschule Miltenberg-Obernburg

An der Staatlichen Berufsschule Miltenberg–Obernburg, Schulort Miltenberg, ist die Stelle eines

Mitarbeiters in der Schulleitung

sofort zu besetzen.

Im Schuljahr 2011/2012 werden an der Schule 1781 Teilzeitschüler und 68 Vollzeitschüler unterrichtet.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Folgendes erwartet:

- Gute Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick

- Sicherer Umgang mit den einschlägigen EDV-Programmen sowie der Hardware für Netzwerkanwendungen

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den einschlägigen Fachrichtungen und mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Die/der zukünftige Funktionsinhaber/-in sollte kommunikationsfähig sein und verwaltungstechnische Kompetenzen besitzen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/-in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite und Dritte Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.
Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger

Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm

Unterfranken
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html

Oberpfalz
http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php

Oberbayern
http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa

Niederbayern
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm

Schwaben
http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Volksschule Hofheim (G) Johannisstraße 32 97461 Hofheim i. UFr. Tel.: 09523/6038 Fax: 09523/6149 E-Mail: sekretariat-gs@vs-hofheim.de	Schülerzahl: 362 Klassenzahl: 16	HAS	A14	- 3. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule - Das Erfordernis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in einer Funktion der BesGr. A 13+AZ (Ziffer 5.5.1.1 Buchstabe d Beförderungsrichtlinien) kann aufgrund der dritten Ausschreibung um bis zu 12 Monate unterschritten werden
Schlossberg-Mittelschule Nüdlingen Schlossberg-Volksschule Nüdlingen (G) Josef-Willmann-Straße 9 97720 Nüdlingen Tel.: 0971/99344 Fax: 0971/69552 E-Mail: vs-nuedlingen@t-online.de	Schülerzahl: 222 Klassenzahl: 12	KG	A14	- 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie mehrjährige und aktuelle Erfahrung in der Grundschule
Volksschule Aura (G) Hauptstraße 1 97773 Aura i. Sinngrund Tel.: 09356/5362 Fax: 09356/933690 E-Mail: Volksschule_Aura@t-online.de	Schülerzahl: 78 Klassenzahl: 4	MSP	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie mehrjährige und aktuelle Erfahrung in der Grundschule
Hans-Memling-Volksschule Mömlingen (G) Neue Schulstraße 20 63853 Mömlingen Tel.: 06022/681410 Fax: 06022/681412 E-Mail: schulleitung@hans-memling-volksschule.de	Schülerzahl: 170 Klassenzahl: 8	MIL	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie mehrjährige und aktuelle Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ[1]
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[1]
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ[1]
	1. Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ[1] 170,37 € bzw. AZ[2] 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

(u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**13.07.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**18.07.2012**
bei der Regierung:	**23.07.2012**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Änderung der Bekanntmachung zur Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. April 2012
Az.: IV.3-5 S 7175-4.8 557

Die Bekanntmachung zur Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2013 vom 6. März 2012 (KWMBeibl S. 61*, StAnz Nr. 12) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die mündliche Prüfung findet im Zeitraum vom 21. bis 24. Mai 2013 statt.“

2. In Nr. 5 werden die Worte „und 26.“ gestrichen.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 21/2012,
KWMBeibl 2012 S. 114)

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2013 an Mittelschulen[1)] sowie an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. April 2012
Az.: IV.2-IV.6-5 S 7501(2013)-4.23 871

A)

Mittelschulen

1. **Rechtsgrundlage:**

   Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2013 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) durchzuführen.

2. **Zeitplan:**

   Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Mittelschulen gilt folgender Zeitplan:

   Freitag, 21. Juni 2013:

   Muttersprache (§ 54 Abs. 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 VSO)
   180 Minuten Arbeitszeit

   Teil A: Wortschatzkenntnisse und textgebundenes Schreiben
   8.30 Uhr bis 10.00 Uhr

   Teil B: Impulsgesteuertes Schreiben und freies Schreiben
   10.00 Uhr bis 11.30 Uhr

   Montag, 24. Juni 2013:

   Englisch (§ 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 VSO)
   90 Minuten Arbeitszeit

   Teile A und B: Listening Comprehension und Use of English
   8.30 Uhr bis 9.05 Uhr

   Teile C und D: Reading Comprehension und Text Production
   9.15 Uhr bis 10.10 Uhr

   Dienstag, 25. Juni 2013:

   Deutsch (§ 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 VSO)
   180 Minuten Arbeitszeit

   Teil A: Rechtschreibung
   8.30 Uhr bis 9.10 Uhr

   Teil B: Schriftlicher Sprachgebrauch
   9.20 Uhr bis 11.45 Uhr

   Deutsch als Zweitsprache (§ 54 Abs. 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 VSO)
   90 Minuten Arbeitszeit

   Teil A: Lückendiktat und Spracharbeit
   8.30 Uhr bis 9.00 Uhr

[1)] Gilt auch für Hauptschulen

Teil B: Textarbeit
9.10 Uhr bis 10.10 Uhr

Mittwoch, 26. Juni 2013:

Mathematik (§ 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 VSO)
100 Minuten Arbeitszeit

Teil A: 8.30 Uhr bis 9.00 Uhr

Teil B: 9.10 Uhr bis 10.20 Uhr

Donnerstag, 27. Juni 2013:

Physik/Chemie/Biologie
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde (§ 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 VSO)
60 Minuten Arbeitszeit

8.30 Uhr bis 9.30 Uhr

3. **Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“:**

Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ ist in zwei zeitlich getrennte Teile untergliedert. Das Lückendiktat und die weiteren Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik folgen aufeinander und bilden den Prüfungsteil **A Spracharbeit**. Dieser Teil ist in den ersten 30 Minuten zu absolvieren. Die Verwendung von Wörterbüchern ist dabei nicht gestattet. Der Text und die sich auf ihn beziehenden Aufgaben schließen sich als Prüfungsteil **B Textarbeit** an. Für diesen Teil stehen 60 Minuten Arbeitszeit zur Verfügung. Rechtschriftliche Wörterbücher, auch zweisprachige Wörterbücher dürfen dabei verwendet werden. Elektronische Wörterbücher sind nicht zugelassen. Zwischen den beiden Prüfungsteilen ist eine Pause von 10 Minuten vorgesehen.

4. **Projektprüfung:**

Die Termine der Projektprüfung werden – wie auch bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

5. **Besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache:**

Gemäß § 54 Abs. 2 VSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Hauptschulabschluss für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache treten.

Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss in ihrer Muttersprache ablegen möchten, unterziehen sich – auf Antrag der Erziehungsberechtigten – einem Leistungstest. Die in diesem Test erzielte Gesamtnote wird wie die Jahresfortgangsnote gewertet. Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme am Leistungstest und der Abschlussprüfung in der Muttersprache muss der Schule spätestens am 1. März 2013 vorliegen. Die Aufgaben werden durch das Staatsministerium erstellt.

Prüfungstermine im Schuljahr 2012/2013 sind:

– Dienstag, 16. April 2013 (Leistungstest)

– Freitag, 21. Juni 2013 (Abschlussprüfung)

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Sprache zur Verfügung. Folgende Sprachen können gewählt werden:

Derzeit zugelassene Sprachen: Albanisch, Amharisch, Arabisch, Birmanisch (Burmenisch/Myanmarisch), Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Dari, Griechisch, Hindi, Italienisch, Kroatisch,

Kurdisch (Kurmandschi und Sorani), Farsi, Französisch, Nepalesisch, Polnisch, Portugiesisch, Punjabi (Pandschabi), Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tigrina, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch, Urdu, Vietnamesisch. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich, an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am sogenannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

6. **Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Die Meldung erfolt 2013 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis **8. März 2013** über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

7. **Meldung der Ergebnisse:**

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

8. **Nachholtermin:**

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie in der Zeit vom **23. September bis 26. September 2013** nachholen (§ 58 Abs. 2 VSO). Die Staatlichen Schulämter bestimmen die Schulen, an denen die besondere Leistungsfeststellung nachgeholt wird. Das Staatliche Schulamt bildet dazu eine Gruppe von Lehrkräften, die die erforderlichen Prüfungsaufgaben erstellt.

9. **Einzelprüfung in Englisch:**

Nach § 54 Abs. 4 VSO können Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, nach § 59 Abs. 6 VSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen.

10. **Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber:**

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 59 Abs. 2 VSO bis zum **1. März 2013** an der Mittelschule, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

B)

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

1. **Rechtsgrundlage:**

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2013 an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907) durchzuführen.

2. **Zeitplan:**

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind die Termine der Mittelschulen die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2) und gelten die in § 61 VSO-F in Verbindung mit § 54 VSO festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 52 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarf um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

Freitag, 21. Juni 2013:

Muttersprache (§ 61 Abs. 3 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 VSO)
8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit

Montag, 24. Juni 2013:

Englisch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 VSO)
8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit

Deutsche Gebärdensprache (§ 61 Abs. 7 Satz 2 VSO-F)
30 + 15 Minuten Arbeitszeit

Dienstag, 25. Juni 2013:

Deutsch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 VSO)
8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit

Deutsch als Zweitsprache
(§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 VSO)
8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 26. Juni 2013:

Mathematik (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 VSO)
8.30 Uhr: 100 Minuten Arbeitszeit

Donnerstag, 27. Juni 2013:

Physik/Chemie/Biologie
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde
(§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 54
Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 VSO)
8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit

3. **Projektprüfung:**

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

4. **Besondere Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache:**

Die Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung an Mittelschulen in den Fächern Deutsch als Zweitsprache (siehe Buchstabe A Nr. 3) und Muttersprache (siehe Buchstabe A Nr. 5) gelten für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechend.

5. **Deutsche Gebärdensprache:**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben. Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlichen/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlichen/kommunikativen Teil für jeden Teilnehmer/ jede Teilnehmerin je 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Im mündlichen/kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmer/-innen zusammengefasst werden. Es wird auf § 61 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 VSO-F verwiesen.

6. **Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

   Die Meldung erfolgt 2013 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens **8. März 2013** an das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

7. **Meldung der Ergebnisse:**

   Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

8. **Nachholtermin:**

   Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Leistungsfeststellung teilzunehmen, kann diese in der Zeit vom **23. September bis 26. September 2013** nachholen (§ 64 VSO-F in Verbindung mit § 58 Abs. 2 VSO). Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

9. **Einzelprüfung in Englisch:**

   Nach § 61 Abs. 5 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 4 VSO können Schülerinnen und Schüler einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen. Ebenso können nach § 65 Abs. 4 VSO-F in Verbindung mit § 59 Abs. 6 VSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler und Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen.

10. **Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber:**

    Die Anmeldung hat gemäß § 65 Abs. 2 VSO-F bis zum **1. März 2013** an der öffentlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Mittelschulstufe zu erfolgen, in deren Sprengel die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer staatlich anerkannten privaten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung.

C)

Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl 1999, S. 288) an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses teilnehmen.
Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 19/2012,
KWMBeibl 2012 S. 102)

Einrichtung von Einführungsklassen im Schuljahr 2012/2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. April 2012
Az.: VI.3-5 S 5401.1-6.24 764

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 GSO richtet das Staatsministerium für geeignete Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen Einführungsklassen ein, deren erfolgreicher Besuch zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des achtjährigen Gymnasiums berechtigt. In diese Klassen können auch Schüler aufgenommen werden, die nach dem Besuch des Mittlere-Reife-Zuges der Hauptschule bzw. als andere Bewerber an einer öffentlichen Realschule einen mittleren Schulabschluss erworben haben.

Im Schuljahr 2012/2013 werden voraussichtlich an folgenden Schulen Einführungsklassen eingerichtet:

König-Karlmann-Gymnasium Altötting

Spessart-Gymnasium Alzenau

Max-Reger-Gymnasium Amberg

Theresien-Gymnasium Ansbach

Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg

Holbein-Gymnasium Augsburg

Jack-Steinberger-Gymnasium Bad Kissingen

Karlsgymnasium Bad Reichenhall

Gabriel-von-Seidl-Gymnasium Bad Tölz

Kaiser-Heinrich-Gymnasium Bamberg

Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth

Gymnasium Beilngries

CJD Jugenddorf-Christophorusschule Berchtesgaden in

Schönau – Gymnasium

Johann-Michael-Fischer-Gymnasium Burglengenfeld

Robert-Schuman-Gymnasium Cham

Gymnasium Casimirianum Coburg

Ignaz-Taschner-Gymnasium Dachau

Robert-Koch-Gymnasium Deggendorf

Gymnasium Dingolfing

Gymnasium Fränkische Schweiz Ebermannstadt

Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld

Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding

Gymnasium Eschenbach

Gymnasium Feuchtwangen

Herder-Gymnasium Forchheim

Gymnasium Freyung

Wernher-von-Braun-Gymnasium Friedberg

Hardenberg-Gymnasium Fürth

Gymnasium Füssen

Max-Born-Gymnasium Germering

Christoph-Probst-Gymnasium Gilching

Dossenberger-Gymnasium Günzburg
Regiomontanus-Gymnasium Haßfurt
Gymnasium Herzogenaurach
Johann-Christian-Reinhart-Gymnasium Hof
Gesamtschule Hollfeld
Apian-Gymnasium Ingolstadt
Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt
Jakob-Brucker-Gymnasium Kaufbeuren
Allgäu-Gymnasium Kempten
Armin-Knab-Gymnasium Kitzingen
Kaspar-Zeuß-Gymnasium Kronach
Simpert-Kraemer-Gymnasium Krumbach
Caspar-Vischer-Gymnasium Kulmbach
Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg
Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut
Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn
Albertus-Gymnasium Lauingen
Meranier-Gymnasium Lichtenfels
Gymnasium Lindenberg
Gabelsberger-Gymnasium Mainburg
Balthasar-Neumann-Gymnasium Marktheidenfeld
Martin-Pollich-Gymnasium Mellrichstadt
Vöhlin-Gymnasium Memmingen
Karl-Ritter-von-Frisch-Gymnasium Moosburg
Asam-Gymnasium München
Erasmus-Grasser-Gymnasium München
Gisela-Gymnasium München
Rupprecht-Gymnasium München
Städtisches Adolf-Weber-Gymnasium München
Städtisches Sophie-Scholl-Gymnasium München
Städtisches Theodolinden-Gymnasium München
Staffelsee-Gymnasium Murnau
Descartes-Gymnasium Neuburg
Justus-von-Liebig-Gymnasium Neusäß
Friedrich-Alexander-Gymnasium Neustadt/Aisch
Bertha-von-Suttner-Gymnasium Neu-Ulm
Theodor-Heuss-Gymnasium Nördlingen
Sigmund-Schuckert-Gymnasium Nürnberg
Städtisches Joh.-Scharrer-Gymnasium Nürnberg
Städtische Peter-Vischer-Schule Nürnberg – Gymnasium
Gymnasium Leopoldinum Passau

Schyren-Gymnasium Pfaffenhofen

Gymnasium Pfarrkirchen (mit staatlichem Schülerheim)

Goethe-Gymnasium Regensburg

Gymnasium Pullach

Goethe-Gymnasium Regensburg

Geschwister-Scholl-Gymnasium Röthenbach

Finsterwalder-Gymnasium Rosenheim

Gymnasium Roth

Welfen-Gymnasium Schongau

Olympia-Morata-Gymnasium Schweinfurt

Gymnasium Sonthofen

Emil-v.-Behring-Gymnasium Spardorf

Ludwigsgymnasium Straubing

Gymnasium Tegernsee

Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth

Chiemgau-Gymnasium Traunstein

Senefelder-Schule Treuchtlingen

Joseph-Bernhart-Gymnasium Türkheim

Gymnasium Untergriesbach

Humboldt-Gymnasium Vaterstetten

Gymnasium Veitshöchheim

Maximilian-von-Montgelas-Gymnasium Vilsbiburg

Gymnasium Waldkraiburg

Augustinus-Gymnasium Weiden

Röntgen-Gymnasium Würzburg

Luisenburg-Gymnasium Wunsiedel

Gymnasium Zwiesel

Am Gisela-Gymnasium München wird schwerhörigen Absolventen der Realschule der Besuch einer Einführungsklasse ermöglicht, in der auf ihre Behinderung verstärkt Rücksicht genommen werden kann (u. a. durch technische Hilfsmittel, Latein als zweite Fremdsprache).

Am Städtischen Adolf-Weber-Gymnasium München wird in entsprechender Weise blinden und sehbehinderten Absolventen der Realschule der Besuch einer Einführungsklasse ermöglicht, in der ebenfalls in geeigneter Weise auf ihre Behinderung verstärkt Rücksicht genommen werden kann (u. a. durch technische Hilfsmittel, Blindensekretariat).

Verbindliche Voraussetzung für die Einrichtung einer Einführungsklasse ist, dass sich eine ausreichende Zahl von 15 Schülern meldet (Ausnahmen auf Antrag der Schule durch das Staatsministerium lediglich zur Etablierung neuer Standorte).

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einführungsklasse ist ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird. Hinsichtlich der Höchstaltersgrenze für die Aufnahme gilt § 26 Abs. 2 Nr. 3 GSO mit der Maßgabe, dass Einführungsklassen als Klassen der Jahrgangsstufe 11 gelten.

Der Aufnahmeantrag ist mit den zugehörigen Unterlagen (Abschlusszeugnis, Pädagogisches Gutachten und Geburtsurkunde) **bis 27. Juli 2012** bei dem in Betracht kommenden Gymnasium einzureichen.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 19/2012,
KWMBeibl 2012 S. 105)

Aufnahme in die öffentlichen und privaten zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2013/2014

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Mai 2012
Az.: VII.4-5 S 9201-4-7.23 331

1. **Aufnahmeverfahren**

1.1 Die Aufnahme in die zwei-, drei- und vierstufige Wirtschaftsschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und nach dem Dritten Teil der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).

1.2 Die Anmeldung von Haupt-/Mittelschülerinnen und Haupt-/Mittelschülern, welche keine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, zur Aufnahme in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet mit Ausnahme des Übertritts mit dem Jahreszeugnis in der Zeit **vom 11. März bis 22. März 2013** statt.

Die Anmeldefrist für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule endet am **9. August 2013**.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule in allen anderen Fällen werden von den Wirtschaftsschulen bis **9. August 2013** entgegengenommen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An den öffentlichen Wirtschaftsschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

1.3 Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen.

1.4 Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1.4.1 das Original des Geburtsscheines oder der Geburtsurkunde und

1.4.2 für die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule das Original des Zwischenzeugnisses der Haupt-/Mittelschule ggf. ergänzt um das Original eines Nachweises über das Erreichen der erforderlichen Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Aufnahmeprüfung nach § 30 Abs. 2 VSO oder – in Ausnahmefällen – das Original des Jahreszeugnisses der Haupt-/Mittelschule, sofern mit diesem die Eignung nachgewiesen werden kann. Falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Haupt-/Mittelschule erfolgt, die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen bzw.

1.4.3 für die zweistufige Wirtschaftsschule das Original des Zeugnisses über den qualifizierenden oder den erfolgreichen Haupt-/Mittelschulabschluss oder – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Haupt- bzw. Mittelschule erfolgt – die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen. Die Anmeldung kann auch mit dem Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 9 der Haupt-/Mittelschule, der Realschule oder des Gymnasiums erfolgen.

2. **Probeunterricht und Aufnahmeprüfung (drei- und vierstufige Wirtschaftsschule)**

Soweit notwendig, wird für die Schülerinnen und Schüler ein Probeunterricht durchgeführt.

2.1 Der Probeunterricht für die Aufnahme in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet zu folgenden Terminen statt:

2.1.1 am **6., 7. und 8. Mai 2013** für Schülerinnen und Schüler der Haupt-/Mittelschule;

2.1.2 am **4., 5. und 6. September 2013** für die übrigen Schülerinnen und Schüler und in begründeten Ausnahmefällen auch für Schülerinnen und Schüler der Haupt-/Mittelschule.

2.2 Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in höhere Jahrgangsstufen wird in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien durchgeführt. Den Zeitplan bestimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

2.3 Schülerinnen und Schüler, die bereits am Probeunterricht einer Wirtschaftsschule teilgenommen haben, dürfen den Probeunterricht im selben Kalenderjahr nicht wiederholen.

3. **Meldungen durch Schulen**

3.1 Sämtliche Wirtschaftsschulen berichten dem Staatsministerium auf elektronischem Weg über das Ergebnis des Probeunterrichts. Die genaue Vorgehensweise und die Terminvorgabe für diese Online-Erhebung werden per KMS bekannt gegeben.

3.2 Die Formblätter 1 und 2 zur Ermittlung des Gesamtbedarfs an Lehrwochenstunden an Wirtschaftsschulen (abzurufen unter http://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/formulare/html) sind mit den endgültigen Schüler- und Klassenzahlen von den staatlichen und nichtstaatlichen Wirtschaftsschulen **bis spätestens 20. September 2013** in zweifacher Fertigung an die Regierungen zu senden.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 21/2012,
KWMBeibl 2012 S. 114)

2232.1-UK

Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Mai 2012
Az.: III.5-5 S 7369.1-4b.13 566

Aufgrund des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Richtlinien:

1. <u>Ziele und Inhalte</u>

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Förderschule. Dies gilt grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, soweit dadurch ein offenes oder gebundenes Ganztagsschulangebot an der jeweiligen Mittelschule nicht in seinem Bestand gefährdet oder die Einrichtung eines solchen Angebots verhindert würde.

Der Aufenthalt ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.

Die Mittagsbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen. Sie ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehr-

planmäßigen Unterrichts, sie kann aber in Teile des Schullebens (z. B. Schulgarten) eingebunden werden. Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung.

Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern).

Die Mittagsbetreuung wird in folgenden Formen angeboten:

1.1 Mittagsbetreuung bis etwa 14.00 Uhr

Die Mittagsbetreuung reicht vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis etwa 14.00 Uhr. Sie soll möglichst an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche stattfinden und sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht anschließen, also in der Regel frühestens ab 11.00 Uhr beginnen. Während der Ferien sind die Einrichtungen geschlossen.

Die Anfertigung von Hausaufgaben ist auf freiwilliger Basis möglich, wenn geeignete Arbeitsplätze dafür zur Verfügung stehen.

1.2 Verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15.30 bzw. 16.00 Uhr

1.2.1 Die verlängerte Mittagsbetreuung muss bis mindestens 15.30 Uhr angeboten werden. Für die verlängerte Mittagsbetreuung gelten die Voraussetzungen der Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorzusehen ist.

1.2.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung kann einen höheren Zuschuss gemäß Nr. 5.1.3 erhalten, wenn

1. eine Betreuung grundsätzlich bis mindestens 16.00 Uhr gewährleistet ist; im begründeten Einzelfall kann die Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden <u>und</u>

2. Gelegenheit zu einem Mittagessen gegeben wird <u>und</u>

3. bei Antragstellung ein von dem Träger mit der Schulleitung abgestimmtes pädagogisches Konzept für die Betreuungsangebote vorgelegt wird <u>und</u>

4. <u>entweder</u> in einem zeitlichen Umfang von mindestens vier Zeitstunden pro Woche ein Lern- und Förderangebot, ein musisch-kreatives Angebot oder ein Sport- und Bewegungsangebot für die Gruppe eingerichtet ist

   <u>oder</u> die Gruppe an einer Förderschule eingerichtet ist.

2. <u>Träger</u>

Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Trägers des Schulaufwands oder eines privatrechtlichen Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

3. <u>Teilnehmer</u>

Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot teilnehmen. An der Mittagsbetreuung an einer Grundschule können in geeigneten Fällen auch Schülerinnen und Schüler der am Schulstandort bestehenden Mittelschule teilnehmen. Die Aufnahme richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und dem Betreuungspersonal.

Die Mindestgröße von Mittagsbetreuungsgruppen und verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen liegt bei zwölf Schülerinnen und Schülern. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl geringfügig unterschritten werden.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Räumlichkeiten

Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumen der Schule (bzw. in unmittelbarer Nähe der Schule) statt, die nicht regelmäßig als Klassenzimmer genutzt werden. Der Träger und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter legen gemeinsam einen geeigneten Raum fest. Sollte eine weitere Nutzung dieses Raumes unvermeidbar sein, sind die Belange der Mittagsbetreuung (Kontinuität, Raumgestaltung) zu wahren.

Die Raumgröße unterliegt nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Der Träger und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter legen gemeinsam fest, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) von der Mittagsbetreuung mit benutzt werden können.

4.2 Personal

Für die Mittagsbetreuung kommen sozialpädagogisches Fachpersonal sowie andere geeignete Personen in Betracht, die über entsprechende pädagogische Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügen.

Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Mittagsbetreuung eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung verfügt. Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sein. Zur Überprüfung dieser Voraussetzung muss sich der Träger von den eingesetzten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen lassen. Der Träger muss eine Erklärung über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis und dessen Unbedenklichkeit bzgl. der oben genannten Straftaten abgeben.

5. Staatliche Förderung und Antragstellung

5.1 Staatliche Förderung

Für Einrichtungen zur Mittagsbetreuung, die ohne weitere finanzielle staatliche Förderung unterhalten werden, können bei Erfüllung der dargestellten Vorgaben auf Antrag nach Maßgabe der im Haushalt dafür bereitgestellten Mittel Zuschüsse gewährt werden.

5.1.1 Die Mittagsbetreuung gemäß **Nr. 1.1** wird jährlich mit 3.323 € pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.

5.1.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß **Nr. 1.2.1** wird jährlich mit 7.000 € pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.

5.1.3 Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß **Nr. 1.2.2** wird jährlich mit 9.000 € pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.

5.1.4 Finanzielle Beiträge der Erziehungsberechtigten und eventuelle finanzielle Beiträge des Trägers des Schulaufwands an einen privatrechtlichen Träger stehen einer Förderung nicht entgegen.

5.1.5 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist der Regierung nach Maßgabe des Haushalts die Mittel zu.

5.2 Antragstellung

Anträge auf staatliche Förderung sind vom Träger jeweils bis zum 1. Juli für das darauffolgende Schuljahr über die Schulleitung – bei Grundschulen zusätzlich über das zuständige Staatliche Schulamt – bei der Bezirksregierung einzureichen, welche die Prüfung und Bewilligung der Anträge

sowie die Zuweisung der Mittel übernimmt. Mittagsbetreuungsgruppen, die nach dem 1. Juli beantragt und spätestens bis zum 1. Oktober eingerichtet werden, können im Einzelfall noch berücksichtigt werden, falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für den Antrag auf Mittagsbetreuung nach Nr. 1.1 sind die in ANLAGE 1, für den Antrag auf verlängerte Mittagsbetreuung nach Nr. 1.2 die in ANLAGE 2 beigefügten Musterformulare zu verwenden. Die entsprechenden Muster werden unter www.km.bayern.de bereitgestellt. Dem Antrag auf verlängerte Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.2 ist eine Meldeliste zur Anwesenheit der Kinder beizufügen, bei erhöhter Förderung zusätzlich das pädagogische Konzept gemäß Nr. 1.2.2 (vgl. Anhang 1 bis 2 zu ANLAGE 2).

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Juli 2012 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen vom 28. Juni 2010 (KWMBl S. 185) außer Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 170)

2230.1.1-UK

Initiative Bildungsregionen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Mai 2012
Az.: S-5 S 4200.6-6a.12 151

Bildungsregionen werden im Dialog der Verantwortlichen vor Ort in den Landkreisen und kreisfreien Städten geschaffen. Im Zentrum stehen neben der Organisation der Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit des bayerischen Schulsystems die Gestaltung von ganzheitlichen Bildungsprozessen im Zusammenwirken der Schulen mit den relevanten Kooperationspartnern, insbesondere den Kommunen, der Jugendhilfe, der Arbeitsverwaltung, den Wirtschaftsorganisationen und Unternehmen in der Region. Ziel ist es, die Zukunft der jungen Menschen in der Region mit einem passgenauen Bildungsangebot zu sichern, das ihnen die Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht.

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden folgende Grundsätze festgelegt:

1. Bildungsregion

In einer Bildungsregion arbeiten die Schulen, die Kommunen, die Jugendhilfe, die Arbeitsverwaltung, die Wirtschaft und weitere außerschulische Organisationen zusammen, um die Bildungsqualität in ihrer Region zu verbessern. Eine Bildungsregion hat grundsätzlich folgende fünf Säulen:

Säule 1: Übergänge organisieren und begleiten:

- Übergang Kindergarten – Grundschule
- Übergang Grundschule – weiterführende Schule
- Übergang zwischen den Schularten
- Übergang Schule – Berufsausbildung – Beruf
- Übergang Schule – Hochschule

Säule 2: Schulische und außerschulische Bildungsangebote und Bildungsträger vernetzen – Schulen in die Region öffnen:

- Kooperation der Schulen
- Kooperation Schule – Wirtschaft und Arbeitsverwaltung
- Kooperation Schule – Wissenschaft
- Kooperation Schule – Jugendhilfe (z. B. Hortbetreuung, Jugendarbeit, Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit, Erziehungsberatung)
- Kooperation Schule – Erwachsenenbildung
- Bildungsnetz für die Region (Internetplattform)
- Profilbildung der Schulen

Säule 3: Kein Talent darf verloren gehen – Jungen Menschen in besonderen Lebenslagen helfen:

- Junge Menschen mit Migrationshintergrund (Integration)
- Junge Menschen mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf (Inklusion, vgl. auch Art. 30a Abs. 6 BayEUG)
- Junge Menschen in besonderen Krisen auffangen (Schule und Jugendhilfe)
- Sozial benachteiligte junge Menschen für die Zukunft stärken (Schule, Jugendhilfe insbesondere Jugendsozialarbeit an Schulen, Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Arbeitsverwaltung)

Säule 4: Bürgergesellschaft stärken und entwickeln – Beitrag von Jugendhilfe einschließlich Jugendarbeit, Ganztagsangeboten und generationenübergreifendem Dialog:

- Junge Menschen für die Bürgergesellschaft gewinnen (insbesondere ehrenamtliche Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Freiwilliges Soziales Jahr)
- Kooperation von schulischen und außerschulischen Partnern zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere bei Ganztagsangeboten
- Gestaltung des Lebensraums Schule gemeinsam mit außerschulischen Kooperationspartnern
- Sicherung der ehrenamtlichen Jugendarbeit in Jugendverbänden, Vereinen und Kirchen auch im ländlichen Raum
- Stärkung der generationenübergreifenden Dialog- und Unterstützungsangebote und -strukturen (insbesondere Besuchsprojekte, Paten, Coaches, Akquisiteure)

Säule 5: Herausforderungen des demographischen Wandels annehmen:

- Bildung als Standortfaktor begreifen
- Sicherung des bestehenden Bildungsangebots (z. B. durch Kooperation)
- Nachhaltiges Schulgebäudemanagement
- Sicherung der Wohnortnähe von Schule und Ausbildungsstätten auch aus wirtschafts- und strukturpolitischen Gründen

- Standort- und regionalbezogene Schulentwicklung

2. Verfahren – „Bildungsregion in Bayern“

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Landkreisen oder kreisfreien Städten das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ verleihen, wenn sie ein regionales Konzept unter Mitwirkung des örtlichen Jugendhilfeausschusses erarbeiten und umsetzen, das den oben genannten Zielen einer Bildungsregion entspricht. Landkreise oder kreisfreie Städte, die sich für die Initiative Bildungsregionen in Bayern interessieren, melden sich bei der Stabsstelle des Staatsministeriums (Stabsstelle@stmuk.bayern.de).

Das Verfahren läuft ab wie folgt:

2.1 Erstes Dialogforum

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt führt unter Einbindung des örtlichen Jugendhilfeausschusses in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Konferenz der Schulaufsicht ein erstes Dialogforum durch. Die Einladung erfolgt durch die Landrätin bzw. den Landrat oder die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Schulaufsicht und des Kreisverbands des Bayerischen Gemeindetags. Einzuladen sind neben der Regierungspräsidentin bzw. dem Regierungspräsidenten insbesondere die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Schulleiterinnen und Schulleiter, Eltern- und Schülervertretungen, örtliche Personalvertretungen für die Schulen, die Schulaufsicht, die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, der Kreisjugendring, die gemeindlichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Vertretungen der Kirchen, der Erwachsenenbildung und weiterer Bildungsträger, des Arbeitskreises Schule-Wirtschaft, der Jugendhilfe sowie Vertretungen der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Arbeitsverwaltung.

In diesem Dialogforum werden die Säulen einer Bildungsregion und der jeweilige Ist-Stand in der Region vorgestellt. Zudem werden mögliche Handlungsfelder für die weitere Entwicklung hin zu einer Bildungsregion aufgezeigt. Insbesondere sind die Planungen im Bereich der Schule und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen. Anschließend soll in diesem Dialogforum eine Meinungsbildung erfolgen, ob sich der Landkreis oder die kreisfreie Stadt auf den Weg macht, eine Bildungsregion zu werden.

Bei zustimmendem Votum wären Vorschläge für die Einrichtung von Arbeitskreisen z. B. zu den fünf Säulen einer Bildungsregion (und ggf. von Unterarbeitskreisen) sowie zu den Mitgliedern und Vorsitzenden dieser Arbeitskreise zu unterbreiten.

Empfohlen wird, dass der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt einen zentralen Ansprechpartner benennt. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann auch eine Patin oder einen Paten für das Vorhaben vorstellen.

2.2 Arbeitskreise

Ziel dieser Arbeitskreise ist es, auf der Grundlage des Ist-Stands und im Rahmen der bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten konkrete Maßnahmen zu erarbeiten, die für eine Bildungsregion charakteristisch sind und einen Mehrwert für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt darstellen. Hierbei werden die Arbeitskreise in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf im schulischen Bereich von einer Koordinatorin oder einem Koordinator der Konferenz der Schulaufsicht, im Jugendhilfebereich von Seiten des Jugendamtes fachlich begleitet und unterstützt.

Längstens nach Ablauf eines Jahres stellt der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt die Arbeitsergebnisse im örtlichen Jugendhilfeausschuss vor und informiert die Konferenz der Schulaufsicht, den Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss und den Landesausschuss für Berufsbildung.

2.3 Zweites Dialogforum und Bewerbung

Das in den Arbeitskreisen erarbeitete Konzept und die erfolgten Umsetzungsschritte werden in einem zweiten Dialogforum der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert. Zu den Einladungsmodalitäten wird auf Nr. 2.1 Bezug genommen.

In diesem Dialogforum ist zu klären, ob der Landkreis oder die kreisfreie Stadt auf dieser Grundlage die Bewerbung bei der Konferenz der Schulaufsicht abgibt.

2.4 Bewertung und Qualitätssiegel

Die Konferenz der Schulaufsicht prüft die Bewerbung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bayerischen Landesjugendamts (ZBFS) sowie des Bayerischen Jugendrings und stellt fest, ob die Kriterien einer Bildungsregion erfüllt sind, und unterbreitet dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Vorschlag, ob das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ verliehen werden kann.

Auf dieser Grundlage entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Verleihung und zeichnet bei positivem Ergebnis den Landkreis oder die kreisfreie Stadt mit dem Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ aus.

Die Konferenz der Schulaufsicht führt nach Verleihung des Qualitätssiegels in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf eine Qualitätsprüfung durch und empfiehlt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesjugendamt (ZBFS) bzw. dem Bayerischen Jugendring erforderlichenfalls qualitätssichernde Maßnahmen.

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2012 in Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 185)

Verwendung der Verfassungsschutzberichte im Unterricht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Mai 2012
Az.: III.7-5 L 0504.1-1.45 709

Der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebene Verfassungsschutzbericht Bayern 2011 kann unter den Internetadressen

http://www.innenministerium.bayern.de und
http://www.verfassungsschutz.bayern.de

eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Lehrkräfte werden gebeten, den Verfassungsschutzbericht Bayern 2011 in geeigneter Weise in den Unterricht einzubeziehen. Zur Behandlung ausgewählter Themen im Rahmen des Lehrplans können vor allem in Fächern der politischen Bildung bei Bedarf Druckfassungen (ggf. im Klassensatz) beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, Sachgebiet Verfassungsschutz, Odeonsplatz 3, 80539 München angefordert oder direkt unter http://www.innenministerium.bayern.de/service/publikationen/ (Thema Verfassungsschutz) online bestellt werden.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2012 S. 122)

35. Filmtage bayerischer Schulen 2012 vom 12. bis 14. Oktober 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Mai 2012
Az.: III.2-5 P 4160.6-6a.42 987

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist auf die 35. Filmtage bayerischer Schulen hin. Die Anerkennung der Teilnahme durch Lehrkräfte im Hinblick auf die persönliche Fortbildungsverpflichtung obliegt dem Dienstvorgesetzten.
Soweit erforderlich, besteht Einverständnis, dass Interessenten von ihren Dienstvorgesetzten Dienstbefreiung erhalten, sofern dies die schulische Situation erlaubt.

Aus Mitteln der staatlichen Lehrerfortbildung können keine Zuschüsse zu den Kosten der Teilnehmer gewährt werden.

Nachfolgend werden **Informationen des Veranstalters** (in gekürzter Form) bekannt gegeben:

35. Filmtage bayerischer Schulen 2012

In diesem Jahr werden zum 35. Mal die ***Filmtage bayerischer Schulen*** veranstaltet, ein Forum für schulische Filmgruppen und eine medienpädagogische Fortbildungsveranstaltung für alle interessierten Lehrkräfte. Die *Filmtage* sind Deutschlands traditionsreichstes und Bayerns größtes Schülerfilmfestival.

Einsendeschluss für Schülerfilme: 4. September 2012 (Poststempel)

Die 35. *Filmtage* finden vom **12. bis 14. Oktober 2012** in **Gerbrunn** (Lkr. Würzburg) statt.

Beginn: Freitag, 12. Oktober, 14.00 Uhr
Ende: Sonntag, 14. Oktober, 12.00 Uhr

Veranstalter sind die Landesarbeitsgemeinschaft Theater und Film an den bayerischen Schulen sowie der Verein Drehort-Schule e. V.

Ausrichtende Schule:
Eichendorff-Volksschule Gerbrunn,
Eichendorffstraße 1, 97218 Gerbrunn,
Telefon: 0931 707100, Telefax: 0931 702456,
E-Mail: filmtage@vs-gerbrunn.de

Veranstaltungsort ist die schulnahe Mehrzweckhalle in Gerbrunn, Stefan-Krämer-Straße 22, 97218 Gerbrunn.

Die Leitung der *Filmtage* obliegt BerR **Thomas Schulz** aus der Eichendorff-Volksschule Gerbrunn.

Durch die Vorführung, Erläuterung und Diskussion der Filme sollen sich die Mitglieder der Filmgruppen gegenseitig kennenlernen und anregen. Als Anerkennung und Förderung der weiteren Filmarbeit werden Preise vergeben. Außerdem dienen besondere Filme und Workshops der Aus- bzw. Fortbildung der Teilnehmer. Wie schon in den letzten Jahren können die *Filmtage bayerischer Schulen* als **Ausbildungsveranstaltung von Referendaren und Lehramtsanwärtern** besucht werden, um hier die ganze Bandbreite medienpraktischer Arbeit in Augenschein zu nehmen und sowohl erste Versuche als auch ausgereifte Produktionen kennenzulernen.

Die Teams, deren Filme von der Vorjury der Filmtage ausgewählt worden sind, melden sich bis spätestens Freitag, 28. September 2012 bei der Eichendorffschule Gerbrunn mit Hilfe eines Onlineformulars auf www.filmtage-bayerischer-schulen.de an. Nähere Informationen über den Ablauf der *Filmtage* und die Unterbringungsmöglichkeiten sind ebenfalls dort einzuholen.

Es besteht Einverständnis damit, dass Lehrern und Schülern der ausgewählten Filmgruppen am Freitag, 12. Oktober 2012, Beurlaubung vom Unterricht zur Teilnahme an den *Filmtagen* gewährt wird. Diese Teilnahme kann für die einzelnen Filmgruppen auch zur – nicht verbindlichen – Schulveranstaltung erklärt werden. Die Teilnahme minderjähriger Schüler, soweit sie einer Schule außerhalb des Veranstaltungsor-

tes angehören, bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass alle Gruppen (auch volljährige Schüler) von einer für sie verantwortlichen Lehrkraft begleitet werden, der die Aufsichts- und Fürsorgepflicht obliegt.

Die eingeladenen Gruppen verpflichten sich zur Teilnahme an allen Veranstaltungen während des Festivals und zur Beachtung der Hausordnung der gastgebenden Schule.

Die Teilnehmer entrichten (unabhängig von der Verweildauer und den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen) einen pauschalen **Unkostenbeitrag von 5,00 Euro pro Person** und erhalten damit die Möglichkeit der Unterbringung im Schulhaus der Eichendorffschule Gerbrunn (Isomatte und Schlafsack sind mitzubringen) und die Berechtigung zur Teilnahme an der Gruppenverpflegung sowie der Benutzung des Hallenbades. Reisekosten können nicht erstattet werden.

Es besteht ferner Einverständnis, dass Teilnehmern an der **Aus-/Fortbildungsveranstaltung** Beurlaubung vom Unterricht gewährt wird, sofern es der Schulbetrieb erlaubt. **Interessenten melden sich spätestens bis zum Freitag, 28. September 2012 an der Eichendorffschule Gerbrunn und über FIBS an**. Die Zahl der Teilnehmer für die Aus-/Fortbildungsveranstaltung ist auf 30 begrenzt.

Teilnahmebedingungen für Schulfilmgruppen:

Teilnahmeberechtigt sind Schüler aller bayerischen Schulen und Lehrer, die sie beraten. Zu den *Filmtagen* eingeladen werden die Filmteams (maximal fünf Schüler pro Film), deren Filme zugelassen wurden. Das Festival bietet in diesem Jahr erstmalig die Option, Filme auch in HD-Qualität zu präsentieren. Eingesandt werden sollten Videofilme auf MiniDV-Bändern (DV oder HDV) oder als Videodateien auf Datenträgern (CD, DVD, USB-Stick) in den Formaten Quicktime, Mpeg-4 H.264, ProRes 422 in den Auflösungen 720x576, 1280x720 oder 1980x1080. Diese Formate ermöglichen eine optimale Wiedergabequalität beim Festival. Außerdem können auch Video-DVDs eingesandt werden.

Nicht akzeptiert werden AVI- und MKV-Dateien, Video-CDs und S-Video-CDs, ebenso Videodateien, die ausschließlich zum Download zur Verfügung gestellt werden. Beim Festival wird im 16:9-Seitenverhältnis projiziert, Filme im 4:3-Format werden mit einer Letterbox versehen.

Die eingereichten Filme wurden von einem Schüler oder einer Schulfilmgruppe allein oder unter Leitung eines Lehrers der betreffenden Schule selbständig erdacht, gefilmt und vorführfertig bearbeitet.

Die Filme müssen in der endgültigen Vorführfassung bis spätestens Montag, **3. September 2012** (Poststempel) unter folgender Adresse an die **Vorjury** gesandt werden:

Eichendorff-Volksschule Gerbrunn
Filmtage bayerischer Schulen
Eichendorffstraße 1
97218 Gerbrunn

Auf jedem Filmspeichermedium (nicht nur auf der Schutzhülle) müssen Name und Adresse des Einsenders sowie der Filmtitel angegeben werden. Es besteht keine Möglichkeit, nachbearbeitete Vorführfassungen nachzureichen.

Zusätzlich muss sich jeder Einsender bis zum **3. September 2012** auf www.filmtage-bayerischer-schulen.de online anmelden.

Der Einsender bestätigt mit der Absendung des Onlineformulars, dass er alle Rechte an den eingereichten Arbeiten besitzt und gegen die bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte nicht verstoßen hat. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

Für Schäden oder Verlust während des Transports trägt der Einsender das Risiko. Nach Abschluss der *Filmtage* können die eingesandten Filme wieder abgeholt werden.

Die Themen sind freigestellt, es können z. B. witzige, spannende oder problemorientierte Spielfilme, Trickfilme, Experimentalfilme, Musikvideos oder Dokumentationen sein. Der Schwerpunkt kann auf inhaltlicher Mitteilung oder ästhetischer Gestaltung liegen. Die eingereichten Filme sollten nicht länger als 30 Minuten sein.

Auswahl der eingereichten Filme und Festlegung der Preisträger:

Die **Vorjury**, die aus Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft und Schülern besteht, wird aus den eingeschickten Filmen ein Festivalprogramm erstellen, das zum einen aus den nominierten Wettbewerbsbeiträgen („Hauptprogramm“) besteht, zum anderen aber auch die nicht nominierten Filme umfasst, die im Themenprogramm („Horizonte“) ge-zeigt werden und für die während der *Filmtage* ein medienpädagogisches Angebot eingerichtet wird, das auch für alle übrigen Teilnehmer offen ist. Sollte die Zahl der eingereichten Filme die Struktur des Festivals überfordern, kann die Vorjury Filme ablehnen. Die Entscheidungen der Vorjury und der Wettbewerbsjury sind nicht anfechtbar.

Die Autoren der ausgewählten Filme werden spätestens bis zum 18. September 2012 benachrichtigt. Filme von Gruppen, die nicht persönlich bei den *Filmtagen* anwesend sind, können nicht in das Programm genommen werden.
Die **Wettbewerbsjury**, die aus den nominierten Filmen die Preisträger der Förderpreise auswählt, besteht aus Repräsentanten der Veranstalter, aus schulischen oder professionellen Filmemachern und aus Vertretern weiterer Medien. Sie wird von den Veranstaltern berufen. Der Filmpreis des Publikums wird von der Gesamtzahl der Festivalteilnehmer aus allen Beiträgen (Hauptprogramm und Horizonte) gewählt.

Neben den Förderpreisen des Festivals stiftet das **Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus** im Rahmen der **Initiative *zeit.raum@bayer*** (www.zeitraum.bayern.de) einen **einmaligen Sonderpreis „Bayern sehen“**, der auf den 35. Filmtagen bayerischer Schulen 2012 verliehen wird.

Die Initiative *zeit.raum@bayern* wurde Mitte Februar 2012 an allen bayerischen Schulen bekannt gemacht und untersucht die Frage der bayerischen Identität. Schulen können sich im Rahmen der Initiative auf die Suche nach der bayerischen Heimat in der Gegenwart begeben: Wie hat sich Bayern in einer von Globalisierung und Migration geprägten Welt verändert – und ist dabei dennoch Bayern geblieben? Und: Wie prägt die Umgebung als Heimatraum die eigene Identität?

Ausgezeichnet mit dem *zeit.raum@bayern*-Preis „Bayern sehen“ werden insgesamt drei Schülerfilme in drei Alterskategorien, die in besonders gelungener Weise einen persönlichen Blick auf Bayern zeigen. Entscheidend ist dabei, dass das eigene Umfeld vor Ort erkundet wird.

Die Bearbeitung des Themas ist frei, der Film darf also witzig, spannend, eher nachdenklich oder dokumentarisch-informativ sein. Er sollte eine maximale Länge von fünf Minuten haben.

Wer sich für diesen Sonderpreis „Bayern sehen“ bewerben möchte, klickt im Onlineanmeldeformular die Option „Bayern sehen“ an. Der Film läuft dann zusätzlich gleichberechtigt im „normalen“ Wettbewerb, das heißt im besten Fall kann dieser Film zwei Preise gewinnen: einen der traditionellen Förderpreise und zusätzlich den einmalig ausgeschriebenen *zeit.raum@bayern*-Sonderpreis „Bayern sehen“ des Kultusministeriums.

Im Übrigen gelten die gleichen Teilnahmebedingungen und der gleiche Einsendeschluss (3. September 2012) wie für den Hauptwettbewerb.

Weitere Informationen unter:
www.filmtage-bayerischer-schulen.de
www.drehort-schule-ev.de
www.lagds-bayern.de

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2012 S. 122)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. März 2012
Az.: III.4-5 S 4200.4-6a.14 758

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 156)

2236-5-1-UK

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Vom 24. April 2012 (GVBl S. 173)

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2012 S. 174)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Zweite Ausschreibung der Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin an der Franz-Ludwig-von-Erthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Haßfurt

An der Franz-Ludwig-von-Erthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Haßfurt ist zum Schuljahr 2012/2013 die Stelle

der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin

neu zu besetzen. Das Sonderpädagogische Förderzentrum besteht aus der Grundschulstufe mit 9 Klassen sowie 7 SVE-Gruppen am Standort Haßfurt, aus der Hauptschulstufe mit 5 Klassen in Obertheres (3 Klassen) und Eltmann (2 Klassen), sowie über 200 Lehrerstunden im MSD. Zusätzlich ist eine Tagesstätte eingerichtet. Die Einrichtung wird zur Zeit von 260 Kindern/Jugendlichen besucht.

Als Bewerber/innen kommen Sonderschullehrer/innen mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet:

- schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern,
- vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie,
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung,
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischen Denken und Handeln,
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation,
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent,
- Fähigkeit, die Schule nach außen zu repräsentieren und zu vertreten,
- EDV-Kenntnisse.

Bei entsprechender Bewährung ist durch die Regierung von Unterfranken eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor mit Besoldungsgruppe A 15 vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum 13.07.2012 an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Juliuspromenade 64 a, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters am Förderzentrum Schonungen

Die Lebenshilfe für Behinderte e. V. Schweinfurt ist einer der größten Anbieter im Bereich der Behindertenhilfe in Unterfranken.

Als Träger von Frühförderstellen, schulvorbereitenden Einrichtungen, Schulen, Tagesstätten, Werkstätten, Wohnheimen, des Ambulant Unterstützten Wohnens (AUW) und des Familienentlastenden Dienstes (FED) nehmen wir uns der Menschen mit Behinderungen in jedem Lebensalter an.

Für das Schuljahr 2012/2013 wird die Stelle

der Schulleiterin/des Schulleiters

am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Schonungen zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Laut Planung werden im kommenden Schuljahr 101 Schülerinnen und Schüler in 11 Klassen unterrichtet und in 3 Gruppen der schulvorbereitenden Einrichtung geführt. Der Mobile Sonderpädagogische Dienst und die mobilen sonderpädagogischen Hilfen sind Bestandteil der Schulkonzeption des Förderzentrums.

Insbesondere erwarten wir:

- hohe sonderpädagogische Fachkompetenz, wünschenswert im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung.
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Kenntnisse der Sozialpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie
- Erfahrungen mit Schülerinnen und Schülern mit schwerer mehrfacher Behinderung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischen Denken und Handeln
- Erfahrungen in der Schulentwicklung und Bereitschaft zur Weiterentwicklung des Netzwerkes der außerschulischen Partner

- Weiterentwicklung der Kooperation mit den Schulen in der Region

Herzlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Engagement und teamorientiertes Handeln sind für Sie eine Selbstverständlichkeit. Wünschenswert ist eine christliche Grundeinstellung für eine christliche Werteerziehung. Einen sicheren Umgang mit MS-Office-Anwendungen setzen wir voraus.

Die zu besetzende Position wird mit der Besoldungsgruppe A 15 dotiert.

Für eine Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor der Besoldungsgruppe A 15 durch die Regierung von Unterfranken müssen die entsprechenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen des Freistaates Bayern vorliegen.

Richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum 13.07.2012 an:

Lebenshilfe für Behinderte e.V. Schweinfurt
Personalstelle
Am Oberen Marienbach 1
97421 Schweinfurt

Ausschreibung der Stelle einer Grundschullehrkraft an der Europa-Schule Kairo

Wir suchen zum August 2012

eine Lehrkraft für den Grundschulbereich

Wir sind eine anerkannte deutsche Auslandsschule, die vom Kindergarten bis zum Deutschen Internationalen Abitur (DIAB) führt.

Unterrichtssprache ist Deutsch.

Das sollten Sie mitbringen:

- Abgeschlossene Lehrerausbildung
- Bereitschaft zur Klassenleitung
- Freude an der Gestaltung des Schullebens in Verbindung mit kreativer Arbeit im Team
- Offenheit gegenüber einem anderen kulturellen Umfeld

Das können wir Ihnen bieten:

- Gehalt über ortsüblichem Niveau
- Beratung und Hilfe im administrativen Bereich und bei der Wohnungssuche
- Übernahme der Kosten für Visum und Arbeitserlaubnis
- Pauschale Flugkostenerstattung für Ein- und Ausreise
- Übersiedlungszuschuss
- Jährliche Flugkostenpauschale für einen Heimatflug
- Eine Arbeit in klimatisch, kulturell und landschaftlich reizvollem Umfeld

Schauen Sie sich doch mal auf unserer Webseite **www.europaschulekairo.com** um. Ägypten bietet gerade derzeit ein spannendes Aufgabenfeld. Die Alltagssituation stellt sich übrigens völlig anders dar als in den Medien verbreitet. Wir leben sicher, uneingeschränkt und ohne Mauern.

Fragen können Sie auch jederzeit gerne per Mail an mich senden.

Wenn sie interessiert sind, freuen wir uns über Ihre Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Zeugnis/se, Lebenslauf mit Bild). Bitte senden Sie sie per Mail an folgende Adresse:
grundschule@europaschulekairo.com

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„Grundschule“ (Nr. 6/2012)

Kinder fragen nach der Wahrheit (Freudenberger/Lötz) – Stolpersteine (Freudenberger-Lötz) – Wirklichkeit und Wahrheit (Dittmar) – Nachdenken und staunen (Görk) – Glaube und Wahrheit bei Luther (Gössner) – Muslime machen alles anders? (Warneck) – Differenzieren ja, aber wie? (Sandfuchs) – Mehr Männer in die Schule? (Scholand) – - Informationen und Bücher

Luchterhand Verlag, Neuwied

“Pädagogische Führung” (Nr. 3/2012)
Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Auf dem Weg zu einer neuen Schulkultur (Reichel) – Was unterscheidet Internat und Ganztagsschule? (Laumont) – Coaching für die Mensa (Betz) – Ganztagsräume (Rittelmeyer) – Traumfabrik Ganztagsschule (Nerowski) – »Ideen für mehr!« (Mönnich) – Bildungsservice für den Ganztag (Büchler) – Qualität an Ganztagsschulen (Koller) – Brauchen wir mehr Ganztagsschulen? – »Wir haben Zeit für unsere Schüler« (Florian/Stocker) – Qualitätsanalyse? Ohne uns! – Whiteboards: Welche Grenzen setzt das Urheberrecht? (Reip) – Vom Heilswissen zur empirischen Schulforschung (Zyber) – Fürsorgliche Führung für Risikogruppen (Frommelt) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 6/2012)

Schule als Lebensraum (Brosch/Opp) – Flexible Klassenzimmerkonzepte (Seitz) – Karl May zum 100. Todestag (Mensch) – Spielerische Mathematik (Czech) – Argumentation und Diskussion im Geometrieunterricht (Ulshöfer) – Die Olympischen Spiele (Falkenberg) – Adolf Hitler (Teil I) (Kindl) – 50 Years of Rolling Stones (Lohmann) – Die »Wasserbiene«: Experimentieren mit Rückenschwimmern (Meier/Brinkmann) – Computerspiele bei Kindern und Jugendlichen (Waschke) – Die Rollwende beim Kraulschwimmen (Engelking) – Lern- und Lebensraum Schule (Forster) – Weblogs in der Schule (Teil II) (Dassler) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 126/2012)
Thema: Papier

Papier – auch was zum Falten, Messen und Rechnen (Möller/Puschner) – Wir untersuchen Papier (Meiers) – Papier gab es nicht immer – aber immer mehr (Meiers) – Was macht eine Balkenbrücke stabil? (Möller) – Papier schöpfen – spannend, nass und kreativ (Pohl) – Papier, Papier – das gibt es hier! (Pohl) – Lesekompetent werden (Meiers) – Kinder klettern mit Carlos (Gieseler) – Informationen und Bücher

Schulrecht

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 131, April 2012, Art.-Nr. 67077131, 84,84 €

Neben der Neufassung des Stichwortverzeichnisses enthält diese Lieferung die Aktualisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, des Vermögensbildungsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, des Solidaritätszuschlagsgesetzes, der Sozialgesetzbücher IV, V und VI sowie des Arbeitsgerichtsgesetzes. Neu in die Sammlung aufgenommen wurde das Familienpflegezeitgesetz.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 173, Rechtsstand: 1. Mai 2012, Art.-Nr. 66190173, 58,18 €

Mit dieser Lieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte sind die Änderungen im Bayerischen Besoldungsgesetz einschließlich Besoldungserhöhungen zum 1. Januar 2012.

Das Schulrecht in Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 165, 1. Februar 2012, Art.-Nr. 66243165, 54,80 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Mit dieser Lieferung sind die umfangreichen Aktualisierungen der Kommentierung des BayEUG aufgrund der Änderungen des Gesetzes im Jahr 2011 abgeschlossen. Die Lieferung enthält ferner die Änderungen der Schulerrichtungsverordnung (KZ 61.01) und der Bekanntmachungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer. Neu aufgenommen wurde die Bekanntmachung über die Vernetzung der Schulaufsicht (KZ 65.02).

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 50, 1. Mai 2012, Art.-Nr. 66288050, 53,50 €

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Regierungsdirektorin

Mit dieser Lieferung werden die neuen Vorschriften zur dienstlichen Beurteilung vervollständigt, es werden wichtige Grundlagen der Schulaufsicht und die in der Praxis immer bedeutender werdenden vertraglichen Regelungen zum Vollzug des Urheberrechts an Schulen neu aufgenommen.

Sonstiges

H e s s Kurt

Kinder brauchen Strategien.
Eine frühe Sicht auf mathematisches Verstehen.

Friedrich Verlag (Kallmeyer in Verbindung mit Klett), www.friedrich-verlag.de, 2012, 262 Seiten (Download-Material steht kostenfrei zur Verfügung), Broschur. ISBN 978-3-7800-1098-8, 24,95 €.

Kinder kommen mit den unterschiedlichsten Voraussetzungen und Fähigkeiten in die Schule. Diese Einsicht ist nicht neu und gerade im Mathematikbereich gibt es inzwischen zahlreiche Vorschläge, didaktisch-methodisch sinnvoll damit umzugehen.

Das vorliegende Buch widmet sich diesem Anliegen, indem es eine entwicklungs- und kompetenzorientierte Fachdidaktik propagiert, die sich an den subjektseitig vorhandenen und auszubauenden Kompetenzen der einzelnen Kinder orientiert und zwar beginnend im Kindergarten (!) und abschließend mit dem Ende der 2. Jgst.

Der Fokus liegt auf den Strategien (einschließlich Zählstrategien) der Kinder beim Lösen von Aufgaben, also auf dem *„Wie?“* und dem *„Warum so?“*, weil, so die Argumentation des Verfassers, die tatsächlichen Kompetenzunterschiede in den unterschiedlichen Rechenstrategien liegen, die es zu thematisieren, zu reflektieren und gemeinsam **mit** den Kindern weiterzuentwickeln gilt. Der Ansatz wird fundiert und detailliert begründet und anhand von Beispielen gut nachvollziehbar erläutert. Des Weiteren erhält der interessierte Leser praxiserprobte Vorschläge zum konkreten Handeln, Visualisieren und Verbalisieren sowie Hinweise zur Diagnostik, wobei Unterschiede im Sinne der Heterogenität integrativ und nicht defizitär gedeutet werden.

Das Buch ist empfehlenswert für Lehrkräfte der Eingangsstufe, auch im Sinne einer qualitativ-fachlichen Verbesserung der Kooperation mit dem Kindergarten, für fachliche Interessierte sowie für alle in der Lehreraus- und -weiterbildung engagierte.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken

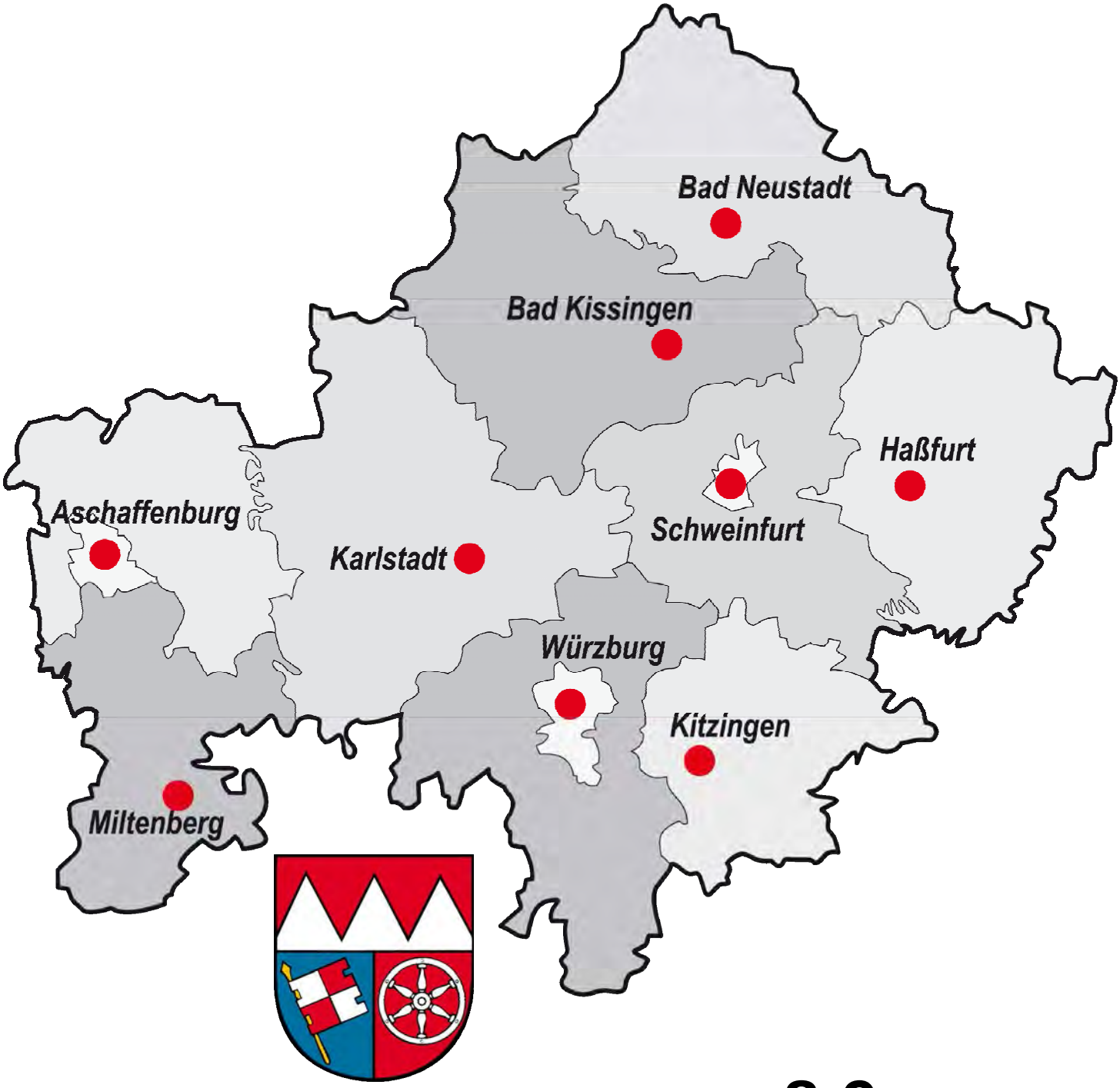

8-9

Würzburg, 25. Juli 2012
136. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 219

Ausschreibung von Referentenstellen an der Regierung von Unterfranken 219

Ausschreibung von Schulratsstellen 220

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt im Landkreis Haßberge 221

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen 222

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN 225

Mathe PLUS - Stärkung des Mathematikunterrichtes an Mittelschulen in Bayern 225

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung (GVBl S. 250) 226

Abschlussprüfung 2013 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege 226

Abschlussprüfung 2013 an Fachakademien für Sozialpädagogik 227

Abschlussprüfung 2013 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe 228

Abschlussprüfung 2013 an Wirtschaftsschulen 229

NICHTAMTLICHER TEIL 231

Herbsttagung der Regionalen Schulentwicklung gemeinsam mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Würzburg vom 11. bis 12. Oktober 2012 231

Sommertheater Pusteblume 232

Mainfränkisches Museum – „MUSEUMSFEST“ 2012 233

MEDIENHINWEISE 234

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Referentenstellen an der Regierung von Unterfranken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Juni 2012
Az.: IV.7-5 P 8001.1.1-4.6 775

Die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten (Regierungsschuldirektorin bzw. Regierungsschuldirektor der BesGr. A 15) für das Sachgebiet 41 „Förderschulen“ an der Regierung von Unterfranken wird zur Bewerbung für Lehrkräfte mit der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik ausgeschrieben, die eine mehrjährige Bewährung im Förderschuldienst, mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher, aufweisen.

Die zu besetzende Stelle wird schwerpunktmäßig folgende Aufgaben umfassen:

– Organisation, Dienst- und Fachaufsicht sowie die Weiterentwicklung der Sonderpädagogischen Förderzentren

– schulartübergreifende Fachfragen insbesondere zu den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Verhalten

– Ausgestaltung der Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen

– Koordination und Weiterentwicklung der Beratungsdienste im Förderschulbereich sowie die Zusammenarbeit mit den Beratungsdiensten der Grund- und Mittelschulen

– EDV in der Schulverwaltung

– Mitarbeit bei der Koordination der Klassenbildung einschließlich Personalplanung und Personalersatz

Erwartet und vorausgesetzt werden:

– Erfahrung in Führungsposition

– mehrjährige Erfahrung im Unterrichts- und Beratungsalltag von Förder- und Volksschulen

– Ausbildung und Erfahrung in mehreren sonderpädagogischen Fachrichtungen

– Erfahrung im Umgang mit privaten Trägern und kommunalen Behörden

– Bereitschaft und Fähigkeit zu flexibler Kommunikation mit den Netzwerkpartnern in Unterfranken

– sehr gute EDV-Kenntnisse

– Beratungsqualifikation

– Fähigkeit zu bedarfsorientierter selbständiger Arbeit sowie Zusammenarbeit im Team

– Organisationsgeschick und Planungssicherheit

Es wird erwartet, dass die Beamtin bzw. der Beamte Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils im Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.
Eine Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit besteht nicht.
Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

Zusatz der Regierung von Unterfranken:

Die Gesuche sind bis zum **21.09.2012** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

– formlose Bewerbung mit Begründung

– Lebenslauf

– beruflicher Werdegang

– Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes

– ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin

– Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10.07.2012
Az.: IV.3-5 P 7001.1.1-4.41 073

Die Stelle des Schulrats bzw. der Schulrätin (Fachlicher Leiter bzw. Fachliche Leiterin) bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Würzburg wird ausgeschrieben (Art. 115 Abs. 2 Satz 1 BayEUG). Der Bewerber/die Bewerberin soll über eine mehrjährige Bewährung im Schulaufsichtsdienst der Volksschulen verfügen.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBl I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBl S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Falls im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Stelle die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin an diesem Schulamt frei werden sollte, wird gleichzeitig ohne erneute Ausschreibung auch über die Besetzung dieser Schulratsstelle entschieden. Hierfür können sich auch Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Volksschul-, Grundschul- oder Hauptschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen.

Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Den Bewerbungen ist deshalb eine Erklärung beizufügen, für welche Stelle(n) sie gilt.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

Zusatz der Regierung von Unterfranken:

Die Gesuche sind bis zum **21.09.2012** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

– formlose Bewerbung mit Begründung

– Lebenslauf

– beruflicher Werdegang

– Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes

– ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin

– Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt im Landkreis Haßberge

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Haßberge ist – zunächst befristet auf 3 Jahre – die Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen an Grund- oder Haupt-/Mittelschulen. Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamische Religionslehre oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung.

Die Beraterin/der Berater Migration erhält für ihre/seine Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungsstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents.

Für die Aufgaben der Beratung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV.2-5 S 7400-4b.40 810.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**21.09.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**28.09.2012**
bei der Regierung von Unterfranken:	**05.10.2012**

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger

Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm

Unterfranken
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html

Oberpfalz
http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php

Oberbayern
http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa

Niederbayern
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm

Schwaben
http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Volksschule Euerbach (G) Schulstraße 1 97502 Euerbach Tel.: 09721/4727421 Fax: 09721/915544 E-Mail: volksschule-euerbach@t-online.de	Schülerzahl: 102 Klassenzahl: 5	SW-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Friedrich-Rückert-Mittelschule Friedrich-Rückert-Volksschule (G) Schulstraße 1 97488 Stadtlauringen Tel.: 09724/2235 Fax: 09724/9383 E-Mail: schule@stadtlauringen.de	Schülerzahl: 223 Klassenzahl: 12	SW-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ[1]
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[1]
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ[1]
	1. Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ[1] 170,37 € bzw. AZ[2] 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum

Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**21.09.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**28.09.2012**
bei der Regierung:	**05.10.2012**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Mathe PLUS - Stärkung des Mathematikunterrichtes an Mittelschulen in Bayern

„Mit der in Bayern ausgebauten Weiterentwicklung der Hauptschulen zu Mittelschulen liegt ein zentraler Baustein in der Begleitung der Schulen in der Stärkung der Schüler im Lebensbezug. Hierfür liefert die Mathematik einen wichtigen Pfeiler.

Mathe PLUS greift diesen Ansatz auf und setzt zum einen inhaltlich bei der Veränderung des Mathematikunterrichts und zum anderen unterstützend und begleitend vor Ort an.“ (aus dem Konzept Mathe PLUS - siehe unter http://www.matheplus-bayern.de/index.php/konzept)

Die **Ziele** der Initiative bestehen darin, den **Mathematikunterricht zu verändern**, um

- **Begeisterung und Freude** an der Mathematik bei Lehrkräften und Schülern zu wecken
- Mathematik auf anwendbares, in der Umwelt zu findendes Wissen zu gründen (**Lebensbezug**)
- ein **vertieftes Verständnis** für mathematische Inhalte und Zusammenhänge zu schaffen
- den Aufbau **grundlegender Kompetenzen** im mathematischen Bereich zu sichern und somit die **Ausbildungsreife** zu fördern
- die **Kompetenzorientierung** auch im Hinblick auf den neuen Lehrplan zu intensivieren

Unterstützung und Begleitung des Mathematikunterrichts **vor Ort** durch

- den Aufbau eines **Netzwerks** von Mathe PLUS-Beratern auf Schulamtsebene
- die kontinuierliche Betreuung des Netzwerks zur **Stärkung des Mathematikunterrichts**
- die Bereitstellung von **Materialien**

Um diese Ziele zu erreichen, wurden vier unterschiedliche in der Praxis erprobte und bezüglich der Einsetzbarkeit evaluierte Fortbildungsbausteine entwickelt und sollen nun weitergegeben werden.
Für die überregionale Koordination der Initiative sind Mathe PLUS-Koordinatoren mit einem spezifischen Profil eingesetzt, für die regionale Unterstützung der Schulamtsbezirke entsprechend Mathe PLUS-Berater.
Die Initiative hat im Schuljahr 2011/12 begonnen und ist geplant bis zum Schuljahr 2014/15 (weitere Informationen unter www.matheplus-bayern.de).

Ein **Flyer** wird den Mittelschulen zum Schuljahresbeginn 2012/13 hierzu eigens übermittelt.
Siehe auch zum Schuljahresbeginn 2012/13 auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/ → Schulen → Volksschulen → Mathe PLUS

2236-5-1-UK

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung (GVBl S. 250)

Die Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung vom 24. April 2012 (GVBl S. 173, BayRS 2236-5-1-UK) wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 müssen die Worte „treten § 1 Nrn. 4, 5 und 17“ richtig „treten § 1 Nrn. 4, 5, 17 und 18“ lauten.

München, den 23. Mai 2012

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 194)

Abschlussprüfung 2013 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Juni 2012
Az.: VII.5-5 S 9500-3-7a.50 503

1. Die **schriftliche Abschlussprüfung** für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Kinderpflege** sowie für **Erzieherpraktikantinnen** und **Erzieherpraktikanten** des einjährigen und des zweijährigen **Sozialpädagogischen Seminars** (an Fachakademien für Sozialpädagogik) findet **2013** an folgenden Terminen statt:

   Montag, 1. Juli 2013

   8.30 bis 10.00 Uhr
   Pädagogik und Psychologie

   10.45 bis 12.15 Uhr
   Deutsch und Kommunikation

2. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Sozialpflege** findet **2013** an folgenden Terminen statt:

   Montag, 1. Juli 2013

   8.30 bis 9.30 Uhr
   Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung

   10.15 bis 11.45 Uhr
   Pflege und Betreuung

3. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege und nach Anlage 3 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik.

4. Andere Bewerberinnen und Bewerber, ausgenommen Erzieherpraktikantinnen und Erzieherpraktikanten, können zur Abschlussprüfung an öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege und für Sozialpflege zugelassen werden. Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens **1. März 2013** bei einer öffentlichen Berufsfachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 49, die Prüfungsge-

genstände in § 50 der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege geregelt.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 25/2012,
KWMBeibl 2012 S. 138)

Abschlussprüfung 2013 an Fachakademien für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Juni 2012
Az.: VII.5-5 S 9500.6-8-7a.50 504

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd).

2. Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Sozialpädagogik haben in den folgenden Fächern schriftliche Prüfungsaufgaben zu bearbeiten:

   − Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik

   − Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession) oder Literatur- und Medienpädagogik.

   Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (Prüfungszeit 30 Minuten).

3. Andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 37 FakOSozPäd an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 38 FakOSozPäd erfüllen.

   Andere Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen der Abschlussprüfung dieselben schriftlichen (vgl. Nr. 2) Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern Sozialkunde/Soziologie, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Erziehung, Ökologie/Gesundheitserziehung, Recht und Organisation, Deutsch sowie Theologie/Religionspädagogik oder Literatur- und Medienpädagogik schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten. Im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer und in den Fächern Kunst- und Werkerziehung sowie Musik- und Bewegungserziehung eine praktische und mündliche Prüfung abzulegen (§ 37 Abs. 3 FakOSozPäd).

   Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als andere Bewerberinnen und Bewerber ist bis spätestens 1. März 2013 bei der Schule zu beantragen.

   Dem Antrag sind die in § 38 Abs. 3 FakOSozPäd genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

4. Der <u>schriftliche Teil</u> der staatlichen <u>Abschlussprüfung an Fachakademien für Sozialpädagogik</u> findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

Tag	Fach	Bearbeitungszeit
Dienstag, 11. Juni 2013	Pädagogik/Psychologie/ Heilpädagogik	240 Minuten
Donnerstag, 13. Juni 2013	Theologie/Religionspädagogik nach Konfession oder Literatur- und Medienpädagogik	180 Minuten

5. Der mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 30 FakOSozPäd, der praktische und mündliche Teil für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 37 Abs. 3 FakOSozPäd.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(StAnz Nr. 25/2012,
KWMBeibl 2012 S. 138)

Abschlussprüfung 2013 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Juni 2012
Az.: VII.5-5 S 9500-5-7a.56 034

Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe findet 2013 an folgendem Termin statt:

Mittwoch, 5. Juni 2013

Pädagogik, Heilpädagogik, Psychologie
(Bearbeitungszeit 120 Minuten)
9.30 bis 11.30 Uhr

Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und für andere Bewerber findet zudem am

Montag, 10. Juni 2013
eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

– Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre
  (9.30 bis 10.30 Uhr)
und
– Berufs- und Rechtskunde
  (11.00 bis 12.00 Uhr)

und am

Freitag, 7. Juni 2013
eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern
– Deutsch (9.30 bis 10.30 Uhr)
– Sozialkunde (11.00 bis 12.00 Uhr)
– Englisch (12.30 bis 13.30 Uhr)

statt.

Die Terminierung der **praktischen Prüfungen** bleibt grundsätzlich den Schulen überlassen; diese Prüfungen sollen jedoch nicht vor dem 1. Mai anberaumt werden.

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe ist

Donnerstag, 26. September 2013
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie
(Bearbeitungszeit 120 Minuten)
9.30 bis 11.30 Uhr

Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und für andere Bewerber findet zudem ggf. am

Freitag, 27. September 2013
eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern
– Deutsch (9.30 bis 10.30 Uhr)
– Sozialkunde (11.00 bis 12.00 Uhr)
– Englisch (12.30 bis 13.30 Uhr)

und am

Montag, 30. September 2013
eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern
– Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre
(9.30 bis 10.30 Uhr)
und
– Berufs- und Rechtskunde
(11.00 bis 12.00 Uhr)
statt.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 27/2012,
KWMBeibl 2012 S. 151)

Abschlussprüfung 2013 an Wirtschaftsschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Juni 2012
Az.: VII.4-5 S 9500-4-7.52 208

1. Die Abschlussprüfung 2013 findet an den Wirtschaftsschulen nach folgendem Zeitplan statt:

Fach	Prüfungstermin
Englisch, mündliche Prüfung	Montag, 17. Juni 2013 bis Freitag, 21. Juni 2013
Rechnungswesen, praktische Prüfung (H-Zweig)	Montag, 17. Juni 2013 bis Donnerstag, 20. Juni 2013
Ersatzfremdsprache	Freitag, 21. Juni 2013
Deutsch	Montag, 24. Juni 2013
Englisch, schriftliche Prüfung	Dienstag, 25. Juni 2013
Rechnungswesen, theoretische Prüfung (H-Zweig)	Mittwoch, 26. Juni 2013
Mathematik (M-Zweig)	Donnerstag, 27. Juni 2013
Betriebswirtschaft	Freitag, 28. Juni 2013

Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr. Nähere Regelungen zur praktischen Prüfung im Fach Rechnungswesen und zur schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach Englisch ergehen durch ein KMS.
Die praktische Prüfung im Fach Textverarbeitung wird im letzten Drittel des Schuljahres durchgeführt. Die genauen Termine legt die jeweilige Schule fest und meldet sie umgehend der zuständigen Regierung.

2. Für die Abschlussprüfung 2013 an den Wirtschaftsschulen gilt:

2.1 Die Durchführung der Abschlussprüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Daneben gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).

2.2 Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und den staatlich anerkannten Wirtschaftsschulen durchgeführt.

2.3 Andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 75 WSO (Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den Wirtschaftsschulabschluss nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören) haben die Zulassung zur Abschlussprüfung bis spätestens **1. März 2013** bei der öffentlichen Wirtschaftsschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind die in § 76 Abs. 2 WSO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen.
Andere Bewerberinnen und Bewerber haben in der von ihnen gewählten Wahlpflichtfächergruppe die unter Nr. 1 für die Wirtschaftsschulen genannten Prüfungen abzulegen.

Darüber hinaus haben sie sich in den folgenden Fächern einer mündlichen Prüfung zu unterziehen:

– Volkswirtschaft,

– ein Wahlpflichtfach bzw. ein weiteres Pflichtfach,

– ein weiteres Vorrückungsfach der letzten Jahrgangsstufe.

Die Durchführung dieser mündlichen Prüfungen richtet sich nach § 78 WSO.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben ferner eine praktische Prüfung im Fach Textverarbeitung abzulegen; die Aufgabenstellung dafür erfolgt durch die Schule.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 27/2012,
KWMBeibl 2012 S. 151)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Herbsttagung der Regionalen Schulentwicklung gemeinsam mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Würzburg vom 11. bis 12. Oktober 2012

Mit dem Titel „Schule auf dem Weg zur Inklusion – Unterschiede als Bildungschance“ greift diese Tagung die bildungspolitisch hochaktuelle Inklusionsthematik auf und legt gleichzeitig den Fokus auf das breite Spektrum unserer in vielfacher Hinsicht unterschiedlichen Schülerinnen und Schülern. Unter den Bedingungen einer inklusiven Schule können diese Unterschiede nicht länger nur als ausgleichsbedürftige Defizite betrachtet werden. Vielmehr sind sie als Bildungschance mit Bereicherungspotential für Schule und Unterricht zu werten. Welche Folgen daraus für die institutionelle und die curriculare Verfassung der Schule, für die professionelle Gestaltung des Unterrichts und die Leistungserwartungen an Schüler und Schülerinnen resultieren, wird auf der Tagung in wissenschaftlichen Vorträgen analysiert und an Best-Practise-Beispielen demonstriert. Diese werden in einer Reihe von Workshops angeboten, die konkret aufzeigen, wie im Unterrichtsalltag der verschiedenen Schularten und Fächer mit Unterschieden zwischen den Schülern und Schülerinnen pädagogisch und (fach-)didaktisch produktiv umgegangen werden kann.

Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfL) der Universität Würzburg, die Regionale Schulentwicklung, die Schulabteilung der Regierung von Unterfranken, die Dienststellen der Ministerialbeauftragten für Realschulen, Gymnasien und Fachoberschulen/Berufsoberschulen knüpfen damit an die erfolgreich durchgeführten Tagung 2010 und 2011 an und geben Studierenden, Lehrkräften und Erzieherinnen Anregungen zur Weiterentwicklung der eigenen beruflichen Kompetenzen auf dem Weg zur inklusiven Schule.

Tagungsverlauf:

Donnerstag, 11.10.2012: 15.00 bis 19.00 Uhr

15.00 - 15.15 Uhr	Begrüßung
15.15 - 16.30 Uhr	Vortrag Prof. Dr. phil Rolf Werning (mit Aussprache) **„Inklusive Bildung: Grundlagen, Widersprüche und Perspektiven“**
16.30 - 17.15 Uhr	Kaffeepause
17.15 - 18.30Uhr	Vortrag Prof. Dr. Jutta Schöler (mit Aussprache) **„Kooperation – Integration – Inklusion Schritte zu einer gemeinsamen Schule für alle Kinder“**
18.30 - 18.45 Uhr	Abschluss/Ausblick

Freitag, 12.10.2012: 9.00 bis 15.00 Uhr

8.30 - 9.00 Uhr	Musikalische Begrüßung
9.00 - 9.15 Uhr	Begrüßung
9.15 - 10.15 Uhr	Vortrag Dr. Christoph Ratz, AR **„Inklusion unter den Bedingungen fachlicher Ansprüche“**
10.15 - 11.00 Uhr	Kaffeepause
11.00 - 12.45 Uhr	Workshoprunde 1
12.45 - 13.15Uhr	Pause
13.15 - 15.00 Uhr	Workshoprunde 2
15.00 Uhr	Ende

Die Anmeldung wird wie gewohnt über die Homepage des ZfL Würzburg in Kürze möglich sein.

Sommertheater Pusteblume

Das Sommertheater Pusteblume ist eine Einrichtung zur musisch-kulturellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und bietet ab November 2012 folgende Veranstaltungen an:

Lehrerfortbildungen Theater / Tanz

Offene Fortbildungen für Lehrer aller Schulformen werden im Pusteblume Zentrum für Bewegung, Entspannung, Tanz und Theater (Hosterstr. 1 - 5, 50825 Köln), oder im zweiten Kursraum (Ansgarplatz, 50825 Köln) als Wochenendveranstaltung angeboten. Ein Wochenende umfasst 12 Unterrichtsstunden und kostet 85,-- €. Eintägige Fortbildungen umfassen jeweils 6 Unterrichtsstunden und kosten 45,-- €.

03./04.11.12	„Viel los im Bienenstock“ – Kreative Wissensvermittlung über die (theater)pädagogische Methode „Jeux Dramatiques“
10./11.11.12	Qigong für Kinder – Aufmerksam und konzentriert durch bewegtes Lernen
10./11.11.12	„Wackelpeter und Zappelphilip“ – Zum psychomotorischen Umgang mit AD(H)S
17.11.2012	Stomp – Theater f. d. Sinne – Rhythmus f. d. Körper I (Basis)
18.11.2012	Trommeln bis die Schule bebt I (Basis)
08.12.2012	Yes we can! - Improtheater
12./13.01.13	Schauspielkurs für spielfreudige Pädagogen
19./20.01.13	Schwarzlichttheater - Grundkurs
19./20.01.13	Dance like stars on MTV
26./27.01.13	Trommeln und Stomp
02.02.2013	Theaterpädagogische Übungen für den Unterrichtsalltag
16./17.02.13	Zum psychomotorischen Umgang mit Aggressionen
16./17.02.13	Bilder und Geschichten in Tanz und Bewegung
23.02.2013	Stomp – Theater f. d. Sinne – Rhythmus f. d. Körper II (Aufbau)
24.02.2013	Trommeln bis die Schule bebt II (Aufbau)
02./03.03.13	Die kleine Meerjungfrau (Schwarzlichttheater)
02./03.03.13	„Coole Lehrer – Starke Schule“ - Ein praxisorientierter Workshop zur Gewaltprävention und Deeskalation in Schulen
09.03.2013	Tai Chi Chuan
16.03.2013	Abrakadabra – Ideen für einen zauberhaften Unterricht

Auskunft, Nachfragen und Anmeldungen:
Sommertheater Pusteblume,
Hosterstr. 1-5, 50825 Köln
Tel: 0221-550 15 44; Fax: 0221-550 44 92
E-Mail: info@pusteblume-online.de,
Internet: www.pusteblume-online.de

Mainfränkisches Museum – „MUSEUMSFEST“ 2012

Datum: Sonntag, 02.09.2012, 10.00 – 17.00 Uhr

Unter dem Motto „Aus einer Hand – aus einem Guss“ lädt das Team des Mainfränkischen Museums Würzburg dieses Jahr wieder zum beliebten Museumsfest auf die Festung Marienberg ein. Jung und Alt wird ein vielseitiges und spannendes Programm geboten. Vom Bronzeguss bis hin zum mittelalterlichen Fechtkurs, alles was von einer Hand gemeistert oder aus einem Guss stammt, steht im Mittelpunkt der zahlreichen Vorführungen und Mitmachaktionen. Ein Erlebnis für die ganze Familie!

Weitere Informationen unter www.mainfraenkisches-museum.de.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 7-8/2012)

»Hilf mir, es selbst zu tun!« (Jansen) – Hilfe zur Selbsthilfe (Bönsch) – Tiere erfinden macht Spaß (Müller) – Wortartensteckbriefe (Lascho) – Eine mathematische Europareise (Schmidt) – Der Hamburger Hafen (Mensch) – Adolf Hitler (Teil II) (Kindl) – Ritter und Hofdamen (Laschol) – Das Indische Springkraut (Brauner) – Warum der Schiefe Turm von Pisa nicht umkippt (Stephan) – Experimente zum Thema Feuer (Mühlbauer/Elsholz) – Wie können Jugendliche Arbeitslosigkeit vermeiden? (Dassler) – Leistungsbewertung mit dem Portfolio in Mathematik (Römer) – Webloggs in der Schule (Teil III) (Dassler) – Informationen und Bücher

„Grundschulmagazin“ (Nr. 4/2012)

SINUS setzt Zeichen! (Fischer) – Sachunterricht Schritt für Schritt weiterentwickeln (Rieck) – »Der Pilot hilft dem Schiff beim Schwimmen« (Stein) – Was können wir von einem Kohlkopf lernen? (Deibl) – Wer ist der Dieb? (Scherrer/Casny-Maurus) – Seifenhaut entdecken (Meyer) – Rumpelkammer (Reiß-Held/Hohbauer) – »Der Nächste bitte!« (Weng) – Werden alle meine Bitten erfüllt? (Einwächter/Müller) – Mehr als eine Mutprobe: David vor Golliath (Ulrichs) – Informationen und Bücher

„Fördermagazin“ (Nr. 4/2012)

Neue Medien im Klassenzimmer (Schlieszeit) – Den Flächeninhalt des Dreiecks mit GeoGebra erkunden (Bauer) – Das iPad – ideal für die Erstellung von Trickfilmen (Hrusch/Kraus) – Bloggen lernen (Dassler) – Schülercoaching (Pauldrach) – Der Schülercoach – Perspektiven (Pauldrach) – Leselernhelfer – ein Projekt macht Schule (Claren) – Homonyme oder Teekessel-Wörter (Stephan) – Diagramme erarbeiten (Roth) – Spielen – die ganze Nacht! (Menz) – Grundwasser = Trinkwasser? (Haunert) – Informationen und Bücher

Verlag Frankenbund, Würzburg

“Frankenland” (Nr. 3/2012)
Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Als Religiöse in der Welt: Beginen in fränkischen Bischofsstädten (Hien) – Conrad Reyther und das Herzogenauracher Spital (Welker) – Franken 1866 – Folge 2 (Hamm) – Franken 1866 – Folge 3: Der Dichter Max Dauthendey und der Bruderkrieg des Jahres 1866 in Würzburg (Roßdeutscher) – Der Hochaltar der Pfarrkirche Alsleben – vom Kunstbetrieb im spätbarocken Grabfeld (Faber) – Das Gedicht „An einen Unterfranken“ von Oskar Panizza und seine Hintergründe (Fuchs) – Holzspielzeug aus der Rhön (Kellermann) – Heimatkundler aus Berufung – der Ansbacher Heimatpfleger Edmund Zöller (von Papp) – Das ehemalige Kasernerngelände in Schwabach (Wickl) – Röttenbacher-Grabstein auf dem Ansbacher Stadtfriedhof saniert (Biernoth) – Katholische Theologiestudenten erkunden jüdischen Friedhof in Kleinbardorf (Bar-Or) – Ausstellung 2012 des Hauses der Bayerischen Geschichte: „Festungen – Frankens Bollwerke“ – „Der frühe Dürer“ vom 24. Mai bis 2. September 2012 in Nürnberg – Größte Dürer-Ausstellung in Deutschland seit 40 Jahren – Tagung des Hohenlohe-Zentralarchivs – 15. Oberfränkische Maltertage 2012 (Gollner) – Neue Wege zur Heimatforschung in Nordostoberfranken – aktive Denkmalpflege und regionale Vernetzung von Heimatforschern (Heinrich) – 220 Jahre Alexander von Humboldt in Franken – Bericht über den 83. Bundestag des FRANKENBUNDES am 12. Mai 2012 in Hilpoltstein mit der Grußansprache des 1. Bundesvorsitzenden – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 127/2012)
Thema: Spuren

Spuren suchen, Spuren finden – lernen, denken, handeln (Möller) – Spur: Wortfamilie – Sprüche - Metapher (Meiers) – Spurensuche am Heimatort (Tänzer/Grywatsch) – Spuren (Fritz-Wohlfarth) – Eigene Lernwege zur Bearbeitung von Problemaufgaben (Hahn/Janott) – Lesekompetent werden (Meiers) – Achtung vor den Menschenrechten? (Otten) – Argumentierendes Schreiben frühzeitig fördern (Risel) – Informationen und Bücher

Grundschule

H o f f m a n n Reinhild / W e i s Ingrid

Deutsch als Zweitsprache – alle Kinder lernen Deutsch

Cornelsen Verlag, Berlin, www.cornelsen.de, 128 Seiten, kartoniert, für alle Jahrgangsstufen, ISBN 978-3-589-05155-7, 14,95 €

Mehrsprachigkeit im Unterricht ist für Schulen eine neue, große Herausforderung. Um auf diesen Prozess angemessen reagieren zu können, müssen Lernarrangements und Unterrichtsmethoden überdacht werden. Dazu überprüfen die Autorinnen, ob Methoden wie Generative Textproduktion, Textentlastung und Strukturierte Unterrichtssprache zur Neuorientierung beitragen können.
Erprobte Beispiele aus dem Anfangsunterricht, zur Leseförderung und zum Rechtschreibunterricht zeigen, wie Sprachförderung umsetzbar ist und gelingen kann.

Bühler-Fuoß Simone / Bühler Hans

Interkulturelles Lernen in der Grundschule – Wer lernt von wem?

Cornelsen Verlag, Berlin, www.cornelsen.de, 128 Seiten, kartoniert, für alle Jahrgangsstufen, ISBN 978-3-589-05191-5, 16,95 €

Die Autorinnen aus verschiedenen Kulturen stellen faszinierende Projekte, Exkursionen und Unterrichtseinheiten vor – bis hin zu orientalischer Erzählkultur. Die unterrichtspraktischen Vorschläge werden ergänzt um Überlegungen zum Bilingualismus und zum Übergang vom Kindergarten zur Schule. Eine Zusammenstellung von Literatur und verschiedenen Medien rundet den Band ab.

Kinderliteratur

B r a k e Mark

Wie war das mit dem Knall im All?

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, 64 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-401-06578-6, 12,95 €

Irgendwann einmal entstand unser Universum mit einem unvorstellbar gewaltigen kosmischen Knall. Das ist extrem lange her und keiner kann sich mehr daran erinnern. Weil die ganze Geschichte aber unendlich spannend ist, suchen die Menschen noch heute neugierig nach Antworten und finden dabei immer neue Fragen und Rätsel ...

Lehrpläne

Lehrplan für die bayerische Hauptschule

Jahrgangsstufen 7 bis 9
Texte / Kommentare / Handreichungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 68, Juni 2012, Art.-Nr. 66323068, 42,00 €

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Ministerialrat i. R., Georg Hahn, Leitender Ministerialrat i. R. und Dr. Werner Schrom, Ministerialrat i. R.

Mit dieser Lieferung erhalten Sie Teil 1 des Kommentars zum Fachlehrplan Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT), Jahrgangsstufe 9.

Musik

V o g e l Eckart

KinderVorspielStücke

Fidula-Verlag, Boppard am Rhein, www.fidula.de, Buch inkl. CD, 140 Seiten, 17 Spielstücke, Klassen 3 – 6, ISBN 978-3-87226-186-1, 24, 90 €

Die leichte Spielbarkeit der „KinderVorspielStücke“ – auch und gerade für musikalische Laien – ist ihre wesentliche Eigenschaft. Sie enthalten einen Tutti-Teil, den Schüler und Schülerinnen der empfohlenen Jahrgänge ohne Probleme innerhalb weniger Schulstunden aufnehmen und meistern können. Teile für Solo oder kleines Ensemble sowie zusätzliche Stimmen und unterschiedliche Schwierigkeitsgrade bieten Spezialaufgaben für alle, die darüber hinaus gefordert werden wollen.

Das breite Spektrum musikalischer Stile umfasst:
• Swing-Nummern
• Stücke à la América Latina und España
• Titel im Stil von Kinderliedern
• einfache Rockmusik, auch Popmusikalisches und Orientalisches.

Im Klassenverband können die Stücke in beliebigen Besetzungen erklingen: mit Stabspielen aus dem Orff-Instrumentarium über Bandinstrumente bis zu „klassischen“ Orchesterinstrumenten.
Die Stücke werden in „Bausteinen“ vorgestellt, bedingt durch die besondere Situation des Musizierens im Klassenverband. Tipps zur Anordnung der Bausteine als Arrangement liefert der Autor gleich mit, ebenso praktische Anregungen und Hilfen zu den Themen Drumbeats, Swingrhythmus, Spieltechniken für Cajón, Congas, Keyboard u. a.
Ein Verzeichnis der Fachausdrücke, je eine Übersicht gebräuchlicher Gitarrenakkorde und der Töne auf dem E-Bass sind weitere praktische Hilfen. Damit wird eine erfolgreiche Aufführung zu einem „Kinderspiel“.

R i z z i Werner

Musical-Hits für die Grundschule

Fidula-Verlag, Boppard am Rhein, www.fidula.de, Buch inkl. CD, 56 Seiten, 36 Lieder, ISBN 978-3-87226-174-8, 12, 90 €

Alle Lieder wurden so ausgewählt, dass sie unabhängig vom jeweiligen Musical-Kontext verwendbar sind. Sie können einstimmig, viele aber auch zweistimmig gesungen werden. Ob mit Solisten, Kleingruppen oder im ganzen Chor – die Stücke lassen sich flexibel den eigenen Wünschen und Gegebenheiten anpassen.

Dieses Heft enthält die Gesangsnoten mit Akkordsymbolen und eine CD mit den gesungenen Fassungen der Titel. Alle Liedtexte gibt es in zwei Fassungen: einmal mit und einmal ohne Noten. Hilfreiche Tipps zur Aufführung und Auswahl runden die Sammlung ab – für einen mitreißenden Musical-Abend mit Musik von Gerhard A. Meyer, Andreas Schmittberger, Uli Führe, Martin Schulte u. a.

Pädagogik

B a c h Hajo / B a c h Tobias

Erlebnispädagogik im Wald

Ernst Reinhardt Verlag, München, www.reinhardt-verlag.de, 219 Seiten mit 53 Zeichnungen und Fotos, 2. durchges. Auflage 2011, ISBN 978-3-497-02243-4, 24,90 €

Handys müssen draußen bleiben. Und dann: hinein ins Abenteuer! Denn richtig spannend wird's erst, wenn kaum Hilfsmittel aus der Zivilisation zur Verfügung stehen. Im Naturcamp übernachten die Kinder und Jugendlichen in selbstgebauten Hütten. Sie hangeln sich an Seilen über Schluchten und Gewässer, fangen Fische ohne Angel und lernen, giftige von essbaren Pflanzen zu unterscheiden.
Knotenkunde, Strickleitern und Floße bauen, klettern, sich abseilen und orientieren, Feuer machen - all das gehört dazu. Für den Ernstfall proben die Kinder, wie sie Kranke transportieren können. Lagerfeuerabende runden das Naturerlebnis ab. Wildnistrainings gibt es für Eltern mit Kindern und für Erwachsene. Die Autoren, beide Erlebnispädagogen und Überlebensexperten, geben auch für Führungskräfte Hinweise, wie Teambildung und Problemlösungen unter erschwerten Bedingungen trainiert werden können.

Schulrecht

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 43. Ausgabe, Mai 2012, Art.-Nr. 67167043, 66,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulrecht, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.
Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für den Schulrecht interessierten, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Berufliches Schulwesen in Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 148, 1. Mai 2012, Art.-Nr. 66249148, 60,50 €

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die neuen Regelungen zur Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im Zuge der Senkung der Wochenarbeitszeit zum 1. August 2012. Die Vorschriften zur Schulfinanzierung wurden auf den neuesten Stand gebracht und Innovationen im Bereich der Pflegeausbildung in die Sammlung aufgenommen. Komplettiert wird die Lieferung durch zentrale Vorschriften des Datenschutzes an den Schulen, der KMBek zur Ganztagsschule und der KMBek zur Vernetzung der Schulaufsicht.

Berufliches Schulwesen in Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 149, 1. Juni 2012, Art.-Nr. 66249149, 52,50 €

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die Neufassung der Wirtschaftsschulordnung mit den in der Praxis wichtigen Änderungen der Aufnahmebedingungen. Ebenfalls in einer ab 1. August 2012 geltenden Fassung wird die Fachakademieprüfung und die KMBek zur Erlangung des MODUS-Status aktualisiert.

Sonstiges

K o l l m u ß Sabine

RückenFit für Grundschulkids

Verlag an der Ruhr GmbH, Mülheim an der Ruhr, www.verlagruhr.de, 168 Seiten, Klassen 1 – 4, 16,0 x 23,0 cm, Paperback, ISBN 978-3-8346-9789-8, 17,90 €

Max rutscht permanent auf seinem Stuhl hin und her – nicht aus Ungeduld, sondern weil ihn Rückenschmerzen plagen. Solche Beschwerden kommen schon bei Grundschulkindern immer häufiger vor. Schuld daran ist meist Bewegungsarmut. Aber auch eine zu schwere Schultasche belastet den Rücken. Mit diesem Konzept, das mit seinen Übungen und Anregungen genau auf den Unterrichtsalltag abgestimmt ist und keine Extra-Zeiteinheiten verlangt, helfen Sie Kindern, sich eine gesunde Haltung aufzubauen und so Haltungsschäden vorzubeugen.

Die kurzen Bewegungsexperimente und -übungen, verpackt in schöne Geschichten und Bilder, fordern die Kinder auf, sich eigene Bewegungen auszudenken. Das macht einen riesigen Spaß und spornt zu immer neuen Aktionen an. Dabei nehmen die Kinder die einzelnen Aktivitäten nicht als Sport wahr, son-

dern integrieren sie schrittweise in ihren Alltag. Alle Übungen können sie auf engstem Raum und ohne Hilfsmittel durchführen – egal, ob in der Schule oder zu Hause.

Als Einstieg in die „Rückenschule“ dient eine kurze Sach-Lerngeschichte, die die Kinder spielerisch über den Aufbau und die Funktion der Wirbelsäule informiert. Entsprechende Arbeitsblätter vertiefen das Thema. Inklusive vieler kostengünstiger Tipps, wie Sie den Klassenraum „rückenfreundlicher“ einrichten.

Beat Thommen

Irritation und Verführung.
Interventionen bei Unterrichtsstörungen aus systemisch-konstruktivistischer Sicht

borgmann publishing, Dortmund, www.verlag-modernes-lernen.de, 2011, 1. Auflage, 141 Seiten, Broschiert, ISBN 978-3-86145-324-6, 16,80 €

Unterrichtsstörungen zählen zu den am meisten beklagten Belastungen des Schulalltags, unabhängig von Jahrgangsstufe und Schulart. Entsprechend intensiv ist die Suche nach praktischen Hilfen. Rezepte gibt es nicht, das wird auch bei der Lektüre des vorliegenden Buches klar. Aber der Autor bietet auf solider und gut nachvollziehbarer theoretischer Basis Ansätze für einen wirksamen Umgang mit Unterrichtsstörungen. Dabei liegt der Fokus auf Möglichkeiten, festgefahrene bzw. chronifizierte Verhaltensmuster neu zu sehen, wieder zu dynamisieren und so im Sinnen systemisch-konstruktivistischen Denkens Veränderungen zu erzielen.

Anhand konkreter Beispiele werden hierfür vor allem die Schwerpunkte *Wahrnehmen*, *Beschreiben* und *Interpretieren*, *Lösungsorientierung*, *Teufels-* und *Engelsspiralen* sowie *Etwas tun* (also Veränderungen angehen) behandelt und bezüglich ihrer Möglichkeiten, Unterrichtsstörungen besser zu bewältigen hinterfragt.

Damit bietet das Buch originelle Denk- und Handlungsmöglichkeiten und ermuntert zu kreativen Wegen als Basis für Veränderung.

Die kurzweilige und sehr informative Lektüre empfiehlt sich für Praktiker, als Basisliteratur für entsprechende Schwerpunkte in der Schulentwicklung, aber auch in der Aus- und Weiterbildung bzw. für Leser, die an einem Kompaktkurs *Unterricht aus systemisch-konstruktivistischer Sicht* interessiert sind.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Regierung von Unterfranken

Tag der offenen Tür

am 22. September 2012

10:00 Uhr – 16:00 Uhr am Peterplatz 9, Würzburg

Es erwarten Sie rund um den Peterplatz:

• Aktionen

Feuerwehrdrehleiter • Einsatzfahrzeuge Zivil- und Katastrophenschutz, Bundeswehr • Sinnesparcours (Blindeninstitutsstiftung Würzburg) • Kettcar-Parcours (Landesverkehrswacht Bayern e.V.) • Filmaufführungen • Gesundheitsstand • Musicalaufführung • Torschussgeschwindigkeitsmessanlage (Bayerischer Fußball-Verband) • Schülerband „Flying Hearts" (Christopherus-Schule Würzburg) • Regierungsband • Hüpfburg, Glücksrad, Akrobatik und Jonglage

• Informationen

Würzburger Straßenbahn (Planfeststellungsverfahren) und B26n • Aktion Grundwasserschutz • Biodiversität in Unterfranken • Windkraft & Co. – Energiewende • Energieeffizientes Bauen • Biosphärenreservat Rhön – Wildkatzenprojekt • Schulverpflegung und Ernährungsberatung • Gefahrstoffe im Alltag • Rund um den PC • Weinprüfstelle

• Speisen und Getränke • Musik • Kinderprogramm

Die Betreuung der Besucherkinder ist sichergestellt.

Ausführliche Informationen unter: www.regierung.unterfranken.bayern.de

Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken

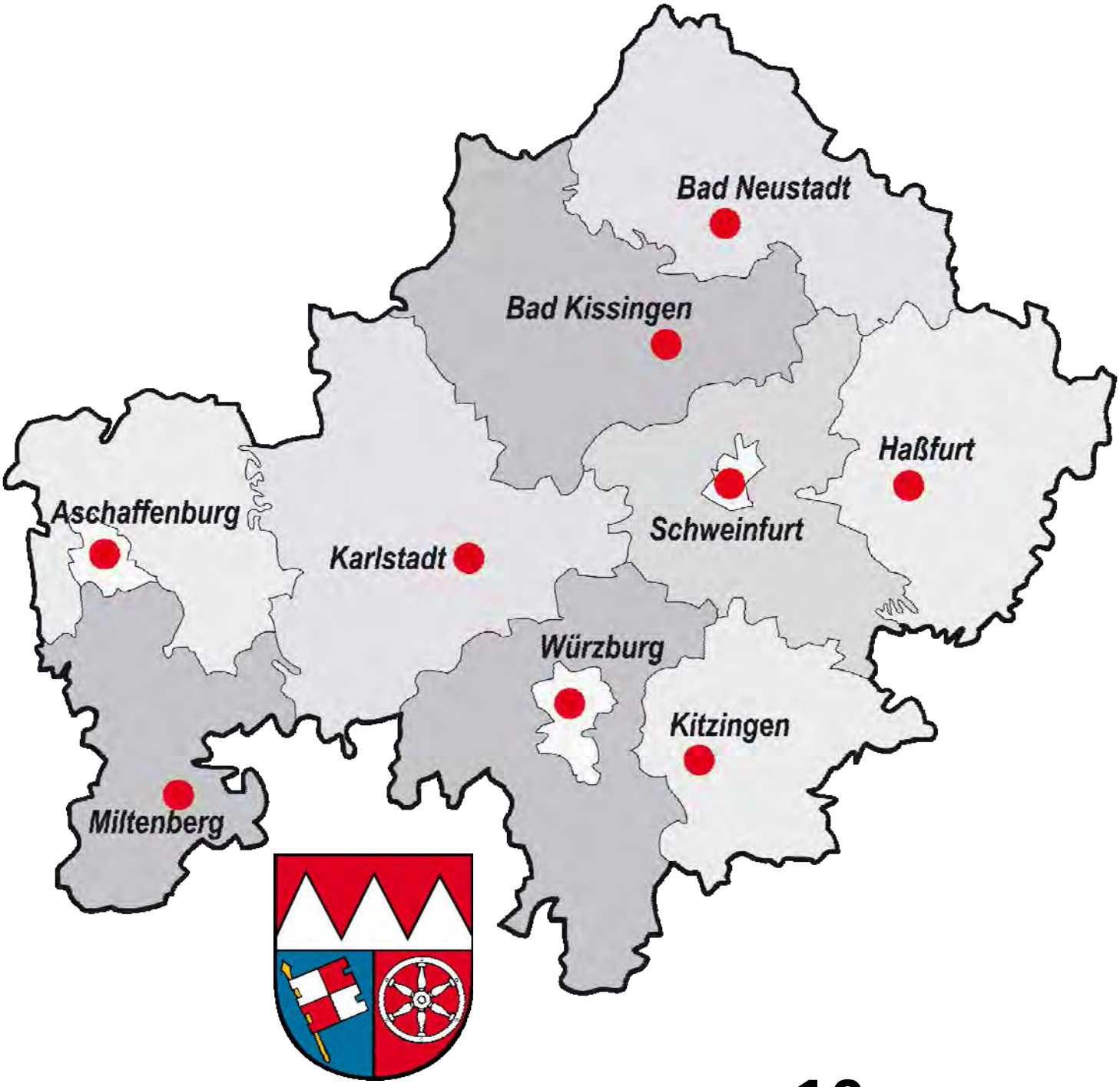

10

Würzburg, 27. September 2012
136. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 243

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg 243

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen 244

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN 247

Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung 247

Einstufungsprüfung 2013 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik 247

Abschlussprüfung 2013 an Fachschulen für Heilerziehungspflege 248

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften 250

Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft 269

Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten 272

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I 273

Sechste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe 275

Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 277

Prüfung 2013 zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“ an Fachakademien für Wirtschaft 279

Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung 280

Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen 281

EU- Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP) 2007 bis 2013 - Ausschreibung der Aktion COMENIUS - Antragsrunde 2013 283

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN 290

Sechste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe 290

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 290

Staatlicher Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ 290

NICHTAMTLICHER TEIL 291

Zweite Ausschreibung der Stelle zur Schulleiterstellvertreterin/Sonderschulkonrektorin bzw. zum Schulleiterstellvertreter/Sonderschulkonrektor der BesGr. A15 an der Graf-zu-Bentheim-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen und weiterer Förderbedarf der Blindeninstitutsstiftung 291

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen – Kompetenzorientiert unterrichten in der Grundschule: Deutsch und Mathematik 292

Ausflugsziel Fränkisches Freilandmuseum Fladungen 293

ZfL – Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg - Herbsttagung 2012 294

MEDIENHINWEISE 295

INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER, ELTERN 298

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBl I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBl I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**19.10.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**26.10.2012**
bei der Regierung von Unterfranken:	**05.11.2012**

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.
Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.
Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger

Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm

Unterfranken
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html

Oberpfalz
http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php

Oberbayern
http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa

Niederbayern
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm

Schwaben
http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Volksschule Aura (G) Hauptstraße 1 97773 Aura i. Sinngrund Tel.: 09356/5362 Fax: 09356/933690 E-Mail: Volksschule_Aura@t-online.de	Schülerzahl: 78 Klassenzahl: 4	MSP	A13+AZ	- 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Volksschule Giebelstadt (G) Schulstraße 1 97232 Giebelstadt Tel.: 09334/90844 Fax: 09334/90845 E-Mail: GSGiebelstadt@t-online.de	Schülerzahl: 182 Klassenzahl: 8	WÜ-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Volksschule Kürnach (G) Schulweg 1 97273 Kürnach Tel.: 09367/410 Fax: 09367/2472 E-Mail: GSKuernach@t-online.de	Schülerzahl: 224 Klassenzahl: 10	WÜ-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ[1]
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[1]
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ[1]
	1. Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ[1] 170,37 € bzw. AZ[2] 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Verset-

zung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**19.10.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**26.10.2012**
bei der Regierung:	**05.11.2012**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2230–5–1–1-UK

Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Vom 6. Juni 2012 (GVBl S. 294)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In § 7 der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird die Zahl „395“ durch die Zahl „420“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, den 6. Juni 2012

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2012 S. 198)

Einstufungsprüfung 2013 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Juni 2012
Az.: VII.5-5 S 9202-8-7a.58 729

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd), insbesondere nach § 70 FakOSozPäd.

2. Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe im Fach Deutsch (Bearbeitungszeit 180 Minuten) und einer schriftlichen Aufgabe aus den Fächern Sozialkunde und Geschichte (90 Minuten).

3. Den Prüfungsaufgaben werden in Deutsch und Geschichte die Lehrpläne für die Vorklasse der Berufsoberschule und in Sozialkunde der Lehrplan der Wirtschaftsschule zugrunde gelegt. Als Lernhilfe können u. a. die im jeweiligen Bereich zugelassenen Schulbücher bzw. Arbeitshefte verwendet werden.

4. Die Zulassung zur **Einstufungsprüfung 2013** ist – abweichend und im Vorgriff auf die zu ändernde Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd) – bis spätestens **1. März 2013** bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.

5. Die Einstufungsprüfung **2013** findet am

Mittwoch, den 13. März 2013,

zu folgenden Zeiten statt:

Deutsch:
9.30 bis 12.30 Uhr
Sozialkunde/Geschichte:
14.00 bis 15.30 Uhr.

6. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Eine mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.
Die Prüfung kann **einmal** wiederholt werden; darauf sind die erfolglosen Prüfungsteilnehmer schriftlich hinzuweisen.

Dr. Peter M ü l l er
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 30/2012,
KWMBeibl 2012 S. 159)

Abschlussprüfung 2013 an Fachschulen für Heilerziehungspflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Juni 2012
Az.: VII.5-5 S 9500-5-7a.56 035

Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflege richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachschule für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe und findet 2013 an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 4. Juni 2013
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie
(Bearbeitungszeit 240 Minuten)
9.00 bis 13.00 Uhr

und

Donnerstag, 6. Juni 2013
Medizin und Psychiatrie
(Bearbeitungszeit 120 Minuten)
9.00 bis 11.00 Uhr

Für andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachschule für Heilerziehungspflege angehören) findet zudem am

Freitag, 7. Juni 2013
eine schriftliche Abschlussprüfung im Fach
– Deutsch
(9.30 bis 11.30 Uhr)

und am

Montag, 10. Juni 2013
eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern
– Recht und Verwaltung
(9.30 bis 10.30 Uhr),

– Sozialkunde und Soziologie
(11.00 bis 12.00 Uhr),

statt.

Die Terminierung der **praktischen Prüfungen** bleibt grundsätzlich den Schulen überlassen; diese Prüfungen sollen jedoch nicht vor dem 1. Mai anberaumt werden.

Nachtermine für die schriftliche Abschlussprüfung an Fachschulen für Heilerziehungspflege sind:

Montag, 23. September 2013
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie
(Bearbeitungszeit 240 Minuten)
9.00 bis 13.00 Uhr

und

Mittwoch, 25. September 2013
Medizin und Psychiatrie
(Bearbeitungszeit 120 Minuten)
9.00 bis 11.00 Uhr

Für andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachschule für Heilerziehungspflege angehören) findet zudem ggf. am

Freitag, 27. September 2013
eine schriftliche Abschlussprüfung im Fach
– Deutsch
(9.30 bis 11.30 Uhr),

und am

Montag, 30. September 2013
eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern
– Recht und Verwaltung
(9.30 bis 10.30 Uhr)

und

– Sozialkunde und Soziologie
(11.00 bis 12.00 Uhr)

statt.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 30/2012,
KWMBeibl 2012 S. 160)

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 7 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erhält folgende Fassung:

„[1]Die Hauptschule stellt auf Antrag das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss aus, wenn der qualifizierende Hauptschulabschluss, ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, sowie ein Berufsabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis nachgewiesen werden; Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift des Art. 7 werden die Worte „und die Hauptschule (Volksschulen)“ gestrichen.

   b) Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

      „Art. 7a Die Mittelschule“.

   c) Die Überschrift des Art. 28 erhält folgende Fassung:

      „Art. 28 Erfordernisse der Raumordnung“.

   d) In der Überschrift des Art. 29 werden die Worte „und Schülerheimen“ angefügt.

   e) In der Überschrift des Art. 31 wird das Wort „; Mittagsbetreuung“ angefügt.

   f) Die Überschriften der Art. 32 und 32a erhalten folgende Fassung:

      „Art. 32 Grundschulen

      Art. 32a Mittelschulen“.

   g) In der Überschrift des Art. 38 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

h) Die Überschriften des Vierten Teils erhalten folgende Fassung:

„Vierter Teil

Schülerheime

Art. 106 Begriffsbestimmung

Art. 107 Errichtung und Änderungen

Art. 108 Schülerheime bei Förderschulen

Art. 109 Aufsicht

Art. 110 Untersagung“.

i) Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„Abschnitt IIa

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 9. Juli 2012

Art. 127a Wahrung des Rechtsstands“.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden die Worte „und die Hauptschule (Volksschulen)“ gestrichen.

bb) Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:

„b) die Mittelschule,“.

cc) Die bisherigen Buchst. b bis d werden Buchst. c bis e.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„[3]An sonstigen Förderzentren mit Ausnahme des Förderschwerpunkts gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 4 sowie an Förderschulen im Sinn des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können entsprechend den Sätzen 1 und 2 auf Antrag des Schulaufwandsträgers Ganztagsangebote ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eingerichtet werden.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und die Hauptschule (Volksschulen)“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) [1]Die Grundschule schafft durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung. [2]Sie gibt in Jahren der kindlichen Entwicklung Hilfen für die persönliche Entfaltung. [3]Um den Kindern den Übergang zu erleichtern, arbeitet die Grundschule mit den Kindertageseinrichtungen zusammen.

(2) [1]Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. 2Sie vereinigt alle Schulpflichtigen dieser Jahrgangsstufen, soweit sie nicht eine Förderschule besuchen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Die bisherigen Abs. 4 bis 9 werden aufgehoben.

4. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Die Mittelschule

(1) [1]Die Mittelschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung, sie eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung und zu weiteren beruflichen Qualifikationen führen können, sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife. [2]Das breite Feld von unterschiedlichen Anlagen, Interessen und Neigungen wird durch ein differenziertes Auswahlangebot neben den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Fächern berücksichtigt; hierfür ist die Bildung eigener Klassen und Kurse möglich, z.B. Praxisklassen und Klassen oder Kurse für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache. [3]Mittelschulen vermitteln allein oder gemeinsam in einem Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern ein Bildungsangebot, das regelmäßig die drei Zweige der Berufsorientierung (Technik, Wirtschaft, Soziales) und ein schulisches Ganztagsangebot umfasst sowie zum mittleren Schulabschluss führt. [4]Mittelschulen sollen mit einer beruflichen Schule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung zusammenarbeiten.

(2) [1]Die Mittelschule baut auf der Grundschule auf und umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und, soweit ein Mittlere-Reife-Zug oder eine Vorbereitungsklasse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses eingerichtet ist, auch die Jahrgangsstufe 10; sie umfasst für Schülerinnen und Schüler, die Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule besuchen, eine weitere Jahrgangsstufe. [2]Der Mittlere-Reife-Zug erstreckt sich auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10. [3]Ab der Jahrgangsstufe 7 wer den Mittlere-Reife-Klassen angeboten, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 zur Vorbereitung auf Mittlere-Reife-Klassen auch Mittlere-Reife-Kurse. [4]In Mittlere-Reife-Klassen werden nach Maßgabe der Schulordnung besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler aufgenommen. [5]In Vorbereitungsklassen nach Satz 1 werden nach Maßgabe der Schulordnung besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 aufgenommen, die den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erworben haben.

(3) An Mittelschulen können nach Maßgabe der im Staatshaushalt vorgesehenen Stellen und Mittel Vorbereitungsklassen nach Abs. 2 Satz 1 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Mittelschule, wenn sie keinem Verbund angehört, und der Verbundkoordinatorin oder des Verbundkoordinators, wenn sie einem Verbund angehört, eingerichtet werden; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich.

(4) [1]Die Mittelschule verleiht in der Jahrgangsstufe 9 den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, wenn die erforderlichen Leistungen erbracht sind; Schülerinnen und Schüler, die an einer besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen, können auch den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erwerben. [2]In der Jahrgangsstufe 10 führt die Mittlere-Reife-Klasse zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule. [3]Der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses kann mit Genehmigung der Regie-

rung auch in Kooperation mit einer anderen öffentlichen Schule, insbesondere einer anderen Schulart, angeboten werden.

(5) [1]Die Mittelschule stellt auf Antrag das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss aus, wenn

1. der qualifizierende Abschluss der Mittelschule,

2. ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, sowie

3. ein Berufsabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis nachgewiesen werden; Art. 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. [2]Örtlich zuständig ist die Mittelschule, an der der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erworben worden ist.

(6) Art. 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

5. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„[2]Mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss wird auch der mittlere Schulabschluss verliehen, wenn

1. im Abschlusszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0,

2. ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, und

3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen werden. [3]In Fällen besonderer Härte kann eine andere moderne Fremdsprache als Englisch genehmigt werden; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus trifft die näheren Regelungen.“

6. In Art. 13 Satz 4 werden die Worte „überdurchschnittlichen Leistungen“ durch die Worte „einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0“ und das Wort „befriedigender“ durch das Wort „ausreichender“ ersetzt.

7. In Art. 14 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

8. In Art. 17 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

9. In Art. 19 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“, das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4 und Art. 7a Abs. 4“ ersetzt.

10. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b werden das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ ersetzt und nach den Worten „5 bis 9“ die Worte „oder Teilstufen davon“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Hauptschulstufen“ durch das Wort „Mittelschulstufen“ und die Worte „Art. 7 Abs. 9“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Förderzentren können auch ohne ein Ganztagsangebot im Sinn des Art. 6 Abs. 5 die Bezeichnung Mittelschule führen, wenn ein teilstationäres Betreuungsangebot der Jugendhilfe oder Sozialhilfe besteht.“

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) [1]Förderzentren, die die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung umfassen, sind Sonderpädagogische Förderzentren. [2]Die Förderschulen im Sinn von Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 führen die Bezeichnung der entsprechenden allgemeinen Schulart mit dem Zusatz ‚zur sonderpädagogischen Förderung‘ und der Angabe des Schwerpunkts nach Abs. 1. [3]Förderschulen können Klassen für Kranke angegliedert werden.“

11. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

12. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „sowie für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund behördlicher Anordnung freiheitsentziehend in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind,“ eingefügt.

13. In Art. 24 Nr. 2 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule, die Mittelschule“ ersetzt.

14. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 7 Abs. 8“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 5“ ersetzt.

15. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ durch die Worte „Abs. 3 bis 8“ ersetzt.

15a. Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28

Erfordernisse der Raumordnung

[1]Bei der Errichtung und beim Betrieb öffentlicher Schulen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. [2]Den regionalen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen.“

16. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Schülerheimen“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„[5]Auf gemeinsamen Antrag von Schulaufwandsträger und Schule erhalten Grundschulen durch die Regierung den Zusatz ‚(Volksschule)‘ verliehen.“

cc) In Satz 6 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten für staatliche verbundene Schülerheime entsprechend.“

17. Art. 30a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Haupt- bzw.“ gestrichen.

b) In Abs. 7 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

18. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „; Mittagsbetreuung“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und das Wort „, Tagesheimen“ wird gestrichen.

bb) Sätze 2 und 3 werden Abs. 3 Sätze 1 und 2.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bedarf“ die Worte „auf Antrag des jeweiligen Trägers“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„[3]Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht. [4]Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.“

19. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Abs. 1 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 entfällt die Satznummerierung; die Worte „können Jahrgangsklassen gebildet“ werden durch die Worte „sind Jahrgangsklassen zu bilden“ und die Worte „zusammengefasst werden“ durch das Wort „zusammenzufassen“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3; in Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

bb) Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„[2]Soweit in einer Gemeinde mit zwei oder mehr Grundschulen eine Grundschule ausschließlich gebundene Ganztagsklassen führt, kann für diese Schule auf Antrag des Schulaufwandträgers ein gesonderter Sprengel für einen Teil des Gemeindegebiets oder für das ganze Gemeindegebiet festgelegt werden (Ganztagssprengel); die Sprengel der übrigen Grundschulen bleiben unberührt.“

f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Grundschulen, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllen, werden aufgelöst.“

g) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.

20. Art. 32a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mittelschulen“.

b) Es werden folgende neue Abs. 1 und 2 eingefügt:

„(1) Öffentliche Mittelschulen können nur als staatliche Schulen errichtet werden.

(2) [1]Die Mittelschulen sind so zu errichten, dass die Schülerinnen und Schüler auf Jahrgangsklassen verteilt sind. [2]Die Mittelschulen sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mehrzügig geführt werden.“

c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Mittelschulen, die allein nicht die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, arbeiten in einem Mittelschulverbund zusammen.“

bb) n Satz 2 werden die Worte „Art. 7 Abs. 9 Satz 1“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „abweichend von Art. 32 Abs. 6“ werden gestrichen.

bbb) Das Wort „Schulen“ wird durch die Worte „Mittelschulen und die selbstständigen Mittelschulen“ ersetzt.

ccc) Die Worte „Abs. 1 und 2“ werden durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„[3]Die Regierung legt bei einem Ein- oder Austritt eines Schulaufwandsträgers in oder aus dem Schulverbund den Sprengel neu fest, sofern erforderlich. [4]Für diejenigen Mittelschulen, die allein die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, gilt Art. 32 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.“

f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.

g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) [1]Eine Mittelschule, die einem Verbund angehört, wird erst aufgelöst, wenn sie keine Klasse mehr umfasst, sofern nicht der Schulaufwandsträger einen Antrag auf Auflösung stellt. [2]Eine Mittelschule, die keinem Verbund angehört, wird aufgelöst, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 nicht mehr erfüllt und sie nicht in einen Verbund eingegliedert wird.“

h) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8; in Satz 1 werden die Worte „Art. 7 Abs. 9 Satz 1“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

i) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt und die Worte „abweichend von Art. 32 Abs. 6“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Art. 32 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

21. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „jede Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „jedes Förderzentrum“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Die Grundschulstufe und die Mittelschulstufe eines Förderzentrums können verschiedene Sprengel haben.“

cc) In Satz 5 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

dd) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„[6]Die Einrichtung erfolgt im Benehmen mit dem Aufwandsträger und dem Elternbeirat.“

22. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule, Mittelschule“ ersetzt.

23. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

24. In Art. 39 Abs. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

25. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 8 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 9 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

c) In Abs. 10 Satz 4 werden die Worte „der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Berufsschulstufe)“ durch die Worte „des Förderzentrums, einschließlich Berufsschulstufe,“ ersetzt.

26. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschulsprengel“ durch das Wort „Mittelschulsprengel“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ die Worte „; die Beschränkungen gelten nicht, soweit zwingende persönliche Gründe zum Besuch einer anderen Schule im Verbund bestehen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung; das Wort „Volksschulen“ wird durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Abs. 7 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

27. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung; das Wort „Volksschulen“ wird durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Volksschule“ wird durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen)“ durch die Worte „Förderzentren, einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

28. Art. 46 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

    b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.

29. Art. 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

    b) In Satz 2 werden die Worte „der Volksschule“ durch die Worte „einer Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.

    c) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.

30. In Art. 52 Abs. 2 Satz 3 werden das Wort „Förderschule“ durch das Wort „Förderzentren“ und die Worte „Volksschulen und Berufsschulen“ durch das Wort „Pflichtschulen“ ersetzt.

31. In Art. 53 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen und der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.

31a. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

32. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren“ ersetzt.

33. Art. 62 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

    b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

34. In Art. 62a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

35. Art. 64 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

    b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulverbands“ das Wort „jeweils“ eingefügt und die Worte „Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren“ ersetzt.

        cc) In Satz 3 werden jeweils die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

        dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

            „[4]Elternbeiräte in einem Mittelschulverbund sollen einen gemeinsamen Verbundelternbeirat wählen.“

36. In Art. 65 Abs. 2 werden nach den Worten „der gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler“ das Wort „jeweils“ eingefügt und die Worte „Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren“ ersetzt.

37. Art. 66 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

    b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.

    c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 Halbsätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „bei“ das Wort „jeweils“ eingefügt und das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen oder Mittelschulen“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

        cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

            „[3]Über die Zusammensetzung des Verbundelternbeirats nach Art. 64 Abs. 2 Satz 4 entscheiden die beteiligten Elternbeiräte in eigener Verantwortung.“

38. In Art. 70 Abs. 1 entfällt die Satznummerierung.

39. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „oder Internat“ gestrichen und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

40. Art. 86 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a werden die Worte „Hauptschulen und Hauptschulstufen“ durch die Worte „Mittelschulen und Mittelschulstufen“ ersetzt.

    b) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

41. In Art. 89 Abs. 2 Nr. 13 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Worte „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.

42. Art. 92 wird wie folgt geändert:

    a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung; es wird jeweils das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

        bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

    b) Abs. 4 Satz 1 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 2 entfällt.

43. Art. 93 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

44. In Art. 96 Satz 1 wird das Wort „Heims“ durch das Wort „Schülerheims“ ersetzt.

45. In Art. 100 Abs. 3 werden die Worte „Art. 7 Abs. 9 Satz 1“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

46. Der Vierte Teil erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil

Schülerheime

Art. 106

Begriffsbestimmung

[1]Schülerheime sind Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Schülerinnen und Schüler erzieherisch zu betreuen sowie ihnen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. [2]Verbundene Schülerheime sind Schülerheime, die an einer Schule eingerichtet sind und mit dieser eine pädagogische und organisatorische Einheit bilden; Schulen im Sinn des Halbsatzes 1 sind Heimschulen. [3]In Einzelfällen kann die Verbindung auch mit mehreren Schulen bestehen. [4]Nicht verbundene Schülerheime sind Schülerheime, die ohne Anschluss an eine bestimmte Schule eingerichtet werden.

Art. 107

Errichtung und Änderungen

(1) Die Errichtung eines mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule verbundenen Schülerheims sowie eines nicht verbundenen Schülerheims unterliegt den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) 1Für die Errichtung der übrigen verbundenen Schülerheime gelten die Vorschriften über die Errichtung einer Schule entsprechend. [2]Wesentliche Änderungen und die Auflösung nichtstaatlicher verbundener Schülerheime gemäß Satz 1 sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 108

Schülerheime bei Förderschulen

[1]Um den Besuch öffentlicher Förderschulen sicherzustellen, sind die erforderlichen Schülerheime oder ähnliche Einrichtungen zu schaffen. [2]Kommt der Träger des Schulaufwands dieser Verpflichtung nicht oder nicht hinreichend nach, so bestimmt die gemäß Art. 109 zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Trägers die jeweils notwendige Art und Größe der Einrichtung. [3]Die Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. [4]Für die Errichtung von Schülerheimen bei Förderschulen gilt Art. 33 Abs. 2 entsprechend.

Art. 109

Aufsicht

[1]Mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule verbundene Schülerheime sowie nicht verbundene Schülerheime unterstehen der Aufsicht nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch. [2]Die übrigen verbundenen Schülerheime unterstehen der Schulaufsicht. [3]Schülerheime, die gemäß Art. 106 Satz 3 mindestens mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule sowie mit einer Schule einer weiteren Schulart verbunden sind, unterstehen der Aufsicht nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Art. 110

Untersagung

Errichtung und Betrieb eines nichtstaatlichen verbundenen Schülerheims gemäß Art. 107 Abs. 2 können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige und seelische Wohl der in diesem Schülerheim betreuten Schülerinnen und Schüler zu gefährden, und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.“

47. Art. 113 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Heime“ durch die Worte „, Schülerheime und Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ ersetzt.

    b) In Abs. 2 wird das Wort „Heims“ durch das Wort „Schülerheims“ ersetzt.

48. In Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „oder Internat“ gestrichen und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

49. Art. 114 wird wie folgt geändert:

    a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Worte „sowie in haftersetzenden Maßnahmen nach §§ 71, 72 des Jugendgerichtsgesetzes“ eingefügt.

        bb) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

            aaa) In Buchst. a und b wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

            bbb) In Buchst. i werden die Worte „bei den in Nr. 6 genannten Einrichtungen“ durch die Worte „bei Lehrgängen“ ersetzt.

        cc) In Nr. 5 Buchst. a wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

        dd) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

            „6. den Kreisverwaltungsbehörden bei Lehrgängen, soweit sie nicht in Nr. 4 Buchst. g, h und i und Abs. 2 genannt sind.“

    b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

        „(3) Soweit Schulen mit einem Schülerheim gemäß Art. 107 Abs. 2 verbunden sind, erstreckt sich die Zuständigkeit der nach Abs. 1 für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde auch auf das Schülerheim.“

50. In Art. 115 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

51. In Art. 116 Abs. 2 werden die Worte „die Zulassung zum Schulaufsichtsdienst der Volksschulen“ durch die Worte „den Erwerb der Qualifikation für den Schulaufsichtsdienst der Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

52. Art. 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule, der Mittelschule“ ersetzt.

    b) In Nr. 5 einleitender Satzteil werden die Worte „Heim für Schülerinnen bzw. Schüler“ durch das Wort „Schülerheim“ ersetzt.

53. Art. 124 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

    b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

        „[2]Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei einem Schulträgerwechsel, erlischt der Bestandsschutz der Berufsfachschule.“

54. In Art. 125 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 44“ durch die Worte „Art. 30, 44“ ersetzt.

55. Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„Abschnitt IIa

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 9. Juli 2012

Art. 127a

Wahrung des Rechtsstands

(1) [1]Die staatlichen Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung allein oder im Verbund mit Ablauf des 31. Juli 2012 nicht erfüllen, führen die bis zu diesem Datum verwendete Bezeichnung weiter. 2Für diese Schulen gelten die Bestimmungen der Art. 7, 32 und 32a in der bis einschließlich 31. Juli 2012 geltenden Fassung fort.

(2) [1]Eine Ersatzschule, die bis einschließlich 31. Juli 2012 als Hauptschule staatlich genehmigt wurde, kann als private Hauptschule fortgeführt werden. [2]Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen. [3]Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift des Art. 7 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.

   b) In der Überschrift des Art. 9 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.

   c) In der Überschrift des Art. 13 werden die Worte „Bereitstellung von Wohnungen für Lehrkräfte an Volksschulen“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

   d) In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt II wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

   e) In der Überschrift des Art. 50 werden die Worte „, Grundschulen und Hauptschulen“ angefügt.

2. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden der Wortteil „Volks-“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt und nach den Worten „Pflegepersonal an Förderschulen“ die Worte „, für Pflegepersonal für Klassen im Sinn von Art. 30a Abs. 8 Satz 2 und Art. 30b Abs. 4 Satz 6 BayEUG“ eingefügt.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt und nach dem Wort „besuchen“ die Worte „, mit Ausnahme des Schulbesuchs nach Art. 43 Abs. 4 BayEUG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 BayEUG“ eingefügt.

      bb) In Satz 2 werden das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt und die Worte „, soweit die beteiligten Aufwandsträger keine abweichende Regelung für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung vereinbaren“ gestrichen.

      cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

      „[3]Die Aufwandsträger können untereinander oder mit anderen kommunalen Körperschaften abweichende Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung bei der Beförderung auf dem Schulweg von Schülerinnen und Schülern in Mittlere-Reife-Klassen und Klassen für besondere pädagogische Aufgaben im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG vereinbaren.“

   b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 30 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 30a Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden das Wort „Außenklassen“ durch das Wort „Partnerklassen“ und die Worte „Art. 30 Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „Art. 30a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG“ ersetzt.

4. In Art. 5 Abs. 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, an Mittelschulen“ ersetzt.

5. In Art. 7 werden jeweils in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Worte „zuständiger Körperschaften“ durch die Worte „Aufwandsträger im Sinn von Satz 2“ ersetzt und nach dem Wort „Zusammenarbeit“ der Klammerzusatz „(KommZG)“ eingefügt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

   c) In Abs. 3 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ und das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Mit der Errichtung einer Grundschule oder Mittelschule für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Schulverband aus den beteiligten Gemeinden, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 3 getroffen ist oder die Aufwandsträgerschaft nach Art. 17 Abs. 1 KommZG einem Zweckverband übertragen ist, dessen Mitglieder die Gemeinden sind.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen oder Mittelschulen“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„[3]Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können einstimmig beschließen, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

d) Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „(Teil-)Hauptschulstufe einer Volks schule zur sonderpädagogischen Förderung“ werden durch die Worte „Mittelschulstufe eines Förderzentrums“ ersetzt.

bb) Die Worte „einer anderen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ werden durch die Worte „eines anderen Förderzentrums“ ersetzt.

cc) Die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

8. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Volksschülerinnen und Volksschüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder Mittelschule“ und das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Sätze 1 und 4 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

e) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „Teilhauptschulstufen II der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Teilmittelschulstufen II der Förderzentren“ ersetzt.

f) In Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

9. Art. 13 wird aufgehoben.

10. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „jeden Gastschülerinnen und Gastschüler“ durch die Worte „jede Gastschülerin und jeden Gastschüler“ ersetzt.

11. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

12. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt II wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

13. In Art. 30 werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ und die Worte „Art. 32 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 32 Abs. 2 oder Art. 32a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

14. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift der Tabelle A werden die Worte „bzw. Grundschulstufen“ gestrichen.

bb) In der Überschrift der Tabelle B werden die Worte „Hauptschulen bzw. Hauptschulstufen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen oder Mittelschulen“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

d) In Abs. 6 Satz 3 werden das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

15. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 8 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

16. In Art. 35 werden die Worte „Volksschulen zur sonder pädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

17. In Art. 46 Satz 3 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

18. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „, Grundschulen und Hauptschulen“ angefügt.

b) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 32 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „Art. 32 Abs. 2 oder Art. 32a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) [1]Für Ersatzschulen, die bis zum 31. Juli 2012 als Hauptschulen staatlich genehmigt wurden, gilt Art. 30 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung; Art. 31, 32, 46 Satz 3, Art. 57 Abs. 1 Sätze 5 und 6 und Art. 60 Satz 2 Nrn. 10 und 12 gelten, soweit sie sich auf Mittelschulen beziehen, in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend. [2]Satz 1 gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen entsprechend.“

19. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 5 werden das Wort „Hauptschülerzahlen“ durch das Wort „Mittelschülerzahlen“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

    b) In Satz 6 Halbsatz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

20. Art. 57a wird wie folgt geändert:

    a) Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

    b) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben; im bisherigen Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

    c) Abs. 8 wird aufgehoben.

21. In Art. 60 Satz 2 Nrn. 10 und 12 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird jeweils in den Überschriften der Art. 9 und 15 das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

2. In Art. 2 Nr. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

3. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

4. In Art. 4 Abs. 4 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

5. Art. 9 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift und im Einleitungssatz wird jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

    b) In Nr. 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

6. In Art. 13 Nr. 3 Buchst. b und Art. 14 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

7. In Art. 15 wird jeweils in der Überschrift und im Einleitungssatz das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

8. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

9. Art. 21 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

    b) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

10. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

11. In Art. 24 Abs. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

12. Art. 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Wer die Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen erworben hat, kann an Mittelschulen verwendet werden.“

§ 5

Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

In Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), werden die Worte „Volks- und Sonderschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 2 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. August 2010,

2. § 3 Nr. 20 mit Wirkung vom 1. Januar 2011,

3. §§ 1 und 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. August 2011

in Kraft.

München, den 9. Juli 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

(KWMBl 2012 S. 206)

7803.1-L

Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Unterricht und Kultus vom 25. Juni 2012 Az.: A4-5200-1/19 und VII.3-5 O 9201-1-7a.56 198

Die Berufsschulen mit Auszubildenden in der Agrarwirtschaft und die zuständigen Stellen der Landwirtschaftsverwaltung gemäß Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) in der jeweils gültigen Fassung arbeiten beim Vollzug der Berufsausbildung im dualen System wie folgt zusammen:

1. Abschluss von Ausbildungsverträgen

Die Schülerinnen und Schüler im Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft (BGJ/s Agrarwirtschaft) sind zu Beginn des Schuljahres unter Mitwirkung der zuständigen Stellen über die berufliche Ausbildung in den agrarwirtschaftlichen Ausbildungsberufen darauf hinzuweisen, dass die ausgefertigten Berufsausbildungsverträge unverzüglich, noch vor Beginn der betrieblichen Ausbildung, bei den zuständigen Stellen zur Eintragung in die Verzeichnisse der Ausbildungsverhältnisse einzureichen sind.

Die weiteren Schülerinnen und Schüler in den ersten Berufsschulklassen sind bei Schulbeginn darauf aufmerksam zu machen, dass die ausgefertigten Berufsausbildungsverträge unverzüglich bei den zuständigen Stellen zur Eintragung in die Verzeichnisse der Ausbildungsverhältnisse einzureichen sind.

2. Zusammenwirken von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb

Die betriebliche und schulische Ausbildung bilden eine Einheit. Berufsschule, Ausbildungsbetriebe und zuständige Stelle wirken fachlich und organisatorisch während der gesamten Ausbildung zusammen.

2.1 Führung des Berichtshefts

Das Berichtsheft als schriftlicher Ausbildungsnachweis (siehe § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG) dient auch zur Abstimmung des Unterrichts mit der betrieblichen Ausbildung. Die Berufsschullehrkräfte sollen deshalb im Interesse eines praxisnahen Unterrichts das Berichtsheft mit einbeziehen.

2.2 Informationsaustausch

Schule und Ausbildungsbetriebe informieren sich gegenseitig mindestens einmal jährlich über Ausbildungsinhalte und Ausbildungsstand. Die zuständige Stelle ist daran zu beteiligen.

3. Zusammenwirken von Berufsschule und Landwirtschaftsverwaltung

Zu Beginn eines Schuljahres werden zwischen der zuständigen Stelle und der Berufsschule anstehende Ausbildungsfragen besprochen sowie fachliche und pädagogische Informationen ausgetauscht.

Die Ausbildungsberater weisen nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende auf die Bedeutung des Berufsschulunterrichts für den Erfolg der Berufsausbildung hin.

Die für die Durchführung der Fachpraxis im BGJ/s Agrarwirtschaft in den Betrieben verantwortlichen Meister erhalten vor Beginn dieser Tätigkeit von der zuständigen Stelle und der Berufsschule eine fachliche und eine schulpädagogische Einweisung.

Weitere fachliche Fortbildung gewährleistet die Landwirtschaftsverwaltung.

4. Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Die betriebliche Ausbildung wird durch überbetriebliche Schulungstage, Lehrgänge und Wettbewerbe ergänzt.

4.1 Planung und Terminfestlegung

4.1.1 Die Namen, Geburtsdaten und Wohnorte der Schülerinnen und Schüler im BGJ/s Agrarwirtschaft und den Fachklassen sind in der ersten Schulwoche von den Berufsschulen umgehend den jeweils zuständigen Stellen mitzuteilen. Hierzu ist die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und, sofern diese noch nicht volljährig sind, auch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

4.1.2 Beim Ausbildungsberuf Landwirtin/Landwirt legt die Abteilung Berufliche Bildung an der Landesanstalt für Landwirtschaft zum Beginn eines neuen Schul- bzw. Ausbildungsjahres die Termine der Lehrgänge für die einzelnen Berufsschulen fest. Die vorläufigen Zahlen der Schülerinnen und Schüler im BGJ/s Agrarwirtschaft bzw. den Fachklassen sind dazu bis zum 1. Juli des Jahres den Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft über die Berufsbildungsämter mitzuteilen. Die verbindlichen Schülerzahlen im BGJ/s Agrarwirtschaft bzw. den Fachklassen sind dann in der ersten Schulwoche von den Berufsschulen den Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft über die Berufsbildungsämter und den Regierungen mitzuteilen. Die Regierungen leiten die gemeldeten Schülerzahlen in der zweiten Schulwoche dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu.

4.1.3 Beim Ausbildungsberuf Gärtnerin/Gärtner ist die Einteilung der Klassen, auch bei Blockbeschulung, namentlich bis Ende September den zuständigen Stellen mitzuteilen. Hierzu ist die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und, sofern diese noch nicht volljährig sind, auch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die überbetrieblichen Ausbildungsstätten legen die Lehrgangstermine fest.

Für die übrigen Ausbildungsberufe legen die zuständigen Stellen in Absprache mit den einzelnen Berufsschulen die Lehrgangstermine fest.

4.1.4 Die jeweils zuständigen Stellen legen die Termine der Schulungstage im Einvernehmen mit den Berufsschulen auf berufsschulfreie Tage.

4.2 Beurlaubung vom Berufsschulunterricht

Die Auszubildenden können zu den überbetrieblichen Lehrgängen nur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom Unterricht beurlaubt werden.

Die Auszubildenden bzw. Schülerinnen und Schüler einer Berufsschulklasse nehmen geschlossen an den Lehrgängen teil, soweit nicht unterschiedliche Fachrichtungen oder gewählte betriebliche Schwerpunkte dem entgegenstehen.

5. Prüfungen nach Berufsbildungsgesetz, Abschlussprüfung der Berufsschule und duale Berufsabschlussnote

5.1 Zwischenprüfung

Nach Nr. 4 der Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen im Agrarbereich (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 24. Oktober 2001, AllMBl S. 686) gehört dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung mindestens eine Lehrkraft der Berufsschule an.

5.2 Abschlussprüfung

An der Abschlussprüfung nehmen alle Prüflinge teil, soweit sie die Voraussetzungen nach § 43 BBiG erfüllen.

Gemäß § 40 BBiG muss dem Prüfungsausschuss mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden

Schule angehören. Nach § 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG wird die Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder mit der von ihr bestimmten Stelle berufen. Die Leiter der Berufsschulen tragen dafür Sorge, dass durch die Mitwirkung in den Abschlussprüfungen grundsätzlich kein Berufsschulunterricht ausfällt.

5.3 Aufgabenerstellung

Die Aufgaben der schriftlichen Abschlussprüfung sind überregional erstellte Prüfungsaufgaben im Sinn von § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft und Hauswirtschaft (LHBPO); sie sind von den Prüfungsausschüssen für die Abschlussprüfung zu übernehmen. Zur schriftlichen Abschlussprüfung wird festgelegt:

5.3.1 Inhalt und zeitlicher Umfang der Prüfungsaufgaben der schriftlichen Abschlussprüfung richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungsverordnung. Der zeitliche Umfang der schriftlichen Prüfungsaufgaben wird von den Staatsministerien einvernehmlich festgelegt.

5.3.2 Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung werden für den jeweiligen Beruf von einem Ausschuss festgelegt, der sich zusammensetzt aus

- mindestens drei Mitgliedern von Abschlussprüfungsausschüssen (Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Berufsschullehrkräfte),
- mindestens einem Vertreter der Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft bzw. der sonstigen zuständigen Stellen.

Für den Beruf Landwirtin/Landwirt berufen den Ausschuss für die Festlegung der überregionalen Prüfungsaufgaben die Regierungen, für die übrigen Berufe die jeweils zuständigen Stellen.

5.3.3 Die Termine für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung werden

- für den Beruf Landwirtin/Landwirt von den Regierungen,
- für die übrigen Berufe von den zuständigen Stellen in Absprache mit den Leitern der Berufsschulen festgelegt und bekannt gemacht.

5.3.4 Die Bewertung (Erst- und Zweitkorrektur) der schriftlichen Abschlussprüfung erfolgt durch Mitglieder des Abschlussprüfungsausschusses. Die Erstkorrektur soll durch die jeweilige Lehrkraft der Berufsschule erfolgen.
Bei Benotung und Festlegung des Prüfungsergebnisses sind die Bestimmungen der §§ 10 und 11 LHBPO zu berücksichtigen.

5.3.5 Die schriftlichen Prüfungsarbeiten verbleiben nach Prüfungsabschluss bei der zuständigen Stelle und sind zwei Jahre aufzubewahren.

5.4 Ermittlung der Zeugnisnoten für das Abschlusszeugnis der Berufsschule

Für die Ermittlung der Zeugnisnote im Abschlusszeugnis der Berufsschule gilt § 47 Abs. 3 Satz 1 BSO.

5.5 Ermittlung der dualen Berufsabschlussnote im Berufsabschlusszeugnis nach § 37 BBiG

Ab dem Prüfungsjahr 2012/13 teilt die Berufsschule der örtlich zuständigen Stelle gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 BSO die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule nach § 48 Abs. 1 Satz 1 BSO bis spätestens zum letzten Unterrichtstag der Klasse mit, wenn die Schülerin oder der Schüler die Aufnahme der Durchschnittsnote in das Berufsabschlusszeugnis beantragt. Die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule wird dann in das Zeugnis der Berufsabschlussprüfung (nach § 37 BBiG) aufgenommen. Zusätzlich wird eine duale Berufsabschlussnote ausgewiesen. Bei der Ermittlung der dualen Berufsabschlussnote sind die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule und die Durchschnittsnote der Berufsabschlussprüfung gleichwertig.

6. Entschädigung der Lehrkräfte der Berufsschule bei der Abschlussprüfung

Die Mitwirkung der Lehrkräfte der Berufsschule bei der schriftlichen Abschlussprüfung gehört zu deren Dienstaufgaben.

Für die Mitwirkung bei den übrigen Teilen der Abschlussprüfung wird Entschädigung nach der Bildungskostenregelung aus Mitteln des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewährt.

Die in Zusammenhang mit der Abschlussprüfung anfallenden Reisekosten werden nach BayRKG aus Mitteln des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vergütet.

7. Inkrafttreten

Die Gemeinsame Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Landwirtschaft und Forsten vom 22. März 2001 (KWMBl I S. 91, AllMBl S. 193) außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Martin N e u m e y e r
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 239)

2003.3-I

Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 27. Juni 2012 Az.: B II 2 – G9/12-1

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Rahmenvorschriften:

1. Elektronische Aktenführung

1.1 Die Behörden des Freistaates Bayern können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise Akten elektronisch führen. Sie können auch eine elektronische Vorgangsbearbeitung einsetzen.

1.2 Die elektronische Aktenführung muss den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen der Aktenmäßigkeit des Verwaltungshandelns entsprechen. Die für die Führung papiergebundener Akten geltenden Regeln sind entsprechend anwendbar.

1.3 Die im Rahmen der elektronischen Aktenführung gespeicherten Daten sind vor Informationsverlusten, unberechtigten Zugriffen und unberechtigten Veränderungen zu schützen.

1.4 Zwischen Behörden, die die elektronische Aktenführung nutzen, können unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Akten, Vorgänge und Dokumente elektronisch übermittelt werden.

1.5 Das Recht auf Akteneinsicht ist bei elektronischer Aktenführung in geeigneter Weise sicherzustellen.

2. Übertragen und Vernichten von Dokumenten in Papierform

2.1 Dokumente in Papierform sollen, sofern elektronische Akten geführt werden, in ein elektronisches Format übertragen und unter Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung gespeichert werden.

2.2 Um den Beweiswert der elektronischen Wiedergabe zu erhöhen, soll sichergestellt werden, dass

a) die elektronische Wiedergabe nach der Übertragung mit dem Papierdokument übereinstimmt,

b) ein Nachweis über die ordnungsgemäße Formatübertragung geführt wird und

c) die elektronische Wiedergabe vor Informationsverlusten, unberechtigten Zugriffen und unberechtigten Veränderungen geschützt ist und dies überprüft werden kann.

2.3 Nachdem die Übernahme der so erzeugten elektronischen Wiedergabe in die elektronische Akte sichergestellt ist, können die Papierunterlagen vernichtet werden, sofern nicht

a) Eigentums- oder Beweisführungsrechte entgegenstehen,

b) Rückgabeforderungen geltend gemacht werden oder

c) Rechtsvorschriften eine Aufbewahrung der Papierdokumente vorschreiben.

3. Organisatorische und technische Detailfragen

Die organisatorischen und technischen Einzelheiten der elektronischen Aktenführung und des Übertragens und Vernichtens von Papierdokumenten sowie die datenschutzrechtliche Freigabe der dazu eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren regeln die Staatskanzlei und die Ressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

4. Geltung der Rahmenvorschriften für sonstige Träger öffentlicher Gewalt

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Anwendung der Nrn. 1 bis 3 der Bekanntmachung empfohlen.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

(KWMBl 2012 S. 220)

2032-3-4-5-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I

Vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 406)

Auf Grund des Art. 65 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), in Verbindung mit Art. 107 Abs. 4 Satz 3 BayBesG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) vom 17. Mai 2004 (GVBl S. 202, BayRS 2032-3-4-5-UK), geändert durch Verordnung vom 17. November 2005 (GVBl S. 577), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „der Bundesbesoldungsordnung C“ durch die Worte „, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ und das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

      „Für die staatliche Zwischenprüfung im vertieft studierten Fach Katholische Religionslehre werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:“.

   b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung
      je Vorschlag 12,60 €“.

   c) In Nr. 4 werden die Worte „und im Fach Musik bei der praktischen Prüfung,“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Im einleitenden Satzteil werden nach den Worten „beim Ersten Prüfungsabschnitt“ die Worte „nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) sowie den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen nach der Ordnung der Ersten Prüfung für Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK)“ eingefügt.

   b) In Nr. 2 werden nach den Worten „praktischen Prüfung“ die Worte „sowie der praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Buchst. a wird aufgehoben.

      bb) Die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. a bis d.

   b) In Nr. 7 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „§ 30“ durch die Worte „§ 29“ ersetzt.

   c) Nr. 10 wird wie folgt geändert:

      aa) Es wird folgender neuer Buchst. e eingefügt:

      „e) Kunstpraxis
      je Kandidat insgesamt 6,70 €“.

      bb) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. f.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 8 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „§ 30“ durch die Worte „§ 29“ ersetzt.

b) Nr. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a bis c werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Buchst. d bis f werden Buchst. a bis c.

cc) Es werden folgende Buchst. d und e angefügt:

„d) Der Mensch und seine Umgebung
je Kandidat insgesamt 5,60 €
(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)

e) Vermittlung der eigenen künstlerischen Position mit Erläuterung in Bezug auf kunstimmanente Fragestellungen
je Kandidat insgesamt 12,60 €
(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)“

6. § 6 Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

§ 2

[1]Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. [2]Sie gilt nicht für die Auszahlung von Prüfungsvergütungen, Vergütungen für die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse, Vergütungen für örtliche Prüfungsleiter und Vergütungen für Aufsichtführende, die auf Leistungen beruhen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 erbracht wurden.

München, den 9. Juli 2012

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2012 S. 222)

2236-4-1-2-UK

Sechste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Vom 27. Juli 2012 (GVBl S. 422)

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 68, 86 Abs. 15, Art. 89, 122 Abs. 1 Satz 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 134, BayRS 2236-4-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2011 (GVBl S. 329), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

   b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

      „[2]Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann die Ausbildung in der Altenpflege auch in vier- oder fünfjähriger Teilzeitform durchgeführt werden. [3]Ein neben der Teilzeitausbildung bestehendes Beschäftigungsverhältnis soll ein Drittel der Wochenstundenzahl eines Vollzeitarbeitsverhältnisses nicht überschreiten.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchst. b Doppelbuchst. bb wird das Komma nach dem Klammerzusatz „(Altenpflege)“ durch das Wort „und“ ersetzt.

   b) Es wird folgender Buchst. c angefügt:

      „c) zusätzlich für eine Teilzeitausbildung nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3, dass der Bewerber nicht mehr der Schulpflicht unterliegt und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt oder von gleicher Dauer einen Familienhaushalt geführt hat,“.

3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „bei Vollzeitausbildung sechs Monate, bei Teilzeitausbildung neun Monate“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird nach dem Wort „erteilt“ folgender Halbsatz 2 eingefügt

      „; bei Teilzeitausbildung kann der Unterricht auf sechs Werktage verteilt werden“.

   b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „, bei Teilzeitausbildung kann er auch bis 21 Uhr erteilt werden“ eingefügt.

5. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      „[2]Die Höchstausbildungsdauer beträgt für die Ausbildung an einer Berufsfachschule für Altenpflege in der Teilzeitform sechs Jahre.“

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. In § 28 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „endet“ die Worte „bei Vollzeitausbildung“ und nach dem Wort „Unterrichtswoche“ die Worte „, bei Teilzeitausbildung mit dem letzten Schultag der fünfzehnten Unterrichtswoche“ eingefügt.

7. In § 34 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach § 6 Abs. 4 AltPfl APrV“ gestrichen.

8. In § 48 Satz 1 werden die Zahl „2,50“ durch die Zahl „3,0“ und das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.

§ 2

[1]Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 27. Juli 2012

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2012 S. 238)

2030-3-4-1-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 411)

Auf Grund von

1. Art. 6 Abs. 4 und 5, Art. 81 Abs. 6 Satz 2 sowie Art. 86 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94),

2. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 und Art. 68 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2030-3-4-1-UK), zuletzt geändert durch § 16 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.

   b) In Abs. 2 werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ und die Worte „, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Satz 1“ die Abkürzung „BayBG“ eingefügt.

      bb) In Satz 2 werden die Worte „die Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 für alle Beamten an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, sowie“ gestrichen.

   b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Im einleitenden Satzteil wird nach den Worten „Satz 1“ die Abkürzung „BayBG“ eingefügt.

      bb) In Nr. 2 wird das Komma gestrichen.

      cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

   c) In Abs. 3, 4 und 5 wird jeweils nach den Worten „Satz 1“ die Abkürzung „BayBG“ eingefügt.

   d) In Abs. 6 Nr. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

   b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „[2]Dienstvorgesetzter im Sinn des Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes ist im Bereich der Grund- und Mittelschulen und Förderschulen der jeweils örtlich zuständige Regierungspräsident, im Bereich der sonstigen Schulen der Schulleiter und im Übrigen der Dienststellenleiter; diese können ihre Befugnisse innerhalb der Dienststelle delegieren.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Leistungsprämien, Anerkennung förderlicher Zeiten

(1) Die Befugnis zur Vergabe von Leistungsprämien wird im Bereich der Grund- und Mittelschulen dem jeweils örtlich zuständigen fachlichen Leiter des Staatlichen Schulamts, im Bereich der Förderschulen dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, im Bereich der sonstigen Schulen dem Schulleiter und im Übrigen dem Dienststellenleiter übertragen.

(2) Zuständig für die Anerkennung sonstiger für die Beamtentätigkeit förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG sind die Ernennungsbehörden.“

5. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach den Worten „staatlichen berufl ichen Schulen“ die Worte „– soweit sie nicht Schulleiter, Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter dieser Schulen sind –“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 1 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

      bb) In Nr. 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.

   b) In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 30. Juli 2012

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Sp a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2012 S. 229)

Prüfung 2013 zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“ an Fachakademien für Wirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Juli 2012
Az.: VII.4-5 S 9500.8-8-7.64 610

1. Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie nach der Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO).

2. Abschlussprüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“

2.1 Studierende an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien für Wirtschaft haben in folgenden Fächern schriftliche Prüfungsaufgaben zu bearbeiten:

Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft sowie in beiden Schwerpunktfächern des jeweils gewählten Schwerpunkts (§ 69 Abs. 3 FakO).

2.2 „Andere Bewerber“ (Bewerber, die keiner Fachakademie für Wirtschaft angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 36 FakO an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungs-voraussetzungen gemäß § 37 FakO erfüllen.

„Andere Bewerber“ haben im Rahmen der Abschlussprüfung die gleichen schriftlichen Prüfungsleistungen (vgl. Nr. 2.1) zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie.

Darüber hinaus haben sie in den Fächern
– Rechnungswesen,
– Recht,
– Wirtschaftsmathematik mit Statistik,
– Englisch
(Bearbeitungszeit je 120 Minuten) und in **drei** von ihnen ausgewählten Ergänzungsfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 90 Minuten zu bearbeiten; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt (§ 69 Abs. 4 FakO).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als „anderer Bewerber“ ist bis spätestens **1. März 2013** bei der Schule zu beantragen. Dem Antrag sind die in § 37 Abs. 2 FakO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Ferner ist anzugeben, in welchem Schwerpunkt der „andere Bewerber“ geprüft werden möchte. Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

2.3 Der **schriftliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung** an Fachakademien für Wirtschaft findet in der Zeit vom 11. Juni bis 14. Juni 2013 nach folgendem Prüfungsplan statt:

Tag	Fach	Bearbeitungszeit
Dienstag, 11. Juni 2013	Betriebswirtschaft	180 Minuten
Mittwoch, 12. Juni 2013	Volkswirtschaft	120 Minuten
Donnerstag, 13. Juni 2013	das nach Nr. 2.1 gewählte Schwerpunktfach I	150 Minuten
Freitag, 14. Juni 2013	das nach Nr. 2.1 gewählte Schwerpunktfach II	150 Minuten

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Die Termine für die von den „anderen Bewerbern“ nach Nr. 2.2 zu bearbeitenden weiteren Prüfungsfächer werden von den Schulen festgelegt und den „anderen Bewerbern“ im Zulassungsschreiben zur Prüfung mitgeteilt.

2.4 Der **mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung** richtet sich nach § 28 FakO.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

StAnz Nr. 35/2012,
KWMBl 2012 S. 178)

2236-9-1-4-UK

Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung

Vom 7. August 2012 (GVBl S. 416)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Achte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung vom 11. Juli 2012 (GVBl S. 397, BayRS 2236-9-1-4-UK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 3 wird die Zahl „66“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

   b) In Nr. 4 wird die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

   c) n Nr. 5 wird die Nr. „1.2“ durch die Nr. „1.1“ ersetzt.

2. In der Anlage zu § 1 Nr. 5 werden die Worte „Anlage 1.2“ durch die Worte „Anlage 1.1“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2012 in Kraft.

München, den 7. August 2012

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2012 S. 231)

Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. August 2012
Az.: IV.3-5 S 7040-4b.77 745

1. Nach Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unterstützen die Förderlehrerinnen und Förderlehrer den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

2. Der nächste Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern beginnt am 12. September 2013 am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.

3. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FölSO) vom 24. Juni 2008 (GVBl S. 399) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2038-3-4-9-1-UK). Sie umfasst eine dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst.

   Die Abschlussprüfung am Staatsinstitut vermittelt die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer.

4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Förderlehrerin bzw. zum Förderlehrer sind:

   a) Mindestalter von 16 Jahren

   b) Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

   c) die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Förderlehrkraft

   d) das Bestehen eines Eignungstests.

   Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet ein Eignungstest am Staatsinstitut. Er hat Wettbewerbscharakter. Das schriftliche Testverfahren findet am 17. Januar 2013, die Gespräche finden vom 4. bis 8. März 2013 statt.

   Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Die Probezeit endet am 14. Februar 2014.

5. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung geleistet, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler von Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.

6. An die Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab, welche als Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil.

7. Das Staatsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauf folgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.

8. Die Ausbildung wird an zwei Ausbildungsorten durchgeführt:

   – Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern – Abteilung I –, Geschwister-Scholl-Platz 3, 95445 Bayreuth

   – Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern – Abteilung II –, Heiliggeistgasse 1, 85354 Freising

   Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bis spätestens 15. Dezember 2012 (Datum des Poststempels)

   – **für die Ausbildung in Bayreuth** an das
   Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern – Abteilung I –, Geschwister-Scholl-Platz 3, 95445 Bayreuth, Tel.: 0921 45499, Fax: 0921 41783, E-Mail: verwaltung@foerderlehrer.info http://www.foerderlehrer.info;

   – **für die Ausbildung in Freising** an das
   Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern – Abteilung II –, Heiliggeistgasse 1, 85354 Freising, Tel.: 08161 173570, Fax: 08161 40138484, E-Mail: staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de, http://www.foerderlehrer-freising.de.

   Der Bewerbung sind beizufügen:

   a) Lebenslauf (tabellarisch);

   b) Nachweis des unter Nr. 4b genannten mittleren Schulabschlusses (beglaubigte Zeugnisabschrift);

   c) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OE, nicht älter als sechs Monate), sofern sich der Studienbeginn am Staatsinstitut nicht unmittelbar an einen vorausgehenden Schulbesuch anschließt, sowie eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass nach ihrer/seiner Kenntnis gegen sie/ihn kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist;

   d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Anmeldung noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;

   e) bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern eine amtlich beglaubigte Ablichtung der Lichtbildseite des Personalausweises oder des Reisepasses;

   f) bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind,

      – der Nachweis, dass sie Angehörige eines Staates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, sind oder

      – die amtliche Bestätigung, dass ein Einbürgerungsantrag gestellt ist.

In diesen Fällen ist erforderlichenfalls die Kenntnis der deutschen Sprache auf muttersprachlichem Niveau nachzuweisen;

g) Rückporto (1,45 €) in Postwertzeichen.

Die Kosten für diese Unterlagen haben die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

9. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(StAnz Nr. 35/2012,
KWMBeibl 2012 S. 184)

EU- Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP) 2007 bis 2013 - Ausschreibung der Aktion COMENIUS - Antragsrunde 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. August 2012
Az.: I.5-5 L 0121.3.2-1a.77 984

Das **Programm für lebenslanges Lernen (LLP)** fördert mit einer Mittelausstattung von **6,97 Mrd. €** die transnationale Zusammenarbeit im Bildungsbereich im Zeitraum von Januar 2007 bis Dezember 2013. Die Aktion **COMENIUS** umfasst den schulischen Bereich.
Im Programmjahr 2013 nehmen neben den 27 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern), die EFTA/EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen), die Kandidatenländer Kroatien und Türkei und zudem die Schweiz teil.
Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien können nur eingeschränkt am LLP teilnehmen.
Einzelheiten hierzu sind der Aufforderung der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen 2013 für das LLP zu entnehmen (amtliche Dokumente unter
http://ec.europa.eu/education/llp/doc848_de.htm).

COMENIUS

Das Programm COMENIUS umfasst **COMENIUS Schulpartnerschaften**, **COMENIUS Regio, COMENIUS Lehrerfortbildung** im Ausland, **COMENIUS Assistenzzeiten** und **COMENIUS Zentrale Aktionen** (Multilaterale Projekte und Netzwerke, Flankierende Maßnahmen). Die Anträge fast aller Programmteile (Ausnahme: COMENIUS Regio) sind **online und in Papierform** (mit Originalunterschriften und Stempel der Einrichtung) auf dem Postweg einzureichen. Antragsteller werden gebeten, sich vor Antragstellung auf den **Internetseiten** der **Nationalen Agentur im Pädagogischen Austauschdienst (NA im PAD)** (http://www.kmk-pad.org) sowie des **Bayerischen Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)** (http://www.eu-bildungsprogramme. info) über das Antragsverfahren für die jeweilige Aktion und über eventuelle Änderungen der Antragstermine zu informieren. Auf der Internetseite der NA im PAD finden sich zudem die **aktuellen Antragsformulare**. Bayerische Antragsteller haben die Möglichkeit, sich am ISB (bei Herrn Markus Schiele, Tel.: 089 2170-2244, Fax: 089 2170-2205,
E-Mail: markus.schiele@isb.bayern.de) eingehend zu COMENIUS beraten zu lassen.

Seit dem Programmjahr 2012 reichen bayerische Antragsteller – neben dem Online-Antrag (Ausnahme: COMENIUS Regio) – die **Papierfassung ihrer Originalanträge** auf COMENIUS Schulpartnerschaften, COMENIUS Regio, COMENIUS Lehrerfortbildung und COMENIUS Assistenzzeiten **direkt** bei der **Nationalen Agentur im Pädagogischen Austauschdienst** (NA im PAD), Postfach 2240, 53012 Bonn, ein. Auch Anträge auf COMENIUS Vorbereitende Besuche und Kontaktseminare zur Vorbereitung von COMENIUS Schulpartnerschaften bzw. COMENIUS Regio-Partnerschaften sind direkt an die NA im PAD zu richten.

Alle gestellten Anträge für COMENIUSMaßnahmen sind unbedingt zeitgleich in Kopie auch an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), z. H. Herrn Markus Schiele, Schellingstraße 155, 80797 München, zu senden. **Die Kopie ist als solche kenntlich zu machen.**

Die Teilnahme bayerischer Schulen bzw. bayerischer Lehrkräfte an COMENIUS ist sehr erwünscht!

COMENIUS Schulpartnerschaften

Teilnahmeberechtigt sind alle staatlichen, staatlich anerkannten und staatlich geförderten Schulen aller Schularten.

COMENIUS Schulpartnerschaften gliedern sich in zwei Teilaktionen:

a) Multilaterale Schulpartnerschaften

Mindestens drei Schulen aus drei verschiedenen Teilnehmerstaaten arbeiten an einem selbst gewählten Thema von gemeinsamem Interesse. Der Schwerpunkt des Projekts kann dabei auf Schüleraktivitäten, auf Fragen des Schulmanagements oder auch auf pädagogischdidaktischen Fragestellungen liegen. Wichtiger Bestandteil sind regelmäßige Projekttreffen an den beteiligten Partnerschulen.

b) Bilaterale Schulpartnerschaften

Zwei Schulen aus zwei Teilnehmerstaaten arbeiten an einem Projekt mit dem Ziel, die Fähigkeit zum Gebrauch von Fremdsprachen durch die gemeinsame Arbeit an einem Projekt zu fördern. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler müssen mindestens zwölf Jahre alt sein. Zentraler Bestandteil der Partnerschaft ist ein mindestens zehntägiger Aufenthalt einer Schülergruppe an der Partnerschule sowie ein entsprechender Gegenbesuch. Während der Austauschphase muss eine intensive handlungsorientierte und themenbezogene Zusammenarbeit zwischen den deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern stattfinden. Die Unterschiede zu einem herkömmlichen Schüleraustausch ohne Projektarbeit müssen klar erkennbar sein.

Alle Schulpartnerschaften (multilateral und bilateral) werden für die Dauer von zwei Jahren gefördert. Während der gesamten Zeit muss eine kontinuierliche Projektarbeit gewährleistet sein. Die Projekte sind daher entsprechend zu konzipieren.

Die **Förderung von COMENIUS Schulpartnerschaften** erfolgt in Form eines pauschalen Förderbetrags, der Kosten für Aktivitäten vor Ort und für sogenannte Mobilitäten (grenzüberschreitende Reise einer Person – Schülerin/Schüler oder Lehrkraft – an eine Partnerschule im Rahmen der COMENIUS Schulpartnerschaft) abdeckt. Die Zuschüsse orientieren sich an der Projektgröße, die sich ausschließlich nach der Mindestanzahl von Mobilitäten bemisst. Bei ausreichendem Budget können zusätzliche Mobilitäten durchgeführt werden.

Voraussichtliche Zuschüsse für Schulpartnerschaften (Pauschalen für deutsche Antragsteller) zum Antragstermin 2013:

COMENIUS – Multilaterale Partnerschaften:

mindestens 4 Mobilitäten pro Partner: 9.000 €

mindestens 8 Mobilitäten pro Partner: 14.000 €

mindestens 12 Mobilitäten pro Partner: 18.000 €

mindestens 24 Mobilitäten pro Partner: 22.000 €

COMENIUS – bilaterale Partnerschaft:

mindestens 12 Mobilitäten pro Partner: 18.000 €

mindestens 24 Mobilitäten pro Partner: 22.000 €

Vorbereitende Besuche und Kontaktseminare für multilaterale oder bilaterale Schulpartnerschaften

Zur Anbahnung von Projekten zwischen Schulen werden Vorbereitende Besuche sowie der Besuch von Kontaktseminaren bezuschusst.

Für Vorbereitende Besuche können pro Antrag stellender Schule bis zu zwei Personen eine Förderung erhalten. Anträge auf Vorbereitende Besuche müssen möglichst frühzeitig, **spätestens aber vier Wochen** vor dem geplanten Besuchstermin vorliegen und vor der Antragstellung für das eigentliche Projekt bei der NA im PAD sowie in Kopie beim ISB eingereicht werden. Der Vorbereitende Besuch muss mindestens einen Tag vor dem europaweit gültigen Antragstermin im Februar 2013 für COMENIUS Schulpartnerschaften abgeschlossen sein.

COMENIUS Kontaktseminare geben interessierten Schulen (je ein Vertreter pro Schule), die erstmals eine COMENIUS Schulpartnerschaft beantragen möchten und noch keine bzw. nicht genügend Partnerschulen gefunden haben, die Möglichkeit, im Rahmen von drei- bis viertägigen Seminaren mit Teilnehmern aus ganz Europa geeignete Partner zu finden und eine gemeinsame Projektidee zu entwickeln.

Wichtige Hinweise für den Antragstermin 2013:

1. **Europaweit gültiger Antragstermin sowohl für die Online-Fassung als auch für die Papier-Fassung des Antrags ist der 21. Februar 2013.**

2. Die zum Programmjahr 2012 geänderten Antragswege für die Papierfassungen (Original an die NA im PAD, Kopie an das ISB) sind unbedingt zu beachten (s. o.). Auf den Kopien für das ISB ist die Angabe der jeweiligen bayerischen Schulnummer erforderlich.

3. Für Schulen, die zum Termin 2013 einen Antrag auf COMENIUS-Schulpartnerschaft stellen wollen, bietet das ISB vom 14. Januar 2013 bis zum 18. Januar 2013 eine Beratungswoche am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstraße 155, 80797 München, an. Antragsteller erhalten die Gelegenheit, ihren Antrag formal und inhaltlich überprüfen zu lassen. Die Beratung erfolgt nur auf Grundlage eines bereits ausgearbeiteten Projektantrags. Für die Teilnahme ist eine vorherige Terminvereinbarung dringend erforderlich. Interessierte Schulen wenden sich diesbezüglich bitte telefonisch oder per E-Mail an Herrn Markus Schiele, ISB, Tel.: 089 2170-2244, E-Mail: markus-schiele@isb.bayern.de. Anmeldeschluss ist der 7. Januar 2013.

4. Teilnehmende Schulen **informieren** ihre vorgesetzten Dienststellen **per Abdruck** über die **direkt** erfolgte Antragstellung.

5. Es ist zu beachten, dass über die COMENIUS Schulpartnerschaft ein Zwischen- und ein Abschlussbericht zu erstellen ist. Entsprechende Hinweise dazu werden auf den Internetseiten des Pädagogischen Austauschdienstes eingestellt (http://www.kmk-pad.org).

6. usführliche Informationen zum Programm (Antragstermin, Antragsweg etc.) finden sich auf den Internetseiten des PAD (http://www.kmk-pad.org) und des ISB (http://www.eu-bildungsprogramme.info).

Auf der Internetseite des ISB (http://www.eubildungsprogramme.info, „Bayerische EU-Projekte“) sind bayerische Schulen aufgelistet, die bereits erfolgreich an einem Projekt mit ausländischen Partnerschulen im Rahmen von COMENIUS zusammenarbeiten. Diese Schulen werden gebeten, den an einem europäischen Bildungsprojekt interessierten Schulen partnerschaftlich für eine erste Information zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus geben die bayerischen COMENIUS-Moderatoren (aufgelistet auf o. g. Internetseite des ISB) Auskunft zum Programm.

COMENIUS Regio

COMENIUS Regio fördert seit 2009 die Zusammenarbeit zwischen lokalen bzw. regionalen Behörden im Schulwesen. Regio-Partnerschaften bestehen aus zwei Partnerregionen (Grenzregionen oder weiter voneinander entfernte Gebiete), in denen jeweils folgende Einrichtungen an der Partnerschaft beteiligt sein müssen:

- eine lokale oder regionale Behörde der Schulverwaltung mit Zuständigkeiten für öffentliche, staatlich anerkannte, staatlich genehmigte bzw. staatlich geförderte Schulen,

- mindestens eine Schule oder vorschulische Einrichtung, die im Rahmen von COMENIUS Schulpartnerschaften antragsberechtigt ist,

- eine weitere relevante lokale Organisation (z. B. Jugend- oder Sportvereine, Eltern- und Schülervereinigungen, lokale Institute zur Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonal, Unternehmen, Museen, andere Anbieter im Bildungsbereich).

Antragsberechtigt sind ausschließlich Behörden der Schulverwaltung. Regio-Partnerschaften werden für die Dauer von zwei Jahren gefördert.

Zuschüsse für COMENIUS Regio setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Mobilitätspauschale, abhängig von der Mindestzahl der Mobilitäten (grenzüberschreitende Reise einer Person in die jeweilige Partnerregion im Rahmen der Partnerschaft) und der Entfernung zwischen den Partnerregionen:

	mindestens 4 Mobilitäten	mindestens 8 Mobilitäten	mindestens 12 Mobilitäten	mindestens 24 Mobilitäten
Entfernungen über 300 km	4.000 €	8.000 €	10.000 €	20.000 €
Entfernungen bis zu 300 km	2.000 €	4.000 €	5.000 €	10.000 €

2. Weitere Projektkosten (außer Personalkosten) bis zu einer Höhe von 25.000 €

Anträge müssen **bis zum 21. Februar 2013** gestellt werden. Die oben beschriebenen Antragswege für die Papierfassungen (Original an die NA im PAD, Kopie an das ISB) sind unbedingt zu beachten.

Vorbereitende Besuche und Kontaktseminare für COMENIUS Regio

Zur Anbahnung von COMENIUS Regio-Partnerschaften werden Vorbereitende Besuche sowie der Besuch von Kontaktseminaren bezuschusst.

Für Vorbereitende Besuche können pro Antrag bis zu zwei Personen (davon mindestens eine aus einer Schulverwaltungsbehörde) eine Förderung erhalten. Anträge auf Vorbereitende Besuche müssen möglichst frühzeitig, **spätestens aber vier Wochen** vor dem geplanten Besuchstermin vorliegen und vor der Antragstellung für das eigentliche Projekt bei der NA im PAD sowie in Kopie beim ISB eingereicht werden. Der Vorbereitende Besuch muss mindestens einen Tag vor dem europaweit gültigen Antragstermin im Februar 2013 für COMENIUS Regio-Partnerschaften abgeschlossen sein.

COMENIUS Regio Kontaktseminare geben interessierten potentiellen Antragstellern, die erstmals eine Regio-Schulpartnerschaft beantragen möchten und noch keinen Partner gefunden haben, die Möglichkeit, im Rahmen von drei- bis viertägigen Seminaren mit Teilnehmern aus ganz Europa eine geeignete Partnereinrichtung zu finden und eine gemeinsame Projektidee zu entwickeln.

Weitere Informationen zu COMENIUS Regio inkl. Vorbereitenden Besuchen und Kontaktseminaren (u. a. Antragstellung, Fristen, Merkblätter, Höhe der Förderung) finden sich auf den Internetseiten des PAD (http://www.kmk-pad.org) und des ISB (http://www.eu-bildungsprogramme.info).

COMENIUS Assistenzzeiten

Im Rahmen dieser Aktion gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

a) Gastschulen

Schulen aller Schulformen und -stufen können eine COMENIUS Assistenzkraft beantragen, die für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bis zu maximal zehn Monaten an der Gastschule tätig

ist. Der Assistenzkraft soll an der Gastschule der Erwerb von pädagogischen Erfahrungen durch Mithilfe im Unterricht ermöglicht werden. Die Assistenzkraft kann für verschiedene Aufgaben eingesetzt werden, z. B. zur Vermittlung ihrer Muttersprache und landeskundlicher Informationen oder zur Mithilfe bei der Anbahnung bzw. Durchführung einer COMENIUS Schulpartnerschaft. Der Assistenzkraft muss an der Gastschule eine Betreuungslehrkraft zur Seite gestellt werden.

Anträge von Schulen auf Zuweisung einer COMENIUS-Assistenzkraft müssen **bis 31. Januar 2013** im Original (1 Exemplar) direkt bei der NA im PAD (Postfach 2240, 53012 Bonn) eingereicht werden. Zudem ist eine Kopie des Antrags dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, z. H. Herrn Markus Schiele (Schellingstraße 155, 80797 München, Tel.: 089 2170-2244, Fax: 089 2170-2205, E-Mail: markus.schiele@isb.bayern.de) zuzusenden.

b) Assistenzkräfte

Zukünftige Lehrkräfte aller Fächer, Schulformen und Schulstufen ab dem dritten Studienjahr und angehende Lehrkräfte, die noch nicht den Vorbereitungsdienst (Referendariat) aufgenommen haben und bislang noch nicht als Lehrkraft beschäftigt waren, können sich als COMENIUS Assistenzkraft bewerben. COMENIUS Assistenzkräfte erhalten von der entsendenden Nationalen Agentur einen zielstaatabhängigen monatlichen Unterhaltszuschuss einschließlich Fahrtkostenzuschuss.

Anträge sind online und in Papierfassung (1 Original) **bis 31. Januar 2013** direkt bei der NA im PAD **einzureichen**.

COMENIUS Lehrerfortbildung

Ziel dieser Aktion ist es, Lehrkräften aller Fächer, Schularten und Schulformen sowie anderen im Schulbereich tätigen pädagogischen Fachkräften (z. B. Schulleiterinnen bzw. Schulleitern, Schulverwaltungsfachleuten) die Möglichkeit zu eröffnen, an multinational zusammengesetzten Fortbildungskursen in ganz Europa teilzunehmen. Die Teilnahme von deutschen Lehrkräften an Kursen in Deutschland ist ausgeschlossen.

Folgende Maßnahmen können bezuschusst werden:

- allgemein berufsbegleitende Fortbildungskurse, die z. B. der Erweiterung der unterrichtsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie des Wissens über Schulbildung in Europa dienen;
- fremdsprachlich ausgerichtete Kurse, die, bezogen auf weniger verbreitete und unterrichtete Sprachen, auf Erwerb und Ausbau von Sprachkenntnissen bzw. die, bezogen auf „große“ Zielsprachen (insbesondere Englisch, Französisch, Spanisch), auf die Fähigkeit abzielen, die Fremdsprache (Didaktik, Methodik) oder in der Fremdsprache (bilingualer Unterricht) zu unterrichten;
- Job-Shadowing in Form einer Hospitation oder eines Praktikums in einer Schule oder in einer schulbezogenen Einrichtung;
- unter bestimmten Bedingungen: Teilnahme an Konferenzen/Seminaren.

Angebote für COMENIUS-Lehrerfortbildungsmaßnahmen können u. a. der COMENIUSGRUNDTVIG-Datenbank der Europäischen Kommission (http://ec.europa.eu/education/trainingdatabase/) entnommen werden. Es können aber auch Kurse gewählt werden, die nicht in der Datenbank verzeichnet sind, aber den notwendigen Kriterien entsprechen.

Die Dauer der Kurse muss bei Fortbildungsmaßnahmen mindestens fünf Werktage betragen und darf die Gesamtdauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Kosten für Kursteilnahme, Unterkunft, Verpflegung und Fahrt werden – abhängig vom jeweiligen Zielstaat und der Dauer des Aufenthalts – bezuschusst. Es werden ausschließlich Antragssteller gefördert, die in den letzten beiden Jahren keine Förderung durch EU-Mittel aus dem Programm für lebenslanges Lernen erhalten haben.

Die **Antragstermine** sind für das Jahr 2013: **16. Januar, 30. April, 17. September**

Dienstbefreiung

Lehrkräften, die an Mobilitätsmaßnahmen (z. B. Vorbereitender Besuch, berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen) teilnehmen möchten, kann Dienstbefreiung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung in Verbindung mit § 12 LDO gewährt werden. Es sollte durch die Dienstbefreiung grundsätzlich kein Unterricht ausfallen. Die Lehrkräfte stellen ihren Antrag auf Dienstbefreiung auf dem Dienstweg.

COMENIUS Zentrale Aktionen

COMENIUS Multilaterale Projekte: Im Rahmen dieser Aktion werden Projekte zur Weiterentwicklung der Lehreraus- und Lehrerfortbildung für die Dauer von drei Jahren gefördert. An einem multilateralen Projekt müssen mindestens drei teilnahmeberechtigte Einrichtungen aus drei am Programm teilnehmenden Staaten (darunter mindestens ein EU-Mitgliedstaat) beteiligt sein. In jedem Partnerland muss wenigstens eine der beteiligten Einrichtungen im Bereich der Lehreraus- oder Lehrerfortbildung tätig sein. Der Zuschuss beträgt voraussichtlich maximal 300.000 € und beläuft sich auf höchstens 75 % der Gesamtkosten.

COMENIUS Multilaterale Netzwerke bieten für die Dauer von drei Jahren eine Plattform für die Zusammenarbeit von COMENIUS-Akteuren aus dem Bereich der multilateralen Projekte und Partnerschaften mit dem Ziel der Innovation oder Kooperation auf bestimmten thematischen Gebieten. An einem Netzwerk müssen Institutionen aus mindestens sechs Teilnehmerstaaten beteiligt sein. Der Zuschuss beträgt voraussichtlich maximal 150.000 € pro Jahr und beläuft sich auf höchstens 75 % der Gesamtkosten.

COMENIUS Flankierende Maßnahmen mit einer Laufzeit von einem Jahr beinhalten Aktivitäten, die im Rahmen des Hauptprogramms nicht förderfähig sind. Hier werden insbesondere Konferenzen, Informationskampagnen, Wettbewerbe und die Verbreitung von Produkten, Strategien oder Lehrmethoden gefördert. Der Zuschuss beträgt voraussichtlich maximal 150.000 € und beläuft sich auf höchstens 75 % der Gesamtkosten.

Projektanträge für alle zentralen Aktionen sind **bis zum 31. Januar 2013** direkt bei der Exekutivagentur in Brüssel (Education Audiovisual & Culture Executive Agency, Avenue du Bourget 1, BOUR, BE-1140 Brussels) einzureichen. Eine Kopie ist an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, z. H. Herrn Markus Schiele (Schellingstraße 155, 80797 München) zu senden.

Aktuelle Informationen, z. B. zu den thematischen Prioritäten für 2013, zu antrags- bzw. teilnahmeberechtigten Institutionen und zum Antragsverfahren, sind auf den Internetseiten der Exekutivagentur veröffentlicht: http://eacea.ec.europa.eu/index.htm

Vorbereitende Besuche für COMENIUS Zentrale Aktionen

Die NA im PAD fördert zum Antragsjahr 2013 voraussichtlich Vorbereitende Besuche zur Vorbereitung der Antragstellung für COMENIUS Multilaterale Projekte und Netzwerke sowie Flankierende Maßnahmen. Nähere Informationen sind der Internetseite des PAD (http://www.kmk-pad.org) zu entnehmen.

Wichtige Hinweise für alle COMENIUS Aktionen

Aufgrund der Vorgaben der Europäischen Kommission ist unbedingt auf **die Einhaltung der Antragstermine sowie auf formale Korrektheit der Anträge** zu achten. Verspätet eingehende, unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden automatisch abgelehnt. Nachbesserungen sind nicht möglich.

Die **Antragsfristen**, **Förderkriterien** und grundsätzlichen **Prioritäten**, die bei der Beurteilung der Anträge auf finanzielle Unterstützung zur Anwendung kommen, sind folgenden Dokumenten (abrufbar unter http://ec.europa.eu/education/llp/doc848_de.htm) zu entnehmen:

- Aufforderung der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen 2013 – Programm für lebenslanges Lernen
- Programm für lebenslanges Lernen, Leitfaden 2013, Teil I: Allgemeine Informationen, Teil IIa: Sektorale Programme und Aktionen, Teil IIb: Ausführungen zu den Aktionen
- Programm für lebenslanges Lernen: Strategische Prioritäten 2013

Weitere Informationen zu COMENIUS sind über folgende Seiten im Internet verfügbar:

- Informationen der NA im PAD:
  http://www.kmk-pad.org/

- Information des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung:
  http://www.eu-bildungsprogramme.info/

- Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:
  http://www.km.bayern.de/lehrer/international/eubildungsprogramme.html

- Exekutivagentur in Brüssel:
  http://eacea.ec.europa.eu/llp/index_en.htm

- Informationen der Europäischen Union:
  http://ec.europa.eu/education/programmes/newprog/index_en.html

- Partnersuchbörsen für COMENIUS Schulpartnerschaften:

  - Partnersuchbörse auf dem Internetportal von eTwinning, Teil der Aktion COMENIUS im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen:
    http://www.etwinning.net/de

  - Partnerschulnetz (virtuelle Partnerbörse im Rahmen der Initiative des Auswärtigen Amtes „Schulen: Partner der Zukunft“):
    http://www.partnerschulnetz.de

  - britische Partnersuchbörse:
    http://schoolsonline.britishcouncil.org/

- Partnersuchbörse für COMENIUS Regio:
  Website des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) http://www.rgre.de

Walter G r e m m
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 37/2012,
KWMBeibl 2012 S. 193)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2236-4-1-2-UK

Sechste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Vom 27. Juli 2012 (GVBl S. 422)

München, den 11. Juli 2012

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2012 S. 224)

2230-1-1-5-UK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 13. Juli 2012 (GVBl S. 399)

München, den 13. Juli 2012

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2012 S. 226)

2236.8.1-UK

Staatlicher Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Mai 2012
Az.: VII.8-5 O 9200-7-7a.4 606

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 232)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Zweite Ausschreibung der Stelle zur Schulleiterstellvertreterin/Sonderschulkonrektorin bzw. zum Schulleiterstellvertreter/Sonderschulkonrektor der BesGr. A15 an der Graf-zu-Bentheim-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen und weiterer Förderbedarf der Blindeninstitutsstiftung

An der Graf-zu-Bentheim-Schule, Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Sehen und weiterem Förderbedarf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Schulleiterstellvertreterin bzw. eines Schulleiterstellvertreters zu besetzen.

Die Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Träger der Graf-zu-Bentheim-Schule ist die Blindeninstitutsstiftung; beabsichtigt ist die Besetzung der Stelle mit einer staatlichen Lehrkraft auf dem Weg der Zuordnung zum privaten Träger.

Den Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler und ihrem individuellen Förderbedarf entspricht die Graf-zu-Bentheim-Schule mit einem differenzierten pädagogischen Angebot:

Zurzeit werden am Förderzentrum 253 Schülerinnen und Schülern in 44 Klassen in der SVE, in der Abteilung für sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf, in der Abteilung für mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche, in der Abteilung für taubblinde / hörsehgeschädigte Kinder und Jugendliche, in der Berufsschulstufe sowie in der Außenstelle in Elsenfeld beschult und gefördert.

Zur Aufgabe des Förderzentrums gehören auch die Mobile sonderpädagogische Hilfe (MSH), der Mobile sonderpädagogische Dienst (MSD) sowie ein Medienzentrum.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.
Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin bzw. zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A15 verfügen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien (KMBek vom 18.03.2011, KWMBl Nr. 8/2011).

Stellenbeschreibung

Die/der zukünftige Stelleninhaber/in

- soll ihre / seine Aufgaben mit hoher pädagogischer Kompetenz und in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungsmitgliedern wahrnehmen und auch kompetenter Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für die unterrichtenden Kollegen und Kolleginnen als auch für die Schüler und Schülerinnen sein
- soll über Erfahrungen in der Umsetzung eines an den heterogenen Lernvoraussetzungen der Kinder ansetzenden Unterrichts verfügen
- soll fundierte Kenntnisse zur individuellen blinden- und sehbehindertenspezifischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernbedürfnissen aufweisen
- soll bereit sein zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit allen Abteilungen des Blindeninstituts Würzburg.

Anforderungsprofil

Die künftige Stelleninhaberin/der künftigen Stelleninhaber

- muss das Studium der Fachrichtung Sehbehindertenpädagogik oder Blindenpädagogik vorweisen können
- muss eine mehrjährige Erfahrung in der Unterrichtspraxis im obigen Bereich nachweisen können
- muss eine mehrjährige Erfahrung und selbstständige und eigenverantwortliche Tätigkeit in einem Schulleitungsteam belegen
- muss über gute EDV-Kenntnisse (Datenbank, Schulverwaltung, Textverarbeitung) verfügen
- muss praktische Erfahrungen im mobilen sonderpädagogischen Dienst haben.

Darüber hinaus ist wünschenswert, dass die künftige Stelleninhaberin/der künftigen Stelleninhaber

- eine hohe Motivation zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Sehen und weiterem Förderbedarf insbesondere im Hinblick auf inklusive Schulbildung zeigt
- Begeisterungs-, Organisations- und Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität besitzt.

Eine hohe Belastbarkeit und eine entsprechende Identifikationsbereitschaft mit der Schule in der Region, die Aufgaben im Rahmen von Öffnung von Schule implizieren, sind Grundvoraussetzungen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **19.10.2012** an die Schulleiterin Frau Heike Sandrock, Graf-zu-Bentheim-Schule, Ohmstraße 7, 97076 Würzburg, Tel. 0931/2092-119,
E-Mail: heike.sandrock@blindeninstitut.de

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen – Kompetenzorientiert unterrichten in der Grundschule: Deutsch und Mathematik

Am **9. und 10. November 2012** wird von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen in Kooperation mit der TU und der LMU München eine Tagung zum Thema "Kompetenzorientiert unterrichten in der Grundschule: Deutsch und Mathematik" angeboten. Sie will Lehrkräften und Schulleitungen der Grundschulen Gelegenheit geben, sich über Unterrichtskonzepte für einen an den Bildungsstandards orientierten Unterricht zu informieren, sich auszutauschen und neue Impulse für kompetenzorientierte Lern- und Leistungsaufgaben zu erhalten.

Ein vielfältiges Angebot an Vorträgen und Workshops soll dazu anregen, den Unterricht in Deutsch und Mathematik von den Lern- und Entwicklungsbedingungen der Kinder her zu planen und eine neue Lernkultur zu etablieren.

Bewerbungen interessierter Lehrkräfte müssen über FIBS (Lehrgang 83/271) erfolgen.

Programm

Freitag, 09.11.2012

14.00 – 14.30 Uhr	**Begrüßung/Organisatorisches/Überblick über das Programm der Kooperationsveranstaltung (ALP/TUM/LMU)** Dr. Simone Hell/Tanja Schremmer/Prof. Dr. Kristina Reiss/Prof. Dr. Angelika Speck-Hamdan
14.30 – 15.30 Uhr Eröffnungsvortrag	**Dialogvortrag: „Was heißt kompetenzorientiertes Unterrichten in der Grundschule?** Prof. Dr. Kristina Reiss/Prof. Dr. Angelika Speck-Hamdan
15.30 – 16.00 Uhr	**Kaffeepause**
16.00 – 17.30 Uhr	Workshop **„Zahlen und Operationen“**

Workshoprunde 1	Workshop **„Raum und Form“** Workshop **„Daten, Häufigkeit, Wahrscheinlichkeit“** Workshop **„Sprechen und Zuhören“** Workshop **„Schreiben“** Workshop **„Lesen – mit Texten und Medien umgehen“**
17.30 – 19.00 Uhr	**Abendessen**
19.00 – 20.30 Uhr	**Impuls-Referat mit Erfahrungsaustausch: Fächerverbindendes Arbeiten – Möglichkeit oder Vision?** Prof. Dr. Kristina Reiss/Prof. Dr. Angelika Speck-Hamdan
ab 20.30 Uhr	**Erfahrungsaustausch im Akademiekeller** (fakultativ)

Samstag, 10.11.2012

9.00 – 10.30 Uhr Workshoprunde 2	Workshop **„Zahlen und Operationen“** Workshop **„Raum und Form“** Workshop **„Daten, Häufigkeit, Wahrscheinlichkeit“** Workshop **„Sprechen und Zuhören“** Workshop **„Schreiben“** Workshop **„Lesen – mit Texten und Medien umgehen“**
10.30 – 11.00 Uhr	**Kaffeepause**
11.00 – 12.15 Uhr Marktplatz	**Marktplatz der Ideen: „Workshops präsentieren sich“** Teilnehmer oder Workshopleiter/Moderation: Dr. Simone Hell/Tanja Schremmer
12.15 – 12.30 Uhr	**Verabschiedung** Dr. Simone Hell/Tanja Schremmer/Prof. Dr. Kristina Reiss/Prof. Dr. Angelika Speck-Hamdan

Ausflugsziel Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Das Fränkische Freilandmuseum Fladungen hat in dieser Saison noch bis zum 4. November 2012 geöffnet und bietet sich somit als Ziel eines Klassenausflugs an. Um die Verzahnung von Schule und Museum möglichst einfach zu gestalten, stehen Lehrkräften kostenlos vielfältige Hintergrundinformationen zur Verfügung. Informationen zu den verschiedenen Themen bietet auch der Flyer „Museumspädagogische Angebote, Praxisseminare und Aktionen 2012“. Er steht auf www.freilandmuseum-fladungen.de zum Herunterladen zur Verfügung.

Einen besonderen Höhepunkt zum Abschluss der Saison bilden die Aktionen rund um den Kohlenmeiler. Dieser wird ab Mittwoch, 10. Oktober aufgebaut und eine Woche lang in Betrieb sein.

Auch für Lehrkräfte ist die Informationsveranstaltung am 6. Oktober 2012, in der die Projektmanagerin Anne Kraft umfassend über das Vermittlungsangebot des Freilandmuseums informiert.

Fränkisches Freilandmuseum Fladungen, Bahnhofstraße 19, 97650 Fladungen
Telefon: (09778)9123-0, Telefax: (09778)9123-45, Email: info@freilandmuseum-fladungen.de
www.freilandmuseum-fladungen.de

Öffnungszeiten:
1. April bis 4. November 2012 täglich von 9-18 Uhr. Im April und Oktober ist montags Ruhetag.

ZfL – Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg - Herbsttagung 2012

Schule auf dem Weg zur Inklusion: Unterschiede als Bildungschance

Datum: 11. und 12.10.2012

Ort: Universität Würzburg
Zentrales Hörsaal- und Seminargebäude Z6
Am Hubland Süd
97074 Würzburg

Donnerstag, 11.10.2012 (15.00 – 19.00 Uhr)

Vorträge: **Inklusive Bildung – Grundlagen, Widersprüche und Perspektiven**
Prof. Dr. phil. Rolf Werning, Leibniz Universität Hannover

Kooperation – Integration – Inklusion
Schritte zu einer gemeinsamen Schule für alle Kinder
Prof.in Dr. Jutta Schöler, Technische Universität Berlin

Freitag, 12.10.2012 (9.00 – 15.00 Uhr)

Vortrag: **Inklusion unter den Bedingungen fachlicher Ansprüche**
Dr. Christoph Ratz, Universität Würzburg

Workshops
Nähere Informationen unter www.zfl.uni-wuerzburg.de

Kosten:
Teilnahmebetrag 20,00 €, Referendare 10,00 €, Studierende kostenlos

Information und Anmeldung:
Online unter www.zfl.uni-wuerzburg.de, zfl.@uni-wuerzburg.de,
0931/3180450

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Luchterhand Verlag, Neuwied

“Pädagogische Führung” (Nr. 4/2012)
Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Professionelle Beratung in der Schule (Huber/Hader-Popp/Schneider) – Schülercoaching zum Berufseinstieg (Fischer) – Coaching für Führungskräfte (Böckermann) – Selbsthilfe für Schulleiter (Schlee/Schledde) – Das offene Klassenzimmer (Ludwig/Kempfert) – Wie Sie ein Beratungskonzept für Ihre Schule erarbeiten (Huber/Schneider/Hader-Popp) – Coaching in der Wirtschaft (Scherer) – Bitte nicht füttern! – Reformieren wir uns zu Tode? – »Wir pflegen unsere Beratungskultur« (Hader-Popp) – Kapitalist mit gutem Gewissen (Zyber) – Sexualerziehung für Baptisten (Wengeler) – Profilentwicklung mit System (Monz) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 9/2012)

Klassenführung (Haag/Streber) – Der Klassenlehrer als Modell (Jansen) – Mit Wörtern kann man spielen (Müller) – Kannst du das lesen? (Mensch) – Brüche und Dezimalstellen – wie fit bist du? (Czech) – Die Nachkriegsjahre (Strohmeier) – Was passiert, wenn der Ätna spuckt? (Arif) – Kraft und Kraftmessung (Pippig) – Bionische Bauwerke (Wegner/Pulka) – Eine Eidechse aus 1000 Punkten (Grünkorn) – Leistungsportfolio zum Thema Größen (Römer) – Unterrichtsvideos im Internet (Morawietz) – Informationen und Bücher

„Grundschulmagazin“ (Nr. 5/2012)

Kopfgeometrie (Senftleben) – Kopfgeometrische Aufgaben (Senftleben) – Von der Hand in den Kopf (Plötzer) – »Spieglein, Spieglein an der Wand …« (Groß) – Mirakel – spiegeln im Kopf und mit Köpfchen (Götze/Spiegel) – Unendliche Verschachtelungen (Pankow) – Anstiftung zu Klangexperimenten (Wirth) – Handlungsorientiert bewerten und beurteilen (Kersten) – Abtauchen und Sicherheit gewinnen (Wirsing) – »Ring frei!« für Fairness und Kooperation (Ott) – Informationen und Bücher

„Fördermagazin“ (Nr. 5/2012)

Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (Scheerer-Neumann) – Lese-Rechtschreib-Schwäche überwinden! (Schneider) – „Ich fotografiere den Tiger.“ (Brecht) – Wir entdecken Amerika! (Einsiedler) – Mobbing (Dassler) – Was kann bei ADHS helfen? – Von Äpfeln, Birnen, Plus und Minus (Ruppert) – Hörspiel „Wilde Kerle“ (Bossmanns) – At the market (Steinhardt) – So ein Druck! (Stephan) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„Schulverwaltung“ (Nr. 9/2012)

Bildung Erlangen – eine nachhaltige Offensive (Aßmus/Hill) – Die Entwicklung einer Bildungsregion (Koller) – Bologna-Prozess und bayerische Gymnasialreform (Gottfried) – Gewaltprävention – PIT und andere Programme (Wischnevsky) – Unterrichtsstörungen vermeiden – durch gutes Classroom Management (Hillenbrand/Hennemann) – Achtsamkeit gegen Burnout (Zieroff/Zieroff) – Unterrichtsentwicklung durch

Schülerfeedback (Möller) – Medikamentengabe von Lehrkräften (Nolte) – Fiktive Unterrichtgenehmigung für den Einsatz an einer Privatschule? (Dirnaichner) – Förder- und kompetenzorientierter Unterricht – Informationen und Bücher

Kinderliteratur

Buttron / Jung / Zehfuß

Aiji, der kleine Samurai, auf der Suche nach dem Schlafplatz der Sonne

Patmos Verlag, Ostfildern, www.patmos.de, Hardcover, 12 x 19 cm, ab 8 Jahren, 160 Seiten mit s/w Zeichnungen, illustriert von Kaan Karca, 1. Auflage, ISBN 978-3-8436-0160-3, 12,99 €

Für Aiji, den zehnjährigen Sohn eines Samurais, bricht seine bis dahin heile Welt zusammen, als sein Vater schwer erkrankt. Verzweifelt bittet er den Kindkaiser Go-Uda um Hilfe. Dessen Leibarzt scheint der einzige zu sein, der den Vater retten kann. Go-Uda verspricht zu helfen, doch nur unter einer Bedingung. Aiji muss den Schlafplatz der Sonne finden, damit diese immer auf die kaiserlichen Gärten scheint! Bewaffnet mit seinem Samuraischwert und ganz viel Mut zieht Aiji los, diese Aufgaben zu erfüllen.

Die mitreißende Geschichte von Aiji spielt im Japan des 13. Jahrhunderts und richtet sich an Kinder ab 8 Jahren. Sie erzählt auf spannende Weise von Begegnungen mit Menschen verschiedenster Kulturen und Religionen. Eine spannende Erzählung für Kinder über Mut, Toleranz und Freundschaft – und darüber, wie man gemeinsam mit anderen auch die schwierigsten Aufgaben lösen kann.

Musik

Ristorante Allegro

Das philharmonische Musical

Sternschnuppe Verlag, Ottenhofen, www.sternschnuppe.de, CD in Klapp-Papp-Box mit 20-seitigem Booklet, ISBN 978-3-932703-63-8, 15,95 €

Bei diesem Musical verwandeln sich die Münchner Philharmoniker in Klangköche und servieren im »Ristorante Allegro« klassisch angerichtete Leckerbissen aus der Sternschnuppe Liederküche.
Hier begegnen sich Phantasie, Spitzenklang und ausgelassene Spielfreude und das macht diese CD mit dem Original-Mitschnitt aus der Münchner Philharmonie zu einem besonderen Ohrenschmaus für Kinder und Erwachsene.

Schulrecht

Das Schulrecht in Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 166, 1. Juli 2012, Art.-Nr. 66243166, 54,80 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Hauptbestandteil dieser Lieferung sind die umfangreichen neuen Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministe-

riums für Unterricht und Kultus (Kennzahl 72.22). Die Lieferung enthält ferner die Änderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Kennzahl 45.00) , der Wirtschaftsschulordnung (Kennzahl 55.00) und der Bekanntmachung „Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule“ (Kennzahl 65.86).

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 44. Ausgabe, September 2012, Art.-Nr. 67167044, 66,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank. Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für den Schulrecht interessierten, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Sonstiges

Christian Kraler / Michael Schratz (Hrsg.)

Wissen erwerben, Kompetenzen entwickeln.
Modelle zur kompetenzorientierten Lehrerbildung.

Waxmann Verlag GmbH, Münster, www.waxmann.de, 2008, 197 Seiten, Broschiert,
ISBN 978-3-8309-1916-2, 29,90 €,

Der Kompetenzbegriff ist in Mode gekommen und seit geraumer Zeit im Zusammenhang mit Lehrerbildung und Lehrpanentwicklung nahezu inflationär in Gebrauch. Das geht zu Lasten begrifflicher Prägnanz. Entsprechend lassen sich für den deutschsprachigen Raum trotz grundsätzlich positiver Einschätzung keine einheitlichen Trends für eine kompetenzorientierte Lehrerbildung identifizieren. Insofern dient der vorliegende Sammelband zur Information und als Orientierungshilfe in der gegenwärtigen Diskussion. Dazu werden unterschiedliche theoriebasierte innovative Ansätze einer kompetenzorientierten Lehrerausbildung präsentiert und reflektiert. Die Vielfalt der Konzepte bietet heterogene Zugangsmöglichkeiten und zeigt gleichzeitig ein breites Spektrum von der kompetenzorientierter Berufswahlentscheidung bis zur Implementation kompetenzorientierter Curricula auf.

Auch wenn der Schwerpunkt der Beiträge auf der ersten Phase der Lehrerausbildung liegt, ist das Buch auch für die Kompetenzdiskussion in der zweiten (und dritten) Phase relevant. Zum einen, weil es Beispiele fundierter Umsetzungsansätze enthält, zum anderen, weil sich Anschluss- und Adaptionsmöglichkeiten eröffnen, die der geforderten Professionalisierung des Lehrerberufs dienlich sein bzw. wertvolle Impulse vermitteln können.

Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern

http://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/

Sexuelle Gewalt – Prävention und Intervention in der Schule

Sie Informationen und Materialien zum Thema Sexuelle Gewalt. **Zielgruppe** sind Personen, die in Schulen tätig sind. Sie können sich auf diesem Portal fortbilden, und z.B. auch Material für die Gestaltung eines Elternabends zum Thema finden oder eine **Powerpoint-Präsentation**, die bei einer schulinterne Fortbildung für Lehrkräfte eingesetzt werden kann. A**lle Texte des Portals können Sie im PDF-Format ausdrucken. Die im Portal angegebenen Internetadressen sind verlinkt.**

Der **Inhalt** des Portals wurde folgenden Hauptmenüpunkten zugeordnet:

1. Basiswissen

Hier finden Sie die wichtigsten Informationen zum Thema in komprimierter Form. Einführende Informationen zum Thema "Sexuelle Gewalt - Prävention und Intervention in der Schule" finden Sie in einem fortlaufenden Text, der einen Gesamtüberblick gibt, (siehe unter „Grundlegendes“). Dafür wurde Kapitel 1 der inzwischen vergriffenen Handreichung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Sexueller Missbrauch von Kindern - Eine Handreichung zur Prävention und Intervention für Schulen" überarbeitet, aktualisiert und erweitert. Unter dem Hauptmenüpunkt Basiswissen finden Sie außerdem folgende Inhalte, die nach den aufgeführten Stichworten untergliedert sind, so dass die jeweiligen Informationen schnell gefunden werden können.

Grundlegendes: Definition, Zahlen und Fakten, Rolle und Stellung der Schulleitung, Täter-Opfer-Dynamik, Symptome und Signale, Dokumentation, Vernetzung

Weiterführendes: Peers, Institutionen, Kinder mit Behinderung, Elektronische Medien, Anschuldigungen

Rechtsgrundlagen: Schweigepflicht, Anzeige, Rechtsgrundlagen

Fallbeispiel

2. Handlungswissen

Unter diesem Hauptmenüpunkt finden Sie Informationen, die sich auf konkrete schulische Situationen und Aufgaben beziehen.

Gesprächsregeln: bei Verdacht, bei Offenbarung, Dokumentation

Vorbeugung: Primäre Prävention, Sekundäre Prävention, Tertiäre Prävention, Unterricht, Schulwegsicherung

Intervention: Handlungsbedarf, Handlungsempfehlungen

Verlaufsmodell: Hier finden Sie ein idealtypisches Verlaufsmodell zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

3. Materialien/Projekte

Wenn Sie einen Elternabend oder eine Fortbildung für Lehrkräfte zum Thema anbieten wollen, finden Sie hier Powerpoint Präsentationen unter dem Menüpunkt **Vortragsfolien**. Unter dem Item **Printmedien** / **Filme**, werden ausgewählte Materialien empfohlen, die im Unterricht eingesetzt werden können. Wenn Sie die Angabe **Präventionsprojekte** anklicken, öffnet sich ein Menü, das auf bewährte schulische Projekte in Bayern hinweist. Empfohlen werden z. B. auch Theaterstücke oder Selbstbehauptungskurse, die zusammen mit außerschulischen Kooperationspartnern angeboten werden können. Die vorgestellten Projekte stellen lediglich eine Auswahl der deutschsprachigen Angebote dar.

Einen umfassenden, überregionalen Überblick bietet „Prävention sexueller Missbrauch – Überblick zu praxisbezogenen Projekten und Angeboten, Recherchestand November 2010“ (Link ist im Portal).

4. Kooperation

Es wird empfohlen bei der Präventions- und Interventionsarbeit mit außerschulischen Institutionen bzw. Personen zusammenzuarbeiten. Die im Portal genannten Internetadressen sind mit den Seiten der möglichen Kooperationspartner verlinkt. Die Adressen wurden nach folgenden Kategorien geordnet: spezialisierte Beratung, Gesundheitswesen, Polizei, Sonstige.

5. Literatur

Unter diesem Menüpunkt werden zunächst einige ausgewählte Bücher empfohlen: ein **Standardwerk**, ein **Klassiker**, eines zum Handlungsfeld **Prävention** und eines, in dem u.a. **sexuelle Gewalt an Jungen** thematisiert wird. Wenn Sie weitere Literaturhinweise suchen, finden Sie diese z.B. unter dem Link zum **Deutschen Jugendinstitut**, das unter anderem Literaturdatenbanken pflegt zum Thema Kindesmisshandlung oder sexuelle Gewalt. Aktuell wichtige Texte zum Herunterladen können Sie finden unter den Links **Aktionsplan 2011 der Bundesregierung, Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden** und **Runder Tisch - sexueller Kindesmissbrauch**.

6. Links

Hier sind einige wichtige Links zusammengestellt worden (die teilweise an anderer Stelle im Portal – neben vielen anderen - zu finden sind), mit denen Sie weitere wichtige Informationen zum Thema finden können, beispielsweise zum Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, zum Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und zu klicksafe.de: Die EU Initiative für mehr Sicherheit im Netz.

7. Forum

Sie können sich in diesem Forum mit anderen Portalnutzern austauschen oder Anregungen und Material oder Links einstellen Eine Anleitung wie Sie dabei vorgehen müssen, finden Sie im Portal.

www.onilo.de

onilo – Lesen neu erleben, Leseförderung in der Grundschule

Moderne Leseförderung am interaktiven Whiteboard und Beamer

Boardstorys – Digitale Kinderbücher für den modernen Unterricht

- Förderung der Kernkompetenzen von Schülern
- Verknüpfung des schulischen mit dem heimischen Lesen
- Vorlesestunden
- Deutsch, HSU, Englisch, Türkisch, Religion, Förderunterricht, etc.
- Kostenloses Unterrichtsmaterial zum Download
- Kostenlos testen
- Lizenz erwerben

www.erlebnis-bauernhof.bayern.de

Erlebnis Bauernhof

Im Schreiben vom 20.06.2012 (IV.1-5 S 7400.22-4b.56 981) weist das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf das Projekt **„Erlebnis Bauernhof“** hin.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bietet allen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 3 und 4 mit diesem Projekt die Möglichkeit, an einem kostenfreien erlebnisorientierten Lernprogramm auf bayerischen Bauernhöfen teilzunehmen.

Ziel ist, dass jedes Grundschulkind in authentischer Lernumgebung auf „echten“ landwirtschaftlichen Betrieben

- den Ursprung und die Produktion unserer Lebensmittel erleben kann,
- selbst tätig ist und seine sozialen Kontakte stärkt sowie
- in und von der Natur lernt und sich als Teil der Natur und der Region erlebt.

Auf der Internetseite finden Sie eine Liste der für das Programm qualifizierten landwirtschaftlichen Betriebe, die laufend erweitert wird. Bei Interesse nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit dem Betrieb Ihrer Wahl auf.

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stehen Ihnen darüber hinaus als Ansprechpartner und für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Den **Flyer** zum Download mit weiteren Informationen und Themenvorschlägen finden Sie unter http://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/erwerbskombination/011152/

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken

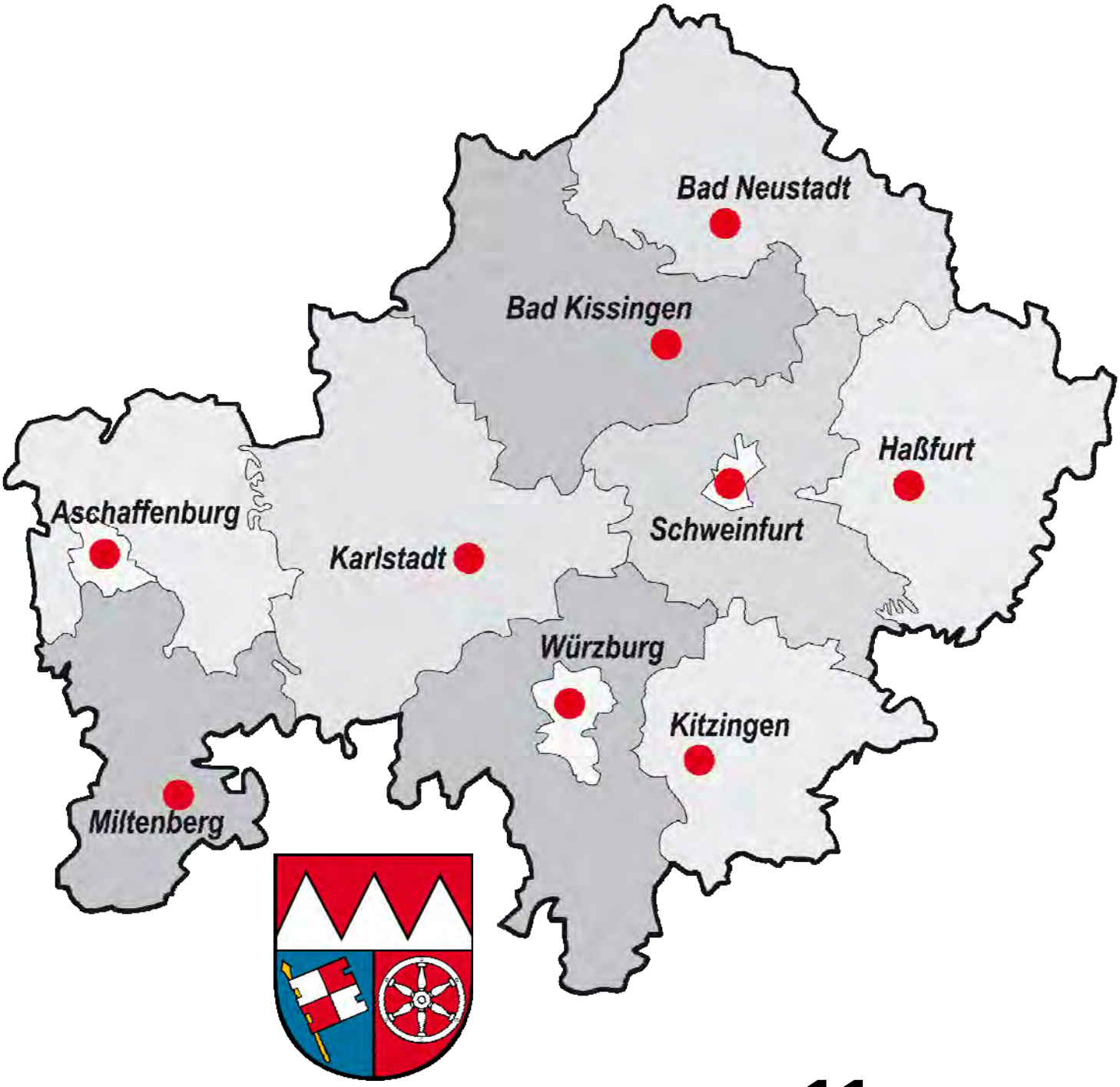

11

Würzburg, 24. Oktober 2012
136. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 304

Ausschreibung der Stelle eines Fachmitarbeiters/einer Fachmitarbeiterin bei der Regierung von Unterfranken 304

Ausschreibung der Stelle des Leiters/der Leiterin der Abteilung V des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in Bayreuth (Zweitausschreibung) 304

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen 305

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN 308

Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2013 308

Ernennung von Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen der BesGr. A 10 zu Fachoberlehrern bzw. Fachoberlehrerinnen der BesGr. A 11 an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke im Jahr 2012 308

Ernennung von Förderlehrern bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 9 zu Förderlehrern bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 10 an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke im Jahr 2012 309

Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule, Schulversuch Berufsorientierungsklasse 309

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagsschulen 310

Abiturprüfung 2014 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife 312

Fachabiturprüfung 2014 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen 313

Informationstag „Lernort Staatsregierung“ 314

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag 316

Bayerische Lehrkräfte für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und einzelnen anderen Ländern 319

Änderung der Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“ 322

Abschlussprüfung 2013 für Fremdsprachenkorrespondenten und Euro-Korrespondenten an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe 326

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN 328

Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ 328

NICHTAMTLICHER TEIL **329**

DJH Landesverband Bayern e. V. – Start der Schulsammlung für die Jugendherbergen in Bayern 329

Sonderausstellung im Lohrer Schulmuseum vom 31.10.2012 bis 06.01.2013 329

Mainfränkisches Museum Würzburg - Sonderausstellung 330

art KARLSRUHE – Internationale Messe für Klassische Moderne und Gegenwartskunst 330

MEDIENHINWEISE **331**

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle eines Fachmitarbeiters/einer Fachmitarbeiterin bei der Regierung von Unterfranken

Mit sofortiger Wirkung ist bei der Regierung von Unterfranken die Stelle **eines Fachmitarbeiters/einer Fachmitarbeiterin** für das Projekt „Berufssprache Deutsch“ im Sachgebiet 42.1 zu besetzen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat Mitte 2010 das Projekt „Berufssprache Deutsch“ ins Leben gerufen (vgl. KMS Nr. VII.1-5 S9400-1-7.50526 vom 14.05.2010), welches das Ziel hat, Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen und Berufsfachschulen mit Defiziten in der deutschen Sprache besser zu fördern. Dieses Projekt wird im Schuljahr 2012/13 intensiv weitergeführt.

Für die Stelle können sich staatliche Beamtinnen und Beamte bewerben, die über die Fakultas in einer beruflichen Fachrichtung und im Fach Deutsch verfügen. Der Bewerber/die Bewerberin sollte über Erfahrungen mit dem Projekt „Berufssprache Deutsch“ verfügen oder eine hohe Affinität damit nachweisen.

Erfahrungen als Fachbetreuer/Fachbetreuerin für das Fach Deutsch sind von Vorteil.

Die Stelle ist in der Regel zeitlich befristet. Bei längerer Wahrnehmung und Bewährung besteht die Möglichkeit der Beförderung bis nach A 15.

Der Fachmitarbeiter/die Fachmitarbeiterin bleibt seiner/ihrer Schule zugeordnet. Zur Wahrnehmung der Aufgaben muss die Lehrkraft jedoch in der Regel an einem Tag der Woche an der Regierung tätig sein. Die Lehrkraft erhält hierfür eine Entlastung vom Unterricht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Bewerbungen sind bis spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters/der Schulleiterin auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Ausschreibung der Stelle des Leiters/der Leiterin der Abteilung V des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in Bayreuth (Zweitausschreibung)

An der Abteilung V des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in Bayreuth ist die Stelle des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin neu zu besetzen.

An der Abteilung V des Staatsinstituts erhalten künftige Fachlehrer/Fachlehrerinnen für die Fächerverbindungen Werken, Technisches Zeichnen, Kommunikationstechnik und Kunsterziehung bzw. Sport die fachliche und pädagogische Ausbildung für ihren Beruf.

Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

– Erste und Zweite Lehramtsprüfung für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen, bevorzugt für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Volksschulen

– mehrjährige Berufserfahrung im Schuldienst sowie Tätigkeit in einem Funktionsamt.

Erwünscht sind eine Zusatzqualifikation in den Fächern Pädagogik, Psychologie oder Schulpädagogik und mehrjährige Erfahrung in der I. oder II. Phase der Lehrerbildung und Kenntnisse in den Informations- und Kommunikationstechnologien.

Für die ausgeschriebene Stelle steht eine Planstelle in der Besoldungsgruppe A 15 zur Verfügung. Bei Vorliegen der beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 16 grundsätzlich möglich.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Vorlagetermin bei der Regierung ist der 30. November 2012.

G r a f
Ltd. Ministerialrat

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.
Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger

Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm

Unterfranken
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html

Oberpfalz
http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php

Oberbayern
http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa

Niederbayern
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm

Schwaben
http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Nikolaus-Fey-Mittelschule Wiesentheid Nikolaus-Fey-Volksschule Wiesentheid (G) Eisenbergring 1 97353 Wiesentheid Tel.: 09383/97160 Fax: 09383/971629 E-Mail: vs-wiesentheid@t-online.de	Schülerzahl: 563 Klassenzahl: 29	KT	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Albert-Schweitzer-Mittelschule Schweinfurt Albert-Schweitzer-Straße 1 97424 Schweinfurt Tel.: 09721/51852 Fax: 09721/51850 E-Mail: a.schweitzer-hauptschule@schweinfurt.de	Schülerzahl: 279 Klassenzahl: 16	SW	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ[1]
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[1]
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ[1]
	1. Konrektor/in	A13+AZ[2]
	Rektor/in	A14+AZ[1]

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ[1] 170,37 € bzw. AZ[2] 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**16.11.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**23.11.2012**
bei der Regierung:	**30.11.2012**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2013

Bek. v. 08.10.2012 Nr. 4 - 0321.00-4/12

Die Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach der KMBek vom 2. Mai 1978 (KMBl I S. 121), geändert durch KMBek vom 9. September 1981 (KMBl I S. 647, ber. S. 744), KMBek vom 19. Mai 1988 (KWMBl I S. 237) und KMBek vom 7. August 1995 (KWMBl I S. 359).

In das Tauschverfahren werden nur Bewerberinnen/Bewerber einbezogen, die die Zweite Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt haben und hauptamtlich oder hauptberuflich im staatlichen Schuldienst tätig sind.

Beurlaubte Bewerberinnen/Bewerber können nur dann beim Tauschverfahren berücksichtigt werden, wenn sie beim Dienstherrn des angestrebten Landes keine Verlängerung der Beurlaubung beantragen wollen. Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, sollten beurlaubte Bewerberinnen/Bewerber bereits im Versetzungsantrag angeben, ob sie beim neuen Dienstherrn voll- oder teilzeitbeschäftigt werden wollen. Anträge für das Lehrertauschverfahren **2013** sind auf einem besonderen Formblatt in **fünffacher Ausfertigung** bis spätestens **18. Januar 2013** auf dem Dienstweg bei der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde einzureichen.

Zuständige Dienstaufsichtsbehörde ist

- für Lehrerinnen/Lehrer an Volksschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen) die Regierung,

- für Lehrerinnen/Lehrer an den übrigen Schularten das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Antragsformulare können abgerufen werden auf den Internetseiten der Regierung: (www.regierung.unterfranken.bayern.de)

Die Versetzungsverhandlungen werden auf der Ebene des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. Versetzungsbewerberinnen und –bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken werden nach Abschluss des Tauschverfahrens umgehend von der Regierung unterrichtet.

Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme am Einstellungs- oder Bewerbungsverfahren für den öffentlichen Schuldienst des angestrebten Ziellandes. Die Fristen und das Verfahren sind bei der zuständigen Einstellungsbehörde des Ziellandes zu erfragen. **Für eine Bewerbung ist die Freigabe zum angestrebten Einstellungstermin bei der Regierung von Unterfranken schriftlich zu beantragen.**

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Ernennung von Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen der BesGr. A 10 zu Fachoberlehrern bzw. Fachoberlehrerinnen der BesGr. A 11 an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke im Jahr 2012

KMS vom 21.08.2012 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.83 085

Fachlehrer bzw. Fachlehrerinnen, die zum Erhebungszeitpunkt 31. Dezember 2011

- eine Dienstzeit von mehr als 4 Jahren abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)“ erreicht haben oder

– eine Dienstzeit **von mehr als 12 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe **„Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB)“** erreicht haben.

Diese Richtlinien gelten auch für gewerbliche Fachlehrer an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

G r a f
Ltd. Ministerialrat

Ernennung von Förderlehrern bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 9 zu Förderlehrern bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 10 an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke im Jahr 2012

KMS vom 21.08.2012 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4b.83 086

Förderlehrer bzw. Förderlehrerinnen, die zum **Erhebungszeitpunkt 31. Dezember 2011**

– eine Dienstzeit von **mehr als 13 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe **„Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)“** erreicht haben,

– eine Dienstzeit von **mehr als 21 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe **„Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB)“** erreicht haben sowie

– eine Dienstzeit von **mehr als 10 Jahren** abgeleistet haben, in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe **„Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)“** erreicht haben **und** als **Koordinator fachlicher Aufgaben und als Fachberater der Schulaufsicht auf Schulamtsebene** tätig sind.

G r a f
Ltd. Ministerialrat

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule, Schulversuch Berufsorientierungsklasse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. August 2012
Az.: S-5 S 7641.2-4b.17 936

1. Die Bekanntmachung über Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule Schulversuch Berufsorientierungsklasse vom 25. März 2010 (KWMBl S. 127) wird wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 9 werden die Worte „2010/11“ durch die Worte „2012/13“ ersetzt.

1.2 Nr. 9 wird folgender Satz 4 angefügt: „Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 252)

2230.1.1.1.2.4-UK

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagsschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. August 2012
Az.: III.5-5 O 4207-6a.74 115

Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) offene und gebundene Ganztagsangebote eingerichtet werden. Zum quantitativen Ausbau kommt die qualitative Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Ganztagsschulen als weiterer gleichbedeutender Handlungsschwerpunkt hinzu. Die Schulen, die bereits ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot führen, haben sich dieser Aufgaben schon bisher mit großem Engagement angenommen. Schulen und Schulaufsicht verfolgen dabei gemeinsam das Ziel, die Qualität der Ganztagsangebote zu sichern und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Hierzu erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ergänzend folgende Richtlinien:

1. **Grundlagen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagsschulen; Geltungsbereich**

Die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der offenen und gebundenen Ganztagsangebote, aber auch die zu gewährleistenden qualitativen Basisanforderungen sind in Art. 6 Abs. 5 BayEUG und den Bekanntmachungen zur offenen bzw. gebundenen Ganztagsschule vom 21. April 2010 (KWMBl S. 154) bzw. vom 1. August 2011 (KWMBl S. 240) festgelegt. Darüber hinaus werden grundlegende Anforderungen in den jährlichen Schreiben zum Antragsverfahren und den jeweiligen Genehmigungsbescheiden festgeschrieben. Dazu gehören auch Basisstandards, die nunmehr auch in Qualitätsrahmen für offene und gebundene Ganztagsschulen beschrieben sind.

2. **Qualitätsrahmen für offene und gebundene Ganztagsschulen**

Um die qualitative Entwicklung der offenen und gebundenen schulischen Ganztagsangebote weiter zu sichern und zu steigern, liegen dieser Bekanntmachung ein Qualitätsrahmen für offene Ganztagsschulen und ein Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagsschulen zugrunde. Damit soll eine verlässliche und landesweit vergleichbare Ausrichtung von schulischen Ganztagsangeboten mit individueller lokaler Schwerpunktsetzung sichergestellt werden. Die Qualitätsrahmen sind unter der in Nr. 5.3 genannten Internetadresse abrufbar.

2.1 **Allgemeiner Regelungsinhalt**

In beiden Qualitätsrahmen werden zunächst die übergeordneten erzieherischen Ziele und die Rahmenbedingungenvon Ganztagsschulen benannt.Die folgenden Kapitel fassen dann die wichtigstenKriterien zusammen, die für die Qualität an einer Ganztagsschule und deren Entwicklung von Bedeutung sind. Hierzu zählen ganztagsspezifische qualitätsbezogene Rahmenbedingungen (pädagogisches Rahmenkonzept, Ganztagsräumlichkeiten, Zeitstruktur, Verpflegung, Gestaltung von Neigungs- bzw. Freizeitangeboten, Auswahl der Schülerschaft), Qualitätsstandards der Schulorganisation, Qualitätsstandards für Unterricht, Betreuung und Erziehung sowie die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Die Qualitätsrahmen fassen jeweils die Qualitätskriterien zusammen, die für jede gebundene und offene Ganztagsschule maßgeblich sind und zeigen gleichzeitig konkret Möglichkeiten auf, wie sich Ganztagsschulen qualitativ weiterentwickeln können. Innerhalb der einzelnen Qualitätsbereiche wird deshalb unterschieden zwischen Basisstandards und sog. Möglichkeiten zur Weiterentwicklung.

2.2 **Basisstandards für offene und gebundene Ganztagsschulen**

Die Basisstandards beschreiben ein Qualitätskonzept, dem jede Ganztagsschule verpflichtet ist. Da jede Ganztagsschule jedoch ihren eigenen Entwicklungsprozess durchläuft und individuelle Schwerpunktsetzungen notwendig und sinnvoll sind, wurde bei der Formulierung der Basisstandards besonders darauf geachtet, den notwendigen Gestaltungsspielraum für die zukünftige Entwicklung zu erhalten. Die Basisstandards sind elementarer Bestandteil der Genehmigungsvoraus-

setzungen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens. Die in den Basisstandards zusammengefassten Gestaltungselemente definieren somit die verbindliche Grundlage für qualitätsvolle Arbeit von Ganztagsschulen in Bayern.

2.3 Möglichkeiten zur Weiterentwicklung

Die in den sog. Möglichkeiten zur Weiterentwicklung formulierten Anregungen haben keinen normativen Charakter. Vielmehr sollen sie aufzeigen, wie Ganztagsschulen in den einzelnen Qualitätsbereichen ihr Konzept inhaltlich bzw. qualitativ weiter entwickeln können.

3. Aufsichts- und Qualitätsmanagement für offene und gebundene staatliche Ganztagsschulen

3.1 Aufgaben der Schulen und der Schulaufsicht

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihres Ganztagsangebots ist Aufgabe jeder Ganztagsschule. Die Schulen werden dabei durch die jeweils zuständige Schulaufsicht unterstützt, zu deren Aufgaben die Qualitätssicherung und Beratung gehören.

Die Realisierung der in den Qualitätsrahmen als Basisstandards verbindlich festgelegten Qualitätsstandards für offene und gebundene Ganztagsschulen wird ab dem 1. Februar 2013 an staatlichen Ganztagsschulen in regelmäßigen Abständen von der jeweils zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörde begleitet.

3.2 Selbsteinschätzung der Schulen, Bilanzberichte

Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München hat im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Bilanzberichte für offene und gebundene Ganztagsangebote entwickelt. Die Bilanzberichte sind als Selbsteinschätzungsberichte konzipiert, die es den Ganztagsschulen erlauben, ihren jeweiligen Entwicklungsstand zu dokumentieren. Sie werden auf der Internetseite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/ganztagsschule.html bereitgestellt. Berichte sind in der Regel neun Monate nach Einrichtung des Ganztagsangebots und in der Folgezeit alle zwei Jahre vorgesehen.

3.3 Weiteres Verfahren

3.3.1 Um das Ziel zu erreichen, die Qualität der Ganztagsangebote flächendeckend zu sichern und kontinuierlich weiterzuentwickeln, ist vorgesehen, dass die zuständige Schulaufsicht sukzessive alle staatlichen Ganztagsschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich wie folgt zur Vorlage des zutreffenden Bilanzberichts auffordert:

a) Staatliche Schulen, die ab dem Schuljahr 2013/14 erstmals ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot vorhalten, beschreiben mit Hilfe des Bilanzberichts nach Aufforderung durch die Schulaufsicht in der Regel nach neun Monaten ihren jeweiligen Entwicklungsstand.

b) Staatliche Schulen, die im Schuljahr 2012/13 bereits ein offenes oder gebundenes schulisches Ganztagsangebot anbieten, werden von der Schulaufsicht erstmals im Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum Schuljahresende 2014/15 zur Vorlage eines Bilanzberichts aufgefordert.

3.3.2 Die Schulaufsicht wertet die Berichte anhand der in Nrn. 1 und 2 genannten Grundlagen und Qualitätsrahmen aus. Nach Auswertung der Berichte verschafft sich die Schulaufsicht im Rahmen ihrer Aufgaben zur Qualitätssicherung und Beratung (Art. 111 Abs. 1 BayEUG) und ihrer entsprechenden Befugnisse (Art. 113 Abs. 1 BayEUG) vor Ort ein Bild über die Ausgestaltung der schulischen Ganztagsangebote und steht den Schulen ggf. beratend zur Seite. In der Folgezeit wird das Qualitätsmanagement hinsichtlich der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der schulischen Ganztagsangebote durch die Schulaufsicht in einem regelmäßigen zweijährigen Turnus an den Ganztagsschulen fortgesetzt.

4. **Verhältnis zur internen und externen Evaluation**

Die Evaluation gemäß Art. 113c BayEUG bleibt von den Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an Ganztagsschulen im Sinn dieser Bekanntmachung unberührt. Die Bilanzberichte und Erfahrungen der Schulaufsicht können aber im Rahmen der externen Evaluation für den Ganztagsbereich ergänzend zur Information herangezogen werden.

5. **Schlussbestimmungen**

5.1 **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

5.2 **Kommunale Schulen und Schulen in freier Trägerschaft**

Die Grundlagen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gemäß Nr. 1 und die im Rahmen des Antragsverfahrens zu erfüllenden Basisstandards gemäß Nr. 2.2 gelten auch für kommunale Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Im Übrigen wird diesen Schulen empfohlen, sich bei den Möglichkeiten zur Weiterentwicklung ihres Ganztagsangebots gemäß Nr. 2.3 an den Qualitätsrahmen zu orientieren.

5.3 **Anlagen**

Die Qualitätsrahmen und Bilanzberichte gemäß Nr. 2 und Nr. 3 sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad http://www.km.bayern.de/ministerium/schuleundausbildung/ganztagsschule.html verfügbar.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 253)

Abiturprüfung 2014 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. August 2012
Az.: VII.6-5 S 9500-7-7.48 547

1. Die Abiturprüfung 2014 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an Berufsoberschulen und Fachoberschulen findet nach folgendem Terminplan statt:

Deutsch:	
Montag, 26. Mai 2014	8.00 bis 13.00 Uhr
Englisch:	
Dienstag, 27. Mai 2014	
(Reading-Teil)	9.00 bis 10.30 Uhr
(Writing-Teil)	11.00 bis 12.15 Uhr
Mathematik:	
Mittwoch, 28. Mai 2014	9.00 bis 12.00 Uhr
Biologie:	
Freitag, 30. Mai 2014	9.00 bis 12.00 Uhr
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen:	
Freitag, 30. Mai 2014	9.00 bis 12.00 Uhr

Pädagogik/Psychologie:
Freitag, 30. Mai 2014 9.00 bis 12.00 Uhr

Gestaltung:
Freitag, 30. Mai 2014 8.00 bis 13.15 Uhr

Physik:
Freitag, 30. Mai 2014 9.00 bis 12.00 Uhr

2. Die **mündliche** Gruppenprüfung in Englisch kann im Zeitraum vom 5. Mai bis 23. Mai 2014 durchgeführt werden.

3. Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nicht ablegen können (andere Bewerber), haben ihre Zulassung **bis zum 1. März 2014** bei der Fachoberschule oder Berufsoberschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

4. Der **schriftliche Teil** der Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife findet am Mittwoch, dem 21. Mai 2014, von 9.00 bis 11.00 Uhr statt. Die Meldung zur Ergänzungsprüfung ist **bis zum 1. März 2014** bei der Berufsoberschule oder Fachoberschule einzureichen. Schüler, die anstelle der Ergänzungsprüfung an der Latinumsprüfung des Gymnasiums teilnehmen wollen, müssen sich **bis spätestens 15. Dezember** dafür an einem Gymnasium anmelden.

5. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).

6. Für die Prüfungsanforderungen sind die für die Berufsoberschule bzw. Fachoberschule erlassenen Lehrpläne in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

7. Zeugnisdatum für die Hochschulreife ist Freitag, der 11. Juli 2014. Spätestens an diesem Tag hat der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten festzusetzen und über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 37/2012)

Fachabiturprüfung 2014 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. August 2012
Az.: VII.6-5 S 9500-6-7.48 546

1. Die **schriftliche** Fachabiturprüfung 2014 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen findet nach folgendem Terminplan statt:

   Deutsch:
   Montag, 26. Mai 2014 9.00 bis 13.00 Uhr

   Englisch:
   Dienstag, 27. Mai 2014
   (Reading-Teil) 9.00 bis 10.30 Uhr
   (Writing-Teil) 11.00 bis 12.15 Uhr

   Mathematik:
   Mittwoch, 28. Mai 2014 9.00 bis 12.00 Uhr

Biologie:
Freitag, 30. Mai 2014 9.00 bis 12.00 Uhr

Betriebswirtschaftslehre
mit Rechnungswesen:
Freitag, 30. Mai 2014 9.00 bis 12.00 Uhr

Pädagogik/Psychologie:
Freitag, 30. Mai 2014 9.00 bis 12.00 Uhr

Darstellung (praktische Prüfung):
Freitag, 30. Mai 2014 8.00 bis 13.15 Uhr

Physik:
Freitag, 30. Mai 2014 9.00 bis 12.00 Uhr

2. Die **mündliche** Gruppenprüfung in Englisch kann im Zeitraum vom 5. Mai bis 23. Mai 2014 durchgeführt werden.

3. Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht ablegen können (andere Bewerber), haben ihre Zulassung **bis zum 1. März 2014** bei der öffentlichen Fachoberschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

4. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).

5. Für die Prüfungsanforderungen sind die einschlägigen Lehrpläne für die Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

6. Zeugnisdatum für die Fachhochschulreife ist Freitag, der 11. Juli 2014. Spätestens an diesem Tag hat der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten festzusetzen und über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 37/2012)

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. August 2012
Az.: LZ 3 5 3061

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm ***„Lernort Staatsregierung“*** durch die Bayerische Landeszentrale bis auf weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag ***„Lernort Staatsregierung“*** will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und – nach Möglichkeit – mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die neunten (und ggf. zehnten) Klassen der Haupt- und Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die zehnten Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den elften und zwölften Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

9.45 Uhr	Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
ca. 13.00 Uhr	Mittagessen
ca. 16.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

– Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses

– Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schüler

– ggf. Rundgang durch das Gebäude

– Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, dem Staatssekretär, der Staatssekretärin oder deren Persönlichen Referenten

– Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion

– Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2
80538 München
Fax 089/2186-2180
E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de

Weitere Informationen im Internet:

www.politische-bildung-bayern.de unter: Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

– Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer

– teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft

– ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. Ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 2. August 2011 (KWMBl S. 272, StAnz Nr. 36) außer Kraft.

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(StAnz Nr. 39/2012,
KWMBl 2012 S. 255)

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. August 2012
Az.: LZ 3 5 3061

1. **Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag**

   Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

   Teilnehmerkreis

   An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab achte Klasse Hauptschule bzw. ab zehnte Klasse Realschule/Gymnasium). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveran-

staltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter http://www.bayern.landtag.de verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt (www.bayern.landtag.de) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Ihr Maximilianeum – Service“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments. Schulklassen, die den Landtag im Rahmen der Pädagogischen Betreuung besuchen, haben die Möglichkeit, geeignete Berichte und Bilder von ihrem Besuch unter „Wir waren da!“ veröffentlichen zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Die Mappe ist auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

Programmablauf

– Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments

– Besuch des Plenums oder eines Ausschusses

– Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen

– ggf. Führung durch das Maximilianeum

– Einladung zu einem Imbiss

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher,
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Telefon 089/4126-2336 oder -2234
Fax 089/4126-1234 oder -1767
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

– Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse

– Klassenstufe und Schülerzahl

– Name der verantwortlichen Lehrkraft

– gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. **Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“**

Im Schuljahr 2012/13 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmer/-innen in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen acht bis dreizehn, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkunde- Unterrichts sind (z. B. an die achte Jahrgangsstufe der Hauptschule oder an die zehnte Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit bis zu zwei Schulklassen aus einer (!) Jahrgangsstufe (d. h. mit insgesamt bis zu etwa 70 Schülerinnen und Schülern; ideal: ca. 50 Schüler/-innen). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2012/2013 eine Einladung erhalten haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Schulen, die im Rahmen des Programms „Lernort Staatsregierung“ (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit) einen Besuchstermin erhalten. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots sowie der Termine für die beiden Besuchsprogramme auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ in Abstimmung mit den regionalen Abgeordneten vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

– Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, ggf. E-Mail-Adresse) der Schule

– Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert

– Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll

– ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen

– sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Telefon 089/4126-2336 oder -2234
Fax 089/4126-1234 oder -176
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Zusätzliche Informationen

Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel. 089/2180-1345, Frau Feldmann-Wojtacnia) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 2. August 2011 (KWMBl S. 273, StAnz Nr. 36) außer Kraft.

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(StAnz Nr. 39/2012,
KWMBl 2012 S. 256)

Bayerische Lehrkräfte für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und einzelnen anderen Ländern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2012
Az.: I.6-5 P 4044.1-6b.70 686

1. Vorhaben

Der Freistaat Bayern entsendet in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt in Berlin und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – in Köln bayerische Lehrkräfte in die nachfolgend genannten Staaten:

Bosnien-Herzegowina

Bulgarien

China (Provinzen Shandong und Guangdong)

Estland

Lettland

Litauen

Kroatien

Mazedonien

Montenegro

Polen

Rumänien

Russische Föderation (Stadt Moskau)

Serbien (Kosovo)

Slowakische Republik

Slowenien

Tschechische Republik

Ukraine

Ungarn

In besonders gelagerten Einzelfällen ist auch eine Entsendung in einzelne ausgewählte zentral- bzw. ostasiatische Staaten möglich.

Ziel der Entsendung ist es, die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten zu festigen sowie zur Förderung der deutschen Sprache in diesen Ländern beizutragen. Die entsandten Lehrkräfte sind zugleich „Botschafter“ des Freistaats Bayern und tragen zu einem positiven Eindruck von Bayern im Gastland bei.

Arbeitgeber der deutschen Lehrkräfte ist der Träger der jeweiligen ausländischen Bildungseinrichtung (Schule, Universität etc.). Die Lehrkräfte haben dabei die rechtliche Stellung einheimischer Arbeitnehmer. Der Dienstvertrag, den die Lehrkräfte erhalten, gilt zunächst für ein Schuljahr. Die Tätigkeit beginnt im September 2013 und kann bei Vorliegen der hierfür nötigen Voraussetzungen jahresweise auf insgesamt bis zu maximal sechs Jahre verlängert werden.

2. Bewerberkreis

Die Lehrtätigkeit in den genannten Staaten konzentriert sich auf Schulen und Sprachzentren, an denen das Deutsche Sprachdiplom II der Kultusministerkonferenz der Länder (DSD II) abgenommen wird, sowie auf Lehrerfortbildungszentren und Universitäten. Deshalb werden insbesondere Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Deutsch (bzw. Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache) oder für mindestens eine moderne Fremdsprache (jeweils mit beliebigem weiteren Fach bzw. beliebigen weiteren Fächern) und Lehrkräfte mit Erfahrung als Multiplikator in der örtlichen und/oder regionalen Lehrerfortbildung gesucht.

In Betracht kommen grundsätzlich Lehrkräfte aller Schularten. Auf Grund der Fokussierung des Entsendeprogramms auf DSD-II-Schulen werden jedoch bevorzugt Kolleginnen und Kollegen mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II gesucht.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entweder Beamte auf Lebenszeit oder vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis sein. In beiden Fällen muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung nach dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsbefähigung an einer öffentlichen Schule der betreffenden Schulart aufweisen. Die Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft kann nur in Vollzeit ausgeübt werden. Altershöchstgrenze für die Vermittlung ist das vollendete 61. Lebensjahr zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Die Beherrschung der jeweiligen Landessprache ist nicht Voraussetzung für eine Vermittlung. Bewerber sollten aber bereit sein, sich innerhalb kurzer Zeit Grundkenntnisse in der Sprache ihres Gastlan-

des anzueignen und sich allgemein in die soziokulturellen Gegebenheiten des Gastlandes einzufügen.

Einschränkung für Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis:

Auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen in der Tschechischen Republik können Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis dort nicht eingesetzt werden

Zweitbeurlaubung:

Die Lehrkraft muss zwischen ihrer Rückkehr von einem erstmaligen Auslandseinsatz und einer erneuten Tätigkeit im Ausland mindestens drei Jahre im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein. Zum Bewerbungszeitpunkt muss sie mindestens zwei Jahre im inländischen Schuldienst unterrichtet haben.

3. Finanzielle Regelung

Die Lehrkräfte werden unter Fortgewährung der Leistungen des Freistaats Bayern aus dem inländischen Schuldienst beurlaubt.

Das jeweilige Gastland gewährt in einigen Fällen zusätzlich ein ortsübliches Lehrergehalt und bemüht sich, eine Dienstwohnung, die dem dortigen Lebensstandard entspricht, zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln.

Das Auswärtige Amt gewährt in der Regel eine pauschalisierte Umzugskostenvergütung.

Weitere Modalitäten (gebührenfreie Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, abgaben- und gebührenfreie Einfuhr von Umzugsgut, Kraftfahrzeug etc.) werden gesondert geregelt.

Bewerbungen von Lehrkräften, die nicht im staatlichen Schuldienst tätig sind, können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass der jeweilige Schulträger die im Zusammenhang mit der Entsendung anfallenden Lasten und Kosten vollständig übernimmt.

4. Verfahren

Interessierte Kolleginnen und Kollegen richten ihre formlose Bewerbung bis **spätestens 10. Dezember 2012 (Eingang im Staatsministerium) auf dem Dienstweg** (d. h. bei Volksschulen über das Staatliche Schulamt und die Regierung) an das

Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Referat I.6
80327 München.

Grund- und Hauptschullehrkräfte, Förderschullehrkräfte sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen) senden bitte zusätzlich eine Kopie ihrer Bewerbung vorab an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die vorgesetzte Behörde gibt eine Stellungnahme zu der Bewerbung ab.

Das Bewerbungsschreiben sollte enthalten:

Angaben zu Wohnort, Alter, Familienstand, Lehrbefähigung, Unterrichts- und Berufserfahrung in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache, Erfahrung in der Lehreraus- und -fortbildung, Hinweise auf eine Tätigkeit im Ausland sowie Ortswünsche und Beweggründe für die Meldung.

Bei der Angabe potenzieller Einsatzländer kann ein gewisses Maß an Flexibilität die Vermittlungschancen erhöhen. Die Nennung mehrerer Länder bzw. Ländergruppen (ggf. mit Angabe von Prioritäten) wird empfohlen.

Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden voraussichtlich im Mai/Juni 2013 in einem Seminar des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Wie die Rückmeldungen gegenwärtiger sowie ehemaliger Landesprogrammlehrkräfte zeigen, stellen die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Gastländern zwar eine große Herausforderung dar. Andererseits liegt in diesen Ländern auf Grund der großen Lernbereitschaft und des hohen Motivationsgrades der Schüler ein pädagogisches Arbeitsfeld vor, in dem noch echte Pionierarbeit geleistet werden kann.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2012 S. 210)

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. August 2012
Az.: IV.1-5 S 4641-6.73 925

Die Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“ vom 2. August 2010 (KWMBl S. 266) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird folgender Absatz angefügt:

   „Im Rahmen der Ausweitung des Schulversuchs zum Schuljahr 2012/13 um 60 Modellschulen sollen insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

   – Welche Anforderungen sind an ein praktikables Vernetzungs- und Fortbildungskonzept zu stellen?

   – Welche Kompetenzbasis unterstützt eine evtl. Implementation des Konzepts?“

2. Nr. 3.6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Jede ab dem Schuljahr 2010/11 am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Dauer des Schulversuchs drei Anrechnungsstunden sowie einen Material- und Fortbildungsetat. Im Schuljahr 2012/13 erhalten diese Schulen eine weitere Anrechnungsstunde.

   Jede ab dem Schuljahr 2012/13 am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Dauer des Schulversuchs zwei Anrechnungsstunden sowie einen Material- und Fortbildungsetat.“

3. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Modellschulen

   4.1 Zur Teilnahme am Schulversuch ab dem Schuljahr 2010/2011 sind folgende 20 Schulen vorgesehen:

   <u>Regierungsbezirk Oberbayern</u>

   1. Grundschule München an der Thelottstraße, 80933 München
   2. Justus-von-Liebig-Grundschule Heufeld, 83052 Bruckmühl Heufeld
   3. Grundschule Esting, 82140 Olching
   4. Grundschule Taufkirchen am Wald, 82024 Taufkirchen
   5. Grundschule Polling, 84570 Polling

6. Grundschule München an der Burmesterstraße, 80939 München

Regierungsbezirk Niederbayern

7. St.-Peter-und-Paul-Grundschule Landshut, 84028 Landshut
8. Grundschule Rotthalmünster, 94094 Rotthalmünster
9. Ulrich-Schmidl-Grundschule Straubing, 94315 Straubing

Regierungsbezirk Oberpfalz

10. Jobst-vom-Brandt-Grundschule Waldershof, 95679 Waldershof

Regierungsbezirk Oberfranken

11. Anger-Grundschule Hof, 95028 Hof
12. Grundschule Küps, 96328 Küps

Regierungsbezirk Mittelfranken

13. Grundschule Fürth, Hans-Sachs-Straße, 90765 Fürth
14. Grundschule Nürnberg St. Leonhard, 90439 Nürnberg
15. Grundschule Nürnberg, Erich-Kästner-Schule, 90453 Nürnberg

Regierungsbezirk Unterfranken

16. Grundschule Hösbach-Winzenhohl, 63768 Hösbach
17. Grundschule Wartmannsroth, 97797 Wartmannsroth

Regierungsbezirk Schwaben

18. Grundschule Augsburg-Hochzoll-Süd, 86163 Augsburg
19. Grundschule Mindelheim, 87719 Mindelheim
20. Grundschule Höchstädt an der Donau, 89420 Höchstädt

4.2 Ab dem Schuljahr 2012/13 nehmen zusätzlich folgende 60 Schulen am Schulversuch teil:

Regierungsbezirk Oberbayern

1. Grundschule Ismaning am Kirchplatz, 85737 Ismaning
2. Grundschule Unterneukirchen, 84579 Unterneukirchen
3. Grundschule Icking, 82057 Icking
4. Grundschule Moosach-Alxing, 85665 Moosach
5. Grundschule Mörnsheim, 91804 Mörnsheim
6. Grundschule Lengdorf, 84435 Lengdorf
7. Grundschule Oberau, 82496 Oberau

8. Grundschule Ingolstadt-Unsernherrn, 85051 Ingolstadt
9. Grundschule Denklingen, 86920 Denklingen
10. Grundschule Tegernsee, 83684 Tegernsee
11. Grundschule an der Ittlingerstraße, 80933 München
12. Grundschule Oberhausen, 86697 Oberhausen
13. Joseph-Maria-Lutz Grundschule, 85276 Pfaffenhofen
14. Christian-Morgenstern-Grundschule, 82211 Herrsching am Ammersee
15. Grundschule Altenstadt, 86972 Altenstadt

Regierungsbezirk Niederbayern

16. Grundschule Oberpöring-Wallerfing, 94574 Wallerfing
17. Grundschule Moosthenning, 84164 Moosthenning
18. Grundschule Haus im Wald, 94481 Grafenau
19. Grundschule Train, 93358 Train
20. Grundschule Langdorf, 94264 Langdorf
21. Grundschule Eggenfelden, 84307 Eggenfelden

Regierungsbezirk Oberpfalz

22. Lauterachtal-Grundschule Hohenburg, 92277 Hohenburg
23. Grundschule Waffenbrunn-Willmering, 93494 Waffenbrunn
24. Grundschule Woffenbach, 92318 Neumarkt i. d. Opf.
25. Grundschule Luhe-Wildenau, 92706 Luhe-Wildenau
26. Albert-Schweitzer-Grundschule, 92637 Weiden i. d. Opf.
27. Pestalozzi Grundschule, 93059 Regensburg
28. Grundschule Ramspau/Regenstauf, 93128 Regenstauf
29. Linden-Grundschule Schwandorf, 92421 Schwandorf

Regierungsbezirk Oberfranken

30. Grundschule Bayreuth-Meyernberg, 95445 Bayreuth
31. Johann-Georg-Wilhelm-Meußdoerffer-Grundschule, 95326 Kulmbach
32. Grundschule Kulmbach-Burghaig, 95326 Kulmbach
33. Grundschule am Schlosspark, 95176 Konradsreuth
34. Dr.-Franz-Bogner-Grundschule, 95100 Selb

Regierungsbezirk Mittelfranken

35. Astrid-Lindgren-Grundschule, 91728 Gnotzheim
36. Weinbergschule Ansbach, 91522 Ansbach
37. Grundschule Bubenreuth, 91088 Bubenreuth
38. Grundschule Obernzenn, 91619 Obernzenn
39. Grundschule Happurg, 91230 Happurg
40. Grundschule Eibach, 90451 Nürnberg
41. Christian-Maar-Schule, 91126 Schwabach
42. Pastorius-Schule (Grundschule), 91438 Bad Windsheim

Regierungsbezirk Unterfranken

43. Grundschule Oberaurach, 97514 Oberaurach/Trossenfurt
44. St. Hedwig-Grundschule Kitzingen, 97318 Kitzingen
45. Grundschule Willanzheim, 97348 Willanzheim
46. Grundschule Sulzfeld, 97633 Sulzfeld
47. Auen-Grundschule Schweinfurt, 97421 Schweinfurt
48. Grundschule Schweinfurter Rhön, 97532 Üchtelhausen
49. Ignatius-Gropp-Grundschule, 97261 Güntersleben
50. Pleichach-Grundschule Unterpleichfeld, 97294 Unterpleichfeld
51. Grundschule Frammersbach, 97833 Frammersbach

Regierungsbezirk Schwaben

52. Grundschule Griesbeckerzell-Obergriesbach, 86551 Aichach
53. Grundschule Mering Ambérieustraße, 86415 Mering
54. Grundschule Adelsried/Bonstetten, 86477 Adelsried
55. Grundschule Wasserburg, 89312 Günzburg
56. Grundschule Neu-Ulm-Reutti, 89233 Neu-Ulm
57. Grundschule Dietmannsried, 87463 Dietmannsried
58. Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren, 87600 Kaufbeuren
59. Elsbethenschule (Grundschule), 87700 Memmingen
60. Grundschule Oettingen i. Bay., 86732 Oettingen i. Bay.

4.3 An den Standorten Grundschule München an der Burmesterstraße, 80939 München und Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren, 87600 Kaufbeuren werden Klassen des Sonderpädago-

gischen Förderzentrums München Nord-Ost bzw. der Josef-Landes-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Kaufbeuren in den Schulversuch mit einbezogen."

4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBl 2012 S. 258)

Abschlussprüfung 2013 für Fremdsprachenkorrespondenten und Euro-Korrespondenten an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. September 2012
Az.: VII.6-5 S 9506-9-7b.71 811

1. Die schriftliche Abschlussprüfung findet im Schuljahr 2012/2013 nach folgendem Zeitplan statt:

Dienstag, den 11. Juni 2013	
Allgemeine Übersetzung aus der Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache	9.30 bis 10.15 Uhr
Mittwoch, den 12. Juni 2013	
Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der Ersten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
Donnerstag, den 13. Juni 2013	
Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der Zweiten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
(Nur für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung in einer zweiten Ersten Fremdsprache ablegen:)	
Allgemeine Übersetzung aus der zweiten Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der zweiten Ersten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
Aufgabe aus der Allgemeinen Wirtschaftslehre für Euro-Korrespondenten	8.15 bis 9.45 Uhr
Freitag, den 14. Juni 2013	
Fachübersetzung aus der zweiten Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
(Nur für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung in einer zweiten Ersten Fremdsprache ablegen)	
Fachübersetzung in die zweite Erste Fremdsprache	9.30 bis 10.15 Uhr
Aufgabe aus der Außenwirtschaft für Euro-Korrespondenten	8.15 bis 9.45 Uhr
Aufgabe aus dem Rechnungswesen für Euro-Korrespondenten	10.15 bis 11.15 Uhr

2. Für die Abschlussprüfung 2013 an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe gilt:

2.1 Die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung für Fremdsprachen- und Euro-Korrespondenten richtet sich nach der Schulordnung für Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

(BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl S. 419, KWMBl I S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2007 (GVBl S. 641, KWMBl I S. 340).

2.2 Die Abschlussprüfungen 2013 werden an der kommunalen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe der Landeshauptstadt München, an der staatlichen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Weiden und an den staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe durchgeführt.

2.3 „Andere Bewerber“ nach § 41 BFSO Sprachen (Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den staatlichen Abschluss nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören) haben sich wegen der Zuteilung an eine Schule rechtzeitig an die zuständige Regierung (Abt. Schul- und Bildungswesen) zu wenden. Die Zulassung selbst ist bei der Schule, der die Bewerber zugeteilt worden sind, bis spätestens **1. März 2013** zu beantragen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung als „anderer Bewerber“ sind die in § 41 Abs. 2 (Fremdsprachenkorrespondenten) und Abs. 3 (Euro-Korrespondenten) BFSO Sprachen genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich.

2.4 Die Leitungen der Schulen, an denen die Abschlussprüfungen stattfinden, haben dem Staatsministerium bis **20. Februar 2013** anzuzeigen, welche Ersten Fremdsprachen und Zweiten Fremdsprachen im Rahmen der Fremdsprachenkorrespondentenprüfung und/oder Euro-Korrespondentenprüfung zu prüfen sind sowie welche Fachgebiete (Wirtschaft und/oder Technik) dabei jeweils erforderlich sind. Für die Meldung ist das entsprechende Formblatt zu verwenden, das den Schulen rechtzeitig übersandt wird.

2.5 Für Kandidaten, die die Prüfung für Euro-Korrespondenten ablegen, gelten (neben den Terminen der Aufgaben aus dem Rechnungswesen, der Allgemeinen Wirtschaftslehre und der Außenwirtschaft) die Termine für die Prüfungen in der Ersten Fremdsprache.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 39/2012,
KWMBeibl 2012 S. 216)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2230.1.3-UK

Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2012
Az.: VII.8-5 S 9641-7b.50 055

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 248)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

DJH Landesverband Bayern e. V. – Start der Schulsammlung für die Jugendherbergen in Bayern

Vom 12. bis 23. November 2012 findet die jährliche Schulsammlung für die bayerischen Jugendherbergen statt. Bei der zweiwöchigen Sammlung engagieren sich jährlich zahlreiche Schülerinnen und Schüler. Die Erlöse kommen Modernisierungen und Erneuerung von Programmangeboten zugute.

„Gemeinschaft erleben“ – dieser Grundgedanke der Jugendherbergen ist heute so lebendig wie vor mehr als 100 Jahren: Junge Menschen sollen, unabhängig vom Geldbeutel, die Welt entdecken, gemeinsame Zeit verbringen und dabei den eigenen Horizont erweitern. Die Erlöse aus der jährlichen Schulsammlung sind ein wichtiger Beitrag, um auch in Zukunft ein ansprechendes Jugendherbergsnetz mit attraktiven Häusern und interessanten Programmen bieten zu können. Aktuell wird die Jugendherberge Nürnberg saniert und eröffnet 2013 mit einem neuen Bildungsangebot u. a. zu den Themen Nationalsozialismus und Stadt der Menschenrechte.

Im vergangenen Jahr sammelten bayerische Schülerinnen und Schüler knapp 190.000 Euro. Auf ein ähnlich starkes Ergebnis hoffen die Jugendherbergen auch 2012. Die zweiwöchige Sammlung, deren Unterlagen die Lehrkräfte rechtzeitig erhalten, wird vom 12. bis 23. November 2012 stattfinden. „Seit vielen Jahren investieren wir kontinuierlich in die Sanierung des gesamten bayerischen Herbergsnetzes.
Wir möchten Schulklassen weiterhin optimale Bedingungen für ihren Aufenthalt bieten können. Die Einnahmen aus der Schulsammlung sind daher ein wichtiges finanzielles Standbein für die bayernweiten Investitionen zur Instandhaltung und umfangreichen Modernisierung. Für das große Engagement aller beteiligten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte möchten wir uns schon im Vorfeld recht herzlich bedanken“ erklärt Gerhard Koller, Präsident des Landesverbands Bayern im Deutschen Jugendherbergswerk.

Als Partner der Schulen leisten die Jugendherbergen seit über 100 Jahren einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des sozialen Lernens und Handelns junger Menschen. In dieser Tradition setzt der Landesverband Bayern im Deutschen Jugendherbergswerk auf die Qualität am „Lernort Jugendherberge“ und modernisiert die Häuser und ihre Seminarbereiche grundlegend, um auch weiterhin attraktive, preiswerte Unterkünfte anbieten zu können.

Sonderausstellung im Lohrer Schulmuseum vom 31.10.2012 bis 06.01.2013

Mit einer Sonderausstellung über den Antisemitismus in Erziehung und Schule von 1871 bis 1918, also in der deutschen Kaiserzeit (in die Geschichte auch als Zweites Reich eingegangen), stimmt das Lohrer Schulmuseum seine Besucher auf mehrere Sonderausstellungen im Jahr 2013 zum Thema „Drittes Reich“ ein.

Vieles, was man als ein Ergebnis der Ideologie der Nationalsozialisten vermutet, hat seine gesellschaftlich-politischen Wurzeln in der Kaiserzeit, die Nazis brauchten sich nur zu bedienen.

In einer zweiten Sonderausstellung mit dem Thema „Antisemitismus in Erziehung und Schule 1933 bis 1945“ werden entsprechende Zusammenhänge verdeutlicht.

Das Lohrer Schulmuseum im Ortsteil Lohr-Sendelbach ist von Mittwoch bis Sonntag und an allen gesetzlichen Feiertagen jeweils von 14 bis 16 Uhr geöffnet.

Gruppen können auch nach vorheriger Absprache außerhalb der regulären Öffnungszeiten das Museum besuchen. (Kontakt: Eduard Stenger, Zum Sommerhof 20, 97816 Lohr a.Main; Tel. 09352/4960 oder 09359/317, e-Mail: eduard.stenger@gmx.net)

Mainfränkisches Museum Würzburg - Sonderausstellung

„SCHLAPPMAUL, STROHMANN, MÄDLE“
Fastnachtsmasken aus dem Rhönmuseum Fladungen

Datum: 10.11.2012 bis 17.02.2013
Dienstag bis Sonntag: 10.00 bis 16.00 Uhr (Montags ist das Museum geschlossen)

Ort: Mainfränkisches Museum (Steinsaal)

Den heiteren Auftakt zum 100. Geburtstag des Mainfränkischen Museums Würzburg im Jahre 2013 bildet die diesjährige Winterausstellung. Gezeigt wird die beeindruckende Sammlung von Fastnachtsmasken aus dem Rhönmuseum Fladungen.

Weitere Informationen unter www.mainfraenkisches-museum.de.

art KARLSRUHE – Internationale Messe für Klassische Moderne und Gegenwartskunst

Datum: 7. bis 10. März 2013

Ort: Messe Karlsruhe

Auch in ihrer zehnten Ausgabe wird die art KARLSRUHE mit ihren zahlreichen One-Artist-Shows, großzügigen Skulpturenplätzen sowie exklusiven Sonderausstellungen ihre Erfolgsgeschichte fortschreiben.

Immer weiterentwickelt und verfeinert ist die art KARLSRUHE zu einem Pflichttermin für Kunstsammler und Kunstliebhaber geworden. Die international renommierten Galerien mit ihrem umfangreichen und hochrangigen Angebot an Malerei, Skulptur, Zeichnungen sowie Druckgrafik, Multiples und Fotografie werden erneut das einzigartige Bild dieser Messe prägen.

Weitere Informationen unter www.art-karlsruhe.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen. Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Luchterhand Verlag, Neuwied

“Pädagogische Führung” (Nr. 5/2012)
Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Welchen Einfluss hat die Schulleitung auf den Unterricht? (Lohmann) – Reflexionskultur und Hospitationsringe (Kretschmer) – Offener Unterricht und individualisiertes Lernen (Fontein) – Professionelle Kooperation fördern (Schultebraucks-Burgkart) – Das organisierte Klassenzimmer (Krenn) – Kann Schulleitung Lehrkräfte zu reflexivem Austausch über Unterricht anregen? (Schlee) – Bewegtes Lernen (Städtler) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 10/2012)

Eine neue Rolle der Lehrkräfte (Wester) – Die Unterrichtskonzeption SOL (Landherr) – Denkbar – eine Kurzgeschichte zum Thema »Gewalt« (Rom) – 60 Jahre SOS Kinderdörfer (Bodemann) – Lampenfieber (Angerer) – Brüche und Dezimalzahlen – wie fit bist du? (Czech) – Florida – the Sunshine State (Schott) – Google Maps (Schmidt) – »Wir gestalten eine Werbeasssemblage« (Kling) – Darf Lilli das Skateboard behalten? (Oberndörfer) – Leistungsmessung in Deutsch als Zweitsprache (Beyer) – Leistungsportfolio »Verkehr« (Römer) – Video-Ratgeber im Internet (Morawietz) – Informationen und Bücher

Verlag Frankenbund, Würzburg

“Frankenland” (Nr. 5/2012)
Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Stadtmauer und Türme in Karlstadt (Büttner) – 500 Jahre Andreasmarkt (Schneider) – Stadtluft macht frei! – Leben im spätmittelalterlichen Karlstadt (Schneider) – Die Roßmühle von Karlstadt (Büttner) – Das Landrichterhaus (Schneider) – Die Karlstadter Gemarkung und ihre Flurnamen (Schneider) – Rechtsprechung und Strafen in Karlstadt (Schneider) – Das Leben im Karlstadt des 19. Jahrhunderts (Schneider) – Das Landrichterhaus – Wohnhaus und Stadtgeschichte-Museum (Büttner) – Jüdische Spuren in der Karlstadter Altstadt (Eichler/Schneider) – Altstadtsanierung Karlstadt (Werthmann) – Ehemalige Synagoge Arnstein ist jetzt Kultur- und Lernort (Schwierz) – Buch über Ansbacher Stadtfriedhof vorgestellt (Biernoth) – Ausstellung „Paradies und Paranoia“ in Rothenburg o.d.T. (Schötz) – Jeder Stern an seinem Platz – Johann Bayers epochaler Augsburger Himmelsatlas „Uranometria“ von 1603 (Krebs)

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„Schulverwaltung“ (Nr. 10/2012)

Bildungsregion Forchheim (Meinel/Koller) – Neue Kultur des Lernens am Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt (Merklein) – Bilingualer Sachfachunterricht an bayerischen Realschulen (Buchhorn/Gruner-Basel) – Schulleitungsprobleme im Rechnungswesenunterricht infolge kumulierter Vorwissensdefizite (Bauer/Gehr) – Kooperationspaket »Workshops für W-Seminare« (Barnikel/Müller) – Fördern heißt ermutigen (Felten) – Personalauswahl nach den individuellen Erfordernissen der Einzelschule (Seitz) – Rechtilche Fallstricke bei der Arbeit mit interaktiven Whiteboards in der Schule (Reip) – Verwendung des Schulvermögens für schulfremde Zwecke »unter Wahrung der schulischen Belange« (Dirnaichner) – Die Zunge kann lügen – der Körper nie – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 129/2012)
Thema: Wege zum Rechnen

Zur Ablösung vom zählenden Rechnen (Meyerhöfer/Möller) – Frühe Alternativen zum Zählen (Rödler) – Denken statt Rechnen (Glaser) – Zählendes Rechnen üben und überwinden (Jansen) – Zählen ist nicht rechnen (Kwapis) – Sachfachunterricht in zwei Sprachen (Kierepka) – Naturphänomene ausprobieren und reflektieren (Fischer) – Mit Anna und Lotte ins Buchstabenland (Ritter) – Informationen und Bücher

Kinderliteratur

C o o p e r Louise

Der Fluch der Meerjungfrauen 1 – Der silberne Delfin

Deutscher Taschenbuch-Verlag, München, www.dtv.de, ab 9 Jahre, 1. Auflage, 160 Seiten, ISBN 978-3-423-71479-2, 5,95 €

Lizzy liebt den Strand und das Meer und spürt seit jeher eine besondere Verbindung zu Delfinen. Als sie von einer Klippe ins Wasser stürzt, eilen ihr die Delfine sofort zu Hilfe. Doch sie bringen sie nicht zurück an die Wasseroberfläche, sondern ziehen sie immer weiter hinab ins Meer. Zunächst gerät Lizzy in Panik, bis ihr klar wird: Hier, unter Wasser, ist ihre Heimat.

C o o p e r Louise

Der Fluch der Meerjungfrauen 2 – Der geheimnisvolle Schatz

Deutscher Taschenbuch-Verlag, München, www.dtv.de, ab 9 Jahre, 1. Auflage, 160 Seiten, ISBN 978-3-423-71480-8, 5,95 €

Seit Lizzy erfahren hat, dass ihre wahre Mutter eine Meerjungfrau ist, möchte sie alles über das Leben unter Wasser erfahren und lässt sich von Delfin Arhans in die glitzernde Höhle ihrer Mutter bringen. Doch was Lizzy nicht ahnt: Sie schwebt in höchster Gefahr. Denn sie besitzt etwas, das Taran, die mächtige Unterwasserherrscherin, ebenfalls gerne hätte - ein Medaillon mit einer besonderen Perle ...

Lehrpläne

Lehrplan für die bayerische Hauptschule

Jahrgangsstufen 7 bis 9
Texte / Kommentare / Handreichungen

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Ministerialrat i. R., Georg Hahn, Leitender Ministerialrat i. R. und Dr. Werner Schrom, Ministerialrat i. R.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de , Aktualisierungslieferung Nr. 69, August 2012, Art.-Nr. 66323069, 39,80 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie Teil 2 des Kommentars zum Fachlehrplan Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT), Jahrgangsstufe 9.

Prüfungshilfen

Markus Rewitzer (Hrsg.)

Fit für den Quali 2013

Cornelsen Schulverlage GmbH, München, www.oldenbourg-bsv.de, 34. aktualisierte und ergänzte Auflage, 252 Seiten, 2-farbig, mit Audio-CD', broschiert, ISBN 978-3-637-01618-7, 12,95 €

Ideal zur Prüfungsvorbereitung und Selbstkontrolle für Mittelschüler sowie externe Teilnehmer:

- Originalaufgaben aus bayerischen Quali-Prüfungen
- Aktuell – 3 komplette Prüfungen aus den Jahren 2010, 2011 und 2012 für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch
- Projektprüfung des praktischen Faches mit den Inhalten von AWT – Erläuterung und Beispiele
- Prüfungsbeispiele Sport
- Sorgfältig ausgearbeitete Musterlösungen zu allen Aufgaben mit schülergerechten Hilfestellungen und nützlichen Tipps – farblich hervorgehoben
- Praktische Hinweise und Informationen zu Teilnahme, Fächerwahl, Anforderungen und weiterführenden Wegen

Die Audio-CD enthält alle Englisch-Hörverstehenstests der enthaltenen Prüfungen!

Schulrecht

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung
Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 98, 15. August 2012, Art.-Nr. 66247098, 70,50 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die 98. Lieferung bringt die Sammlung auf den Rechtsstand 15. August 2012. Das BayEUG wurde in seiner geänderten, ab 1. August 2012 geltenden Fassung neu aufgenommen. Die umfassenden Änderungen des Gesetzes ergeben sich unter anderem aus der Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule, Änderungen im Bereich der Schülerheime sowie durch die Anpassung des mittleren Schulabschlusses an Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Eine einführende Erläuterung der aktuellen Gesetzesänderungen ist auf den aktualisierten Seiten des Kommentars zu finden (11.00), welcher in den folgenden Lieferungen weiter an die geänderte Gesetzeslage angepasst wird.

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

Loseblatt-Kommentar

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 113, 1. August 2012, Art.-Nr. 66245113, 56,50 €

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Einführung der Mittelschule hat zu einer umfassenden Änderung des BayEUG geführt. In dieser Lieferung ist das neue BayEUG in seiner aktuellen, ab 1. August 2012 geltenden Fassung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses beim Quabi und an den beruflichen Schulen. Ergänzt wird die Lieferung durch eine Fortsetzung der Kommentierung zu Kennziffer 20.12.

Dienstrecht Bayern I

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 174, Rechtsstand: 1. August 2012, Art.-Nr. 66190174, 57,80 €

Mit dieser Lieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte dieser Lieferung sind Änderungen in der Arbeitszeitverordnung (erster Schritt der Rücknahme der 42-Stundenwoche) sowie die Aufnahme der Verordnungen über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst und fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik.

Daneben wurden in Band 2 die Richtlinien für die Beurteilung und Leistungsfeststellung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und die (inoffiziellen) Eurosätze in den Vorschussrichtlinien aufgenommen (im offiziellen Text stehen immer noch DM-Beträge).

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 167, 15. Juli 2012, Art.-Nr. 66243167, 46,00 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Hauptbestandteil dieser Lieferung ist die umfangreiche Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG (Kennzahl 10.00). Die Lieferung enthält ferner die Änderungen des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (Kennzahl 37.00) und des Leistungslaufbahngesetzes (Kennzahl 72.10).

Die ebenfalls erhebliche Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes konnte aus Platzgründen in dieser Lieferung nicht berücksichtigt werden. Bereits mit der nächsten Lieferung werden die Herausgeber damit beginnen, die Änderungen des BayEUG in den Kommentar einzuarbeiten.

Berufliches Schulwesen in Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 150, 1. August 2012, Art.-Nr. 66249150, 61,00 €

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Aktueller Schwerpunkt dieser Lieferung ist das BayEUG in seiner ab 1. August 2012 geltenden Fassung. Daneben finden Sie die ebenfalls zum 1. August geänderte Schülerbeförderungsverordnung und die neu gefasste Bekanntmachung zur Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft.

Schulverwaltung

Aktenplan für Registraturen der Schulen in Bayern

Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-Abc

Bearbeitet von Horst Gehringer, Diplomarchivar (FH), Oberamtsrat, Leiter des Staatsarchivs Coburg

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de , Aktualisierungslieferung Nr. 25, 1. September 2012, Art.-Nr. 66292025, 37,50 €

In der vorliegenden Lieferung wurden zahlreiche schulrechtliche Änderungen berücksichtigt. Außerdem wurde das aktuelle Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen in die Sammlung aufgenommen.

Aktenplan für Registraturen der Schulen in Bayern

Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B, ausführliches Stichwort-ABC der Aktenbetreffe und Aktenplanstellen

Bearbeitet von Dipl.-Archivar (FH) Horst Gehringer, Leiter des Staatsarchivs Coburg

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de , CD-ROM, 12. Ausgabe, Oktober 2012, Rechtsstand: 1. Oktober 2012, Art.-Nr. 67189012, 46,00 €

Grundlage einer effektiven Schulverwaltung ist eine gut funktionierende Schriftgutverwaltung. Die Aktenpläne für die Schulverwaltung geben hierzu vielfältige Hilfestellungen. In diesem Werk sind Aktenpläne A und B enthalten, zu beachtende Vorschriften bei der Schriftgutablage und wertvolle Anleitungen und Hinweise. Die CD-ROM bietet Ihnen die Vorteile eines elektronischen Produkts, wie zum Beispiel Suchfunktionen, einfache Navigation durch die Texte durch Verlinkungen, die Möglichkeit, Notizen und Lesezeichen einzufügen, Kopier- und Druckfunktionen u. v. m.

Sonstiges

T e m l Hubert / T e m l Helga

Praxisberatung.
Coaching und Mentoring in pädagogischen Ausbildungsfeldern

Studienverlag Innsbruck, www.studienverlag.at, 2011, 1. Auflage, 201 Seiten, Broschiert,
ISBN 978-3-7065-5010-9, 19,90 €

Die begleitende Beratung angehender Pädagoginnen und Pädagogen ist ein Kernstück der Ausbildung und von großer Bedeutung für eine erfolgreichen Berufseinstieg und eine nachhaltige Professionalisierung.

Im Sinne einer zeitgemäßen *„Reflexiven Praxis“* präsentieren die AutorInnen hierzu ein Beratungskonzept, das weniger das klassische Beraten i.S. einer Weitergabe von „Rezepten“ sondern eher eine biografische und erfahrungsorientierte Reflexion der eigenen Praxis mithilfe effektiver Elemente professioneller Gesprächsführung fokussiert. Damit wird ein personenzentrierter Ansatz favorisiert, der die Entwicklung einer theoretisch fundierten, aber individuell passenden pädagogischen bzw. didaktischen Praxis zum Ziel hat.

Anders, als in ähnlichen Publikationen, nehmen die VerfasserInnen explizit Bezug auf den dichotomischen Charakter der Mehrfachrollen von Ausbildern als Berater und Entwicklungshelfer einerseits und als Verantwortliche für Inhalte und Bewertung andererseits.

Das vorgeschlagene Beratungsmodell berücksichtigt diese konträren Rollen konsequent. Es zeigt anhand konkreter Beratungsbausteine theoretisch gut begründet und mittels beispielhafter Dialogausschnitte, wie die Gratwanderung zwischen erfahrungsoffenen Reflexionen bzw. individuellen Problemlösungen und informierenden, kritischen Gesprächen klientelbezogen und lösungsorientiert bewältigt werden kann. Praktische Übungen für den Leser regen zudem in jedem Kapitel zu einer reflektierten Auseinandersetzung mit der eigenen aktuellen Beratungs- bzw. Ausbildungspraxis an.

Das durchgängig sehr leserfreundlich gestaltete Buch – Symbole weißen auf *Bemerkenswertes*, auf *Internetlinks*, auf *Arbeitsaufgaben* und *kapitelspezifische Literatur* hin - bietet so für alle in der Ausbildung Tätigen eine wertvolle Hilfe zur konstruktiven Optimierung ihrer Beratungsgespräche. Es ist aber auch für die Führung von Mitarbeitergesprächen eine sehr hilfreiche Basislektüre.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken

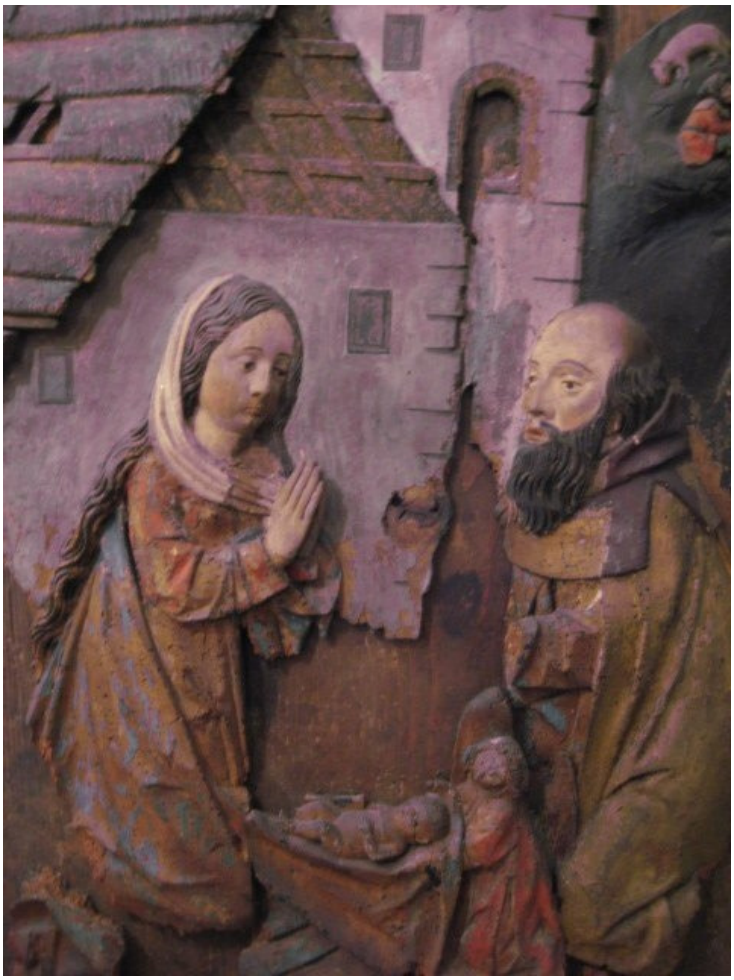

Fränkische Reliefkrippe 15. Jhd. Foto: Mensch

Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr

12

Würzburg, 28. November 2012
136. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 339

Ausschreibung von Schulratsstellen 339

Ausschreibung von Schulratsstellen 340

Ausschreibung von Schulratsstellen 341

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Berufsschule II Aschaffenburg 342

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen 343

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN 346

Termine 2013 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers 346

Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken 346

Verordnung zur Änderung der Verordnungen im Schulbereich im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule 347

Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung 351

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung 354

50 Jahre Deutsch-Französischer Vertrag 366

Teilnahme von Klassen und Lehrkräften an der „Berufsbildung 2012“, Berufsbildungsmesse und 2. Bayerischer Berufsbildungskongress vom 10. bis 13. Dezember 2012 368

Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2013 371

Modellprojekt „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ als Schulversuch 372

Abschlussprüfung 2013 im anerkannten Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte, Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung 374

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN 376

Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen 376

NICHTAMTLICHER TEIL 377

60. Europäischer Wettbewerb 2013 ~ Wir sind Europa! Wir reden mit! 377

Startschuss für die diesjährige Auszeichnung „Umweltschule in Europa“ 378

BLLV-Akademie – Seminare 2013 379

MEDIENHINWEISE 384

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.10.2012
Az.: IV.3-5 P 7001.1.1 – 4 b.102 022

Die Stelle des Schulrats bzw. der Schulrätin (Fachlicher Leiter bzw. Fachliche Leiterin) bei dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen wird ausgeschrieben (Art. 115 Abs. 2 Satz 1 BayEUG). Der Bewerber/die Bewerberin soll über eine mehrjährige Bewährung im Schulaufsichtsdienst der Volksschulen verfügen.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBl I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBl S. 136,) „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Falls im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Stelle die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin an diesem Schulamt frei werden sollte, wird gleichzeitig ohne erneute Ausschreibung auch über die Besetzung dieser Schulratsstelle entschieden. Hierfür können sich auch Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Volksschul-, Grundschul- oder Haupt- bzw. Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen.

Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Den Bewerbungen ist deshalb eine Erklärung beizufügen, für welche Stelle(n) sie gilt.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen wird im Amtlichen Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2012 S. 254)

<u>Zusatz der Regierung von Unterfranken:</u>

Die Gesuche sind bis zum **21.12.2012** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

– formlose Bewerbung mit Begründung

– Lebenslauf

– beruflicher Werdegang

– Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes

– ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin

– Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 06.11.2012
Az.: IV.3-5 P 7001.1.1 – 4.99 933

Die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen ist zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBl I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBl S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Es können sich Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Volksschuldienst, im Grund- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen.

Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen wird im Amtlichen Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

<u>Zusatz der Regierung von Unterfranken:</u>

Die Gesuche sind bis zum **21.12.2012** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

– formlose Bewerbung mit Begründung

– Lebenslauf

– beruflicher Werdegang

– Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes

– ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin

– Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 09.11.2012
Az.: IV.3-5 P 7001.1.1 – 4b.99 937

Die Stelle des Schulrats bzw. der Schulrätin (Fachlicher Leiter bzw. Fachliche Leiterin) bei dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg wird ausgeschrieben (Art. 115 Abs. 2 Satz 1 BayEUG). Der Bewerber/die Bewerberin soll über eine mehrjährige Bewährung im Schulaufsichtsdienst der Volksschulen verfügen.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBl I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBl S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Falls im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Stelle die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin an diesem Schulamt frei werden sollte, wird gleichzeitig ohne erneute Ausschreibung auch über die Besetzung dieser Schulratsstelle entschieden. Hierfür können sich auch Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Volksschul-, Grundschul- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen.

Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Den Bewerbungen ist deshalb eine Erklärung beizufügen, für welche Stelle(n) sie gilt.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen wird im Amtlichen Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

<u>Zusatz der Regierung von Unterfranken:</u>

Die Gesuche sind bis zum **21.12.2012** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

– formlose Bewerbung mit Begründung

– Lebenslauf

– beruflicher Werdegang

– Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes

– ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin

– Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Berufsschule II Aschaffenburg

An der Staatlichen Berufsschule II Aschaffenburg ist die Stelle eines „Mitarbeiters in der Schulleitung“ zu besetzen. Im Schuljahr 2012/13 werden an der Schule 2305 Teilzeitschüler der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit unterrichtet. Außerdem werden 59 Vollzeitschüler im Berufsvorbereitungsjahr/kooperativ, im Berufseinstiegsjahr/kooperativ und in der angegliederten einjährigen Berufsfachschule für IT-Berufe unterrichtet.

Die Tätigkeit umfasst die Mitarbeit bei der Betreuung der kompletten IT-Infrastruktur (Hard- und Software) des Schul- und des Verwaltungsnetzes. Ferner koordiniert die/der Funktionsinhaber/in die Auslandskontakte der Schule.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird folgendes erwartet:

Bereitschaft, die Weiterentwicklungen auf dem schulisch relevanten Sektor der Datenverarbeitung zu verfolgen und umzusetzen.

Vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Datenverarbeitung (Hard- und Software), insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Einrichtung und Administration eines DCHP-Servers
- Vergabe von IP-Adressen
- Konfiguration von managebaren Switchen und Routern.

Wünschenswert sind ferner Erfahrungen mit schulischen Auslandskontakten.

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägigen Fachrichtungen und mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/-in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind bis spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger

Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm

Unterfranken
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html

Oberpfalz
http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php

Oberbayern
http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa

Niederbayern
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm

Schwaben
http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Max-Dauthendey-Grundschule Würzburg Danziger Straße 12 97072 Würzburg Tel.: 0931/73705 Fax: 0931/2600666 E-Mail: max-dauthendey-grundschule@wuerzburg.de	Schülerzahl: 123 Klassenzahl: 7	WÜ	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Grundschule Würzburg-Heuchelhof Römer Straße 1 97084 Würzburg Tel.: 0931/26080710 Fax. 0931/26080729 E-Mail: grundschule-heuchelhof@wuerzburg.de	Schülerzahl: 441 Klassenzahl: 19 Schule mit inklusivem Profil Ganztagsklassen	WÜ	A14+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Grundschule Veitshöchheim Günterslebener Straße 41 97209 Veitshöchheim Tel.: 0931/45232630 Fax: 0931/45232633 E-Mail: grundschule@veitshoechheim.de	Schülerzahl: 283 Klassenzahl: 13	WÜ-L	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ[1]
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ[1] A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ[2] A14+AZ[1]
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in 1. Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ[1] A13+AZ[2] A14+AZ[1]

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ[1] 170,37 € bzw. AZ[2] 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur

Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**21.12.2012**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**28.12.2012**
bei der Regierung:	**07.01.2013**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Termine 2013 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

Schulanzeiger	Redaktionsschluss	Veröffentlichung im Internet
Nr. 2 / 13	22.01.2013	28.01.2013
Nr. 3 / 13	19.02.2013	25.02.2013
Nr. 4 / 13	12.03.2013	18.03.2013
Nr. 5 / 13	23.04.2013	29.04.2013
Nr. 6 / 13	10.05.2013	15.05.2013
Nr. 7 / 13	18.06.2013	24.06.2013
Nr. 8/9 / 13	16.07.2013	22.07.2013
Nr. 10 / 13	24.09.2013	30.09.2013
Nr. 11 / 13	15.10.2013	22.10.2013
Nr. 12 / 13	19.11.2013	25.11.2013
Nr. 1 / 14	10.12.2013	16.12.2013

Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken

Bekanntmachung v. 07.11.2012 Nr. 40.2–0302.01–4/12

Auch für das Schuljahr 2013/2014 sollen die Schulen durch Beteiligung bei den Personalzuweisungen die Möglichkeit zur Gestaltung eines Schulprofils erhalten.

Dabei gilt folgendes Verfahren:

1. Schulamt und Schulleitung prüfen, an welcher Schule zum Schuljahr 2013/14 ein **gesicherter** Lehrerbedarf besteht. Dabei ist die Personalsituation des Schulamtes zu berücksichtigen.

2. Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle (Formblatt: “Erfassung der freien Schulstellen an öffentlichen Schulen”) und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Schulanzeiger vor. Die Ausschreibung soll die fachlichen Anforderungen (vor allem gewünschte Qualifikationen, vorgesehene Aufgaben, Einsatzbereiche, Angaben zum Stundenumfang) deutlich beschreiben ohne so umfassend zu sein, dass sie Bewerbungen ausschließt.

3. Die Stellen werden im Schulanzeiger Nr. 3/2013 ausgeschrieben.

4. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt “Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen L/FL/FöL-Stellen” mit allen erforderlichen Angaben an das eigene Schulamt. Dieses leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an das Schulamt der angestrebten Schule weiter. Die dienstlichen Belange der abgebenden Schule bzw. des abgebenden Schulamts sind dabei zu würdigen.

5. Das Schulamt übergibt die eingegangenen Bewerbungen der Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.

6. Die Schulleitung legt dem Staatlichen Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Das aufnehmende Schulamt legt diesen nach Rücksprache mit dem abgebenden Schulamt zusammen mit dem Bewerbungsschreiben der ausgewählten Lehrkraft der Regierung zum Vollzug vor. Liegen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor, ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.

Termine:

Vorlage der Ausschreibungen am eigenen Schulamt:	**18.01.2013**
Vorlage der Ausschreibungsunterlagen an der Regierung:	**08.02.2013**
Abgabe der Bewerbung am eigenen Schulamt:	**11.03.2013**
Weiterleitung an das Zielschulamt:	**15.03.2013**
Weiterleitung an die betreffende Schulleitung:	**22.03.2013**
Vorschlag der Schulleitung an das Schulamt:	**30.04.2013**
Meldung an die Regierung (siehe Punkt 6):	**10.05.2013**
Zusagen/Absagen an Bewerber durch Schulleitung:	**ab Juni 2013**

Formblätter sind im Internet unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de > Schulen > Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken oder bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich.

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Verordnung zur Änderung der Verordnungen im Schulbereich im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule

Vom 17. August 2012 (GVBl S. 443)

Auf Grund von

1. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307),

2. Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94),

3. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344),

4. Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), und

5. Art. 60 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 6, 8, 9 und 10 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Anlage 1 Nr. 4 Nrn. 4.1 und 4.2 Stichwort „Empfänger“ der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212, BayRS 204-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2010 (GVBl S. 223), werden jeweils die Worte „Volksschulen und Volksschulen für Behinderte“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung
für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 454, BayRS 2038-3-4-1-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2010 (GVBl S. 298), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

   „Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM)“.

2. In § 10 der Inhaltsübersicht, § 1 Abs. 1 und 2 Satz 3, § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 und der Überschrift zu § 10 wird jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc und Buchst. d Doppelbuchst. bb wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

      bb) In Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. cc wird das Wort „Integration“ durch das Wort „Inklusion“ ersetzt.

      cc) Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

         „8. Inklusive Pädagogik

            a) Inklusion als Aufgabe aller Schulen

            b) Organisation inklusiver Schulen

c) Erziehung und Unterricht in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule

d) Interdisziplinäre Teamkooperation

e) Inklusives Schulkonzept

f) Externe Unterstützungssysteme“.

dd) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden Nrn. 9 und 10.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„[2]Da inklusiver Unterricht die Aufgabe aller Schulen ist, sind bei den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern entsprechende Kompetenzen aufzubauen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

4. In § 19 Abs. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

5. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Ein Einsatz in der schulpsychologischen Beratung ist auf die Stundenzahl des Eigenverantwortlichen Unterrichts gegebenenfalls entsprechend anzurechnen.“

6. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Schulbauverordnung

Die Schulbauverordnung (SchulbauV) vom 30. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 61, BayRS 2230-1-1-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2009 (GVBl S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

b) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

2. In Anlage 8 Nr. 2 Spiegelstrich 4 werden die Worte „und Teilhauptschulen I“ gestrichen.

§ 4

Änderung der Zulassungsverordnung

Die Anlage der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV) vom 17. November 2008 (GVBl S. 902, BayRS 2230-3-1-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 Spiegelstrich 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

2. In Nr. 6 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

3. In Nr. 17 werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Die Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2012 (GVBl S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird der Wortteil „Volks-“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1a wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

      bb) In Satz 4 werden die Worte „Abs. 7“ durch die Worte „Abs. 9“ ersetzt.

   b) In Abs. 1b werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und die Worte „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In § 4 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

   b) In § 14a werden die Worte „, Grundschulen, Hauptschulen und Mittelschulen“ angefügt.

2. In § 2 Abs. 7 Satz 2 werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschulstufen“ durch das Wort „Mittelschulstufen“ ersetzt.

3. In § 4 wird in der Überschrift und in Abs. 1 das Wort „Volksschulen“ jeweils durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

   b) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

5. In § 14 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a werden nach dem Wort „Volksschulen“ die Worte „, Grundschulen, Hauptschulen, Mittelschulen“ eingefügt.

6. In der Überschrift des § 14a werden die Worte „, Grundschulen, Hauptschulen und Mittelschulen“ angefügt.

7. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer entsprechenden Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „einem entsprechenden Förderzentrum“ und die Worte „der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „dem Förderzentrum“ ersetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 17. August 2012

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2012 S. 262)

2232-2-UK

Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 2. September 2012 (GVBl S. 453)

Auf Grund von Art. 30a Abs. 5 Satz 4, Art. 41 Abs. 6 Satz 3, Art. 41 Abs. 7 Satz 5, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 45 das Wort „, Förderplan“ angefügt.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „auch über“ das Wort „Sammelbestellungen,“ eingefügt.

3. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „vom Schulträger“ gestrichen.

   b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      „ [2]Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder die betreuende Lehrkraft schließt die Versicherung im Namen der Erziehungsberechtigten ab.“

   c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „für eine“ werden durch das Wort „einer“ ersetzt.

bbb) Die Worte „Abs. 1“ werden durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

ccc) Die Worte „schriftlich ab und weist die Erziehungsberechtigten auf die Pflicht zur“ werden durch die Worte „ab und empfiehlt den Erziehungsberechtigten eine“ ersetzt.

ddd) Das Wort „hin“ wird gestrichen.

bb) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
„ [7]Wollen die Erziehungsberechtigten weiterhin die Aufnahme an der Volksschule, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt vor; § 28 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8; die Worte „Abs. 1“ werden durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) [1]Ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 41 Abs. 5 BayEUG für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurück gestellt werden, wenn nach diesem Zeitraum zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung an der Grundschule voraussichtlich erfolgen kann. [2]Bei der Entscheidung über die Zurückstellung können die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einbezogen werden. [3]Im Fall der Zurückstellung sind die Erziehungsberechtigten auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen hinzuweisen. [4]Eine zweite Zurückstellung nach Art. 41 Abs. 7 Satz 3 BayEUG ist mit einem sonderpädagogischen Gutachten zu begründen. [5]Sie ist regelmäßig nur zu vertreten, wenn zugleich sonderpädagogische Fördermaßnahmen eingeleitet werden.“

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; die Worte „Abs. 5“ werden durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter meldet nach eingehender Erörterung mit den Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die auf Grund des möglichen Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG für eine Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung in Betracht kommen, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. [2]Im Fall des Satzes 1 legt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter einen Bericht über die Schulleistungen und das Lernverhalten, über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen vor; eine vorhandene Stellungnahme der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ist beizufügen.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Art. 41 Abs. 3 Sätze 7 bis 10 BayEUG“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„ [3]Auf Antrag der Erziehungsberechtigten findet vor der Entscheidung des Staatlichen Schulamts eine mündliche Erörterung mit den Beteiligten statt. [4]Kommt im Erörterungstermin kein Einvernehmen zustande, können die Erziehungsberechtigten verlangen, dass die Feststellungen und Empfehlungen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission überprüft werden; die Mitglieder der Kommission dürfen am bisherigen Verfahren nicht beteiligt gewesen sein. [5]Das Staatliche Schulamt hat die Stellungnahme der Fachkommission in seiner Entscheidung zu würdigen.“

6. In § 44 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, bei denen zu Beginn der Schulpflicht oder zu Beginn eines Schuljahres ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und die im Sinn des Art. 41 Abs. 1 BayEUG aktiv am Unterricht der Volksschule teilnehmen können,“ durch die Worte „mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ ersetzt

7. § 45 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „, Förderplan“ angefügt.

   b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

   c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

   „(2) [1]Die Lernziele der Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs voraussichtlich die Lernziele der Grund- bzw. Mittelschule nicht erreichen, sind in einem individuellen Förderplan festzuschreiben; ansonsten kann ein Förderplan bei Bedarf erstellt werden. [2]Der Förderplan enthält Aussagen über die Ziele der Förderung, die wesentlichen Fördermaßnahmen und die vorgesehenen Leistungserhebungen. [3]Die Lernziele im Förderplan sind mindestens jährlich fortzuschreiben. [4]Die Erstellung des Förderplans erfolgt unter Einbeziehung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste. [5]Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden.“

8. In § 46 Abs. 7 werden die Worte „die Voraussetzungen für eine aktive Teilnahme voraussichtlich auch in der nächst höheren Jahrgangsstufe gegeben sind“ durch die Worte „sich die Lernziele des Förderplans auch in der nächst höheren Jahrgangsstufe erfolgreich verwirklichen lassen“ ersetzt.

9. In § 50 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „ [4]Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG bleibt unberührt.“

10. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

    b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

    „ [2]Bei den in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schülern kann die in der Projektprüfung erzielte Note in der Bemerkung des Abschluss- oder Jahreszeugnisses wie folgt vermerkt werden: „Die Schülerin/der Schüler hat sich einer Projektprüfung unterzogen und folgende Note erzielt: ____“. [3]Die Entscheidung über die Aufnahme in die Zeugnisbemerkung trifft die oder der Vorsitzende der Feststellungskommission im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 2. September 2012

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2012 S. 265)

2233-2-1-UK

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Vom 2. September 2012 (GVBl S. 455)

Auf Grund von Art. 24 Nrn. 1 bis 7, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F – VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907, BayRS 2233-2-1-UK), geändert durch § 10 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In § 14 werden die Worte „Verpflichtung und“ gestrichen.

   b) In § 38 wird das Wort „Außenklassen“ durch das Wort „Partnerklassen“ ersetzt.

   c) In § 39 werden die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ angefügt.

   d) In § 55 werden die Worte „; Unterlagen Mobiler Sonderpädagogischer Dienst“ angefügt.

   e) In Teil 6 Abschnitt 1 und in § 57 wird jeweils das Wort „Erfolgreicher“ gestrichen.

   f) Es wird folgender § 57a eingefügt:

      „§ 57a Erfolgreicher Hauptschulabschluss nach Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen nach Abschlussprüfung“.

   g) In § 85 wird das Wort „, Übergangsregelungen“ angefügt.

2. In § 1 Satz 2 werden die Worte „Schulordnung für die Volksschulen in Bayern, VSO“ durch die Worte „Volksschulordnung (VSO)“ ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 2
   Schulaufsicht, Abweichung von einzelnen Vorschriften (vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

   § 2 Abs. 1 und 3 VSO gelten entsprechend; zuständige Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung.“

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Es werden folgender neuer Satz 1 und folgender Satz 2 eingefügt:

      „ [1]Die Schulleiterin oder der Schulleiter verfügt über das Lehramt für Sonderpädagogik. [2]Sie oder er soll eine Lehrbefähigung mit der sonderpädagogischen Fachrichtung aufweisen, die dem oder einem Förderschwerpunkt der Schule entspricht.“

   b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 3.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„ [2]Lehrkräfte, die im Rahmen einer Partnerklasse oder des Art. 30b Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) an einer allgemeinen Schule unterrichten, können von der Teilnahme befreit werden. [3]Zur Teilnahme berechtigt sind die ausschließlich an einer allgemeinen Schule mit dem Schulprofi l ‚Inklusion' eingesetzten Lehrkräfte der Förderschule; sie sind nicht stimmberechtigt."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bis" die Worte „12," eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„ [2]§ 12a VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- bzw. Landkreisschülersprecher nicht gewählt sowie Aussprachetagungen auf Schulamtsebene nicht durchgeführt werden; die Wahl der Bezirksschülersprecherin bzw. des Bezirksschülersprechers und jeweils eines Stellvertreters findet spätestens drei Wochen nach der Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher aus ihrer Mitte statt."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach den Worten „Satz 2" werden die Worte „, § 12a Abs. 2 Satz 4" eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „aufgrund" durch die Worte „mit Zustimmung des Elternbeirats auf Grund" ersetzt.

7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 3 VSO gelten" durch die Worte „VSO gilt" ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden" die Worte „; § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend" eingefügt.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Berechtigung zum Besuch einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung
(Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG)

[1]Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung können von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nach Maßgabe der Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG und § 30 besucht werden. 2 Ein Bedarf an besonderer sonderpädagogischer Förderung gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG liegt vor, wenn die angemessene persönliche, soziale und schulische Entwicklungsförderung in einem oder mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten die Inanspruchnahme der besonderen Fachlichkeit und Ausstattung der Förderschule begründet. [3]Ziele sind die bestmögliche Entfaltung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler und die Eingliederung in die allgemeine Schule, in Berufs- und Arbeitsleben sowie in die Gesellschaft unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs."

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen und dem Lehrplan zur Berufs-und Lebensorientierung (BLO)" durch die Worte „Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen" ersetzt.

bb) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„[2]Der Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen beruht auf den Lehrplänen der Grundschule und der Hauptschule und wird entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler individuell angewandt. [3]Kompetenzen und Inhalte am Ende des Bildungsgangs der Hauptschulstufe im Förderschwerpunkt Lernen legt das Staatsministerium durch Bekanntmachung fest.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen bieten eine Möglichkeit zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach § 57a.“

10. In § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „entsprechen,“ die Worte „und gegebenenfalls nach dem Rahmenlehrplan Lernen“ eingefügt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 6 sowie Abs. 7 Sätze 1 bis 10“ durch die Worte „Abs. 6 und 7“ ersetzt.

bb) Satz 4 Halbsatz 1 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„[4]Aus den Zeugnissen muss sich der Lehrplan ergeben, auf dessen Grundlage die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wurde und gegebenenfalls nach dessen Maßstäben eine Leistungsbewertung in Noten erfolgt ist.“

cc) Der bisherige Satz 4 Halbsatz 2 wird Satz 5; das Wort „nach“ wird durch das Wort „Nach“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

ee) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„[7]Liegen die Voraussetzungen des Satzes 6 nicht vor, kann ein kompetenzorientierter individuell erfolgreicher Abschluss erreicht werden.“

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung gelten § 22 Abs. 1 und 2 entsprechend.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „wirken“ die Worte „zur Förderung von Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

13. In § 24 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Grundschule“ die Worte „, gegebenenfalls der Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen,“ eingefügt.

14. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Mobile Sonderpädagogische Dienste
(Art. 21 BayEUG)

(1) [1]Mobile Sonderpädagogische Dienste in den verschiedenen Fachrichtungen unterstützen auf Anforderung die allgemeinen Schulen oder Förderschulen mit einem anderen Förderschwerpunkt. [2]Die Tätigkeit des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes nach Art. 30a Abs. 3 Satz 2 und Art. 30b Abs. 2 Satz 2 BayEUG in Verbindung mit Art. 2 BayEUG umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der inklusiven Schulentwicklung im Sinn einer angemessenen Förderung und Unterrichtung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch die allgemeine Schule;

2. die sonderpädagogische Arbeit am Kind im schulischen Kontext;

3. die notwendige Einbeziehung des Kindesumfelds;

4. Unterstützung und Begleitung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Übergang zwischen schulischen Lernorten.

[3]Der Mobile Sonderpädagogische Dienst ist verantwortlich für die Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts von Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule und bezieht die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und die Erziehungsberechtigten ein. [4]Ein Förderdiagnostischer Bericht ist die Voraussetzung für die sonderpädagogische Förderung nach Satz 2 Nr. 2 und ist entsprechend den jeweiligen Schulordnungen Grundlage für eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule nach individuellen Lernzielen; im Übrigen kann er bei Bedarf auf Anforderung der allgemeinen Schule erstellt werden. [5]Der Bericht enthält eine Aussage zur Art und Notwendigkeit der sonderpädagogischen Förderung. [6]Über den Einsatz von standardisierten, diagnostischen Testverfahren sollen die Erziehungsberechtigten im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst vorab informiert werden; Intelligenztests bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. 7 Die Erziehungsberechtigten erhalten Gelegenheit zur Information und Erörterung der Ergebnisse der Testverfahren, der sonstigen Beobachtungen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes sowie des Förderdiagnostischen Berichts.

(2) [1]Der Mobile Sonderpädagogische Dienst berät die allgemeine Schule bei Zurückstellungen gemäß Art. 41 Abs. 7 BayEUG, bei der Förderplanung sowie bei individuellen Abschlusszeugnissen und Empfehlungen zum Übergang von der Schule in den Beruf nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG. [2]An Schulen mit dem Schulprofi l ‚Inklusion‘ kann der Mobile Sonderpädagogische Dienst in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung hinzugezogen werden, sofern die sonderpädagogische Fachlichkeit nicht durch die Lehrkräfte nach Art. 30b Abs. 4 Satz 1 BayEUG abgedeckt werden kann.

(3) Der Mobile Sonderpädagogische Dienst wird durch die Erziehungsberechtigten gemäß Art. 76 Sätze 1 und 3 BayEUG unterstützt.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b BayEUG)“ angefügt.

b) In Abs 1 Satz 1 Spiegelstrich 2 werden das Wort „Schulen“ durch das Wort „Förderzentren“ und die Worte „soziale und emotionale“ durch die Worte „emotionale und soziale“ ersetzt.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Berufs- und Arbeitswelt in den Jahrgangsstufen 7 bis 9, insbesondere innerhalb der sonderpädagogischen Diagnose- und Werkstattklasse, werden die praxisbezogenen Anteile nach Maßgabe der jeweiligen Lehrpläne angeboten.“

bb) In Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Betrieben“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„[3]Dabei kann zur Vorbereitung einer möglichen Tätigkeit im regulären Arbeitsmarkt mit integrativen Fachdiensten zusammengearbeitet werden. [4]Die Schulen arbeiten mit der Berufs- bzw. Rehabilitations-Beratung zusammen; § 33 Abs. 11 VSO gilt entsprechend.“

dd) Es wird folgender Satz 6 angefügt.

„[6]Für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt die Vorbereitung auf die Arbeitswelt im Rahmen der Berufsschulstufe; dabei kann zur Prüfung einer möglichen Tätigkeit im regulären Arbeitsmarkt mit integrativen Fachdiensten zusammengearbeitet werden.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 1; in Halbsatz 2 werden die Worte „Voraussetzungen einer Beschulung an der allgemeinen Schule“ durch die Worte „Möglichkeiten eines gemeinsamen Unterrichts und Schullebens nach Art. 30a und 30b BayEUG“ ersetzt.

cc) er bisherige Satz 4 wird Satz 2.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „, es sei denn, die Erziehungsberechtigten machen von der Rücktrittsmöglichkeit nach Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG Gebrauch“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Satz 1 2. Halbsatz sowie Sätze 3 und 4“ durch die Worte „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird durch folgende neue Sätze 4 und 5 ersetzt:

„[4]Informationen der Schulvorbereitenden Einrichtung der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, bei der die Anmeldung erfolgt, können von der Schule selbst herangezogen werden; für Unterlagen von Schulvorbereitenden Einrichtungen anderer Schulen sowie für Informationen von Kindertageseinrichtungen gilt § 26 Abs. 3 Satz 2 VSO entsprechend. [5]Für die Anmeldung von in Heimen untergebrachten Kindern sowie den Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung gelten § 26 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 VSO entsprechend.“

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; die Worte „nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG gelten § 26 Abs. 4 Sätze 1 und 2“ werden durch die Worte „gilt § 26 Abs. 4“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „beschreiben,“ die Worte „eine Aussage zu den Voraussetzungen des § 14 zu treffen und“ eingefügt und die Worte „und eine Empfehlung für den geeigneten schulischen Förderort zu geben“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Halbsätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Eingangsdiagnostik“ durch die Worte „förderdiagnostischen Maßnahmen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Das Ergebnis der Eingangsdiagnostik ist“ durch die Worte „Die förderdiagnostischen Ergebnisse sind“ ersetzt und nach dem Wort „erläutern“ die Worte „; die Erziehungsberechtigten sollen zu den möglichen Förderorten beraten werden“ eingefügt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„[1]Lehnt die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung die Aufnahme ab und wünschen die Erziehungsberechtigten weiterhin eine Aufnahme in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, können sie eine mündliche Erörterung bei der Regierung beantragen. [2]Die Regierung lädt hierzu die Erziehungsberechtigten, einen Vertreter des Förderzentrums, welches das sonderpädagogische Gutachten erstellt hat, einen Vertreter der Volksschule oder gegebenenfalls einen Vertreter eines Förderzentrums mit einem anderen Förderschwerpunkt, in deren bzw. in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ein; weitere Fachkräfte können hinzugezogen werden.“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „Die Regierung“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Förderung“ werden die Worte „an der konkreten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, an einer anderen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, gegebenenfalls mit einem anderen Förderschwerpunkt, oder“ eingefügt.

ccc) Die Worte „des Art. 41 Abs. 1“ werden durch die Worte „der Art. 41 Abs. 1 und 5“ ersetzt.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen des sonderpädagogischen Gutachtens“ durch die Worte „schriftliche Stellungnahme zum schulischen Lernort“ ersetzt und nach dem Wort „verlangen“ die Worte „; bis zu deren Entscheidung kann die Regierung zur Sicherstellung des Schulbesuchs eine zeitlich begrenzte Aufnahme in die Förderschule anordnen“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5; die Worte „Das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „Die Regierung“ sowie die Worte „der Überprüfung durch die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6; Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „die Regierung“ ersetzt.

bbb) Die Worte „in eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem Förderschwerpunkt nach Art. 20 Abs. 1 BayEUG“ werden durch die Worte „in eine Volksschule, an der das Kind angemeldet wurde, oder in eine andere Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 8 wird Satz 7; die Worte „drei Monaten probeweise in die Grundschule oder in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen werden; es wird für diese Zeit Schülerin oder Schüler der probeweise besuchten Schule“ werden durch die Worte „einem Schuljahr probeweise in das beantragte Förderzentrum oder ein Förderzentrum mit einem anderen Förderschwerpunkt aufgenommen werden“ ersetzt.

ff) Der bisherige Satz 9 wird aufgehoben.

gg) Der bisherige Satz 10 wird Satz 8 und wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „die Regierung“ ersetzt.

bbb) Das Wort „geeigneten“ wird gestrichen.

hh) Der bisherige Satz 11 wird aufgehoben.

f) In Abs. 8 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

g) In Abs. 9 werden die Worte „sowie einen Rücktritt nach Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG“ gestrichen.

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerzusatz unter der Überschrift werden die Worte „Art. 41 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 41 Abs. 7“ ersetzt.

b) Satz 1 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Zahl „2“ wird durch die Worte „7 Satz 3“ ersetzt.

e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

f) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4; die Zahl „2“ durch die Worte „7 Satz 3“ ersetzt.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Art. 20 Abs. 5 BayEUG im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel auch“ durch die Worte „Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„[2]Neben den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule kann für einzelne Schülerinnen und Schüler auch der Rahmenlehrplan Lernen herangezogen werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „in jeder Jahrgangsstufe nicht mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sind“ werden durch die Worte „die spezifische, auf den Förderschwerpunkt ausgerichtete Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten bleibt; Näheres kann das Staatsministerium durch Bekanntmachung festlegen“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „unterrichtet“ die Worte „und ihre Leistungen danach bewertet“ eingefügt.

20. In § 31 Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Förderung notwendig ist oder ob dem sonderpädagogischen Förderbedarf an der allgemeinen Schule - gegebenenfalls mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste - entsprochen werden kann“ durch die Worte „Förderung nach § 14 notwendig oder angemessen ist, und ob ein Wechsel an die allgemeine Schule empfohlen wird“ ersetzt.

21. In § 32 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 werden jeweils die Worte „6, 7 und 9“ durch die Worte „6 und 7“ ersetzt. 22. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerzusatz unter der Überschrift wird die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

b) Abs. 6 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) In Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Kooperationsklasse“ die Worte „oder eine Schule mit dem Profi l ‚Inklusion‘“ eingefügt und nach der Zahl „1“ die Worte „oder Nr. 5“ eingefügt.

23. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Schüler“ werden die Worte „der Jahrgangsstufe 4“ eingefügt.

bb) Die Worte „, die in die unterste Jahrgangsstufe des Gymnasiums oder der Realschule einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung übertreten wollen,“ werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort „Übertrittszeugnis“ werden die Worte „für das Gymnasium oder die Realschule einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „§ 29 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und 5 VSO“ durch die Worte „§ 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6 VSO“ ersetzt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Die Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens erfolgt nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 1.“

d) Satz 4 wird aufgehoben.

24. § 35 Satz 1 wird aufgehoben; im bisherigen Satz 2 entfällt die Satzbezeichnung.

25. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„[1]Innerhalb einer Klasse kann auf Grund des sonderpädagogischen Förderbedarfs einzelner Schülerinnen und Schüler in einem zusätzlichen Förderschwerpunkt nach unterschiedlichen Lernzielen unterrichtet werden.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

26. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Außenklassen“ durch das Wort „Partnerklassen“ ersetzt.

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 6 werden Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Außenklasse“ durch das Wort „Partnerklasse“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden das Wort „Außenklasse“ durch das Wort „Partnerklasse“ und das Wort „Partnerklasse“ durch das Wort „Klasse“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Partnerklassen der allgemeinen Schule werden in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Zustimmung des Sachaufwandsträgers der Förderschule, der allgemeinen Schule und der Regierung aufgenommen.“

27. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ angefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Hinsichtlich des Besuchs eines offenen Ganztagsangebots gilt § 33 Abs. 8 VSO entsprechend.“ 28. In § 40 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „Schulbegleiter oder sonstige“ eingefügt.

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerzusatz unter der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wortteil „Krankenhaus-“ durch die Worte „Unterricht in der Schule für Kranke“ ersetzt.

30. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In A bs. 1 werden nach der Zahl „1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „VSO gilt“ durch die Worte „und Abs. 4 VSO gelten“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

31. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„[1]Eine Bewertung durch Noten kann aus sonderpädagogischen Gründen ganz oder zeitweilig durch eine allgemeine, schriftliche Bewertung ersetzt werden; die Entscheidung trifft die Schulleitung. [2]Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören; in Vorabschlussklassen und Abschlussklassen ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) [1]Schülerinnen und Schüler, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, erhalten am individuellen Lernfortschritt orientiert eine allgemeine schriftliche Bewertung. [2]Die allgemeine Bewertung kann zusammenfassend durch die Worte ‚insgesamt sehr gut‘, ‚insgesamt gut‘, ‚insgesamt befriedigend‘, ‚insgesamt ausreichend‘, ‚insgesamt mangelhaft‘ oder ‚insgesamt ungenügend‘ beschrieben werden; dies gilt jedoch nicht in der 9. Jahrgangsstufe. [3]Voraussetzung für eine allgemeine Bewertung nach Satz 2 ist die Zustimmung des Schulforums; an Schulen mit einer Grundschulstufe ist die Zustimmung des Elternbeirats erforderlich. [4]In der Grundschulstufe können ab Jahrgangsstufe 2 auf Antrag der Erziehungsberechtigten Noten auf der Grundlage des Lehrplans der Grundschule erteilt werden. [5]In der Hauptschulstufe können die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten ab der 8. Jahrgangsstufe durch Noten auf der Grundlage der Lernziele des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen bewertet werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

32. § 52 wird folgender Satz 6 angefügt:

„ [6]Für chronisch Kranke gelten Sätze 1 bis 5 entsprechend.“

33. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, die nach einem Lehrplan unterrichtet wurden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Grundschule entspricht,“ gestrichen.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) [1]Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, rücken in den Jahrgangsstufen 3 bis 8 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor. [2]Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist nach Anhörung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus pädagogischen Gründen ausnahmsweise möglich; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Über das Wiederholen der Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Benehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften einschließlich der Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrer und dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe; die Gesamtschulbesuchszeit einschließlich Berufsschulstufe ist auf vierzehn Jahre, bei Besuch der Jahrgangsstufe 1A auf 15 Jahre beschränkt.“

c) Abs. 8 wird aufgehoben.

34. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „; Unterlagen Mobiler Sonderpädagogischer Dienst“ angefügt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) [1]Der Förderdiagnostische Bericht des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes ist Teil der Schülerakte der besuchten allgemeinen Schule. [2]Sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen im Rahmen der Tätigkeit des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes verbleiben an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, zu der der Mobile Sonderpädagogische Dienst gehört; die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.“

35. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse“ durch die Worte „Noten in Zwischenzeugnissen und Jahreszeugnissen“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„[4]Wurden die Noten für Leistungen durch eine allgemeine Bewertung ersetzt, enthält das Zeugnis ebenfalls eine allgemeine Bewertung. [5]Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden und eine allgemeine Bewertung erhalten, enthält diese eine zusammenfassende Beschreibung entsprechend § 51 Abs. 2 Satz 2; in das Zeugnis ist ein erläuternder Hinweis hinsichtlich der Beschreibung des individuellen Lernfortschritts aufzunehmen.“

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch eine Leistungsbewertung in Noten auf der Grundlage

des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen erfolgen kann; im Zeugnis ist ein entsprechender Hinweis auf den erreichten Bildungsgang anzugeben."

c) Abs. 5 Satz 1 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 2 entfällt.

d) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „entspricht" die Worte „und auf dieser Grundlage Noten erhalten" eingefügt.

e) In Abs. 11 Halbsatz 1 werden die Worte „Jahres- und Abschlusszeugnisse" durch die Worte „Aussagen zum Vorrücken und einer freiwilligen Tätigkeit in der Schulgemeinschaft" ersetzt.

f) In Abs. 14 Satz 2 werden die Worte „Abs. 4" durch die Worte „Abs. 6" ersetzt.

36. In der Überschrift des Teils 6 Abschnitt 1 wird das Wort „Erfolgreicher" gestrichen.

37. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erfolgreicher" gestrichen.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurden und keinen Abschluss nach § 57a Abs. 1 oder Abs. 3 erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele und Kompetenzen."

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans für die Berufsschulstufe geistige Entwicklung unterrichtet wurden, erhalten ein Abschlusszeugnis mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele und Kompetenzen."

d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, in der er oder sie auf der Grundlage der Lehrpläne für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurde, und" gestrichen.

38. Es wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a
Erfolgreicher Hauptschulabschluss nach Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen nach Abschlussprüfung

(1) [1]Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Hauptschulabschluss mit dem Bestehen einer Abschlussprüfung zu erlangen. [2]Für die Prüfung ist eine Prüfungskommission zu bilden; § 53a Abs. 2 Satz 2 VSO gilt entsprechend. [3]Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Lernzielen der Hauptschule.

(2) [1]Die Prüfung umfasst

1. im Fach Deutsch einen schriftlichen und einen mündlichen Teil,

2. im Fach Mathematik einen schriftlichen Teil,

3. im Fach Berufs- und Lebensorientierung-Theorie mit dem Fächerverbund Geschichte/ Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie insgesamt einen schriftlichen Teil,

4. eine Projektprüfung aus dem Fach Berufs- und Lebensorientierung.

[2]Die Arbeitszeit beträgt

1. im Fach Deutsch 90 Minuten: 75 Minuten für den schriftlichen Teil, 15 Minuten für den mündlichen Teil,

2. im Fach Mathematik 60 Minuten,

3. in dem Prüfungsteil nach Abs. 2 Nr. 3 4 5 Minuten und

4. für die Projektprüfung im Fach Berufs- und Lebensorientierung eine angemessene Prüfungszeit.

[3]§ 53a Abs. 2 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(3) [1]Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 1 Satz 1 haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen mit dem Bestehen einer Abschlussprüfung zu erlangen. [2]Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend. [3]Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Lernzielen des Bildungsgangs des Förderschwerpunkts Lernen.

(4) [1]An der Prüfung nach Abs. 1 können im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die nach dem Hauptschullehrplan unterrichtet werden. [2]An der Prüfung nach Abs. 3 können im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen teilnehmen, die an der Hauptschule mit abweichenden Lernzielen unterrichtet werden.“

39. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 5“ durch „Abs. 9“ ersetzt.

40. In § 60 wird das Wort „sind,“ gestrichen.

41. § 61 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 werden die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „§ 54 Abs. 1 Nr. 3 VSO“ ersetzt.

    b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Worte „§ 54 Abs. 3 Satz 1 VSO“ eingefügt.

        bb) In Satz 2 werden die Worte „; in den Fächern Gewerblich-technischer Bereich und Kommunikationstechnischer Bereich können mündliche Fragen gestellt werden“ gestrichen.

    c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Nr. 8“ durch die Worte „§ 54 Abs. 7 Nr. 7 VSO“ ersetzt.

42. In § 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „die“ die Worte „die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag entsprechend § 61 Abs. 3 VSO in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Satz 3 VSO gestellt wurde oder die“ eingefügt.

43. § 70 wird wie folgt geändert:

    a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

        „(3) [1]§ 64 Abs. 3 und 5 VSO sowie § 66 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. [2]Für die Abschlussprüfung in den Wahlfächern gelten § 61 Abs. 4 und 7 entsprechend.“

    b) Abs. 4 wird aufgehoben.

44. In § 75 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Weisungsbefugnis“ die Worte „der Schulleiterin oder des“ eingefügt.

45. In § 78 werden nach dem Wort „Fördermöglichkeiten“ die Worte „sowie zu den möglichen schulischen Lernorten Regelschule und Förderschule“ eingefügt.

46. § 80 wird folgender Abs. 5 angefügt:

    „(5) Vor der Aufnahme sind die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass Erkenntnisse der Schulvorbereitenden Einrichtung als Teil der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung auch im schulischen Bereich der Schule herangezogen werden können.“

47. In § 82 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „und 5“ eingefügt.

48. In § 83 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „zu Händen der Erziehungsberechtigten“ und nach dem Wort „Schule“ die Worte „, die sie nach eigener Entscheidung bei der Anmeldung an der Grundschule oder an einer anderen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung vorlegen können; § 80 Abs. 5 bleibt unberührt“ eingefügt.

49. § 85 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „, Übergangsregelungen“ angefügt.

    b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

    „(3) [1]Der Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 auf der Grundlage des Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen tritt verbindlich zum 1. August 2015 in Kraft. [2]Davor kann an der Schule eine Unterrichtung auf dieser Grundlage erfolgen, sofern sich das Schulforum dafür ausspricht. [3]Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Anwendung des Rahmenlehrplans Lernen für den Förderschwerpunkt Lernen und seiner Auswirkungen auf die Leistungsfeststellung.

    (4) Der erfolgreiche Hauptschulabschluss nach Bestehen einer Abschlussprüfung gemäß § 57a Abs. 1 und 2 ist vor der Einführung des Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen auch für die Schülerinnen und Schüler möglich, die auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung aus dem Jahr 1991 unterrichtet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 2. September 2012

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBl 2012 S. 306)

2230.1.2-UK

50 Jahre Deutsch-Französischer Vertrag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. September 2012
Az.: III.8-5 L 0142.F2-5b.95 438

Präambel

Die Gestaltung der deutsch-französischen Beziehungen ist für die konstruktive und vertrauensvolle Weiterentwicklung der europäischen Integration insgesamt von großer Bedeutung.

Am 22. Januar 2013 jährt sich zum 50. Mal die Unterzeichnung des Deutsch-Französischen Freundschaftsvertrages in Paris. Dieses Datum markiert eine ebenso politisch dauerhaft bedeutsame wie sym-

bolhafte Zäsur in der Gestaltung der deutsch-französischen Beziehungen. Mit Blick auf deren historische Gesamtentwicklung, auf die Vielfalt der heutigen deutsch-französischen Beziehungen und Interaktionen und auf die derzeitigen Herausforderungen an die europäische Integration sollte dieses Datum eine besondere Würdigung im Schulunterricht finden, über die hier an erster Stelle angesprochenen Fächer Geschichte und Französisch hinaus.

1. Geschichtliche Entwicklung

   Die historische Bilanzierung wird heute, mehr als zwei Jahrzehnte nach dem Ende des Kalten Krieges und nach der Wiedervereinigung Deutschlands in der Mitte Europas, mit Blick auf die Gesamtheit der Deutschfranzösischen Beziehungen von drei Grundfaktoren auszugehen haben:

   – Von einer Vielfalt kultureller Begegnungen und Befruchtungen, die zumeist von Frankreich aus ihren Weg nach Deutschland nahmen, beginnend mit Epik und Gotik im Mittelalter, über französische Dramatik, Sprache und Lebenskultur in der Zeit des Absolutismus – insofern bietet sich auch eine Anknüpfung an das 300. Geburtsjahr Friedrichs des Großen 2012 an – bis hin zur existentialistischen Philosophie und Literatur nach dem 2. Weltkrieg. Letztere leistete einen beachtlichen Beitrag zur „Verwestlichung“ der kulturellen Milieus zunächst im Westdeutschland der frühen Nachkriegszeit.

   – Der zweite Komplex bezeichnet die sogenannte „deutsch-französische Erbfeindschaft“. Sie war noch mehr für imaginierte Geschichtsbilder als für reale historische Prozesse beiderseits des Rheins förmlich konstitutiv geworden und erreichte ihren Höhepunkt im frühen 20. Jahrhundert. Diese „Erbfeindschaft“ trug in vielfacher deutscher Abgrenzung gegenüber den Bildern von französischer Politik nicht unwesentlich zur Herausbildung auch prekärer nationaler deutscher Identität bei. Symbolhafter Höhepunkt dieser in hohem Maße antifranzösischen deutschen Nationsbildung war die Proklamierung des Kaiserreiches am 18. Januar 1871 im Spiegelsaal von Versailles. Für die Folgejahrzehnte bis zum 2. Weltkrieg muss man davon ausgehen, dass die durchaus gegebenen Ansätze zu deutsch-französischen Verbindungen, durch Kommunikation wie Kooperation, ob in Malerei, Literatur, Philosophie, aber auch in der Wirtschaft, im Ergebnis doch Chauvinismus und konfrontativem Denken unterlagen.

     Der Aufbau intensiver deutsch-französischer Kooperation erschien nach dem 2. Weltkrieg und vor dem Hintergrund des Kalten Krieges, als wesentliche Voraussetzung für die Gestaltung eines innerlich gefestigten westlichen Staatensystems. Demgegenüber traten in der Nachkriegszeit die Rolle von Nation und Nationalstaat zurück.

   – Für die Gegenwart ist insbesondere auf die Wirkung der „Globalisierung“ seit den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts hinzuweisen. Sie droht das Gewicht Europas und darunter auch das seiner größeren Staaten zu marginalisieren und sie macht es unabweisbar, dass die innereuropäischen Kooperationsmuster, darunter mit an erster Stelle das deutsch-französische Verhältnis, weiter verdichtet werden.

2. Der deutsch-französische Vertrag als Erbe und Auftrag

   Vor dem hier skizzierten Hintergrund gewinnt der deutsch-französische Vertrag vom 22. Januar 1963 seine besondere und herausgehobene Bedeutung. Er erscheint als politisch wesentlicher wie symbolhafter Meilenstein auf dem Weg zur Beendigung der für Europa so desaströsen sogenannten „deutsch-französischen Erbfeindschaft“ durch die staatsmännischen Kapazitäten von Charles de Gaulle und Konrad Adenauer. Und er weist zugleich den Weg für die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit der leitenden Staatsmänner auf beiden Seiten, ob insbesondere Präsident Valéry Giscard d’Estaing und Bundeskanzler Helmut Schmidt in den späten siebziger Jahren, Präsident François Mitterrand und Bundeskanzler Helmut Kohl in den achtziger und frühen neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts.

   Bereits seit Beginn der fünfziger Jahre zeigte sich eine neue, verdichtete Form deutsch-französischer Kooperation, für die in diesen Anfängen an erster Stelle der französische Außenminister Robert Schuman und Bundeskanzler Adenauer standen. Entscheidende Weichen wurden bereits in dieser Phase durch die „ Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS, sog. Montanunion) gestellt.

So vielgestaltig sich heute deutsch-französische Beziehungen präsentieren, so vielgestaltig sind die Möglichkeiten ihrer schulischen Bearbeitung und Präsentation, nicht nur auf der historischen, kulturellen und ökonomischen „Makro"-Ebene, sondern gerade auch im Bezug auf geschichtliche Spuren wie heutige Elemente französischer Präsenz vor Ort, darunter in erster Linie auf der Ebene von Schul-, Vereins- und Kommunalpartnerschaften. Gerade in Bayern mit seinem besonderen Verhältnis zu Frankreich finden sich hierzu vielerlei Anknüpfungspunkte. Für Ideen und Anregungen wird auf das Angebot unter www.fplusd.org verwiesen.

Es wird nachhaltig empfohlen, ausgehend vom konkreten zeitgeschichtlichen Anlass, nämlich der Unterzeichnung des deutsch-französischen Vertrages am 22. Januar 1963 in Paris, im Schuljahr 2012/2013 der Vielfalt deutsch-französischer Begegnungen herausgehobene Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere durch spezifische deutsch-französische Projekte.

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(KWMBl 2012 S. 301)

Teilnahme von Klassen und Lehrkräften an der „Berufsbildung 2012", Berufsbildungsmesse und 2. Bayerischer Berufsbildungskongress vom 10. bis 13. Dezember 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. September 2012
Az.: VII.1-5 O 9112.1-7.87 262

Die Bayerische Staatsregierung veranstaltet von **Montag, 10. Dezember 2012 bis Donnerstag, 13. Dezember 2012** zusammen mit den Organisationen der Wirtschaft, den Schulen, der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit und zahlreichen Berufsverbänden im Nürnberger Messezentrum die **„Berufsbildung 2012"**, Berufsbildungsmesse und 12. Bayerischer Berufsbildungskongress. Unter dem Motto **„Find´ heraus, was in dir steckt"** soll diese Großveranstaltung die Bedeutung beruflicher Qualifikation für den Start in das Berufsleben sowie für die Beschäftigungsmöglichkeiten und den beruflichen Aufstieg hervorheben.

Außerdem versteht sich die „Berufsbildung 2012" als wichtiges Forum, um die Vielfalt und Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Bayern darzustellen.

Der Eintritt zu allen Veranstaltungen ist frei.

1. Überblick über die Inhalte und Schwerpunkte der „Berufsbildung 2012"

Aktuelle Informationen, alle Anmeldeformulare sowie das vollständige Programm der „Berufsbildung 2012" finden Sie unter: www.bbk.bayern.de.

1.1 Auswahl an bildungspolitischen Veranstaltungen

a) 12. Bayerischer Berufsbildungskongress „Lernen und Arbeiten im Lebenslauf" (Dienstag, 11. Dezember 2012 bis Mittwoch, 12. Dezember 2012)

Der 12. Bayerische Berufsbildungskongress richtet sich an Fachleute aus Wirtschaft, Schule und Verwaltung, an Lehrkräfte aus Schulen, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen sowie an interessierte Eltern. Der kontinuierliche technologische und wirtschaftliche Wandel und eine immer älter werdende Gesellschaft erfordern eine lebenslange Lernbereitschaft. Dies stellt Anforderungen an den Einzelnen, aber auch an die Unternehmen, an die Schulen und an die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung. Die Veranstaltung gibt Gelegenheit, die Herausforderung von allen Seiten zu beleuchten und sowohl Theorie als auch Praxis zu Wort kommen zu lassen.

Das vollständige Kongressprogramm kann unter www.bbk.bayern.de -> Kongress eingesehen werden.

Für den Fachkongress ist eine Anmeldung erforderlich!

b) Thementag „Demografie im Blick – Potentiale erkennen“ (Donnerstag, 13. Dezember 2012, ab 9.30 Uhr)

Im Rahmen einer Plenumsveranstaltung am Vormittag und ergänzender Fachforen im Anschluss stellt der Thementag der „Berufsbildung 2012“ die demografische Entwicklung als zentrales Handlungsfeld der Gegenwart und Zukunft in den Mittelpunkt.

Auswahl an Foren im Rahmen des Thementags

– **Forum 1 „Fit für die Zukunft – Chancen für alle jungen Menschen in Bayern“ (Donnerstag, 13. Dezember 2012, 9.30 bis 11.00 Uhr)** mit:

  – Bernd Sibler, Staatssekretär, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

  – Markus Sackmann, Staatssekretär, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

  – Ralf Holtzwart, Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit

– **Forum 8 „Veränderte Ausbildungsnachfrage, demografische Entwicklungen – Auswirkungen auf die beruflichen Schulen“ (Donnerstag, 13. Dezember 2012, 13.30 bis 15.00 Uhr):**

  Vortrag von Mdgt. German Denneborg, Leiter der Abteilung „Berufliche Schulen, Erwachsenenbildung, Sport“, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bbk.bayern.de -> Highlights -> Thementag.

Die Plenumsveranstaltung und die Foren sind **frei zugänglich** und können **ohne Voranmeldung** besucht werden.

1.2 Jugendveranstaltungen

In einem ständig wechselnden Programm werden speziell auf Jugendliche zugeschnittene Veranstaltungen angeboten. Vorgesehene Schwerpunkte sind:

– **Bewerbungstrainings**

– **Benimmtrainings**

– **Berufswahlorientierung**

– **Fachvorträge**

– **Workshops**

– **(Um-)Wege zur Ausbildung**

– **Hochschule Dual**

Achtung: Zu vielen dieser Veranstaltungen ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich!

Das vollständige Programm kann unter www.bbk.bayern.de -> Messe -> Für Jugendliche eingesehen werden.

1.3 Lehrerfortbildungen

Im Rahmen der „Berufsbildung 2012“ werden für Lehrkräfte aller Schularten sowie Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer vielfältige Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Diese sind grundsätzlich anmeldepflichtig. Das vollständige Fortbildungsprogramm ist un-ter: www.bbk.bayern.de -> Messe -> Für Lehrkräfte -> Fortbildungsangebote ersichtlich. Die Anmeldung erfolgt über die Fortbildungsdatenbank Bayern (FIBS) http://fortbildung.schule.bayern.de.

2. Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften

Die „**Berufsbildung 2012“** bietet Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften wertvolle Informationen über die Berufswelt und die berufliche Aus- und Weiterbildung. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften im Rahmen von Schülerfahrten gemäß der „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (KWMBl S. 204) wird deshalb besonders empfohlen. Hauptsächlich angesprochen sind Schülerinnen und Schüler

- der Mittelschulen der Jahrgangsstufen 8, 9 und 10;
- der Förderzentren der Jahrgangsstufen 8, 9 und 10;
- der Realschulen der Jahrgangsstufen 9 und 10;
- der Wirtschaftsschulen der Jahrgangsstufen 9, 10 und 11;
- der Gymnasien der Jahrgangsstufen 9 bis 12;
- der Berufsschulen;
- der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung;
- der Berufsfachschulen sowie
- der Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

Die Schulen in Nürnberg und Umgebung sollten die „Berufsbildung 2012“ soweit möglich an den Nachmittagen besuchen. Damit können nicht nur sehr große Besucherströme an den Vormittagen etwas entzerrt werden; an den Nachmittagen herrschen erfahrungsgemäß auch bessere Bedingungen für individuelle Beratungsgespräche und für die Teilnahme an den interaktiven Angeboten.

Zu Beginn des Schuljahres 2012/13 erhielten alle Schulen in Bayern ein Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, das Informationen über Ablauf und Inhalte der „Berufsbildung 2012“ enthält. Weitere nach Jahrgangsstufen differenzierte Unterrichtshilfen zur Vorbereitung des Messebesuchs können im Internet unter: www.bbk.bayern.de -> Messe -> Für Lehrkräfte abgerufen werden. Die pädagogischen Leitfäden sollten unbedingt zur Vor- und Nachbereitung im Unterricht genutzt werden, um die Schülerinnen und Schüler auf den Besuch der Messe vorzubereiten und ihnen damit einen möglichst informativen und gewinnbringenden Messebesuch zu ermöglichen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann für den Besuch der „Berufsbildung 2012“ ein finanzieller Zuschuss zu den Klassenfahrten gewährt werden (Informationen unter: www.bbk.bayern.de -> Messe -> Für Lehrkräfte -> Mit der Klasse zur Messe).

Die „Berufsbildung 2012“ bietet den Lehrkräften aller Schularten die Möglichkeit zur umfassenden Information und Fortbildung über Fragen, Entwicklungen und Problemstellungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Teilnahme an der „Berufsbildung 2012“ kann als Maßnahme der Lehrerfortbildung Anerkennung finden. Mit Genehmigung der Teilnahme durch den Dienstvorgesetzten wird für Lehrkräfte aller Schularten Unfallfürsorge nach Maßgabe des § 31 Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) gewährt. Lehrkräfte erhalten auf Antrag Dienstbefreiung für den Besuch der Veranstaltung, sofern durch entsprechende organisatorische Maßnahmen Unterrichtsausfall vermieden wird. Ein Zuschuss zu den Reisekosten kann nicht gewährt werden.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2012 S. 229)

Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. September 2012
Az.: VII.6-5 S 9500-9-7b.71 812

I.

Die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch wird für das Schuljahr 2012/2013 ab Mai 2013 als staatliche Abschlussprüfung an den Fachakademien für Fremdsprachenberufe nach der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2005 (GVBl S. 574), durchgeführt.

Bewerber für die Zulassung zur Prüfung in einer dieser Sprachen, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, melden sich als „andere Bewerber“ **bis spätestens 15. Januar 2013** (Poststempel) an einer der nachstehend genannten Fachakademien an, die die Prüfung in der gewünschten Fremdsprache und dem gewünschten Fachgebiet anbietet:

– Fachakademie für Fremdsprachenberufe des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München, Baierbrunner Straße 28, **81379 München**, Telefon 089/288102-0

  Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Spanisch (S), Italienisch (I), Russisch (R)

  Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)
  Geisteswissenschaften (nur für E, F, I)
  Technik (für alle Sprachen)
  Rechtswesen (nur für E, F, S, I)
  Naturwissenschaften (nur für E)

– Fachakademie für Fremdsprachenberufe des Instituts für Fremdsprachen und Auslandskunde, Hindenburgstraße 42, **91054 Erlangen,** Telefon 09131/81293-30

  Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Russisch (R), Spanisch (S)

  Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)
  Technik (für alle Sprachen)
  Geisteswissenschaften (nur für E, F, S)
  Rechtswesen (nur für E)

– Fachakademie für Fremdsprachenberufe der Würzburger Dolmetscherschule GmbH, Paradeplatz 4, **97070 Würzburg,** Telefon 0931/52143

  Sprache: Englisch (E)

  Fachgebiete: Wirtschaft
  Naturwissenschaften

– Fachakademie für Fremdsprachenberufe des Instituts für Fremdsprachen-Berufe GmbH, Rathausplatz 2, **87435 Kempten,** Telefon 0831/26025

  Sprache: Englisch (E)

  Fachgebiet: Wirtschaft

– Fachakademie für Fremdsprachenberufe des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München, Amalienstraße 36, **80799 München,** Tel. 089/233416-50

  Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Spanisch (S)

Fachgebiete: Wirtschaft (für E, F, S)
Technik (nur für E, S)

Termin der schriftlichen Prüfung: 6./7./8. Mai 2013

Termin der mündlichen Prüfungen: im Juni/Juli 2013,

für „andere Bewerber“ u. U. im September/Oktober 2013.

II.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bietet im Jahr 2013 gleichzeitig die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in den selteneren Sprachen Arabisch, Chinesisch, Finnisch und Niederländisch an, die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 255) in der gültigen Fassung durchgeführt wird. Einzelheiten über Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsanforderungen etc. können unter der Internetadresse www.km.bayern.de (Links: Ministerium – Schule & Ausbildung – Staatliche Prüfung zum Übersetzer & Dolmetscher) abgerufen werden.

Meldungen für die Prüfung in diesen selteneren Sprachen sind auf Formblättern, die auf der oben genannten Internetseite ab Anfang Oktober 2012 zum Ausdruck verfügbar sein werden, **bis spätestens 15. Januar 2013 (Poststempel)** beim Staatsministerium einzureichen.

Termin der schriftlichen Prüfung: 6./7./8. Mai 2013

Termin der mündlichen Prüfungen: ab Juli 2013

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 43/2012,
KWMBeibl 2012 S. 238)

2230.1.3-UK

Modellprojekt „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ als Schulversuch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. Oktober 2012
Az.: III.3-5 S 4641-6b.70 836

Mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Modellprojekt „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ durch. Das Projekt ist auf vier Jahre angelegt.

1. **Inhalte und Ziele**

   Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderschwerpunkt Lernen und/oder emotionale und soziale Entwicklung), die einen regulären Berufsabschluss anstreben und ihre gesetzlich verankerte Schulwahlfreiheit (Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung oder eine allgemeine Berufsschule/Berufsfachschule) ausüben möchten, werden neben den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechende Bedingungen auch an den allgemeinen Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen geschaffen, damit sie ihr Ziel erreichen können.

   Die allgemeine Berufsschule bzw. die Berufsfachschule bietet in Kooperation mit der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung entsprechende Unterstützungsmaßnahmen an. Alle Beteiligten sollen ihre jeweilige Kompetenz anerkennen und einbringen. Die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung wie die allgemeinen Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen werden zu inklusiven Lernorten.

Die Wirtschaft muss verstärkt gewonnen werden, damit Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – in betriebliche Qualifikationsprozesse eingebunden werden.
Darüber hinaus werden folgende Teilziele angestrebt:

– Die „Förderkompetenz“ der Lehrkräfte der allgemeinen Berufsschule bzw. Berufsfachschule wird gestärkt. Maßnahmen zur individuellen Förderung können noch zielgerichteter angeboten werden.

– Durch gezielte, individuelle Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler soll sowohl ein höheres fachliches als auch ein höheres allgemeines Kompetenzniveau (z. B. Personal- und Sozialkompetenz) erreicht werden.

– Die Rate der Ausbildungsabbrüche soll verringert werden.

2. **Schwerpunkte des Schulversuchs**

In Zusammenarbeit der allgemeinen Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen und der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung werden Konzepte zur Beschulung/Förderung bestimmter Berufe/Berufsgruppen erarbeitet. Eine zentrale Bedeutung haben darin zum einen die Qualifizierung der Lehrerschaft (der Förderkompetenz an den allgemeinen Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen sowie der berufsfachlichen Qualifizierung der Lehrkräfte an den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung), zum anderen die enge Kooperation beider Schultypen. Die entwickelten Pilotmodelle werden erprobt und nach erfolgreichem Verlauf in die Fläche gebracht.

Dies beinhaltet insbesondere:

– die Erarbeitung und Erprobung von organisatorischen, personellen und den Unterricht betreffenden Maßnahmen,

– eine Auswahl und Erprobung geeigneter Diagnoseinstrumente,

– die Konzipierung spezifischer didaktisch-methodischer Vorgehensweisen,

– die Entwicklung von Best-practice-Beispielen, sowie

– die Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft im regionalen Umfeld.

3. **Teilnehmende Schulen**

Lfd. Nr.	Schul-art	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg.Bez.
1.	BS	Staatliche Berufsschule Regensburg	Plattlinger Straße 24 93055 Regensburg	4164	Opf
2.	FöBS	Staatlich anerkannte Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Förderschwerpunkt Lernen der Kath. Jugendfürsorge	Ettmannsdorfer Straße 131 92421 Schwandorf	4095	Opf
3.	BS	Staatliche Berufsschule Weiden	Stockerhutweg 52 92637 Weiden	4124	Opf
4.	FöBS	Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen des St. Michaelswerks Grafenwöhr	Ludwig-Schmidt-Straße 9 92655 Grafenwöhr	4034	Opf
5.	BFS	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft	Adolf-Wächter-Straße 3 95447 Bayreuth	5040	Ofr
6.	FöBS	Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischenFörderung, Förderschwerpunkt Lernen	Adolf-Wächter-Straße 3 95447 Bayreuth	5165	Ofr
7.	BS	Staatliche Berufsschule Haßfurt	Hofheimer Straße 14–18 97437 Haßfurt	7297	Ufr
8.	FöBS	Adolph-Kolping-Schule Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung	Hauptbahnhofstraße 5 97424 Schweinfurt	7127	Ufr

Lfd. Nr.	Schul-art	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg.Bez.
9.	BS	Staatliche Berufsschule Eichstätt	Burgstraße 22 85072 Eichstätt	1646	Obb
10.	FöBS	Regens-Wagner-Schule Schrobenhausen, Private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkte Lernen und Hören	Michael-Thalhofer-Straße 11 86529 Schrobenhausen	1674	Obb
11.	BS	Staatliche Berufsschule Neu-Ulm	Ringstraße 1 89231 Neu-Ulm	8299	Schw
12.	FöBS	Adolph-Kolping-Berufsschule Neu-Ulm, Private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen	Reuttierstraße 41 89231 Neu-Ulm	8083	Schw
13.	BS	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß	Landrat-Dr.-Frey-Straße 2 86356 Neusäß	8294	Schw
14.	FöBS	Prälat-Schilcher-Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung Augsburg, Förderschwerpunkt Lernen, der Kath. Jugendfürsorge	Fritz-Wendel-Straße 2 86159 Augsburg	8078	Schw

4. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

Dr. Peter Mü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBl 2012 S. 338)

Abschlussprüfung 2013 im anerkannten Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte, Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 24. Oktober 2012 Az.: A-0610-2012

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hält als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Jahr 2013 eine Abschlussprüfung für Sozialversicherungsfachangestellte – Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung – bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung ab. Für die Prüfung gelten die Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung (POZASozifaKV) vom 13. August 2012 (GVBl S. 432, BayRS 800-21-88-UG) und § 9 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten vom 18. Dezember1996 (BGBl I S. 1975), geändert durch Art. 57 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594).

Zu dieser Prüfung gibt das LGL Folgendes bekannt:

1. **Prüfungstermine, Prüfungsorte und zugelassene Hilfsmittel**

Die **schriftliche Prüfung** findet vom 21. Mai 2013 bis 24. Mai 2013 statt.

Die **mündliche Prüfung** wird ab dem 15. Juli 2013 durchgeführt.

Die genauen Zeitpunkte der mündlichen Prüfung, die jeweiligen Prüfungsorte und die zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüflingen rechtzeitig mitgeteilt.

2. **Zulassungsbedingungen**

2.1 Zulassung auf Antrag

Zur Abschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen,

2.1.1 wer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist, an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat und wessen Ausbildungszeit nicht später als am 30. September 2013 endet,

2.1.2 wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit nach § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten vorgeschrieben ist, in dem Beruf des bzw. der Sozialversicherungsfachangestellten tätig gewesen ist; als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt,

2.1.3 wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter“ entspricht,

2.1.4 wer die Prüfung wegen Nichtbestehens wiederholt.

2.2 Vorzeitige Zulassung

Abweichend von Nr. 2.1.1 können Auszubildende nach Anhörung des bzw. der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

3. **Zulassende Stelle, Zulassungsanträge**

3.1 Zulassende Stelle

Über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung befindet die AOK Bayern, Bereich Bildung, Fachbereich Schulung, als geschäftsführende Stelle für das Prüfungswesen, in Zweifelsfällen (insbesondere in den Fällen der Nrn. 2.1.2 und 2.1.3) im Einvernehmen mit dem LGL. Hält die zulassende Stelle die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben (§ 46 BBiG, § 25 POZASozifaKV).

3.2 Zulassungsanträge

3.2.1 Die Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind von der ausbildenden Kasse bis spätestens 25. Januar 2013 an die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen, AOK-Bildungszentrum Bayern, Eichenhainstraße 27, 91217 Hersbruck, zu richten.

3.2.2 In besonderen Fällen (insbesondere in den Fällen der Nrn. 2.1.2, 2.1.3 und 2.2 sowie bei Wiederholungsprüfungen, wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht) können die Prüfungsbewerberin bzw. der Prüfungsbewerber selbst den Zulassungsantrag stellen.

3.2.3 Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.2.3.1 In den Fällen der Nr. 2.1.1 eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung und eine Bestätigung des bzw. der Ausbildenden über das Führen der vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise,

3.2.3.2 in den Fällen der Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinn der Nr. 2.1.3, das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

3.2.3.3 in den Fällen der Nr. 2.1.4 Bescheide nach § 33 POZASozifaKV über vorangegangene Prüfungen,

3.2.3.4 in den Fällen der Nr. 2.2 eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung und eine Bestätigung des bzw. der Ausbildenden über das Führen der vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise, gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

4. **Prüfungserleichterung**

Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die die Teilnahme an der Prüfung erschweren, wird auf Antrag eine angemessene Prüfungserleichterung gewährt. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsteilen ergibt. Das Datum der ärztlichen Bescheinigung soll nicht länger als vier Wochen vor dem Antragstermin für die Prüfung liegen. Anträge auf Prüfungserleichterung müssen bis 31. Januar 2013 bei der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen (siehe Nr. 3.2.1) eingehen; später eingehende Anträge können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn die zugrunde liegende Beeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war.

Dr. Andreas Z a p f
Präsident

(StAnz Nr. 44/2012)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2010-UK

Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. September 2012
Az.: II.7-5 O 4000-6b .122 162

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(KWMBl 2012 S. 317)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Der Europäische Wettbewerb feiert 60. Jubiläum!

60. Europäischer Wettbewerb 2013 ~ Wir sind Europa! Wir reden mit!

Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger

Die Europäische Union will 2013 mit dem „Europäischen Jahr der Bürgerinnen und Bürger“ den 20. Jahrestag der Einführung der Unionsbürgerschaft begehen, die alle Staatsangehörigen der EU-Mitgliedsstaaten besitzen. An zentraler Stelle steht das Recht auf Freizügigkeit, das es Unionsbürgern ermöglicht, in einem anderen EU-Land zu leben, zu studieren oder zu arbeiten. Mit der Unionsbürgerschaft sind weitere Rechte verbunden, etwa der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, der Anspruch auf soziale Leistungen oder das Recht, sich an kommunalen und Europawahlen zu beteiligen. Der vollen Ausübung aller Rechte als Unionsbürger stehen jedoch Hindernisse wie Sprachbarrieren und fehlendes Wissen im Wege. Hier soll das Europäische Jahr 2013 helfen, Informationsdefizite zu beheben und die Beteiligung der Unionsbürger am politischen Entscheidungsprozess zu erhöhen.

Der **Europäische Wettbewerb** begeht mit dieser Runde sein 60-jähriges Jubiläum. Die Förderung der europäischen Integration in der jungen Generation, vermittelt über die Auseinandersetzung mit den Wettbewerbsthemen im Unterricht, ist der bleibende Kerngedanke des ältesten Schülerwettbewerbs in Deutschland. Zeitgerechte Aufgabenstellungen und Bearbeitungsformen zeigen, dass der **Europäische Wettbewerb** es auch mit 60 Jahren schafft, sowohl Lehrkräfte als auch Schülerinnen und Schüler zu motivieren und zu guten Leistungen anzustacheln. Im Mittelpunkt der Jubiläumsrunde steht die aktive Beteiligung der (zukünftigen) Bürgerinnen und Bürger an der Gestaltung Europas, z. B. auch durch die neu eingeführte Europäische Bürgerinitiative, die erste direktdemokratische Mitwirkungsmöglichkeit auf europäischer Ebene.

Hintergrundinformationen: www.ew2013.de/arbeitshilfen

Der **Europäische Wettbewerb** steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten. Der Präsident der Kultusministerkonferenz stiftet 14 Sonderpreise. Für die Jüngeren und für Gruppen stehen vor allem Geld- und Sachpreise zur Verfügung. Darüber hinaus werden auf Landes- und Bundesebene zahlreiche Preise vergeben.

Die Ausschreibung hat jede Schule zum Schuljahresanfang erhalten. Sie kann auf der Internetseite www.europaeischer-wettbewerb.de runtergeladen werden.

Einsendeschluss ist für Bayern: **31.01.2013**

unter: Europäischer Wettbewerb
c/o Evangelisches Bildungszentrum Hesselberg
Hesselbergstraße 26
91726 Gerolfingen

Startschuss für die diesjährige Auszeichnung „Umweltschule in Europa“

Ab sofort können sich bayerische Schulen wieder um die begehrte Auszeichnung „Umweltschule in Europa / Internationale Agenda 21-Schule“ für das Schuljahr 2012/2013 bewerben. Das Angebot richtet sich an alle Schulen, die Umweltbildung bzw. Bildung für nachhaltige Entwicklung als festen Bestandteil in den Schulalltag integriert haben, auf den Weg dorthin sind oder dies planen.

Was ist zu tun?
Schulen, die sich um die Auszeichnung als „Umweltschule in Europa“ bewerben möchten, bearbeiten im Verlauf des kommenden Schuljahres mindestens zwei Schwerpunktthemen, dokumentieren diese und legen sie einer Jury aus Vertretern des Umweltministeriums, des Kultusministeriums, der Akademie für Lehrerfortbildung und des LBV vor.
Vorgeschlagene Themen in diesem Schuljahr sind: Ernährung und Klima, Generationen verbindendes Lernen, nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung, nachhaltige Mobilität und Energiewende. Die Schulen können entweder aus diesen vorgegebenen fünf Themen zwei auswählen oder nur eines davon und bearbeiten dann darüber hinaus ein schuleigenes Thema.

Bayerische Erfolgsgeschichte
Waren es vor 10 Jahren 17 Schulen, die sich an dieser Auszeichnung beteiligten, so konnten im letzten Schuljahr 184 Schulen mit Urkunde, Stempel und Fahne des Wettbewerbs „Umweltschule in Europa“ ausgezeichnet werden.
Für Landeskoordinator Klaus Hübner vom LBV eine mehr als erfreuliche Entwicklung. Zeigt sie doch, dass „die Themen Umwelt und Nachhaltigkeit zunehmend in den Schulalltag integriert werden und die Kolleginnen und Kollegen mit dieser Projektarbeit wichtige Kompetenzen bei den Schülerinnen und Schülern fördern können“, so Hübner wörtlich.
Ob bei der Schulgeländegestaltung, der Pflege von Streuobstwiesen, der Ausbildung von Energiedetektiven an der Schule, bei Ernährungsprojekten oder der Anlage eines Schulwaldes – all dies erfordert bei der Planung, Durchführung und Dokumentation Teamarbeit und vernetztes Denken.

Alle Schularten dabei
Besonders stolz ist Landeskoordinator Klaus Hübner darauf, dass die Auszeichnung Umweltschule in Europa / Internationale Agenda 21-Schule alle bayerischen Schularten erreicht. Nicht nur Grund- und Hauptschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien sind dabei, auch Wirtschafts-, Gesamt-, Förder- und Berufsschulen.

Internationales Netzwerk
Inzwischen sind europaweit 25 und weltweit 38 Staaten beteiligt, darunter Länder wie Kanada, Neuseeland, Südafrika etc. Neben dem Gewinn für die Umwelt bietet dieser Wettbewerb auch vielfältige Chancen für globale Schulpartnerschaften.

Der Landesbund für Vogelschutz koordiniert diese Auszeichnung seit über 10 Jahren im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Umwelterziehung. Finanziell gefördert wird das Projekt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Das Bayerische Kultusministerium und die Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen unterstützen die Auszeichnung u. a. durch eine jährliche gemeinsame Tagung aller Umweltschulen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen.
Die Bewerbungsunterlagen für die Auszeichnung werden vom Kultusministerium an alle bayerischen Schulen versandt, können aber auch direkt beim Landeskoordinator Klaus Hübner vom LBV angefordert werden.

Email:
k-huebner@lbv.de Stichwort: Umweltschule in Europa.

V.i.S.d.P. und Ihr Ansprechpartner:
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV)
Klaus Hübner (Landeskoordinator)
Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174/4775-40, Fax 09174/4775-75
E-Mail: k-huebner@lbv.de, Internet: www.lbv.de

BLLV-Akademie – Seminare 2013

Lernen
2013/01 Moderne Unterrichtsmethoden im Schulalltag
In Kooperation mit dem BLLV Oberpfalz
16.01.2013 (Regensburg), 14:30 – 17:30 Uhr
Simone Fleischmann
24,- € Mitglieder / 44,- €

Gesundheit
2013/02 Stimme - Selbst – Bewusstsein
In Kooperation mit dem ULLV
19.01.2013 (Würzburg), 10:30 – 17:00 Uhr
Rosemarie Seitz
54,- € Mitglieder / 74,-

Lernen
2013/03 Flexible Grundschule
23.01.2013 (München), 15:00 – 17:30 Uhr
Veronika Käferle
24,- € Mitglieder / 44,- €

Kommunikation
2013/04 Reden und dabei überzeugen – Politik und Sprache
In Kooperation mit der Georg-von-Vollmar-Akademie
25. – 27.01.2013 (Kochel), Beginn 17:00, Ende 13:00 Uhr
Toni Gschrei
98,- € inkl. U/V / EZ-Zuschlag 20,-/Nacht

Medien
2013/05 Im Bann des Bildschirms: Was Sie über Computerspiele wissen sollten
In Kooperation mit dem BLLV Schwaben
29.01.2013 (Augsburg), 10:30 – 14:30 Uhr
Claudio von Wiese
29,- € Mitglieder / 49,- €

Schulleitung
2013/06 Recht: Wichtige Bereiche des BayEUG und der VSO
In Kooperation mit dem BLLV Schwaben
04.02.2013 (Augsburg), 15:30 – 17:00 Uhr
Hans-Peter Etter
24,- € Mitglieder / 44,- €

Studierende & Berufseinsteiger
2013/07 Zeitmanagement für Berufseinsteiger an Gymnasien und Realschulen
In Kooperation mit den Fachgruppen Gymnasium und Realschule
23.02.2013 (München), 14:00 – 17:00 Uhr
Sabine Schnitzlbaumer, Andrea Wieshuber
10,- € Mitglieder / 30,- €

Kommunikation
2013/08 Rhetorik in Konfliktsituationen
In Kooperation mit der Georg-von-Vollmar-Akademie
22. – 24.02.2013 (Kochel), Beginn 17:00, Ende 13:00 Uhr
Florian Fischer, Roland Kirschner
98,- € inkl. U/V / EZ-Zuschlag 20,-/Nacht

Medien
2013/09 Facebook, Google, Youtube – bewusst online gehen
26.02.2013 (München), 14:30 – 17:00 Uhr
Dorine Lattemann
24,- € Mitglieder / 44,- €

Lernen
2013/10 Frischer Wind kommt in die Gruppe - Bewegt lernen und alle Sinne nutzen
02.03.2013 (München), 09:30 – 16:30 Uhr
Iris Christina Steinmeier
54,- € Mitglieder / 74,- €

Kommunikation
2013/11 Körpersprache im Unterricht
In Kooperation mit dem ULLV
08.03.2013 (Würzburg), 10:00 – 15:30 Uhr
Alexander Veit
54,- € Mitglieder / 74,- €

Gesundheit
2013/12 Stressmanagement im Schulalltag
09.03.2013 (München), 10:00 – 16:30 Uhr
Anita Hinke
54,- € Mitglieder / 74,- €

Pädagogik konkret
2013/13 Kindergarten-/Grundschultag
In Kooperation mit dem BLLV Niederbayern
09.03.2013 (Niederbayern)
Informationen ab Januar 2013 unter
http://www.bllv.de/niederbayern

Pädagogik konkret
2013/14 Inklusion: Die Mischung macht`s
11.03.2013 (München), 10:30 – 15:00 Uhr
Gudrun Dausacker, Beate Weigand
44,- € Mitglieder / 64,- €

Kommunikation
2013/15 Erfolgreich emotional kommunizieren
13.03.2013 (Regensburg), 10:00 – 16:30 Uhr
Florian Falkenberg
54,- € Mitglieder / 74,- €

Persönlichkeit
2013/16 Glücklich(er) im Beruf als Lehrer/in
16.03.2013 (München), 10:00 – 17:00 Uhr
Uschi Wieland
44,- € Mitglieder / 64,- €

Schulleitung
2013/17 Recht: Verwaltungsakte im Schulbereich
16.04.2013 (Nürnberg), 15:30 – 17:00 Uhr
Hans-Peter Etter
24,- € Mitglieder / 44,- €

Pädagogik konkret
2013/18 Besser leise lernen: Wenn Akustik Schule macht
In Kooperation mit dem BLLV Oberfranken
18.04.2013 (Bamberg), 13:00 – 16:00 Uhr
Peter Hammelbacher
29,- € Mitglieder / 49,- €

Studierende & Berufseinsteiger
2013/19 Stimmscreening und Sprechbildung
20.04.2013 (Regensburg), 10:00 – 18:00 Uhr
Christian Gegner, Uta Kirschnick
25,- € Mitglieder / 50,- €

Pädagogik konkret
2013/20 Mehr Respekt bitte!
22.04.2013 (München), 09:30 – 16:30 Uhr
Sabine von Bleichert
54,- € Mitglieder / 74,- €

Gesundheit
2013/21 Jetzt fühle ich mich viel leichter! - Entspannung durch kollegiale Beratung
24.04.2013 (München), 09:30 – 14:00 Uhr
Norbert Radlinger
39,- € Mitglieder / 59,- €

Kommunikation
2013/22 Elterngespräche professionell führen
In Kooperation mit dem BLLV Oberfranken
25.04.2013 (Hof)
14:00 – 17:00 Uhr
Anja Oschmann
29,- € Mitglieder / 49,- €

Persönlichkeit
2013/23 Meine Stärken – Meine Ziele – Mein Weg: Eigene Potenziale erkennen und nutzen
27.04.2013 (München), 09:30 – 15:30 Uhr
Barbara Welzien-Schiemann
54,- € Mitglieder / 74,- €

Studierende & Berufseinsteiger
2013/24 Stress- und Zeitmanagement für Studierende und Referendare
04.05.2013 (Nürnberg), 09:30 – 16:30 Uhr
Iris Christina Steinmeier
25,- € Mitglieder / 50,- €

Schulleitung
2013/25 Auf dem Weg zu Ganztagsklassen / Praktische Tipps
04.06.2013 (München), 14:30 – 17:30 Uhr
Hans Schindele
24,- € Mitglieder / 44,- €

Persönlichkeit
2013/26 Zivilcourage zeigen: Eingreifen statt wegschauen
In Kooperation mit der Georg-von-Vollmar-Akademie
07. – 09.06.2013 (Kochel), Beginn 17:00, Ende 13:00 Uhr
Dieter Gaube, Renate Seehuber
82,- € inkl. U/V / EZ-Zuschlag 20,-/Nacht

Studierende & Berufseinsteiger
2013/27 Zum Umgang mit Eltern
In Kooperation mit den Fachgruppen Gymnasium und Realschule
20.07.2013 (München), 09:00 – 17:00 Uhr
Hans-Peter Etter, Annette Hallström, Ulrike Köllner
25,- € Mitglieder / 50,- €

Persönlichkeit
2013/28 Führung und Teamarbeit in Politik und Verband
In Kooperation mit der Georg-von-Vollmar-Akademie
19. - 21.07.2013 (Kochel), Beginn 17:00, Ende 13:00 Uhr
Florian Fischer
82,- € inkl. U/V / EZ-Zuschlag 20,-/Nacht

Studierende & Berufseinsteiger
2013/29 Fit für die Praxis: Münchner Lehrertraining
In Kooperation mit dem Münchener Lehrer-training e.V.und dem Referat HS des BLLV
26. – 30.08.2013 (München), Beginn 09:00, Ende 18:00 Uhr (Fr. 14:00)
Team speziell ausgebildeter Lehrer/innen
35,- € aktive Mitglieder / 90,- € Mitglieder
200,- € für Nichtmitglieder

Studierende & Berufseinsteiger
2013/30 Fit für die Praxis: Münchner Lehrertraining
In Kooperation mit dem Münchener Lehrer-training e.V. und dem Referat HS des BLLV
02. – 06.09.2013 (München), Beginn 09:00, Ende 18:00 Uhr (Fr. 14:00)
Team speziell ausgebildeter Lehrer/innen
35,- € aktive Mitglieder / 90,- € Mitglieder
200,- € für Nichtmitglieder

Studierende & Berufseinsteiger
2013/31 Coaching für Referendare und Referendarinnen (Informationsabend)
08.10.2013 (München), 17:00 – 18:30 Uhr
Christine Breitenborn
100,- € Mitglieder / 150,- €
für 10 Sitzungen

Gesundheit
2013/32 ABC der Psychotherapie
10.10.2013 (Würzburg), 16:00 – 18:00 Uhr
Dr. Silke Neuderth
24,- € Mitglieder / 44,- €

Pädagogik konkret
2013/33 Kinder, die (uns) auffallen
11.10.2013 (München), 10:00 – 17:00 Uhr
Dr. Reinhard Hellmann
49,- € Mitglieder / 69,- €

Pädagogik konkret
2013/34 AD(H)S
14.10.2013 (Nürnberg), 14:30 – 17:00 Uhr
Simone Fleischmann
24,- € Mitglieder / 44,- €

Lernen
2013/35 Handlungsorientierung im Mathematikunterricht
16.10.2013 (München), 14:30 – 17:30 Uhr
Tanja Schmidt
24,- € Mitglieder / 44,- €

Persönlichkeit
2013/36 Mit Humor entspannter durch den Schulalltag
19.10.2013 (München), 10:00 – 17:00 Uhr
Katja Lechthaler
49,- € Mitglieder / 69,- €

Schulleitung
2013/37 Stress-/Zeitmanagement für Mitglieder der Schulleitung
In Kooperation mit dem ULLV
22.10.2013 (Würzburg), 10:00 – 16:00 Uhr
Stefan Schneider
49,- € Mitglieder / 69,-

Gesundheit
2013/38 Stimme und Körpersprache
09.11.2013 (München), 10:00 – 17:00 Uhr
Dagmar Franz-Abbott
44,- € Mitglieder / 64,-

Schulleitung
2013/39 Recht: Die dienstliche Beurteilung und ihre Folgen
12.11.2013 (München), 15:30 – 17:00 Uhr
Hans-Peter Etter
24,- € Mitglieder / 44,- €

Persönlichkeit
2013/40 Namen merken und Ideen finden: Mnemo-/Kreativitätstechniken
14.11.2013 (Nürnberg), 10:00 – 17:00 Uhr
Julia Hayn
49,- € Mitglieder / 69,- €

Pädagogik konkret
2013/41 Schwierige Kinder und Jugendliche in Schule und Unterricht
16.11.2013 (München), 10:00 – 16:00 Uhr
Jürgen Dobias, Ulrike Holmer
44,- € Mitglieder / 64,- €

Studierende & Berufseinsteiger
2013/42 Stimmscreening und Sprechbildung
16.11.2013 (Regensburg), 10:00 – 18:00 Uhr
Christian Gegner, Uta Kirschnick
25,- € Mitglieder / 50,- €

Kommunikation
2013/43 Konstruktive Elterngespräche
In Kooperation mit dem BLLV Schwaben
23.11.2013 (Augsburg), 09:30 – 16:30 Uhr
Iris Christina Steinmeier
54,- € Mitglieder / 74,- €

Pädagogik konkret
2013/44 Vielfalt bereichert: Sprachliche Heterogenität im Klassenzimmer
26.11.2013 (München), 10:00 – 13:30 Uhr
Dr. Angela Guadatiello
29,- € Mitglieder / 49,- €

Medien
2013/45 Cybermobbing/Cyberbullying und Happy Slapping
In Kooperation mit dem BLLV Schwaben
27.11.2013 (Augsburg), 15:00 – 17:00
Klaus Kratzer
24,- € Mitglieder / 44,- €

Schulleitung
2013/46 Coaching an Schulen – Führungskompetenz weiterentwickeln
In Kooperation mit dem BLLV Oberfranken
28.11.2013 (Wirsberg), 10:00 – 15:00 Uhr
Franz Neumeyer
39,- € Mitglieder / 91,- € (incl. Verpflegung)

Studierende & Berufseinsteiger
2013/47 Mentale Prüfungsvorbereitung
In Kooperation mit dem ULLV und der ABJ Unterfranken
30.11.2013 (Würzburg), 10:00 – 17:30 Uhr
Kirstin Mayr
25,- € Mitglieder / 50,- €

Hinweis:
Für die Anerkennung als eine die staatliche Lehrerbildung ergänzende Maßnahme ist der Dienstvorgesetzte verantwortlich. Dienstbefreiung kann beantragt werden.

Einzelheiten/Anmeldung: www.akademie.bllv.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 11/2012)

Qualitätskriterien erfolgreicher Elternarbeit (Sacher) – Elternarbeit in der Sekundarstufe (Sacher) – Das tägliche Minireferat (Strohmeier) – Buchkunst im Mittelalter (Brenner) – Eine mathematische Europareise (Schmidt) – Aliens looking for love (Mader) – Eine Reise durch die USA (Kindl) – Wie Bakterien bei der Verdauung helfen (Brauner) – »Warum verdient Herr Müller bei der Konkurrenz mehr?« (Kling) – Kunst aufräumen (Strohmeier) – So kommen Lehrkräfte und Eltern ins Gespräch (Kröll) – Informationen und Bücher

„Grundschulmagazin“ (Nr. 6/2020)

Ästhetische Bildung (Metzger) – Ästhetische Erfahrungen (Schlank) – Welche Wesen sind hier gewesen? (Mertens) – Wasserfarbe neu erfinden (Rupp) – Die Kunst, die Schule aufzuräumen (Wolfram) – Lichtspiele und Schattenkunst (Hoffmann) – Pantomimisches Lernen in der Grundschule (Vollmer) – Dem Zufall auf der Spur (Gasteiger) – Bewerten und beurteilen (Kersten) – Was ist schön? (Pfeiffer) – Zeitreisen ganz einfach (Klager) – Der heilige Christophorus (Paintner) – Informationen und Bücher

„Fördermagazin“ (Nr. 6/2012)

Bauen und Konstruieren (Rathjen) – Projekt: Mit der Seilbahn durch die Lüfte schweben (Rathjen) – Wir sind Baumeister! (Kolinke) – Brücken bauen (Thiele) – Metakognition – Schlüsselkompetenz zur Leistungssteigerung? (Ueffing) – Metakognitive Förderung (Ueffing) – Zwei Rentiere beim Schlitten packen (Hauschild) – „Sams Wal“ (Klein/Siegert) – Elisabeth von Thüringen (Teuffel) – Das schwarze Quadrat (Schmitt) – Färberwerkstatt (Stephan) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„Schulverwaltung“ (Nr. 11/2012)

Was ist das Wichtigste beim Lernen? Folgerungen aus der Hattie-Studie (Teil 1) (Steffens/Höfer) – Neue Kultur des Lernens am Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt (Merklein) – eLearning – eine Stärkung der bayerischen Lehrerfortbildung? (Böttcher) – Onlinekurs für Datenschutzbeauftragte an staatlichen Schulen in Bayern (Killgus) – Schulleitung und Mitarbeiterkommunikation (Kellner/Kirschnick) – Zur Reform der bayerischen Wirtschaftsschule (Güttler) – Mehr Lehrkräfte fördern weniger Schüler (Unger) – Verhältnismäßigkeit von Prüfungsanforderungen und Bestehensregelungen (Dirnaichner) – Islamisches Schulgebet (Grumbach) – Informationen und Bücher

Jugendliteratur

G i e r Kerstin

Rubinrot. Liebe geht durch alle Zeiten

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, 352 Seiten, gebunden, Filmausgabe mit 32 Seiten Filmfotos, 21,5 x 16 cm, ISBN 978-3-401-06871-8, 17,99 €

Manchmal ist es ein echtes Kreuz, in einer Familie zu leben, die jede Menge Geheimnisse hat. Der Überzeugung ist zumindest die 16-jährige Gwendolyn. Bis sie sich eines Tages aus heiterem Himmel im London um die letzte Jahrhundertwende wiederfindet. Ihr wird schnell klar, dass sie selbst das größte Geheimnis ihrer Familie ist und dass man niemandem raten sollte, sich zwischen den Zeiten zu verlieben!

E i n w o h l t Ilona

Lucy ohne Jana

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, 176 Seiten, Klappenbroschur, 20,5 x 13,6 cm, ISBN 978-3-401-06666-0, 9,99 €

Lucy ist verzweifelt: Seit den Ferien ist ihre beste Freundin Jana wie ausgewechselt, trägt plötzlich Lipgloss, macht sich über Lucys Klamotten lustig und will unbedingt neben dieser arroganten Ätztussi Hannah sitzen. Lucy versteht die Welt nicht mehr und tut alles, um ihre Freundschaft zu retten – aber vergeblich! Es ist ein langer Weg, bis Lucy versteht: Nicht Jana muss sich entscheiden, sondern sie selbst. Fesselnde Geschichten rund um brisante Themen mitten aus dem Leben junger Mädchen von heute – und dazu jede Menge Menge Tipps, Übungen und Hintergrund-Informationen.

Schulrecht

Das Schulrecht in Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 168, 1. Oktober 2012, Art.-Nr. 66243168, 56,00 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die Kommentierung (Kennzahl 11) verschiedener Vorschriften des BayEUG, die durch das Gesetz vom 9. Juli 2012 geändert wurden. Die Bekanntmachungen zur Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen sowie zum Verfahren für den MODUS-Status und das Schulfinanzierungsgesetz wurden aktualisiert.

Berufliches Schulwesen in Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 151, 1. September 2012, Art.-Nr. 66249151, 61,00 €

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Aktuelle Schwerpunkte dieser Lieferung sind die Berufsfachschulordnung Pflege und die Fachakademieordnung in ihrer zum neuen Schuljahr geltenden Fassung. Daneben finden Sie zum 1. August 2012 geänderte schulfinanzierungsrechtliche Vorschriften, die Bekanntmachung zur Virtuellen Berufsoberschule und die Ferienordnungen mit aktuellen Begleitbestimmungen.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 175, Rechtsstand: 1. September 2012, Art.-Nr. 66190175, 47,08 €

Mit dieser Lieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte dieser Lieferung sind das neue Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG), die neue Kommunale Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung, Änderungen in der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie Anpassungen des Bayerischen Disziplinargesetzes an das neue KWBG.

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

Loseblatt-Kommentar

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 114, 1. Oktober 2012, Art.-Nr. 66245114, 54,80 €

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die aktuellen Änderungen der Volksschulordnung zur Umsetzung der Inklusion sind ein Schwerpunkt dieser Lieferung. Daneben wird die Kennzahl 20.12 komplettiert und die Kommentierungen zu den Abschlüssen der Mittelschule werden auf den neuesten Stand gebracht.

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 51, 1. September 2012, Art.-Nr. 66288051, 54,50 €

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Regierungsdirektorin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Diese Lieferung enthält die Neubearbeitung der Kennziffer 10.10 zur Arbeitszeit der Lehrkräfte. Der besseren Übersichtlichkeit willen wurden die Neufassung der Arbeitszeitordnung und die aktualisierten Bekanntmachungen der einzelnen Schularten zur Unterrichtspflichtzeit aus der Kommentierung herausgelöst und als Kennziffern 26.00 ff dem Werk beigegeben. Ebenso enthalten sind die zum Schuljahresbeginn wirksam gewordenen Änderungen des Lehrerbildungsgesetzes und der Verordnung über die dienstrechtlichen Zuständigkeiten. Neu aufgenommen und erläutert wird das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 45. Ausgabe, November 2012, Art.-Nr. 67167045, 66,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank. Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für den Schulrecht interessierten, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Sonstiges

B o h l Thorsten / K u c h a r z Diemut

Offener Unterricht heute. Konzeptionelle und didaktische Weiterentwicklung

Beltz Verlag Weinheim und Basel, www.beltz.de, 2010, 1. Auflage, 159 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-407-25490-0, 19,95 €

Die Öffnung des Unterrichts ist seit Jahren ein Dauerthema in der pädagogischen und didaktischen Diskussion. Was die Umsetzung oder gar Weiterentwicklung angeht, zeichnet sich jedoch eine Stagnation ab. Die Autoren des vorliegenden Buches wollen nun diese Diskussion theoretisch fundiert vorantreiben.

Dafür setzen sie sich zunächst gründlich anhand konkreter Unterrichtsszenarien mit den Begriffen *Öffnung des Unterrichts* und *Offener Unterricht* auseinander. Dabei werden in den unterschiedlichen Dimensionen einer Öffnung Berührungspunkte, Bezüge und Unterschiede anschaulich und nachvollziehbar geklärt.

Die anschließend erfolgende Analyse ausgewählter theoretischer Modelle aus der Erziehungswissenschaft und der Lehr-Lern-Forschung macht die Komplexität unterrichtlichen Geschehens deutlich und damit die unklare Forschungslage bezüglich Offenen Unterrichts verständlich. Sie zeigt aber auch sinnvolle, gut begründete Ansatzpunkte für eine effektive, Gewinn bringende Weiterentwicklung offenen Unterrichts auf. Entsprechende Möglichkeiten und deren Bedingungen werden in weiteren Kapiteln im Hinblick auf eine Gesamtkonzeption und bezüglich didaktischer Implikationen und Mikroprozesse konkretisiert.

Fazit: Eine *sukzessive Öffnung des Unterrichts* und die Weiterentwicklung zu einem *Offenen Unterricht* lassen sich bildungstheoretisch, didaktisch und lerntheoretisch wohl begründen und können einer grundsätzlichen Qualitätsverbesserung von Unterricht dienen. Strebt Schule Selbstbestimmung und Mündigkeit an, sind entsprechende Maßnahmen unverzichtbar.

Insofern ist das Buch, das als „Studientext für das Lehramt“ herausgegeben wird, lesenswert für angehende und innovationsfreudige Lehrkräfte und alle an fundierter Schul- bzw. Unterrichtsentwicklung Interessierten.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.